DQ 140
.S3 W2
Copy 1

LIBRARY OF CONGRESS.

Chap. DC 140

Shelf S3 W2

UNITED STATES OF AMERICA.

Studien

über die

Staatsumwälzung des Kantons Schaffhausen

im Jahre 1798

von

Dr. Martin Wanner,
Staatsschreiber.

2
2135

Es ist das Schicksal aller Regierungen, welches auch ihre Form sei, Lebenskeime in sich zu schließen, die ihre Stärke bilden, und Keime ihrer Auflösung, die später ihren Untergang herbeiführen müssen.

Geschichte Julius Cäsar's von Napoleon III.

Schaffhausen.
Druck und Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung.
1865.

JQ140
.S3W2

Vorwort.

Derjenige Zeitabschnitt, dessen Vorkommnisse durch die nachstehende Schrift darzustellen versucht wurde, hat bis jetzt, soweit er den Kanton Schaffhausen beschlägt, noch keine zusammenhängende Bearbeitung gefunden. Von dem Bedürfnisse geleitet, über die geschichtliche Stellung meines Heimatkantons zur helvetischen Revolutionsperiode selbst in's Klare zu gelangen, machte ich mich nach und nach mit den Details dieser äußerst ereignißreichen Zeit vertraut und kam, ermuntert von mehreren verdienten Freunden und Kennern der Geschichte, zu dem Entschlusse, die Früchte meiner Studien einem größeren Leserkreis zu übergeben.

Ich bemerkte zwar wohl, daß dasjenige, was aus meiner Feder floß, weit unter dem Ideale stehe, welches ich mir gebildet hatte, und es geschah daher nicht ohne Grund, daß ich der Arbeit nur den Titel gab und zugestanden wissen will, den sie an der Stirne trägt.

Die Verarbeitung und Darstellung läßt ohne Zweifel viel zu wünschen übrig und ich muß es hinnehmen, daß meine Behandlungsweise als eine subjective bestritten werde. Doch ist mir auch die Zuversicht geblieben, daß die Schrift kein ganz mißglückter Versuch sein kann.

Eine ganz bedeutende Schwierigkeit stellte sich mir hauptsächlich in dem Mangel an Uebung in Arbeiten solcher Art entgegen und ebenso oft hinderten mich Berufsgeschäfte, welche mir selten gestatteten, auch nur zwei Stunden ununterbrochen dieser Privatarbeit obzuliegen. Nichtsdestoweniger schöpfte ich Ermunterung aus der Annahme, daß nachsichtige Leser allfällige Incorrectheiten des Styls, denen bei mehr Muße leicht zu begegnen gewesen wäre, nicht über den Inhalt setzen werden.

Eine besondere Art der Darstellung habe ich nicht gesucht, keinen mir fremden Geist affectirt, sondern mein Bestreben war einzig, die Ereignisse, wie ich sie aus den Quellen in meine Seele

aufgenommen und verarbeitet hatte, diesem Bilde gemäß wiederzugeben. Nichts wollte ich geflissentlich aus Meinungs- oder Parteihaß entstellen.

Durchgängig auf die Quellen gestützt, verdanke ich, wie man leicht bemerken wird, dabei den einschlagenden Werken von Monnard, Vosselt und Archivar J. C. Harder, dem Letztern durch seinen Aufsatz über die Verfassung von 1689 — 1798, sehr viel; auch erfülle ich gleichzeitig eine Pflicht der Dankbarkeit, indem ich der Bereitwilligkeit des Herrn Kantonsarchivar Ammann und des Herrn Dekan Dr. Kirchhofer von Schaffhausen gedenke, mit der sie mir bei Sammlung des Materials entgegenkamen.

Des Unerquicklichen und Unerfreulichen enthält diese Arbeit sehr viel. Sie zeigt zunächst, wie überall neue Kräfte erwachen, die sich von allen Seiten vereinigen, den früheren politischen Geist aus den Fugen zu heben und der Entwicklung desselben ein neues Fundament zu bereiten; wie aus dem trüben Lichte, in dem die Wirklichkeit nur gebrochen und dämmerhaft erschien, das Volk erwacht und jetzt die Welt mit gedankenhellem Blicke betrachtet; sie lehrt, daß Staaten nur gedeihen, wenn das einem jeden Menschen inwohnende Bedürfniß nach Freiheit und Selbständigkeit geachtet wird; sie warnt aber auch vor Uebereilung, vor Neuerungen, die nicht das Bestehende zur Unterlage haben, nicht auf eigenem Boden, oder in dem Wesen des Volks wurzeln; sie beweist endlich — und darin liegt insbesondere das Unerquickliche, daß die sprechendsten Erfahrungen an den Zeitgenossen selbst verloren gingen, die oft nur eigensüchtigen Leidenschaften und dem Schattenbild eines augenblicklichen Gewinn's Raum gaben. Dazu trat der grausame Wahn, daß das veraltete Cultursystem gerettet werde, wenn man es nur gegen den Eingriff des denkenden Geistes wahre.

Möge die Arbeit, die ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, freundliche Aufnahme und billige Beurtheilung finden, dann ist meine Mühe, die ich auf sie verwendet habe, hinlänglich belohnt.

Schaffhausen, den 10. Juni 1865.

Martin Wanner.

I.

Volk und Staat gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts.

Die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist in dem Kanton Schaffhausen wie überhaupt in der Schweiz nicht ein Zeitraum frischen und thatkräftigen Lebens, sondern eine Zeit der Ausartung, des inneren und äußeren Zerfalls. Das Staatsgebäude löst sich in allen seinen Fugen, um neuen Daseinsformen Platz zu machen.

Die Schweiz erscheint als ein loser Staatenbund, indem sie die buntesten politischen Formen aufweist, von der engherzigsten Oligarchie bis zur absoluten Demokratie, ein Staatenbund, dessen Theile wohl durch die Gemeinsamkeit der Interessen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit, nicht aber durch eine kräftige Centralgewalt enge verbunden sind.

Die dreizehnörtige alte Eidgenossenschaft läßt sich in zwei Hauptrichtungen ausscheiden, in Demokratie und Aristokratie. In letzterer übte nur ein Theil der Bürger die Souveränetät aus, der andere zählte zu den s. g. Unterthanen.

Zu den Städtearistokratien gehörte nebst Zürich und Basel der Kanton Schaffhausen.

Die Gesammtbürgerschaft war politisch in zwölf Zünfte eingetheilt und besaß die oberste Gewalt. Die Folge davon war, daß die Bürger der Stadt Schaffhausen mehr nach politischen Genüssen und Einkommen strebten, als ihr Augenmerk auf die Mittel zur Vermehrung und Hebung von Gewerben richteten.

In allen diesen Zünften war wenig freie Bewegung und wurden der Obrigkeit oft Zumuthungen gemacht, die heutzutage weder gerecht, noch weise erscheinen. Die Zünfte suchten ihre erworbenen Privilegien gegenüber den Landbewohnern mit einer unbegreiflichen Engherzigkeit und Ausschließlichkeit zu bewahren und die höheren Familien hielten es unter ihrer Würde, einen anderen Erwerb zu suchen, als den, welchen die Reichthümer des Staates in Aemtern und Vogteien, oder die Offiziersstellen in fremdherrlichen Diensten darboten. Während in anderen Städtearistokratien sich ein reges Leben offenbarte, das Wohlstand und Ansehen verschaffte, trat in Schaffhausen Alles zurück vor dem Bestreben des ängstlich besorgten Bürgerthums, seine Prärogative um jeden Preis zu erhalten.

Das Gewicht des Adels verschwand je länger, je mehr; an dessen Stelle war längst der Einfluß des Bürgerthums getreten.

Daß unter solchen Verhältnissen das Bedürfniß zur Anspannung geistiger Kräfte vollständig fehlte, liegt in der Natur der Dinge. Bei der Aussicht, ein Amt zu erhaschen, wobei das blinde Loos oft sonderbar mitspielte, lag

kein Grund vorhanden, mühsam nach Anderem zu trachten, denn schlug diese Hoffnung fehl, so tröstete man sich damit, daß der Bürger in den Mitteln seiner Zunft genügende Unterstützung, oder in dem reich dotirten Spital eine sichere und bequeme Zufluchtsstätte finden werde.

Der Bürgerstolz war nicht minder stark, als derjenige der Adelsfamilien, welche auf jenen mit Verachtung herabzusehen pflegten.

Das Verhältniß zu dem unterthänigen Landvolk ließ den Gedanken kaum aufkommen, daß von dieser Seite dem erstarrten schaffhausischen Staate neue Lebenselemente je zugeführt werden könnten. Niemand wagte es auszusprechen, daß dem Landvolk irgend welche Einwirkung auf das öffentliche Leben gebühre, obschon eine Menge bisher nicht gekannter Ideen in Umlauf gekommen war und die Gemeinde Hallau schon im Jahr 1790 aus Anlaß der französischen Staatsumwälzung die Gewähr eines menschenwürdigen Daseins forderte. Die Stadt unterdrückte solche Regungen, indem sie es für ein Verbrechen hielt, daß der Landbewohner über Politik zu denken begann. Die Gewohnheit des Hergebrachten und die Furcht, durch Veränderungen, welche das bestehende System nicht darbot, der vielfachen Vortheile verlustig zu werden, verhinderten jede neue schöpferische Idee. Sollte Schaffhausen einer politischen und socialen Reform entgegengehen, so mußte diese von Außen zu Stande kommen.

Bevor wir nun dieselbe uns näher vergegenwärtigen, sowie die einzelnen Vorgänge, welche in den Stürmen der Märztage 1798 den Sturz des aristokratischen Bürgerthums herbeigeführt haben, muß es gerechtfertigt erscheinen, wenn wir die Staatsverfassung, wie solche seit 1689 bis 1798 bestanden hat, in ihren Grundzügen darstellen. Die Kenntniß derselben wirft einen hellen Schein in die Vergangenheit und erklärt zugleich die geringe Begeisterung für die helvetischen Einheitsbestrebungen. Der vormals bestandene Staatskörper schrumpft während dieser Periode und bis zur Herrschaft der Vermittlungsakte in ein wahres Schattenbild zusammen.

Die höchste Gewalt in der Stadt Schaffhausen und über die derselben zugehörigen Lande liegt in den Händen einer Rathsversammlung, die Klein und Große Räthe genannt werden und die mit ihrem Vorstand aus 85 Mitgliedern bestehen.

Die Bürgerschaft, welche in XII Zünfte eingetheilt ist, wählt diesen Rath aus ihrer Mitte und zufolge der Grundgesetze des Staates jede Zunft 7 Mitglieder in die Regierung. Diese sind zugleich Vorsteher ihrer Zunft; zwei davon werden Zunftmeister, einer Vogtrichter und die übrigen Rathsherren genannt.

Klein- und Großen Räthen ist die Ausübung der Souveränetätsrechte übertragen. Denselben liegt ob, die Verfassung und die Gesetze, die sie sich selbst

geben, zu handhaben. Damit aber diese Gewalt nicht in Willkürherrschaft ausarten kann, so hat sich die Bürgerschaft das Recht vorbehalten, alle Jahre am Pfingstmontag die Regierung einer Neuwahl zu unterwerfen. Während des Regierungsjahres hat die Bürgerschaft nicht die Macht, einen neuen Rath zu wählen, dagegen ist ihr gestattet, gegen alle ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten nur einigermaßen kränkenden Verordnungen und Rathsschlüsse Verwahrung einzulegen. Im Falle der Souverän an den Grundgesetzen eine Abänderung trifft ohne Vorwissen und Einwilligung der Bürger, so hat Solches keine Gültigkeit.

Dem Souverän oder Klein- und Großen Räthen kommt es zu, den Präsidenten der Rathsversammlung entweder aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft zu erwählen. Derselbe ist das Oberhaupt der Republik und trägt den Namen Amtsbürgermeister. Wird ein Mitglied des Raths dieser Würde theilhaftig, so wählt jene Zunft, auf welcher dasselbe zunftgenößig ist, ein andres Glied in die Regierung. In allen Rathsversammlungen führt der Amtsbürgermeister den Vorsitz. Bei Berathung wichtiger Staatsangelegenheiten ist demselben gestattet, gutachtliche Vorschläge zu hinterbringen, sonst aber hat er keine Stimme abzugeben, außer, wenn die Stimmen gleich getheilt sind. [1])

Klein- und Große Räthe haben die Obliegenheit, die ersten und wichtigsten Stellen im Staate zu besetzen. Diese sind die Stelle eines Unterbürgermeisters [2]), eines Statthalters [3]), der beiden Seckelmeister [4]), der Rüjer [5]), der Armen-

1) Die Amtsdauer eines Bürgermeisters ist auf ein Jahr festgesetzt. Am Pfingstmontag legt er seine Stelle nieder und wird am gleichen Tage gewöhnlich wieder von seiner Zunft zum Zunftmeister gewählt. Am darauf folgenden Tage tritt er in die Stelle eines Unterbürgermeisters ein und bekleidet dieselbe das ganze Regierungsjahr hindurch. Den Unterbürgermeister wählt die Bürgerschaft alter Uebung gemäß zum Amtsbürgermeister. Beide genießen dieselbe Ehre und beinahe gleich große Einkünfte. Ereignen sich außerordentliche Dinge, so ist in diesem Fall der Geheime Rath sein Assistent. Nicht nur dem Bürger, sondern auch dem Unterthan (den Landleuten) muß ein Amtsbürgermeister in seinen Angelegenheiten Gehör schenken und weder der Einheimische, noch der Fremde wird vor dem Rath angehört, ohne zuvor bei dem Amtsbürgermeister sich angemeldet zu haben. Bei Vorkommenheiten, welche eine rasche Entschließung erheischen, ertheilt derselbe sofort seine Befehle, welche ebenso pünktlich befolgt werden, als wenn der Rath solche gegeben hätte

2) Zu dieser Würde kann Niemand als ein Zunftmeister, oder ein Mitglied von dem Kleinen Rath gelangen In allen Rathsversammlungen hat derselbe bei der Behandlung der Geschäfte die erste Stimme. Die Gesetze verbinden ihn auch, bei den eidgenössischen Tagsatzungen und anderen um wichtiger Staatsangelegenheiten willen vorkommenden auswärtigen Conferenzen den ersten Gesandtschaftsposten zu übernehmen.

3) Diese Stelle, welche ebenfalls einem Zunftmeister übertragen wird, ist die dritte Würde im Staat. Sie bahnt den Weg, um zur höchsten Stelle zu gelangen. Er ist nicht nur Beisitzer in den höchsten Tribunalien des Staates, sondern zugleich auch Präsident der Finanzkammer, des Ehegerichts, des Waisengerichts, der kaufmännischen Collegien und der Douanenkammer.

4) Die Seckelmeister sind die ersten Finanzverwalter. In ihre Kassen fließen die Einkünfte der Republik. Ihnen ist die Besorgung der die allgemeine Oekonomie des Staates beschlagenden Geschäfte anvertraut und haben deßhalb in allen für solche Angelegenheiten niedergesetzten Collegien Sitz und Stimme; auch haben sie die Oberaufsicht über alle Waldungen und über die öffentlichen Gebäude der Stadt. Diese beiden Stellen werden entweder von dem Rathe, oder von der Bürgerschaft besetzt. Meistentheils aber hat der Staatsschreiber als Sekretär der Finanzkammer die Ehre, diese ansehnliche Stelle zu erhalten. Ein Seckelmeister, der zugleich Mitglied des Kleinen Rathes ist, wird bei Erledigung der Statthalterstelle gewöhnlich zu dieser Würde erhoben.

5) Rüjer (Censoren), welche Glieder der Kleinen und Großen Räthe sind, sorgen für die ungeschmälerte Erhaltung der Freiheiten und Rechte des Volks; sie sind gehalten, Mißbräuche oder Eingriffe in seine Vorrechte dem

pfleger [6]), eines Reichsvogts [7]), eines Stadtrichters [8]) und eines Stadtbaumeisters.

Nicht allein um wichtiger, die allgemeine Wohlfahrt des Staates betreffenden Angelegenheiten willen versammeln sich Klein- und Große Räthe, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, sondern sie sind verpflichtet, während des Regierungsjahres gewisse bestimmte Sitzungen abzuhalten. So versammeln sie sich im Monat April, um die Gesandtschaftsstelle in die italienischen Vogteien [9]) und im Fall die Amtsdauer eines Baumeisters abgelaufen ist, um auch diese Stelle zu besetzen. Vier Wochen vor dem Pfingstmontag werden die sog. Reformationsräthe [10]) abgehalten und von der Menge der Geschäfte hängt es ab, wie oft zu dieser Zeit sich beide Räthe versammeln müssen. Am Pfingstmontag [11]) und Pfingstdienstag finden diejenigen Rathsversammlungen statt, in

Rath vorzutragen und haben die Namen Derer, die ihre Dazwischenkunft nachsuchen, zu verschweigen. Es giebt sechs solcher Rüjer: vier werden vom Kleinen Rath und zwei von den Großen Räthen erwählt. Die von den Gr. Räthen ernannten werden Reformations-Rüjer genannt und liegt ihnen insbesondere ob, über die Aufrechthaltung der Verfassung, vorzüglich aber über das im Jahre 1688 errichtete Reformationsinstrument (Verfassung) ein wachsames Auge zu haben.

6) Die Armenpfleger haben die Oberdirektion über verschiedene den Spital betreffende Angelegenheiten. Der zweite Bürgermeister und ein Mitglied des Kl. Rathes sind ihnen beigeordnet.

7) Die Reichsvogtsstelle ist noch ein Residuum früherer Zeit. Als Schaffhausen noch mit dem Deutschen Reiche verbunden war, sprach und entschied derselbe in Criminalfällen. Im vorigen Jahrhundert ist ein Reichsvogt Präsident des Criminalgerichts und unter seinem Vorsitz werden von dem Kl. Rath alle diejenigen Verbrechen, welche Todesstrafe nach sich zogen, behandelt. Ferner ist derselbe Präsident desjenigen Collegiums, in welchem Injurienprozesse und Schlägereien behandelt und entschieden werden.

8) Der Stadtrichter ist Präsident desjenigen Gerichts, welches wegen Schuldforderungen die richterlichen Bescheide ertheilt. Da mit dieser Stelle ein größerer Geschäftskreis verbunden ist, als mit derjenigen eines Reichsvogts, so wechseln beide Stellen jährlich mit einander ab und am Schluß des Regierungsjahres übernimmt der Reichsvogt die Stelle des Stadtrichters und dieser bekleidet alsdann die Stelle des Ersteren. Beide Stellen werden gewöhnlich angesehenen Bürgern, die nicht Mitglieder des Rathes sind, übertragen.

9) Diese Gesandtschaftsstelle dauert drei Jahre und wird abwechselnd aus dem Kl. und Gr. Rathe und hernach aus der Bürgerschaft besetzt. Der Gewählte muß jedes Jahr um Bestätigung einkommen. Unter allen Stellen im Staate ist diese die einzige, um welche man sich öffentlich vor dem Souverän bewerben darf.

10) Diese Rathsversammlungen sind für die Erhaltung der Rechte und Freiheiten des Volks die wichtigsten. Vier Wochen vor Pfingsten versammelt sich die Bürgerschaft auf ihren Zünften und bei diesem Anlaß wird das im Jahre 1688 errichtete Grundgesetz, oder das s. g. Reformationsinstrument, derselben vorgelesen. Jeder Zunftgenosse wird hierauf angefragt, ob ihm bewußt sei, daß von der Regierung, oder von Wem immer gegen die bestehenden Gesetze wäre gehandelt worden. Werden nachtheilige Mißbräuche, Klagen, Bitten oder Vorschläge kund, so müssen diese geprüft und in der Zunft darüber abgestimmt werden, ob die angebrachten Vorstellungen an die Regierung gelangen sollen, oder nicht. Tags darauf werden Klein- und Große Räthe einberufen und in dieser Versammlung sind die von der Bürgerschaft etwa gestellten Anträge Gegenstand der Berathung.

11) An diesem Tage versammeln sich des Morgens zuerst Klein- und Große Räthe. Das Oberhaupt der Republik eröffnet die Versammlung mit einer auf die Feier des Tages passenden Rede und giebt alsdann dem Souverän seine Gewalt zurück. Von dem Unterbürgermeister wird diese Anrede im Namen des ganzen Raths beantwortet und derselbe verdankt dem abtretenden Präsidenten seine dem Staat geleisteten Dienste. Nach Beendigung dieser Ceremonien verliest der Staatsschreiber dasjenige Gesetz, nach welchem die erledigte Amtsbürgermeisterstelle wieder besetzt werden soll und hierauf wird noch unter dem Vorsitz des zurücktretenden Präsidenten zur Wahl eines neuen Staatsoberhauptes geschritten, welche Würde gewöhnlich dem II. Bürgermeister zufällt. Sobald nun der neu gewählte Amtsbürgermeister erwählt ist, so begeben sich Klein- und Große Räthe in feierlicher Procession unter dem Schall der Glocken in die Hauptkirche, in welcher die ganze Bürgerschaft schon versammelt ist. Die Versammlung eröffnet der abtretende Bürgermeister mit einer Rede und verkündigt die Wahl des neu gewählten Staudeshauptes. Er fordert die Bürgerschaft auf, demselben Achtung und Gehorsam zu schenken. Eine Rede fast von gleichem Inhalt wird von dem neuen Amtsbürgermeister gehalten. In derselben versichert er das Volk seiner Liebe und Ergebenheit und bewirbt sich um dessen Wohlwollen und Zutrauen. Hierauf folgt der Huldigungsakt. Zuerst werden dem

welchen der Statthalter (s. Anmkg. 3) gewählt wird. Den Rathsversammlungen folgen kurze Zeit nachher diejenigen, in welchen die auf der Tagsatzung und in den italienischen Land-Vogteien vorkommenden Geschäfte behandelt und die abzuordnenden Gesandten mit den erforderlichen Instruktionen versehen werden. [12]) Nach der Rückkehr der Gesandten von der Tagsatzung erstatten dieselben über ihre Verrichtungen einläßlichen Bericht und zwar vor versammelten Klein- und Großen Räthen.

Vor Beginn der Weinlese wird diejenige Rathssitzung abgehalten, in welcher wegen des Einkaufs der Weine für das ganze Land die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Im Monat November, am Sonnabend vor St. Martinstag, wird die Weinrechnung, der zu bestimmende Kaufpreis des im Lande erzeugten geringen weißen Weines festgesetzt. Diese Sitzung ist die letzte vorschriftsgemäß abzuhaltende Rathssitzung.

Aus der Versammlung von Klein- und Großen Räthen werden die verschiedenen Tribunale gebildet. Der Kleine Rath zählt 24 Mitglieder, welche man Zunftmeister nennt. Derselbe ist die oberste Behörde. Er versammelt sich in der Woche gewöhnlich dreimal unter dem Vorsitz des Amtsbürgermeisters.

Der Kleine Rath ist der oberste Criminalrichter; er entscheidet zugleich auch über alle wichtigen Civilstreitigkeiten und bildet die letzte Appellationsinstanz für alle anderen Gerichtsstellen und für die Obervögte. Vor ihn gelangen die täglich vorfallenden Polizei- und Verwaltungsgeschäfte für Stadt und Land; in seinem Schooße werden die auswärtigen Correspondenzen, insofern solche nicht wichtige Staatsangelegenheiten betreffen, behandelt und erörtert; auch ist ihm die Handhabung der Gesetze, die Aufsicht über die Finanzen des Staates und besonders die Besorgung der inneren Angelegenheiten des Landes anvertraut und werden von ihm überhaupt alle Geschäfte, wenn sie nicht einer besonders verordneten Kammer übergeben werden können, durch denselben behandelt. Alle Vorlagen, welche an Klein- und Große Räthe als vor die höchste Gewalt gebracht werden müssen, werden zuerst ihm unterbreitet.

Von dem Kleinen Rathe werden alle geistlichen Aemter besetzt; aus seiner Mitte gehen die Beisitzer der übrigen Behörden und die Obervögte für die verschiedenen Bezirke hervor; auch ist ihm die Ernennung der geringeren dem Looſe nicht unterworfenen bürgerlichen und Polizeibedienstungen überlassen.

Amtsbürgermeister von dem Staatsschreiber seine Pflichten vorgelesen und hat derselbe darüber den Eid geleistet, so beschwören hernach Klein- und Große Räthe gleichfalls ihre Ordnung und damit schließt diese Handlung.

Nun versammeln sich sofort die Zünfte und es geben die in dem verflossenen Amtsjahr gewählt gewesenen Mitglieder der Regierung ihre Stellen zurück. Die Zünfte treten alsdann in Neuwahlen ein, oder bestätigen ihre bisherigen Regierungsmitglieder.

12) Kraft seines Amtes muß der Unterbürgermeister diese Gesandtschaft übernehmen. Demselben wird noch ein zweiter Gesandte beigegeben. Gewöhnlich erhält der Statthalter diesen Auftrag und kann nur ein Zunftmeister zu dieser Ehrenstelle gelangen. Eine besondere Commission entwirft die Instruktion für den nach dem Tessin gehenden Gesandten. Der Präsident dieser Commission ist der Amtsbürgermeister und die Assessoren derselben sind der Geheime Rath, die ehemals im Tessin gewesenen Gesandten und Landvögte.

Die vornehmsten Tribunale sind der Geheime Rath [13]), der Abzugsrath [14]), der Schulrath [15]), der Kriegsrath [16]), der Auffallsrath [17]), das Ehegericht [18]), die Censurstube [19]), das Waisengericht [20]), das Markgericht und die Stelle der in- und ausländischen Zehentgefälle oder des Zehentherren.

13) Der Geheime Rath besteht aus den drei Häuptern des Staates, aus beiden Seckelmeistern und aus einem Mitglied des Kl. Rathes. Die fünf ersteren haben kraft ihres Amtes unmittelbar Sitz und Stimme in dieser Behörde, der Letztere aber wird durch das mit einer Wahl begleitete Loos dazu erwählt. In diesem Collegium führt der Staatsschreiber das Protocoll. Alle wichtigen sowohl inneren als äußeren Angelegenheiten des Landes werden durch den Geheimen Rath vorberathen, ehe von dem Kleinen Rath oder von beiden Räthen Beschluß gefaßt wird. Er ist gleichzeitig auch Lehenskammer und von ihm werden alle Lehen empfangen.

14) Von dieser Commission wird für Bürger und Unterthanen, welche sich ihres Bürger- und Landrechts begeben, ebenso für Ausländer in Erbsfällen der zu bezahlende Abzug bestimmt. Die Commission hat die Befugniß, je nach Umständen denselben zu vermindern. In Fällen, wo Fremde erben, ist außer dem Abzugsrath noch eine Commission niedergesetzt. Diese ist bei der Inventur zugegen und muß ihr der ganze Vermögensstand zur Einsicht vorgelegt werden. Man nennt diese Commission Inventur-Herren.

15) In dem Schulrath sitzen die Häupter des Staates, die drei obersten Geistlichen des Landes und zwei Mitglieder des Kl. Rathes. Durch denselben werden überhaupt die kirchlichen und Schulangelenheiten behandelt. Die Candidaten der Theologie haben vor dieser Behörde ihre Staatsprüfung zu bestehen. Bei allen in Erledigung gekommenen Pfarrstellen wird vom Schulrathe ein dreifacher Vorschlag gebildet und der Kleine Rath ist die einzig Wahlbehörde. Für die Aufsicht der Schulen besteht noch eine besondere Commission und wird dieselbe Visitationsrath genannt. Derselbe besucht von Zeit zu Zeit die Schulen und in seiner Gegenwart finden im Frühjahr und Herbst die öffentlichen Schulprüfungen statt; ihm haben die Lehrer vom Zustande der Schule, von den Fähigkeiten, der Aufführung der Schüler ꝛc. ꝛc. ausführlich Bericht zu erstatten.

Die Wahl der Lehrer für die lateinische Schule geschieht analog derjenigen der Prediger. Das Lehramt für die deutsche Knaben- und Mädchenschule ist dem Loos unterworfen und werden alle Diejenigen, welche sich um eine solche Lehrstelle bewerben, von dem Schul- und Visitationsrath (in solchen Fällen gemeinschaftlich besammelt) geprüft. Die bei der Prüfung als würdig befundenen Candidaten haben alsdann das Recht, um die zu besetzende Lehrstelle zu loosen und hat die Regierung (Kl. Rath) das Bestätigungsrecht.

Der Visitationsrath ist ein gemischtes Collegium. Der Präsident desselben muß Mitglied des Kl. Rathes sein. Die Assessoren sind die drei obersten Geistlichen, ferner zwei Mitglieder aus dem Kleinen- und zwei aus dem Großen Rath. Letztere werden von Klein- und Groß-Räthen gewählt. Der Staats- und Rathsschreiber haben ebenfalls in diesem Collegium Sitz und Stimme.

16) Diese Behörde besteht aus dem Geheimen Rath, dem Obrist, den beiden Obristwachtmeistern, dem Zeugherrn und zwei Bürgern, die nicht vom Rathe sind. Diese Kammer besorgt, jedoch mit einer gewissen Einschränkung, alle militärischen Angelegenheiten, wichtige Fälle behandelt der Kleine Rath; auch werden von dieser Stelle die Offiziere erwählt. Derjenige Theil des Militärwesens, welcher die in fremden Diensten stehenden Truppen betrifft, ist der s. g. Werbungskammer übergeben. Dieselbe besteht aus beiden Bürgermeistern und vier Mitgliedern des Kleinen Rathes.

17) In dem Auffallsrath haben die beiden Bürgermeister, der Statthalter, die beiden Seckelmeister und ein Mitglied des Kl. Rathes Sitz und Stimme. Die Thätigkeit desselben besteht darin, bei entstehenden Fallimenten nach der Vorschrift der im Jahr 1773 erlassenen Auffallsordnung die Collocation der Schuldforderungen vorzunehmen.

18) In dem Ehe- oder Chorgericht führt der Statthalter den Vorsitz. Nebst den drei obersten Geistlichen der Stadt sitzen noch fünf Mitglieder des Kleinen Rathes in dieser Behörde. Das ganze Land hat nur dieses einzige Chorgericht. Es gelangen vor dasselbe alle Ehestreitigkeiten und solche Vergehen, welche der öffentlichen Ehrbarkeit entgegenstehen. Die Bestrafung außerordentlicher Fälle wird nach geschehener Voruntersuchung an den Kl. Rath gewiesen. In den Dörfern sind eigene Aufseher, die Ehegaumer genannt werden, bestellt. Diese haben die Pflicht, alle Ehestreitigkeiten, schlechte Gerüchte über eine Person u. s. w., wenn ihnen solche bekannt werden, dem Pfarrer des Ortes anzuzeigen und ist die angezeigte Sache von Wichtigkeit, so giebt dieser dem Präsidenten des Ehegerichts davon Nachricht.

19) Die Censurstube (Rechenstube) ist die Finanzkammer des Staates. Jeder der beiden Verwalter übergiebt dem Statthalter als dem Präsidenten dieser Behörde seine angefertigte Rechnung. Derselbe läßt dann solche durch ein Mitglied der Kammer arithmetisch prüfen und nach dieser Prüfung wird sie dem ganzen Collegium vorgelegt. Ueber den Befund einer solchen Rechnung entwirft dieses ein Gutachten oder ein s. g. Bedenken und überweist es dem Kl. Rath. Mitglieder der Verwaltung sind außer den beiden Seckelmeistern zwei vom Kleinen- und drei vom Großen Rath. Ueberdem zählt diese Verwaltung noch vier außerordentliche Beisitzer, welche Mitglieder des Großen Rathes sein müssen. Der Staatsschreiber führt das Protocoll.

20) Der Statthalter hat in dieser Behörde den Vorsitz und nebst den beiden Seckelmeistern sitzen noch dreei

In militärischer Beziehung theilt sich die Bürgerschaft in 16 Compagnien ein. Alle Bürger sind verpflichtet, der jährlichen Waffenübung, die von dem Stadtmajor gewöhnlich vierzehn Tage nach Ostern vorgenommen wird, beizuwohnen. Der Kleine Rath aber und verschiedene andere Bedienstungen, ferner Diejenigen, welche bei anderen Corps Dienste leisten und wer das fünfzigste Jahr erreicht hat, sind davon befreit. Außer den 16 Bürgercompagnien bestehen noch 5 Freicompagnien, 2 Dragonercompagnien und ein Artilleriecorps. Die Freicompagnien sind die Landmiliz und besteht solche aus lauter Unterthanen; ihre Hauptleute und Officiere aber werden aus der Bürgerschaft erwählt. Den Dragonerkompagnien sind theils Bürger, theils die Unterthanen einverleibt und diejenigen Unterthanen, welche nicht unter den Freicompagnien, oder unter den Dragonern dienen, sind unter die 16 Bürgercompagnien vertheilt und werden in Kriegszeiten mit denselben vereinigt. Das Artilleriecorps besteht nur aus Bürgern. Nebst dieser unter obrigkeitlicher Autorität stehenden Miliz hat die Bürgerschaft ein eigenes Freicorps errichtet.

Ueber das Forstwesen, über die Gemeindegüter und Gemeindeweiden führen die beiden Seckelmeister die Aufsicht nebst einigen Mitgliedern des Kleinen Rathes. Die in den Forsten vorfallenden Geschäfte besorgen die Forstmeister oder Holzherren und die bestellten Förster müssen von allen ihren Arbeiten und von dem, was in den Wäldern vorgeht, denselben Bericht erstatten. Die Forstmeisterstelle wird einem Mitgliede des Kleinen und einem Mitgliede des Großen Rathes übertragen. Den Ersten wählt der Kleine Rath aus einem vierfachen Vorschlag durch das Loos, den Zweiten aber wählen Klein- und Große Räthe. Die Mitglieder derjenigen Commission, welche die Aufsicht über die Gemeindsweiden führen, heißen die Hirtenmeister. Diese Commission besteht aus 8 Mitgliedern, wovon 7 aus dem Kleinen und eines aus dem Großen Rathe erwählt werden.

Die Polizei hat ihre verschiedenen Departements. In denselben befinden sich Mitglieder aus dem Kleinen und Großen Rath. Es bestehen überdem noch mehrere Kammern, in welchen nebst den Mitgliedern des Raths Bürger Sitz und Stimme haben. Dahin gehören die Commissionen, denen die Aufsicht über die Waagen und Gewicht und die Untersuchung der Metalle, als: des Silbers, Zinns u. s. w., ferner das Münzwesen anvertraut ist. In diesen Departements hat der Statthalter den Vorsitz. Zur Entscheidung der in den

---

Mitglieder des Kl. Rathes in derselben. Von dem Waisengericht werden alle Rechnungen und die Angelegenheiten der Wittwen und Waisen geordnet. Für arme Wittwen und Waisen und für unbemittelte Personen ernennt der Kleine Rath Vormünder oder s. g. obrigkeitliche Vögte. Die Vorsteher einer jeden Zunft haben die Obliegenheit, wenn unter ihren Zunftgenossen sich dergleichen Personen befinden, dem Kl. Rath solche anzuzeigen, welcher alsdann einem Zunftvorsteher die Vormundschaft überträgt. Die Wahl fällt gewöhnlich auf ein Mitglied des Gr. Rathes. Angesehene Familien und solche, welche Heirathsverträge errichtet, haben das Recht, aus ihren Familien sich einen Vormund zu wählen.

Handwerksinnungen vorkommenden Streitigkeiten ist die Commission des Unpartheischen Handwerks eingesetzt, welche von dem Kleinen Rath erwählt wird. Außer den dazu berufenen Handwerkern befinden sich in derselben drei Mitglieder des Kleinen Rathes, von welchen das älteste das Präsidium führt. Für Aufrechthaltung guter Ordnung zwischen Fremden und Bürgern, welche ihre Waaren auf den Jahrmarkt bringen, sind eigene aus Gliedern des Kleinen und Großen Rathes bestehende Commissionen geordnet. Eine weitere Commission ist die s. g. Rebenschau. Diese hat die Obliegenheit, die Arbeit der Winzer in den Weinbergen zu beaufsichtigen und die Nachläßigen zur Verantwortung zu ziehen. Sieben Mitglieder des Kleinen Rathes und zwei des Großen Rathes nebst einem des Weinbaues kundigen Bürger sind die Beisitzer desselben. Zur Beilegung der in dem Herbst vorfallenden Streitigkeiten über den Einkauf des neuen Weines, ferner über die Untersuchungen der damit etwa vorgegangenen Verfälschung, oder über andere zwischen dem Käufer und Verkäufer vorkommende Mißhelligkeiten besteht eine aus Mitgliedern des Kleinen Rathes zusammengesetzte Commission als competenter Richter: die Weinschätzercommission. Den Einzug des Zolles von dem im Herbst gekauften Wein besorgen die beiden Seckelmeister. [21]) Zur Bestimmung des Preises der Victualien, des Brotes und Fleisches, sind zwei Departements aufgestellt. In jenem befinden sich nur Beisitzer von Mitgliedern des Kleinen Rathes und bei dem letzteren vier Herren vom Kleinen und zwei vom Großen Rathe. Man nennt sie die Brot- und Fleischschätzer. Ueber den Handel mit in- und ausländischen Fischen haben drei Mitglieder des Kleinen und eines vom Großen Rathe die Aufsicht. Diese Commission heißt die Fisch- und Häringschau. Die Mühlenschau ist diejenige Commission, welcher von Zeit zu Zeit die Besichtigung der Mühlen obliegt. Sie besteht aus vier Mitgliedern des Kleinen Raths und aus einem des Mühlenbaues kundigen Bürger. Für den ordnungsmäßigen Verkauf von Victualien, welche an den Wochenmärkten in die Stadt gebracht werden und zur Bestrafung derjenigen, welche einen unerlaubten Vorkauf treiben, sind die s. g. Marktherren oder Exekutoren wider die Vorkäufer bestellt. Diese Commission besteht aus fünf Gliedern, nämlich aus drei vom Kleinen und zwei vom Großen Rathe. Ueber das Jagdwesen hat der Oberjägermeister, welcher aus dem Kleinen Rath gewählt wird, die Aufsicht. Die Bestrafung der Jagdfrevel ist unter dem Vorsitze des Oberjägermeisters einer eigenen aus Gliedern des Kleinen Rathes bestehenden Commission übergeben.

---

21) Schon vor der s. g. politischen Reformation (1688) ist der Bürger verpflichtet von dem Wein, den er an Andere verkauft, eine gewisse Abgabe (Zoll) zu entrichten. Die Entrichtung hatte aber damals wegen ihrer eigenthümlichen Einrichtung verschiedene Unbequemlichkeiten im Gefolge; auch ereigneten sich dabei viele Unordnungen. Der Bürger war verpflichtet, schriftlich anzuzeigen, wie viel Wein er im Herbst eingelegt habe. Von jedem Saum bezahlte er 6 Kreuzer.

Ueber das Feuerlöschwesen hat die s. g. Feuerschau, eine ausschließlich aus Mitgliedern des Kleinen Rathes bestehende Commission, und die von der Stadt besoldeten Werkleute nebst dem Stadtbaumeister die Aufsicht. Dieselbe Commission hat die Obliegenheit, zu gewissen Zeiten des Jahres die Kamine, Feuerheerde, Oefen ꝛc. ꝛc. mit den dazu bestimmten Maurern und Zimmermeistern zu besichtigen und über allfällige Mängel das Erforderliche zu verfügen. Bei Feuersbrünsten stehen zwei Mitglieder des Kleinen Rathes der Löschmannschaft vor und ertheilen die nöthigen Weisungen.

Für fremde Individuen, welche unter dem Schutze dieses Freistaates leben, ist von dem Kleinen Rath ein eigenes Departement niedergesetzt. Dasselbe führt den Namen Deputirte über die Hintersaßen. Wer von dem Kleinen Rath das Schutzrecht erlangt, bezahlt dafür jährlich eine Abgabe. [22])

Zu den die Gesundheitsanstalten betreffenden Collegien gehören drei Departements. Das Eine führt die Aufsicht über die Apotheken. Die Mitglieder desselben sind: der Statthalter als Präsident, die beiden Seckelmeister, ein Mitglied des Kleinen Rathes und die beiden Stadtärzte. Das zweite Departement ist der Sanitätsrath. Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern des Kleinen Rathes, denen die beiden Stadtärzte und ein Chirurg beigegeben sind. Der älteste Beisitzer hat den Vorsitz. Die dritte Behörde heißt die Schau.

Ohne Vorwissen dieses Collegiums darf in keinem öffentlichen Krankenhause mit einem Kranken eine wichtige Operation vorgenommen werden. Die Schau verweist unheilbar arme Kranke an den Kleinen Rath, der sie in das Lazareth oder s. g. Siechenhaus unterbringen läßt. Vor demselben Collegium haben alle Wundärzte sowohl der Stadt, als der Landschaft ihre Staatsprüfung zu bestehen. Zwei Mitglieder des Kleinen Rathes, von denen das älteste den Vorsitz führt, die beiden Stadtärzte, denen noch ein dritter beigegeben ist, und drei Wundärzte sind die Glieder dieses Collegiums.

Ueber die verschiedenen der Stadt zugehörigen Zölle, über die Niederlagshäuser für eingehende und durchgehende Waaren und über das Kornhaus wachen mehrere besondere Departements. So besorgt das kaufmännische Direktorium die öffentlichen den Handelsverkehr betreffenden Angelegenheiten. Dasselbe besteht nur aus Kaufleuten, die der Kleine Rath erwählt; der Präsident desselben ist Mitglied des Kleinen Rathes. Die über die verschiedenen Zölle niedergesetzten Commissionen sind gemischte Kammern und hat in den meisten der Statthalter den Vorsitz. [23]) Im Kornhaus führen an Markttagen ein Mitglied

22) Dieses Collegium führt eigentlich nur die Aufsicht über diejenigen Reßleute, welche Fremde, oder Unterthanen sind. Sie bezahlen an dasselbe ihr Schirmgeld und müssen von ihren Geschäften und ihrer Aufführung Rechenschaft geben. Kein Niedergelassener hat Vorrechte, wie etwa der souveräne Bürger und außer dem Weinbau darf keiner ohne besondere Erlaubniß des Kl. Rathes einen anderen Beruf treiben.

23) Die Zölle werden gewöhnlich verpachtet. Ehemals gehörten diese beträchtlichen Gefälle den vornehmsten Familien der Stadt. Im XIV Jahrhundert gelangte der Staat in deren Besitz.

des Kleinen und des Großen Rathes die Aufsicht. Ueber wichtige Vorfälle entscheidet ein eigenes Collegium, welchem nebst diesen beiden Gliedern die beiden Seckelmeister angehören. Die im Kaufhaus vorkommenden Angelegenheiten besorgen zwei Mitglieder des Kleinen und ein Mitglied des Großen Rathes. Er führt dieses Departement den Namen Obherren der Frohnwaage.

Der Große Rath besteht aus 60 Mitgliedern. Derselbe versammelt sich unter dem Vorsitz des regierenden Oberhauptes der Republik.

Dieses Collegium hat Sitz und Stimme in Klein- und Großen Räthen. Dasselbe ist der letzte Appellationsrichter in Civilstreitigkeiten;[24]) sonst aber hat es für sich allein keine Befugniß weder Gesetze zu geben, noch die gegebenen abzuändern.

Zwölf Mitglieder des Großen Rathes, welche Vogtrichter genannt werden, sind diejenige Behörde, vor welche alle die auf dem Gebiete der Stadt sich zugetragenen Raufereien und Schlägereien und alle die Ehre und den guten Namen einer Person kränkenden Verläumdungen und Beschimpfungen untersucht und erörtert werden.[25]) Der Präsident dieses Collegiums ist der Reichsvogt.

In dem Castigations- und Holzbußengericht haben die Vogtrichter ebenfalls Sitz und Stimme und zwar in der Weise, daß alle Jahre wechselsweise sechs von diesen in dem einen und fünf in dem anderen sitzen.

Das Stadt- oder Schuldengericht ist bei der im Jahr 1411 vorgegangenen Umgestaltung errichtet worden. Damals wählte eine jede Zunft ein Mitglied in dasselbe und der Magistrat hatte die Gewalt, aus der Bürgerschaft noch acht andere Beisitzer zu ernennen. Im Jahre 1614 wurde dasselbe mit 24 Richtern besetzt. Von jeder Zunft werden zwei Beisitzer in dasselbe aufgenommen; den einen wählt der Magistrat und den anderen die Zunft.

Alle streitigen, nicht über 60 Gulden sich belaufende Forderungen, welche von Schuld- und Miethverträgen, von Abrechnungen, von geschlossenen Kaufcontrakten, von gekauften Waaren, Mobilien ꝛc. ꝛc. herrühren, sowie Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten wegen Bezahlung des Lohnes, oder Anstände wegen Annahme und Entlassung derselben sind

24) In allen Civilstreitigkeiten müssen die Parteien ein Mitglied des Rathes wählen, das ihre Sache dem Richter vorträgt. Dabei ist jeder Partei gestattet, mündlich oder schriftlich seine Rechtshülfe dem Richter vorzulegen. Das zu einem solchen Vortrag gewählte Mitglied des Rathes, das als der Vertheidiger seiner Partei den Namen eines Vorsprechers (Fürsprecher) führt, verliert aber dadurch das Recht nicht, über die Sache selbst seine richterliche Meinung abzugeben, gegentheils müssen sowohl der Vorsprecher des Klägers, als auch derjenige des Beklagten über die vorgetragene Sache zuerst das Urtheil sprechen und sind also Vertheidiger und Richter in einer Person.

25) Die Mitglieder des Kl. Rathes und die drei ersten Vorsteher der Kirche sind von diesem Gerichtsstand eximirt.

Die Urtheilssprüche dieses Collegiums sind appellabel: Für Bürger, Unterthanen und Fremde ist in diesem Fall der Kleine Rath der Appellationsrichter.

dem richterlichen Entscheide dieser Behörde unterworfen. Die Urtheile derselben können an den Kleinen Rath appellirt werden. Streitige Forderungen von mehr als 60 Gulden, Ansprachen an eines Anderen Eigenthum, oder an Erbschaften, Klagen über erlittene Ehrenkränkung, ferner Prozesse von Handwerkern herrührend, sowie Streitigkeiten über die Entrichtung von Zollgefällen, auch die Forderungen der Aemter werden theils von dem Kleinen Rath, theils von besonders dazu eingesetzten Collegien beurtheilt. Die Beisitzer dieses Collegiums heißen Urtheilsprecher. Für Diejenigen, welche sich dem Dienste des Staates widmen, ist diese Behörde die Schule, in welcher man sich für die wichtigeren Geschäfte, die in den höheren Departements vorkommen, vorbereiten kann. Alle vierzehn Tage versammelt sich dieselbe. Vierzehn Tage vor Weihnachten aber bis und mit Hilari, ferner vierzehn Tage vor und nach dem Oster- und Pfingstfest, auch vor Beginn der Roggenerndte bis zu Bartholomäi und vor Beginn des Herbstes bis zu Martini hat dasselbe Ferien. Vor dieser Gerichtsstelle kann Niemand innerhalb dieser Frist, noch vor irgend einer anderen Behörde wegen eines Prozesses belangt werden.

Von diesem Gerichtsstand ausgenommen sind: die Mitglieder des Kleinen Rathes, der Stadt (Staats)-Schreiber, der Rathsschreiber, die Präsidenten des Vogt- und Stadtgerichts, die drei ersten Geistlichen der Stadt und die Bürger der Landschaft.

Oeffentliche Bedienstungen, welche durch das Loos besetzt zu werden pflegen, sind theils die in- und ausländischen Landvogteien und Obervogteien, theils die Aemter, durch welche verschiedene dem Staate zugehörige Fonds verwaltet werden.

Inländische Obervogteien hat der Staat neun. Diese sind: 1) Die Dörfer Thaingen und Barzheim; 2) Schleitheim und Beggingen; 3) Herblingen und die auf dem Reiat liegenden Dörfer; 4) Neuhausen und Aazheim; 5) Beringen, Hemmenthal und Griesbach; 6) Löhningen und Guntmadingen; 7) Merishausen und Bargen; 8) Buch und Gailingen nebst Buchthalen, Widlen und Gennersbrunn; 9) Rüdlingen, Buchberg und Ellikon. Diese Obervogteien sind Stellen, deren Besetzung dem Kleinen Rath zukommt. Die ausländischen Vogteien sind die jenseits des Gotthardt liegenden Landvogteien Lauis, Luggarus, Mendrisio und Mainthal (Val Maggia.) Inländische Landvogteien besitzt der Staat eine einzige, nämlich die Landvogtei Neunkirch, zu welcher die Dörfer Ober- und Unterhallau, Gächlingen, Siblingen, Trasadingen, Wilchingen, Osterfingen, der Wetzenhof und der Hof Roßberg, gehören. Von dem Loosen um diese Landvogtei sind nur die Mitglieder des Kleinen Rathes ausgeschlossen.

Die dem Loos unterworfenen Aemter sind: Das Spitalamt,[26]) die Klosterpflegerei, das St. Agnesenamt, das Paradieseramt, das Spendamt, das Kornamt, das Siechenamt, das St. Johannseramt, das Seelamt und das Holzamt. Außer dem letztereu Amte haben die übrigen die Verwaltung der theils gekauften, theils vom den ehemals säculariſirten Klöſtern an die Stadt gekommenen Gefälle zu beſorgen.[27])

Jeder Bürger, der das fünfundzwanzigſte Jahr erreicht, hat das Recht, ſowohl um die italieniſchen Landvogteien und die Landvogtei Neunkirch, als auch um die ſo eben angeführten Aemter zu looſen. Die meiſten Bedienſtungen dauern ſechs Jahre.

Was die Kanzleibedienung anbelangt, ſo ſind die erſten Stellen derſelben die Stadt- (Staats-) und Rathsſchreiberſtelle. Der Staatsſchreiber wird von dem Kleinen- und Großen Rathe gewählt; die Stelle eines Rathsſchreibers aber iſt dem Loos unterworfen.[28])

Die Kanzlei dieſes Freiſtaates iſt demnach in zwei Departements ausgeſchieden.

In beiden werden Acceſſiſten angenommen und zwar in jeder Abtheilung zwei. Sie beziehen eine ſehr geringe Beſoldung und werden gewöhnlich Subſtituten genannt. Dieſe Subſtituten ſind verpflichtet in Abweſenheit der Chefs deren Geſchäfte zu übernehmen.

Auch liegt ihnen ob, alle ſchriftlichen Expeditionen zu beſorgen. Jeder fähige Bürger kann ſich um den Zutritt in die Kanzlei bewerben. Der Kleine Rath hat das Recht, ſowohl die Subſtituten, als die Acceſſiſten zu wählen.

Dem Archiv ſteht ein eigener Archivar vor, welcher von dem Kleinen- und Großen Rathe gewählt wird. Allein nicht nur der Archivar, ſondern auch der Stadt- (Staats)- Schreiber haben die Obliegenheit, über die im Archiv befindlichen Akten und Schriften Sorge zu tragen.

Die Stelle eines Archivars wurde erſt zu Anfang des 18. Jahrhunderts creirt und hatte der Stadtſchreiber ehemals dieſe Geſchäfte allein zu beſorgen.

Eine jede Obervogtei hat ihren beſonderen Schreiber. Der Kleine Rath überträgt die Stelle entweder einem Subſtituten, oder einem Acceſſiſten.

26) Im Jahre 1542 erhielt der Spital einen eigenen Verwalter und wurde das Gebäude des säculariſirten Kloſters St. Agnes für dieſe Armenanſtalt beſtimmt.

27) Einige dem Kloſter Allerheiligen zugehörige, im Canton Zürich liegende Gefälle beſorgen zwei nichtſchaffhauſiſche Beamte, welche der Magiſtrat von Zürich zu wählen pflegt. Auf gleiche Art wird auch die in der ſchwäbiſchen Landgrafſchaft Baar liegende Herrſchaft „Rüti“, über welche Schaffhauſen die niederen Gerichte beſitzt, von einem ausländiſchen Amtmann verwaltet.

28) Der Stadt- (Staats-) Schreiber beſorgt die Correſpondenz über die in- und ausländiſchen Staatsangelegenheiten und wohnt bisweilen beſonders wichtigen Commiſſionen bei. Im Geheimen Rath, im Schulrath und in der Finanzkammer führt er das Protocoll. Zu dieſer Stelle kann ein Mitglied des Großen Rathes, oder jeder dazu geeignete Bürger gelangen. Im erſteren Falle verliert aber ein ſolches Mitglied ſeine Stelle.

Der Rathsſchreiber führt über die in den Rathsſitzungen vorkommenden Geſchäfte das Protocoll und meiſtens auch in den übrigen Behörden. Dieſe Stelle iſt dem Loos unterworfen. Die Bürgerſchaft hatte umſonſt verlangt, ſie in die Klaſſe der Wahlſtellen zu ſetzen.

Die Oberaufsicht über das Kanzleiwesen führt der Geheime Rath. Demselben haben die Chefs der Kanzleien über ihren Zustand Bericht zu erstatten und so oft der Geheime Rath sich deßwegen versammelt, führt der Archivar das Protokoll.

Die Kanzleistellen des Stadt- und Ehegerichts, die Kanzlei der Landvogtei Neunkirch und diejenigen des Spitals und des Klosters werden auf zwölf Jahre vergeben. Ihre Besetzung hängt vom Loos ab. Ein jeder des Looses fähiger Bürger, wenn er sich auch niemals zu Kanzleigeschäften hat gebrauchen lassen, hat das Recht, sich um dieselben zu bewerben.

In dem Bilde dieser Verfassung steht die Bevölkerung des Klett- und Hegaues beklagenswerth, beinahe rechtlos, in Unwissenheit und allen der Knechtschaft eigenen Verderbnissen vor dem Auge des Annalisten. Die Regierung waltete in der unterthänigen Landschaft gleich nachtheilig für Verstand und Herz. Die Handhabung der Justiz war eine Goldgrube für die Vögte. Fast das ganze Strafsystem wurde auf Bußen zurückgeführt; die körperlichen Züchtigungen, die Ehrenstrafen waren selten, häufiger dagegen die Todesstrafe. Außer den von Theilungen und Erbschaften erpreßten Einkünften bildeten die zahlreichen und beträchtlichen Bußen das Haupteinkommen des Landvogtes; die anderen Strafen dienten zur Einschüchterung, oder als Mittel für unerlaubte Amtshandlungen. Dieser Regierung fehlte es nicht an Vertheidigern unter denen, die dabei betheiligt waren. Man erhob keine direkten Abgaben: die Landschaft trug auf diese Art mehr ein. Sie bezahlten ihrem Herren den Zehnten, Grundzins, Ehrschatz, das Rauch- und Fastnachtshuhn, das Pfluggeld, den Brachzins, mit einem Wort, alle Lasten, welche aus den Launen des Feudalrechtes entspringen. Von allen Willkürlichkeiten sprach keine so sehr der Menschlichkeit Hohn, wie der Mißbrauch der Folter. Zu dem Amte eines Landvogts der Herrschaft Neunkirch wurden durch das blinde Loos Schuster, Käsehändler und Perrüquiers erwählt, Leute, die ohne Bildung, oft ohne schreiben und lesen zu können, dazu berufen waren, die Einwohner in politischer und sittlicher Erniedrigung gefangen zu halten. Die Sorglosigkeit der Regierung gegenüber ihren Unterthanen zeigte sich auch darin, daß nur wenige und erbärmliche Schulen bestanden. Der Besuch derselben war weder geregelt, noch beliebt. Die Sommerschule wurde nur von den jüngeren Schülern besucht. Das Haselscepter spielte nicht nur in der Schule, sondern auch in der Kirche eine wesentliche Rolle, wo die Jugend unter den Augen des Lehrers im Chore saß und während der Predigt ihre Strafe hinnahm. In einigen Dörfern war das Schulhaus zu gleicher Zeit Geimeinde- und Wirthshaus, in anderen traten einzelne größere Häuserbesitzer wechselsweise ihre Wohnungen für Schulzwecke ab. Kuhhirt, Weibel und Lehrer mußten bei der Gemeinde

jeweils zu Neujahr um Bestätigung ihres Amtes nachsuchen. Die Besoldung der Lehrer bestand aus wenig baarem Gelde. An mehreren Orten hatten sie eine Competenz an Holz, Wein und Korn. Kein einziger Landschullehrer bezog unter allen Titeln eine Einnahme von mehr als 100 Gulden.

Als Lehrmittel diente der Heidelberger Katechismus, zuweilen auch das neue Testament. Zum Schreiben und Rechnen bediente man sich der Schiefertafeln; nur die ältesten Schüler schrieben auf Papier. Als Kirchengesangbuch galten die Lobwasser'schen Psalmen.

Die vernachläßigten Straßen endlich, die treulose Zoll- und Bauverwaltung, die fast schutzlos gelassenen, oder durch kostspielige Vormundschaft zu Grunde gerichteten Wittwen und Waisen, die Reibungen zwischen Hoheitsrechten und Gemeindebefugnissen, der erschwerte Erwerb von Grundeigenthum, die selbstsüchtige Beschränkung im Ausüben der verschiedenen Handwerke, die Beschränkung des Verkaufs von landwirthschaftlichen Erzeugnissen sind die düsteren Schatten, welche noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts auf der Landschaft lagern. Ihre Bewohner führen in mühseliger Arbeit ein freudenloses, jeder Begeisterung unfähiges Leben. Dennoch waren sie stark genug, als druch einen mächtigen Donnerschlag von Westen das morsche Staatsgebäude zu beben begann, die Regierung aus ihrem Stumpfsinn aufzuwecken.

II.

Beginn der Helvetiſchen Revolution.

II

Sobald die Republik im September 1792 in Frankreich proklamirt worden war und der Kampf zwischen der alten und neuen Gewalt aufgehört hatte, gewann die Stellung der Schweiz gegen Frankreich eine ziemlich feste Haltung. An dem Tage, als das Königthum in Paris (10. August) gestürzt worden, erhob sich das ergrimmte Volk auch gegen die Schweizergarde, welche unter dem Ruf: „Tod den schweizerischen Rothröcken!“ förmlich abgeschlachtet wurde. Während auf solche Art tausende von Familien in der Schweiz in Trauer versetzt wurden, beschloß die Nationalversammlung, alle bisdahin in dem Solde von Frankreich gestandenen Schweizerregimenter zu verabschieden. Gleichwohl ward bei den gehäuften Veranlassungen zu Schmerz und Empfindlichkeit im September 1792 die Neutralität der Schweiz gegen Frankreich auf der Tagsatzung zu Aarau durch einen feierlichen Schluß festgesetzt. Diese Neutralität war für Frankreich von größtem Vortheil, da sie ihm eine Grenze von mehr als 30 Meilen sicherte, in einem Theil, wo dasselbe weder von Natur, noch durch Kunst sehr gedeckt ist. Leidenschaft bestimmte jedoch um diese Zeit die Rathschläge der Gewalthaber Frankreichs weit mehr als Grundsätze, oder feste Plane. In der mit der Schweiz verbündeten Stadt Genf hatten die Gemüther sich immer mehr entzweit und erbittert: wild trieben die aristokratische und die demokratische Partei sich umher. Eines der einflußreichsten Mitglieder des französischen Vollziehungsrathes, der Finanzminister Claviere, ein geborner Genfer, den seine Vaterstadt geächtet hatte, war voll Begierde, sich an der Genfer Regierung zu rächen und den General Montesquiou zu stürzen, den er wegen seiner Talente im Finanzfach als seinen Rivalen betrachtete. Montesquiou, der jetzt nach erfolgter Kriegserklärung gegen den König von Sardinien an der Spitze der Südarmee in der Gegend von Grenoble stand, hatte die Weisung erhalten, unverzüglich das Herzogthum Savoyen und die Grafschaft Nizza anzugreifen und nach deren Eroberung an den Grenzen der Alpen Halt zu machen. Zugleich sollte er mit aller Sorgfalt die Neutralität des helvetischen Bundes zu erhalten suchen und sich in die Unruhen von Genf nur mit der nöthigen Klugheit einmischen. Montesquiou vollzog diesen Auftrag mit ebensoviel Verstand als Glück. Innerhalb weniger Tage eroberte er selbst das Herzogthum Savoyen, während der ihm untergeordnete Generallieutenant Anselme den französischen Waffen die Grafschaft Nizza unterwarf. Da in dieser Zwischenzeit die Regierung von Genf, über den Gang des Krieges zwischen den Franzosen und Piemontesen und über die Bewegungen im eignen

Innern besorgt, auf ihr Ansuchen eine Besatzung von 1600 Mann Zürcher- und Bernertruppen erhalten hatte, so brachte er eine Convention zu Stande, kraft welcher die Letzteren bis zum 1. Dezember 1792 die Stadt gänzlich räumen, aber auch die Franzosen, welche sie wie zur Belagerung eingeschlossen hatten, sich wieder davon zurückziehen sollten. Dieses Vorgehen paßte nicht in Claviere's Plane gegen seine Vaterstadt. Montesquiou erhielt einen widersprechenden Befehl nach dem anderen. Ungeachtet seiner Vorstellungen schien es, als sollte Genf augenblicklich belagert werden und zugleich der Angriff auf die Schweiz vom Waadtlande aus gegen Bern stattfinden. Das Resultat dieses Gewebes von Gewalt und Intriguen war, daß der Eroberer von Savoyen sich durch Flucht retten mußte und Claviere sich begnügte, den General gestürzt zu haben.

Zwei Einladungen von Sardinien und Oesterreich zum Beitritt in eine Coalition gegen Frankreich waren mit Festigkeit von der Schweiz abgewiesen worden. Gleichwohl hatte der französische Vollziehungsrath seine Plane auf Genf und gegen die Schweiz nicht aufgegeben. Berauscht von dem Glücke seiner Waffen im ersten Feldzug, war er schon damals der Meinung, daß der großen Nation kein Ding unmöglich sei. Im Januar 1793, als Ludwig XVI. König von Frankreich, auf dem Schaffot sein Leben beschloß, erörterte man zugleich in Paris den Plan für den bevorstehenden Feldzug. Man traf Vorbereitungen, nun auch Großbritannien und Holland den Fehdehandschuh hinzuwerfen. Auch der Angriff auf die Schweiz kam auf's Neue zur Sprache. Claviere und einige ausgewanderte Waadtländer hatten einen Plan ersonnen, nach welchem der Angriff auf drei Seiten erfolgen sollte. Der linke Flügel der französischen Armee sollte Basel mit Sturm nehmen und die Oesterreicher beobachten; der rechte, aus der Alpenarmee bestehend, sollte Genf blokiren und durch Versoix in's Waadtland eindringen; das Centrum, unterhalb Befort, durch das schon von den Franzosen besetzte Gebiet von Pruntrut schnell auf Bern losgehen, und sich des dortigen Staatsschatzes, des Arsenals und der Vorrathsmagazine bemächtigen. Die demokratischen Kantone sollten zuvor Kenntniß erhalten, daß dieser Plan sie nicht berühre und man mit ihnen im Frieden zu leben gedenke. Es befand sich aber zu rechter Zeit ein Mann in Paris, der mit vielem Geist und Muth die Interessen der Schweiz zu wahren verstand, Oberst von Weiß, Mitglied des Rathes von Bern. Im Moment der Krise, als Alles darauf hindeutete, daß der Krieg noch vor Ende Februar ausbrechen würde, warf er eine Flugschrift über die Vortheile der helvetischen Neutralität in's Publikum, welche ganz außerordentlich günstig auf die öffentliche Meinung wirkte. Da auch Dümouriez, damals der Abgott der Franzosen, seine Schritte unterstützte, und selbst der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Lebrün, für die Neutralitätspartei eingenommen war,

so unterblieb der schon ganz vorbereitete Antrag auf Kriegserklärung gegen die Schweiz.

Auch war in keinem Jahr die Neutralität der Schweiz so wichtig für Frankreich, wie in dem Feldzug von 1793, als dasselbe zugleich von neun Mächten auf allen seinen Grenzen angegriffen, nicht nur überall im ungleichen Kampfe unterlag, sondern auch in seinem eignen Inneren durch Bürgerkrieg das Bild tiefster Zerrissenheit darbot.

Die Coalition, die in diesem und dem folgenden Feldzug von 1794 allen Kräften aufbot, suchte die durch's Schwert unbezwingbare Nation jetzt durch Abschneidung von aller Zufuhr und Mangel an Kriegsbedürfnissen zu bewältigen. Die Schweiz blieb das einzig noch offen stehende Thor, durch welches Frankreich den Bedarf von Vieh und Getreide ꝛc. ꝛc. erhielt. Nun erkannte und ehrte der Nationalconvent die Neutralität der Schweiz. [29])

Das Glück des Feldzuges von 1794 hatte jeden Zweifel der Kabinette über die Unterhandlungsfähigkeit der Machthaber Frankreichs gehoben; es kam jetzt nur darauf an, die Coalition zu trennen, um bald die ganze Kette aufzulösen. Unter allen Mächten schien Preußen am meisten zum Austritte bereit. Als die damals noch in engem Zusammenhang stehende Coalition in Europa keinen bequemen Fleck mehr fand, um zu einem Friedensschlusse mit der französischen Republik zu gelangen, da war die neutrale Schweiz der Boden, aus welchem die ersten Zweige der Friedenspalme aufsproßten. Barthelemy verhandelte ziemlich glücklich mit Preußen, Spanien und Hessen-Cassel über die Anerkennung der französischen Republik.

In demselben Maße, als die Coalition sich an Zahl der Mitglieder vermehrte, erhöhten die übrigen Mächte ihre Anstrengungen im Kampfe gegen Frankreich. Während die Engländer gegen 10,000 Mann Ausgewanderter bei Quiberon auf die Küsten der Republik warfen, sollte zufolge geheimer Nachrichten von dem entgegengesetzten Ende ein Angriff gegen sie erfolgen. Die Conde'sche Armee, die einen Theil der großen österreichischen Armee unter General Wurmser im Breisgau ausmachte, sollte erst in das Frickthal versetzt werden, um nachher von diesem Punkte aus über das Gebiet des Kantons Basel in die Departements des Oberrheins, Mont Terrible, Doubs und Jura einzufallen. Der blutige Tag auf Quiberon verhinderte jedoch im Jahre 1795 die Ausführung dieses Planes. Allein im März des folgenden Jahres, als das französische Vollziehungsdirektorium den Plan von Neuem auffaßte, erklärte Barthelemy der Regierung von Basel, daß, falls der Feind fortführe, drohende Anstalten zu treffen und sie nicht energische und unverdächtige Gegenanstalten ergreifen würde, um ihr eignes Gebiet zu vertheidigen und

29) Robespierre schrieb an Oberst von Weiß: Le nom Suisse est une recommandation puissante auprès d'un vrai Français et sourtout auprès de moi.

die der Neutralität schuldige Achtung zu behaupten, er selbst alle den Umständen entsprechende Maßregeln ergreifen werde. Da Barthelemy trotz aller gegebenen Zusicherungen zu warnen fortfuhr, bewirkte schweizerischerseits eine feierliche Erklärung des kaiserlichen Ministers von Degelmann in Basel, daß nämlich die österreichische Macht gegen die Kantone nie etwas, das als Eingriff in die Neutralität ihres Gebiets betrachtet werden könnte, selbst unternehmen werde. Gleiche Zusicherung ertheilte auch Feldmarschall Wurmser. Inzwischen erneuerte die Tagsatzung bei den Contingenten der Grenzkantone den Befehl, die Wachsamkeit auf allen Posten zu verdoppeln.

Der Feldzug von 1796 wurde immer reicher an Katastrophen, welche die helvetische Neutralität stark auf die Probe setzten.

Die französische Rheinarmee unter General Moreau vertrieb die Oesterreicher aus ganz Schwaben und bis hinter die Isar. Das Kriegsglück wechselte indeß sehr rasch binnen wenigen Monaten. Im September und Oktober machte Moreau seinen berühmten Rückzug aus dem Herzen von Bayern bis an den Rhein. Die Kantone trafen die nöthigen militärischen Maßregeln, um den Durchzug von ganzen Truppenkorps und die Verfolgung der Oesterreicher zu verhindern.

Ein langes Nachspiel von Moreau's Rückzug waren die Belagerungen des Forts von Kehl und der Brückenschanze von Hüningen. Das Bollwerk fiel endlich in die Gewalt der Oesterreicher (1. Februar 1797), aber gleichzeitig kapitulirte Mantua, der Stützpunkt der österreichischen Macht in Italien und Bonaparte drang bald darauf so rasch in das Innere von Oesterreich vor, daß schon am 17. April die Friedenspräliminarien zwischen der französischen Republik und ihrem letzten Feinde auf dem Festlande zu Leoben abgeschlossen wurden. Kurzsichtige glaubten, daß von nun an alle Gefahr von der Schweiz weggewälzt sei, allein erst jetzt äußerten sich die Symptome derselben auf die drohendste Weise.

Die französische Republik hatte, soviel die auswärtigen Verhältnisse betraf, den vollständigsten Sieg errungen, alle Monarchen hatten sie anerkannt. Die furchtbarste und letzte unter den sie bekämpfenden Mächten, Oesterreich, vollendete die Aussöhnung mit derselben durch den Frieden von Campo Formio (18. Oktober 1797). Das uralte Gebäude der Venetianischen Aristokratie war eingestürzt, die Ligurische Republik glich ebensowenig mehr dem alten stolzen Genua, als die Batavische dem ehemaligen Holland. Eine neue Republik in Italien, die Errungenschaft dreier Schlachten, figurirte schon im Moment ihrer Entstehung unter den Mächten Europa's. Der König von Sardinien, zum Vasallen Frankreichs erniedrigt, und eines vollen Fünftheils seiner Staaten beraubt, ward auf seinem Throne nur noch aus Gefälligkeit geduldet. Die

fränkische Republik allein war jetzt die Sonne, um die alle Staaten des südlichen Europa's wie Trabanten sich in den angewiesenen Kreisen bewegten.

Frankreich, nicht zufrieden, die Alpen und den Rhein zu seinen Grenzen zu haben, seine Fahnen vom Montblanc bis zur Mündung der Schelde flattern zu sehen, wollte eine Außenlinie von Freistaaten als eine Art von Vormauer um sich her ziehen. Schon hatte es an einem Ende die Batavische, am andern die Ligurische und Cisalpinische Republik. Nur in der Mitte derselben fehlte noch ein gleichartiges Vorwerk und kein Staat konnte ihm leichter und besser dienen, als die Schweiz, in der es galt, die alten aristokratischen Formen auszutilgen und aus ihrer zerstückelten Zusammensetzung ein Ganzes zu bilden, um sie der Nachbarrepublik zu assimiliren. Ueberdem handelte es sich darum, zu Ende eines Krieges, der zwischen einer alten und neuen Welt entschied, auch ein politisches Gleichgewicht herzustellen, das die fränkische Republik gegen beständige Erschütterung und gegen die Gefahr eines Rückfalls sicher stellen könnte. Daher der Kampf gegen das britische Ministerium, daher die Batavische, Ligurische und Cisalpinische Republik, daher die Rheingrenze, daher denn auch der Plan zur Umgestaltung der Schweiz. Wenn hierin der wahre Grund der helvetischen Revolution lag, so fehlte es nicht an Anlässen, denselben geltend zu machen.

Es wurde in den öffentlichen Blättern der Schweiz zum Vorwurf gemacht, sie habe die drückende Lage Frankreichs ausgenützt, um sich an demselben ungeheuer zu bereichern und durch ihren Wuchergeist und durch falsche Assignaten das Papiergeld zu Grunde gerichtet. Sie bestätige nur allzu sehr die Behauptung des Flüchtlings d'Antraigue, welcher von ihr gesagt: „Seit zwei Jahrhunderten gebe es einen Götzen, den alle Welt anbete; dieser Götze sei das Gold, und wenn Europa sein Tempel sei, so sei die Schweiz sein Allerheiligstes."

Es beklagte sich Frankreich über Aufnahme und Begünstigung so vieler und zum Theil unruhiger Emigranten, Priester, Deportirter ꝛc. ꝛc., die namentlich von dem Kanton Bern aus Unruhen und Intriguen im Innern Frankreichs unterhielten und Schmähschriften gegen die Regierung schrieben; ferner daß die Schweiz Schleichhandel mit englischen Waaren treibe, den englischen Gesandten in Bern dulde, der notorisch durch ungeheure Corruption von da aus das Gewebe seiner Intriguen über die ganze Republik verbreite, besonders die südlichen Departements in beständige Aufregung versetze und Mord und Raub und Gegenrevolution darin organisire; daß Bern die Freunde der Freiheit und der französischen Revolution verfolge und in allen Kantonen tiefer bei jeder Gelegenheit sich äußernder Haß gegen die Grundsätze der französischen Nation sich kund gebe. Außer diesen Hauptklagepunkten ward noch eine Menge anderer aufgestellt, als z. B. die Ostentation, mit der man in der Schweiz noch immer

die königlichen Ordensbänder herumtrage; die Verhaftung Semonville's und Maret's, welche auf bündnerischem Gebiet von österreichischen Sbirren überfallen worden waren; die Thatsache, daß man in Basel die dreifarbige Fahne an dem Hotel des französischen Botschafters nicht habe dulden wollen, während dem österreichischen Gesandten das Aushängen des Wappens seines Souveräns gestattet worden sei ꝛc ꝛc.

Der Friedensschluß zu Campo Formio war die Epoche, in welcher sich die Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz zuerst sichtlich umgestalteten. Schon im Herbst 1797 hatte Bonaparte bei einer Zusammenkunft mit Bonstettten in Mailand erklärt: Wir wollen von der Schweiz nichts, als den Durchpaß und darum ist eine Revolution nothwendig.

Im Monat November reis'te Bonaparte selbst, um sich zum Friedenscongreß nach Rastatt zu begeben, unter den verschiedenartigsten Eindrücken durch die Schweiz. Ueberwallender Enthusiasmus kam ihm in Genf und Lausanne entgegen, während kalt abgemessene Feierlichkeit bei seinem Empfang in Bern wahrgenommen wurde. In seinem Fluge durch die Schweiz hatte er sich von der Nothwendigkeit überzeugt, daß das alte Gebäude der schweizerischen Verfassung, welches weit hinter dem Geiste der Zeit zurückstand, nicht mehr haltbar sei und mit einem kühnen Schlage umgeformt werdeu müsse und zwar nach seinem Idol, dem System der repräsentativen Regierungen. Darauf deutete seine Aeußerung in Basel: „Hier zuerst finde er sich wieder in einer Republik." Leicht konnte man also irgend eine ganz nahe Explosion vorhersehen. Auch drängten sich die Ereignisse von nun an mit stürmischer Eile. Frankreichs Schritte waren gut berechnet; die Maßregeln, die man ihm entgegen setzte, schief und schwankend zwischen Schwächlichkeit und Trotz und so sehr dem Geiste der Zeit zuwider, daß der Erfolg des Kampfes nicht lange zweifelhaft sein konnte.

Die Taktik der fränkischen Regierung war theils eine politische, theils eine militärische; sie sonderte genau die Sache einiger aristokratischen Regierungen von der des helvetischen Volkes; sie nahm über diese Regierungen sogleich eine Uebermacht des Tones an, die an sich schon genügte, sie zu vernichten und während sie stets von friedlicher Ausgleichung sprach, schob sie ihre Truppen vor, um auf jeden Wink den entscheidenden Schlag mit gewissem Erfolg zu führen.

Im Frieden von Campio Formio war der größere Theil des Bisthums Basel der fränkischen Republik zugetheilt worden. Noch besaß indeß der Bischof von Basel ungestört den kleineren Theil seines Gebietes, das Erguel, so daß er deßwegen unter die zugewandten Orte der Eidgenossenschaft gerechnet wurde. Plötzlich, in den letzten Tagen des Monats Dezember 1797, rückte

nun General St. Cyr in dieses Gebiet ein, um davon im Namen der französischen Republik Besitz zu nehmen.

Auch die Stadt Mühlhausen, welche zu den zugewandten Orten der Eidgenossenschaft zählte, wich jetzt dem Drange ihrer Lage und äußerte den Wunsch, mit Frankreich verbunden zu werden.

So verlor die Schweiz auf ihrer nordwestlichen Grenze 16 Quadratmeilen Landes.

Die Abreißung dieser Zweige von dem alten Stamme erschütterte die ganze Eidgenossenschaft, insbesondere aber diejenigen Kantone, welche sich nach ihrer Lage und den Planen Frankreichs am meisten bedroht halten mußten. Der Kanton Bern ließ sogleich unter dem Befehl des Generals von Erlach 10 Bataillone Infanterie an diese Grenze marschiren, um sie bei der Zihlbrücke bei Nidau bis in die Nähe von Solothurn zu besetzen. Auch andere Regierungen sahen sich um so mehr von Gefahr umgeben, da Frankreichs Plane noch unenthüllt waren und seine Zugriffe in einer Zeit erfolgten, wo ohnehin auch der Volksgeist je länger je mehr schwierig zu werden anfieng. So mußte z. B. der Abt von St. Gallen es geschehen lassen, daß das Volk der alten Landschaft und des Toggenburg seine Freiheiten beträchtlich erweiterte; so mußte in dem demokratischen Kanton Appenzell die Regierung zur Durchsicht der Landesgesetze Hand bieten. Dazu kam noch eine gewisse Erkaltung der Freundschaft zwischen den verschiedenen Kantonen, die Folge einer falschen, aus persönlichen Leidenschaften erzeugten Politik.

Während jeder Kanton allein, oder doch nur einzelne wegen besonderer Angelegenheiten Gesandte nach Paris schickte, verabsäumten sie die Absendung einer gemeineidgenössischen Gesandschaft. Zur Wiederherstellung der Eintracht, zur Abhaltung sowohl innerer als auswärtiger Angriffe versammelte sich daher den 27. Dezember 1797 eine Tagsatzung in Aarau, die letzte der alten Schweiz, an der alle Kantone und Stände noch einmal vollzählig vertreten waren. Bern schlug vor, die alten eidgenössischen Bünde durch einen feierlichen Eidschwur zu erneuern und erblickte in der Beschwörung derselben eine der kräftigsten Maßregeln, um die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu sichern. Es hatte sich stark getäuscht.

Mittlerweile verwickelte sich der Stand der Dinge mehr und mehr. Gleich nach Abschluß des Friedens von Campio Formio waren die Wünsche der Waadtländer, weil Unterthanen des Kantons Bern, mit neuem Ungestüm erwacht. Bonaparte's Gegenwart hatte mächtig ihre Hoffnungen gehoben. Die Verhaftung seines Bedienten, die der bernische Landvogt von Roth in Nyon verfügt hatte, enthüllte ihnen aber gar bald die Gesinnungen der Franzosen. General Pouget, der in Carouge kommandirte, ließ dem Letzteren bedeuten, daß er den Gefangenen sogleich freigeben sollte, oder er würde selbst

es thun. Der Landvogt gehorchte und entschuldigte sich. Auf gleiche Weise wurde Hauptmann Zeltner in Solothurn, auf die Verwendung des französischen Geschäftsträgers Mengaud, des grandiosen Lügners und officiellen Verbreiters französischer Ideen, wieder freigegeben.

Alle diese Vorfälle gaben den Patrioten im Waadtlande die Ueberzeugung, daß die so lang ersehnte Stunde ihrer Emancipation von Bern geschlagen habe. Man sah sich nach Parteihäuptern um und diese fanden sich sowohl auswärts, als im Lande selbst. Besonders war jetzt in Paris ein Waadtländer von ausgezeichneten Talenten, Oberst La Harpe, die Hoffnung aller Freunde der Freiheit. Wenn die Plane der französischen Regierung mit seinen Wünschen genau zusammentrafen, so erleichterte er noch ganz besonders die Beschleunigung der Revolution in der Schweiz. Es lag in der Hand des französischen Direktoriums gegen den Kanton Bern nach Gutdünken zu handeln. Durch einen Beschluß vom 28. Dezember erklärte es die Mitglieder der Regierungen von Bern und Freiburg persönlich verantwortlich für das Leben, die Freiheit und das Eigenthum der Waadtländer, die wegen Wiederherstellung ihrer alten Verfassung seine Garantie angerufen hatten. Durch einen weiteren Beschluß vom 4. Januar 1798 wurde der in Basel residirende französische Geschäftsträger angewiesen, die Regierung von Bern aufzufordern: sogleich kategorisch zn erklären, ob es wahr sei, daß sie Truppen eingerufen habe, um gegen Frankreich zu marschiren und daß sie Abgeordnete von Gemeinden, welche sich geweigert, die Waffen gegen die französische Republik zu ergreifen, habe in Verhaft nehmen lassen? Auch näherte sich schon die Division Massena von der italienischen Armee mit starken Schritten den Grenzen des Waadtlandes.

Durch den Anmarsch französischer Truppen mit neuer Kühnheit beseelt, nahm die Revolution in der Waadt einen herausfordernden Ton an. Die Bürgerschaft in Lausanne übergab ihrem Magistrat eine Adresse, worin sie ihn aufforderte, von dem Souverän in Bern die Zusammenberufung einer Versammlung von Abgeordneten aus dem ganzen Lande zu verlangen, welche dessen Beschwerden vorlegen und sich mit Herstellung der alten Verfassung unter den in den jetzigen Umständen gebotenen Modificationen beschäftigen sollten.

Während so die Waadtländer die Fahne der Freiheit erhoben, ließ die Gleichgültigkeit der meisten Kantone bezüglich des Wunsches nach Erneuerung der alten Bünde und der Widerstand, den Glarus, Basel und Appenzell-Außerrhoden diesem Vorhaben entgegensetzten, wenig Gutes erwarten. Ohnehin lagen Frankreichs Plane noch in Dunkel gehüllt. Während das Direktorium in seinen Beschlüssen die Herren von Bern und Freiburg wie Unterthanen der französischen Republik behandelte, schmeichelte sein Geschäftsträger Mengaud

der Tagsatzung in Aarau mit den gewinnendsten diplomatischen Phrasen, hetzte daneben unablässig Volk und Milizen gegen die Regierungen auf. Er hatte seine Agenten im Gebiet von Basel, Zürich, Bern, Schaffhausen, in der Waadt und im Aargau. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten empfahl ihm, sich nicht durch den Ton, der in den Antworten gewisser Kantone auf seine amtlichen Erklärungen herrschte, irre machen zu lassen, sondern auf alle Weise die Zahl der französisch Gesinnten zu vermehren und die Hoffnungen der Patrioten zu unterstützen. „Wenn sie einmal unbeschränkte Freiheit erlangt haben, schrieb Talleyrand an Mengaud, über ihre politischen Rechte zu reden und zu schreiben, dann stehen einer friedlichen und raschen Umgestaltung keine Hindernisse mehr im Wege .... Wo die Mehrheit für eine politische Veränderung ist, da hat sie die Kraft und das Recht auf ihrer Seite." [30]) Da die Eidgenossenschaft, überwältigt von der peinlichen Ungewissenheit, welche Frankreichs anderweitige Maßregeln und Bewegungen den Phrasen Mengauds zum Geleite gaben, sich nicht mit Nachdruck gegen einen so handgreiflichen Widerspruch zu erheben vermochte, so sah Bern sich vereinzelt und zu seinem Nachtheil befolgte es dem Waadtlande gegenüber ein System, das geeignet war, die Revolution eher zu verschlimmern, als zu verhindern. Es unterhielt den loyalen Eifer des Landvolkes, wagte aber nicht, dasselbe unter die Waffen zu rufen. Es sammelte soviel Opposition, als nöthig war, um gefährliche Verwicklungen zu erzeugen, und nie genug, um den Knoten auf die eine oder andere Weise zu theilen.

In der nämlichen Zeit, als im Waadtlande die Geister immer mehr sich erhitzten, die gänzliche Losreißung dieses Landes von Bern immer mehr sich vorbereitete, übergab Mengaud am 11. Januar der Tagsatzung in Aarau eine Note, welche über Frankreichs Plane neues Dunkel warf und alle Regierungen der Schweiz in die größte Verlegenheit stürzte. „Wenn die Nachricht gegründet sei, hieß es darin, daß österreichische Truppen in Graubünden einfallen würden, so werde Frankreich auf einer anderen Seite gleichfalls Truppen einmarschiren lassen." Die Regierung von Bern, mit Recht besorgt, daß der Schlag vorzüglich ihr gelten möchte, säumte nicht, theils das Volk in ihrem eigenen Gebiete zu den Waffen zu rufen, theils die übrigen Kantone zum bundesmäßigen Beistand aufzubieten. Zugleich ward eine Commission zur Untersuchung und Hebung der Landesbeschwerden ernannt, der geheime Rath und das Kriegsrathscollegium concentrirt und mit jüngeren Kräften besetzt.

30) Der Minister, der diese Sprache führte, hatte entgegengesetzte Winke erhalten; man sagte ihm in einem Mémoire contre le projet de révolutionner la Suisse: „Nur durchreisende Fremde, welche die Schweiz oberflächlich beobachten, können glauben, daß die Mehrzahl der Revolution hold sei. Das Volk ist glücklich. Einzig die Ehrgeizigen, die Leute von zerrütteten Vermögensumständen u. s. f. beabsichtigen eine Veränderung. Diese wird auf Widerstand stoßen. Man wird sich eher zertreten lassen, als eine fremde Einmischung dulden." Monnard, XIII Bd., Gesch. der Eidg.

Der Landvogt von Moudon, Oberst von Weiß, ward zum Generalcommandeur der Truppen im Waadtland ernannt, wohin auch zwei eidgenössische Repräsentanten, Statthalter H. C. Wyß von Zürich und Landammann Carl von Reding von Schwyz, sich begaben, um wo möglich durch gütliche Mittel die Ruhe wieder herzustellen. Aber so wie Bern allein durch seine Haltung gegen Frankreich eine unnütze, den Gegner nur noch mehr reizende Energie bewies, so waren die übrigen helvetischen Regierungen in einer Lage, worin Berns Anforderung um freundeidgenössischen Beistand sie in die gefährlichste Krise verwickeln mußte. Jeder Tag machte es zur dringenden Nothwendigkeit, nur an sich selbst zu denken, da man nun nicht mehr blos die Folgen des Aufgebots zur Beschützung von Bern fürchten mußte, sondern ein anderer Kanton der Schweiz jetzt das erste Beispiel einer wirklichen Revolution gab.

In so manchen Kantonen hatte die politische Freiheit nur in den Städten ihren Sitz: Generationen hindurch hatte das Landvolk sich mit seiner aus dem Mittelalter herstammenden Freiheit begnügt. Unter dem Geräusche so vieler Siege der französischen Heere verschafften sich jetzt die französischen Grundsätze des Selbstregierens da und dort Eingang.

Schon im Jahre 1795 hatte die Gemeinde Stäfa am Zürcher See einen solchen Revolutionsversuch gemacht, der jedoch mit Strenge unterdrückt ward; noch saßen mehrere Bürger dieser Gemeinde als Staatsverbrecher in strenger Haft. Jetzt wurden die Geister auf's Neue belebt, überall erkannte der Landmann seine Lage und diejenige seiner Regierung. Wenn Zürich, Basel und die übrigen Kantone der Bundespflicht gemäß sich für Bern rüsten wollten, so entstand die große Frage, ob gegen einen weit überlegenen Feind, der die zahlreichsten und geübtesten Heere Europa's darniederwarf, der nur die Oligarchie bedrohte, aber dem Volke Freiheit und Gleichheit zu schenken versprach, dasselbe überhaupt zu den Waffen greifen würde? ob es nicht wenigstens zuvor manche Bedingungen voranstellen werde. Aus solchen Besorgnissen geschah es, daß man im Kanton Zürich die Stimme des Landvolkes in den einzelnen Gemeinden nicht hören wollte. Zwar hatten schon einzelne aufgeklärte Köpfe sowohl in den Rathsversammlungen, als auch in den Zünften auf Befreiung des Landvolkes als das einzige Mittel fester Vereinigung zwischen Stadt und Land gedrungen, allein die Häupter der Regierung glaubten, daß man dadurch nur die Revolution befördern, nicht aber zurückhalten würde. Jeder Tag machte es indeß zur dringenden Nothwendigkeit, den Wünschen der Mißvergnügten unter dem Landvolke entgegenzukommen, da Basel jetzt das erste Beispiel einer wirklichen Revolution gab.

Der erste förmliche Antrag, den Landbewohnern gleiche Rechte mit den Städtern einzuräumen, der von Ober-Zunftmeister Ochs in Basel gestellt wurde, rief in dem dortigen Großen Rathe einen lebhaften Kampf hervor.

Den gleichen Plan hatte Rathsherr Vischer gegen Ende des Jahres 1797 verfolgt. Das französische Direktorium hatte an ersterem ein Werkzeug gefunden, das für seine Absichten auf die Schweiz vollkommen paßte. Sohn eines reichen Kaufmanns, Doktor der Rechte, bekannt durch eine Geschichte seines Kantons, Schüler der Philosophen und politischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, Staatsschreiber, oft Tagsatzungsgesandter, erhielt er von seinen Mitbürgern im Jahre 1796 die Stelle eines Oberzunftmeisters. Seine natürliche Eitelkeit konnte den Schmeicheleien Bonaparte's und Talleyrands nicht widerstehen.[31]) Anhänger der Grundsätze der französischen Revolution trug er in der Hand dieser Männer hauptsächlich dazu bei, daß die Schweiz in die Kämpfe der Franzosen hineingezogen wurde. Er suchte zunächst die Verfassung seines Vaterlandes mit dem Geiste der Zeit auszugleichen und Basel gab jetzt unverzüglich den übrigen Kantonen das Signal dazu. In der Stadt hatte sich eine Gesellschaft von Freunden der Freiheit gebildet, welcher hervorragende Männer, wie ein Legrand, Vischer, Huber und Erlacher angehörten. Zugleich erwachte plötzlich der Enthusiasmus der Landschaft. Ein Bauer von Aristorf — so erzählte man — sah zufällig auf der Landstraße den französischen Geschäftsträger mit dreifarbiger Fahne nach Aarau vorbeifahren und lief nun mit der Nachricht in sein Dorf zurück: „Bürger Mengaud sei abgereis't, um die Rechte des Landvolkes bei der Tagsatzung zu schützen." Sogleich machte sich Jung und Alt auf, um nach dem Schlosse Farnsburg zu ziehen und dem erschrockenen Landvogt die alten Rechte zu fordern. Am nämlichen Tage (8. Januar 1798) hatten sich Gemeindsbürger von Liestal eidlich gelobt und auch andere ihrer Nachbarn dazu aufgefordert, die natürlichen Rechte des Menschen mit ihnen zurückzuverlangen. Das Städtchen, jederzeit bereit, bei Revolutionen voranzugehen, rühmte sich, den ersten Freiheitsbaum, den man in der Schweiz gesehen, errichtet zu haben. Ein Geistlicher weihte denselben ein. Das Grabmal eines Abkömmlings des im Bauernkriege der Regierung treu gebliebenen Schultheißen Imhof von Liestal ward zertrümmert und die Reste auf den Schindanger geworfen. In Basel traten nun über fünfzig Männer aller Parteien zusammen, um sich zu einer Verfassungsrevision zu vereinigen. Inzwischen verlangten Ausschüsse des Landvolkes in einer Adresse mit der Aufschrift: „Die Bürger der Landschaft an die Bürger der Stadt," die Einführung durchgängiger Gleichheit. In Folge des Gerüchtes, daß die Regierung sie nur hinzuhalten suche, bis sie Hülfstruppen von Bern und Solothurn erhalten würde, um sie alsdann mit Gewalt zur Unterwerfung zu zwingen, brach der Sturm abermals los (18. Januar). Das Volk bemächtigte sich des Schlosses Waldenburg, da jeder glaubte, daß eine Besatzung aus den benachbarten Kantonen sich darin festsetzen möchte. Aber zum Beweise,

31) S. Monnard, Gesch. d. schweiz. Eigd., 13. B. S. 23.

daß man keine Gewaltthat wolle, sondern eine Freiheitsfeier beabsichtige, ließ man vorher die Schloßbewohner friedlich abziehen. Nun steckte ein Jeder die Cokarde mit der Stadtfarbe, weiß, schwarz und roth auf; überall erhoben sich die Freiheitsbäume. Am folgenden Tage zogen mit Einwilligung des Rathes und der Bürgerschaft und unter dem brüderlichen Empfang der letzteren 600 Mann Landmiliz in die Stadt, die dem Hauptmann Burtorf, sowie dieser ihnen, feierlich den Eid zur Erhaltung des Schweizerbundes, der Freiheit und Gleichheit, der Sicherheit des Eigenthums und Beobachtung militärischen Gehorsams schwuren. Die Landbewohner erhielten eine von dem Rathe und der Stadtbürgerschaft ihnen einmüthig bewilligte Magna Charta ihrer Freiheit, die durch vier Abgeordnete nach Liestal, wo die Repräsentanten derselben sich versammelt hatten, überbracht wurde. Auch in Basel erhob sich nun der Freiheitsbaum und ward unter Kanonendonner die dreifarbige Nationalfahne auf dem Rathhause aufgesteckt. Die Deputirten dieses Standes erhielten die Aufforderung, die in Aarau versammelte Tagsatzung schleunigst zu verlassen. So erfolgte die erste förmliche Revolution eines schweizerischen Kantons, ohne Blutvergießen, weil der Rath selbst noch rechtzeitig sich an deren Spitze gestellt hatte. „Es ist ehrenvoll für den Kanton, den ich mein Vaterland nenne, schrieb jetzt Bürger Ochs von Paris, daß er das erste Beispiel für die Schweiz gab. Ich betrachte die helvetische Revolution als vollendet. Die verschiedenen Kantone, ihre Unterthanen, die Zugewandten Orte werden bald einen einzigen demokratischen Freistaat nach dem Repräsentativ-System bilden. Alle bisher zur Unterdrückung der Revolution versuchten Mittel können vielleicht ihren Fortgang zeitweilig hemmen, die Krise vielleicht gefährlicher machen, aber gewiß nicht die Vollendung hindern."

Die Richtigkeit dieser Ansicht erprobte sich jetzt unmittelbar an dem Waadtlande. Die Regierung von Bern ertheilte, um mit Gewalt die Ruhe in diesem Lande herzustellen, dem Oberst von Weiß die Macht eines Diktators: er sollte den Centralklub in Lausanne, die Comités in den Städten auflösen, das feste Schloß Chillon wieder einnehmen und überhaupt durch das ganze Waadtland unumschränkt die höchste Gewalt ausüben. Eine solche Diktatur beleidigte gleichsehr die Bürger von Lausanne wie die eidgenössischen Repräsentanten. Die Letzteren reis'ten, nachdem sie mit Unwillen wahrgenommen, daß die Regierung von Bern, statt zeitgemäß nachzugeben, die Sache auf's Aeußerste treiben wollte, wieder aus dem Waadtlande ab. Auch die Tagsatzung in Aarau schickte einen Eilboten nach Bern, mit dem Ersuchen, die Wünsche des Volkes so gut als möglich zu befriedigen. Oberst von Weiß hatte durch seinen hochfahrenden Ton das gerade Gegentheil von dem bewirkt, was man in Bern erwartete. In Lausanne und Vevey veranlaßte er die Einführung einer Nationalgarde. Selbst das Vorrücken eines Truppenkorps aus dem deutschen

Berner-Gebiete gegen das Waadtland steigerte vielmehr den Freiheitsgeist, als daß er ihn schreckte. Sein Aufenthalt in Lausanne war unmöglich geworden. Er irrte in größter Verlegenheit bald dahin, bald dorthin, drohte, schmeichelte, sprach von seiner Freiheitsliebe, von seinen Verdiensten um Frankreich und Helvetien, von seinen Beziehungen zu dem Vollziehungsdirektorium in Paris und versuchte im Jahre 1798 genau wieder seine Rolle von 1793 zu spielen. Unter den verschiedenen Waffen, deren er sich bediente, war auch die Presse. In einer Flugschrift, betitelt: „Reveillez-vous Suisses, le danger approche" dem seltsamsten Gemisch von Wahrem und Schiefem, aber durch und durch voll von einer Eitelkeit, die bei aller Gefahr des Vaterlandes nur sich sah, versuchte er die Waadtländer und die französische Regierung zu warnen, auch wohl zu schrecken.

Während von Weiß, der inzwischen sein Hauptquartier in Yverdon aufschlug und einige Bataillons bis nach Avenches vorrücken ließ, diese volle eilf Bogen starke Flugschrift verfaßte, erklärte sich der größte Theil des Waadtlandes mit den Waffen in der Hand als unabhängig, bemächtigte sich der öffentlichen Kassen und vertrieb die von Bern gesetzten Landvögte. Gleichzeitig wandten sich die Comités der waadtländischen Städte dringend an den Brigade-General Menard, der jetzt die Division Massena kommandirte, die täglich zu halben Brigaden in die Landschaft Ger einrückte, daß er dem weiteren Anmarsch der Bernertruppen Einhalt thun möchte, um unnützes Blutvergießen zu verhindern. Menard entsprach gerne ihrem Verlangen und schickte (25. Januar) seinen Adjutanten Autier nach Yverdon an den Oberst von Weiß mit der schriftlichen Erklärung, seine im nördlichen Theile der Waadt stehenden Truppen zu entlassen, widrigenfalls er an der Spitze seiner Division ihn dazu zwingen werde. Aber auf dem Wege nach Yverdon wurden die beiden französischen Husaren, welche Autier's Wagen begleiteten, von einem Berner Truppenposten mit Flintenschüssen empfangen und getödtet. Autier rettete sich so gut er konnte und kehrte sofort zu General Menard zurück. Am folgenden Tage rückte dieser an der Spitze seiner Division in das Waadtland ein.

Zwei starke französische Truppenkorps standen jetzt im Bisthum Basel und im Waadtlande. Das letztere hatte sich unter dem Schutze Frankreichs unabhängig erklärt und begann eine eigene Waadtländische oder Lemanische Republik zu bilden. Im Kanton Basel wehten zu Stadt und Land die dreifarbigen Fahnen und im Toggenburg erhoben sich überall die Freiheitsbäume. Ebenso geräuschvoll hatte sich seit der Ankunft des französischen Ministers Mengaud in Aarau der Revolutionsgeist in den Städten des Aargaues geäußert, welche mit Ungeduld die Herrschaft von Bern ertrugen, namentlich in Aarau selbst, wo öffentlich der Freiheitsbaum aufgerichtet und ein Mittagsmahl zu Ehren der Revolution gehalten wurde. Die Tagsatzung, die seit

Ende des Jahres 1797 in dieser Stadt versammelt war, ging nun am 1. Februar auseinander, nachdem zuvor die Abgeordneten aller Kantone, mit Ausnahme desjenigen von Basel, unter freiem Himmel die Erneuerung der ewigen Bünde beschworen hatten. Aber diese Feierlichkeit hatte nichts mehr von jenem Geiste, der im Jahr 1308 dreiunddreißig hochgesinnte Männer aus Uri, Schwyz und Unterwalden zum ersten Schwur für Freiheit und Recht begeistert hatte. Es war ein eitles Schaugepränge ohne bleibende Kraft. Die Vertreter der ihrem Untergang zueilenden schweizerischen Aristokratie zogen mit ihren Weibeln, Köchen, Reitern und Perrüquiers nach Hause, erklärend, daß ein energisches Auftreten gegen den äußeren Feind ja leicht eine noch größere Gefahr hervorrufen müßte. Bern war somit vollständig preisgegeben.

Kaum hatte Mengaud die Stadt Aarau, die er in seinen besonderen Schutz zu nehmen sich erklärt hatte, verlassen, so beunruhigte alsbald Oberst von Büren nun auch den Aargau durch den gleichen unzeitigen Trotz, durch welchen empört das Waadtland sich von seinem Souverän getrennt hatte. Mit einem Truppenhaufen von 2300 Mann und mit mehreren Kanonen rückte er gegen Aarau vor. Die Einwohner dieser Stadt nahmen, um nicht durch Widerstand den Bürgerkrieg anzufachen, seine Truppen auf und willigten in ihre Entwaffnung, denn auch im Aargau wie im Waadtlande hätte das entgegengesetzte Interesse der Stadtbürger und der Landleute jene sehr leicht zum Raube der letzteren machen können, welche von der Regierung in Bern auf alle mögliche Weise bearbeitet worden waren, um den Versuchen zur Revolution einen entschiedenen Widerstand entgegenzusetzen. Aber was vermochte diese Taktik gegen die Plane der Sieger über Europa, die jetzt schon von zwei Seiten her mit 30,000 Mann alle kühneren Maßregeln zur Unterdrückung der von ihnen beabsichtigten Revolution zu strafen bereit standen? In einer solchen Lage war vielleicht freiwilliges Nachgeben die beste Politik, allein die Regierung von Bern, aus langer Gewohnheit zu herrschen, machte sich und anderen Illusionen: ohne den Unterschied der Zeit zu berechnen, sah sie täglich der Nachricht von einer neuen Coalition entgegen und wollte nur so weit nachgeben, daß ihr immer noch der Hauptnerv der Gewalt übrig bliebe. Um das Landvolk noch fester an sich zu knüpfen, entschloß sie sich endlich zur Zusammenberufung von Ausschüssen aus ihrem deutschen Gebiet, um gemeinsam mit ihnen theils den Plan zu einer verbesserten auf die Repräsentation des Volks in der Regierung gegründeten Verfassung innerhalb Jahresfrist zu entwerfen, theils auf desto nachdrücklichere Vertheidigung gegen Frankreich zu denken. Dadurch befriedigte sie jedoch weder die Forderungen Frankreichs, noch die Wünsche ihrer eigenen Fortschrittsmänner.

Inzwischen klärten sich die Plane der französischen Regierung mehr und mehr auf. Einer von Bern bestellten Gesandtschaft von Herren und Bauern

gab Mengaud zur Antwort: „Nicht nur fordere er Genugthuung für Aarau, sondern verlange, daß die bisherige Regierung in Bern unbedingt ihre Gewalt niederlege, dann erst könne von dem Rückzuge der französischen Truppen die Rede sein."

Um dem Hauptziele näher zu treten, theilte Mengaud jetzt mit vollen Händen ein in deutscher, französischer und italienischer Sprache gedrucktes, von Ochs verfaßtes Projekt einer helvetischen Constitution aus, den Entwurf einer einzigen und untheilbaren demokratischen Republik in der Schweiz, ganz nach dem Muster der französischen geformt, jedoch mit Rücksicht auf innere Lage und Umstände. Folgendes sind die Grundbestimmungen.

Helvetien ist eine repräsentative Demokratie, die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit der Bürger. Die Grenzen der alten Kantone sind aufgehoben, zweiundzwanzig neue Kantone bilden bloße Verwaltungsbezirke. Die gesetzgebende Gewalt ist zwischen dem Senat und dem Großen Rathe getheilt. Der Erstere besteht aus vier Abgeordneten jeden Kantons, welche das dreißigste Jahr zurückgelegt haben und aus einigen gewesenen Direktoren; der Zweite aus acht Abgeordneten jeden Kantons, welche das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben. Nach den drei ersten Jahren werden die Senatoren aus den gewesenen Ministern, den diplomatischen Agenten, den Mitgliedern des Großen Rathes, oder des obersten Gerichtshofes, den Präfekten, oder den Vorstehern der Verwaltungskammern, oder der Kantonsgerichte genommen. Ein Direktorium von fünf Mitgliedern, die das vierzigste Jahr zurückgelegt haben, verheirathet oder Wittwer sind, übt die vollziehende Gewalt aus; das Präsidium wechselt alle drei Monate. Dasselbe wacht über die äußere und innere Sicherheit des Staates, verfügt über die bewaffnete Macht, leitet die Unterhandlungen mit den fremden Mächten, ernennt die Befehlshaber der Truppen und die Offiziere aller Grade, die Minister und die diplomatischen Agenten, die Regierungsstatthalter, den Vorsteher des obersten Gerichtshofes, den öffentlichen Ankläger und den Obereinnehmer. An der Spitze der richterlichen Gewalt steht ein oberster Gerichtshof, in welchen jeder Kanton Ein Mitglied ernennt. Seiner Gerichtsbarkeit sind die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und die Direktoren unterworfen. Er ist die letzte Instanz für wichtige Criminalprozesse, für Lokalstreitigkeiten Cassationshof. Die bewaffnete Macht besteht aus besoldeten, frei angeworbenen Truppen. Die drei obersten Kantonalbehörden sind der Statthalter als Stellvertreter des Direktoriums, das Kantonsgericht und die Verwaltungskammer, beauftragt mit der unmittelbaren Vollziehung der Gesetze über den öffentlichen Unterricht, über die Künste und Wissenschaften, die Finanzen, den Handel, die Lebensmittel und die ganze innere Verwaltung. Die Erneuerung aller Räthe der Republik und der einzelnen Kantone findet jährlich zu einem gewissen Theile statt.

Dies ist der Inbegriff eines Systems, dessen Gedanke sich durch die ganze helvetische Revolution hindurchzieht.

Das Gebiet der neuen Republik sollte einstweilen folgende Eintheilung haben:

Kantone.	Hauptorte.
1. Wallis	Sitten.
2. Leman, oder das Waadtland	Lausanne.
3. Freiburg, mit den Landvogteien Peterlingen, Wifflisburg und Murten	Freiburg.
4. Bern, ohne das Waadtland und den Aargau	Bern.
5. Solothurn	Solothurn.
6. Basel, mit dem, was im Frickthal dazu abgetreten werden könnte	Basel.
7. Aargau, von Aarburg und Zofingen an	Aarau.
8. Luzern	Luzern.
9. Unterwalden mit Engelberg	Stanz.
10. Uri mit dem Urserenthal	Altorf.
11. Bellinzona, oder die vier oberen italienischen Vogteien, d. i. das Livinerthal, Bellenz, Riviera und Bellinzona	Bellinzona.
12. Lugano, oder die vier unteren italienischen Landvogteien, d. i. Lugano, Mendrisio, Locarno und Valmaggia	Lugano.
13. Rätien, oder Graubünden	Chur.
14. Sargans mit dem Rheinthal, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rappersweil und March	Sargans.
15. Glarus	Glarus.
16. Appenzell	Appenzell und Herisau abwechselnd.
17. Thurgau	Frauenfeld.
18. St. Gallen, enthaltend die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreite Gebiet des Abtes	St. Gallen.
19. Schaffhausen	Schaffhausen.
20. Zürich mit Winterthur	Zürich.
21. Zug mit den Unterthanen der Stadt der Grafschaft Baden und den Freien Aemtern	Zug.
22. Schwyz mit Gersau, Küßnacht, Einsiedeln und den Höfen	Schwyz.

In diesem Entwurfe sahen die Einen unter den jetzigen Umständen das einzige noch übrige Rettungsmittel für die Schweiz, die Anderen deren unvermeidlichen Untergang. Nirgends eifriger warnte man gegen diesen neuen Entwurf als in Bern, das die übrigen Eidgenossen zum bewaffneten Beistand aufforderte.

Im Kanton Zürich, wo der revolutionäre Geist bisher mehr durch Gewalt darniedergehalten, als erstickt war, äußerte sich das Volk jedoch laut und heftig gegen die Bewaffnung. Mit Ungestüm drang es auf Amnestie für die gefangenen oder verwiesenen Bürger von Stäfa, auf Rückgabe der alten Freiheitsbriefe, Freigebung alles Handels- und Kunsterwerbes, Zutritt zum Bürgerrecht in der Hauptstadt und zu Staatsämtern. Um den Sturm zu beschwören, genehmigte am 29. Januar der Rath einstimmig diese Forderungen. Unbeschreiblich war der Jubel des Landvolkes: laut erscholl der Donner der Kanonen. Am folgenden Tage wurden die eilf Staatsgefangenen von Stäfa unter dem Jubel ihrer Angehörigen und Freunde feierlich aus der Stadt abgeholt. Das lebhafteste Interesse unter ihnen weckte der ehrwürdige Greis Bodmer, über dessen Haupt der Henker sein Schwert geschwungen hatte und der jetzt seine Loslassung aus dem ihm zuerkannten ewigen Gefängniß mit der Erklärung empfieng: „Ich wollte immer das Gute und mein ganzes künftiges Leben soll zeigen, daß nicht Rache, sondern reines Wohlwollen gegen alle meine Mitbürger mich beseelt.“

Es suchte nun die Regierung von Zürich den bundesmäßigen Zuzug nach Bern durchzusetzen, indem sie unter'm 31. Januar die Einwohner zu Stadt und Land wiederholt aufforderte, zur Sicherstellung der althelvetischen deutschen Grenzen aufzubrechen. Aber sogleich erhob sich wieder der vorige Sturm. Man erregte Zweifel über das Anrücken fremder Truppen und glaubte, das Aufgebot könne auch gegen die revolutionären Bewegungen in dem Aargau gerichtet sein. Jetzt erklärte der Rath, daß es sich nur um Vertheidigung der der althelvetischen deutschen Grenze handle und er unverzüglich mit den Abgeordneten der Land- und Stadtbürgerschaft über eine allgemeine Reform in Berathung treten werde. Sogleich wurden nun in der Stadt 18 Mitglieder des Großen Rathes und 26 aus den Zünften, zusammen 44 und von der Landschaft 56 Deputirte gewählt. Aber auch dieses Mittel blieb ohne Erfolg. Am Seeufer widersetzte man sich durchaus dem Aufgebot. Ueberwältigt durch den Willen des Volkes ließ der Große Rath am 5. Februar unter Zustimmung der Zünfte dem Landvolk die Magna Charta vollkommener Freiheit und Gleichheit zustellen, wovon Basel das erste Beispiel gegeben hatte. Die aus dem Rathe, aus der Bürgerschaft und Landschaft bereits angeordnete Landescommission sollte Auftrag und Vollmacht haben, den Plan zu einer neuen Staatsverfassung so schnell als möglich zu entwerfen, mittlerweile aber die bisherige

Regierung, sowie alle ihr untergeordneten Behörden und Beamten provisorisch an ihren Stellen verbleiben.

Aber auch dieser Schritt, der zu spät erfolgte, vermochte weder den Truppenmarsch nach Bern zu befördern, noch die Eintracht im Innern wieder herzustellen. Die Stadtbürger von Zürich sahen mit Unwillen und Eifersucht auf die Folgen der neueingeführten Gleichheit, wofür das Landvolk nicht einmal dankbar war, weil es deren Anerkennung nur als das hastige Werk der Noth, im Sturme erzeugt, betrachtete. Unmöglich konnte die Regierung den Wünschen so entgegengesetzter Parteien in gleichem Grade entsprechen.

In der Bildung der Landescommission war das Verhältniß der Stadtbürgerschaft zu der Landschaft wie 17 zu 1 angenommen worden. Die Führer des Landvolkes fanden diesen Fuß für unzuläßig und verlangten, daß in diese Commission mindestens $^3/_4$ der Deputirten von der Landschaft und nur $^1/_4$ von der Stadt gewählt werden sollen und daß während ihrer Berathung die Hauptstadt eine Besatzung von 1000 Mann Truppen zum Schutze der Landdeputirten aufnehmen müsse. Das Mißtrauen, die Erbitterung zwischen Stadt und Land stiegen auf einen Grad, daß die Regierung jeden Augenblick den Ausbruch des Bürgerkrieges, die Erstürmung der Hauptstadt durch das Landvolk befürchtete. Inzwischen eröffnete doch am 12. Februar die Landescommission ihre erste Sitzung in Zürich. Die Hälfte der Landschaftsdeputirten fand sich ein, die Ausschüsse der anderen Hälfte hatten sich in Stäfa versammelt. Um eine Vereinigung zu erzielen, schickte man an die Letzteren eine Deputation, allein ihren freundlichen Vorstellungen setzte das Landvolk einen fürchterlichen Tumult, ihren Bitten die wüthendsten Drohungen entgegen. Ein für allemal beharrte es auf bewaffneter Besetzung der Hauptstadt. Aeußerst bestürzt hierüber, wurde Rath gepflogen bis in die Nacht. Endlich am späten Abend, während der Rath zur Abwehr eines kommenden Sturmes die Kanonen aufführen lassen wollte, trafen noch Abgeordnete von der Volksversammlung ein, erklärend, sie werde von der geforderten Besatzung in der Hauptstadt abstehen, sofern die Sicherheit der Landesdeputirten auf eine andere beruhigende Weise erreicht werden könnte. Zu dem Ende schlugen sie vor, den Deputirten der Landschaft zu erlauben, daß sie unter militärischer Begleitung in die Stadt einziehen dürften. Einstimmig genehmigte der Rath dieses Begehren, auch beschloß er, daß zu den bereits gewählten Deputirten so viel neue Landschaftsdeputirte gewählt werden sollten, bis das Verhältniß von 1 zu 4 zwischen Stadt und Land erfüllt wäre.

Eine ähnliche Form der Repräsentation war bereits in anderen Kantonen eingeführt worden. In Basel hatte man (30. Januar) die unmittelbare Zusammenberufung einer Nationalversammlung beschlossen, welche provisorisch aus 60 Mitgliedern bestehen sollte, wovon 20 aus der Stadt durch

deren Bürger, 20 aus der Stadt aber durch die Wahlmänner der Landschaft und die weiteren 20 aus der Landschaft gewählt wurden. Wenige Tage darauf (5. Februar) verkündigte der Rath feierlich seine Resignationsakte, die Nationalversammlung trat ihre Geschäfte an und Alles gieng seinen ruhigen Gang fort.

In anderen Kantonen drang die Revolution indessen nicht ohne Verwirrung durch.

III.

Reformen in Schaffhausen, Annahme der Einheitsverfassung.

Schaffhausen konnte sich leichter, wenn auch langsamer als die übrigen aristokratischen Städtekantone entschließen, seine Rechte mit seinen Unterthanen im Klettgau und Hegau zu theilen.

Es war um die Mitte des Monats Januar 1798, daß die Gemeinden Schleitheim, Gächlingen, Herblingen, Stetten, Beggingen, Beringen und Thaingen von der Regierung die Gewährung folgender Bitten verlangten:

Gleichstellung der Handwerker und der Handeltreibenden mit den Stadtbürgern, gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, Abschaffung des Brachzehntens, der Fastnachts- und Rauchhühner, Ermäßigung der hohen Theilungskosten, Ablösung des Pfluggeldes, freie Niederlassung innerhalb des Kantonsgebietes, Nachlaß der Abzugskosten für Weibspersonen, welche in eine andere Gemeinde sich verheirathen und Aushebung des Militärs nach der Kopfzahl.

Die Regierung unterwarf diese Begehren sofort einer einläßlichen Berathung und beschloß, eine aus allen Gesellschaften und Zünften bestehende Commission einzusetzen, und ihr den Auftrag zu ertheilen, diese Petition gründlich zu prüfen und ihr Gutachten darüber zu erstatten.

Inzwischen lief bei ihr ein Schreiben der Regierung von Bern ein, worin wegen des Aufstandes in der Waadt und der Annäherung der französischen Truppen dringend um militärische Hülfe gebeten wurde.

In der Sitzung der Klein- und Großen Räthe vom 1. Februar ward dieses Schreiben verlesen, und ergriffen von dem Ernst, den Bern's Nothruf in allen Gemüthern erregte, erstatteten Zunftmeister Spleiß und Vogtrichter Schalch Bericht über die im eigenen Kanton bevorstehende Gefahr. Es war nämlich ziemlich ruchbar geworden, daß unter der Leitung des Chirurgen Johannes Wildberger von Neunkirch öfters Abgeordnete der Gemeinden des Klettgaues sich in Neunkirch versammelt hatten, um nach Basel's Vorgang eine Abänderung der Verfassung zu bewirken. Spleiß und Schalch waren beauftragt worden, die Bewegung persönlich an Ort und Stelle zu beobachten. Ein gewisser Adam Reutinger, welchen sie, da die Dienste der Magd des Pfarrers von Neunkirch sich nicht als genügend erwiesen, zu sich beschieden hatten, eröffnete ihnen im Vertrauen, daß seit längerer Zeit Versammlungen von Gemeindedeputirten stattgefunden und dieselben verlangten, politisch mit den Bürgern der Stadt gleichgestellt zu sein. Auch verhehlte Reutinger nicht, daß die Landschaft zum Aeußersten schreiten werde, wenn die dem Rathe durch ihre Ausschüsse eingereichte Petition nicht berücksichtigt würde.

Die Gemeinde Hemmenthal hatte ebenfalls Deputirte nach Neunkirch gesendet und von Angehörigen der Gemeinde Unterhallau erfuhren Spleiß und Schalch, daß daselbst ein Freiheitsbaum errichtet worden und in Trasadingen ein Gleiches geschehen sei. In Osterfingen wurde gegen den Willen des Vogtes und der Vorgesetzten eine Gemeinde abgehalten und bei diesem Anlaß der Stabhalter von seinen Gemeindegenossen arg mißhandelt. In dieser Gemeinde hatte man gedruckte Exemplare der Magna Charta von Basel vorgefunden und dieselben ohne Hehl ausgetheilt. Von Beggingen lief die Nachricht ein, daß die Gemeinde beschlossen habe, keine Deputirte auf den Congreß nach Neunkirch abzuordnen, sondern gewillt sei, sich in gar nichts mit anderen Gemeinden einzulassen, indem sie volles Zutrauen in ihre Landesobrigkeit und auf ihren verordneten Obervogt setze.

Infolge dieses Berichts hielt es die Regierung für nothwendig, ihre Commissarien abermals nach Neunkirch zu entsenden, um den Herrn Landvogt mit klugem Rath zu unterstützen, den Verhandlungen des Congresses der Landschaft zu folgen und so zu verfahren, wie sie glaubten, daß es die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt erheische. Auch wurden die Commissarien ermächtigt, falls der Congreß, oder dessen Ausschüsse von ihnen über Einzelnes befragt würden, zu erklären, daß Unsere Hochgeachteten Gnädigen Herren und Oberen sowohl als eine l. Bürgerschaft zur Handhabung der Ruhe und Förderung allgemeiner Wohlfahrt bereit seien, ihren Landesangehörigen in allen billigen Forderungen soviel als möglich zu entsprechen.

Die Regierung ließ inzwischen die adelichen Gesellschaften und Zünfte versammeln, stellte denselben die gefährliche Lage, worin das engere und weitere Vaterland sammt und sonders sich befinde, vor Augen und suchte sie zu bewegen, zu allem Hand zu bieten, wodurch Ruhe und Frieden im Lande wieder hergestellt werden könne. Ueberdem ward dem Geheimen Rath aufgetragen, seine Berathungen über die eingelangten Begehren der Landschaft ununterbrochen fortzusetzen. Die Beantwortung des von Bern eingelangten Schreibens wurde vertagt und für angemessen erachtet, in Zürich unter der Hand sich zu erkundigen, welche Entschließung man dort gefaßt habe.

In einer zweiten Sitzung, welche in der Nacht vom 1. Februar stattfand, machte der Amtsbürgermeister Joh. Ludwig Peyer die Anzeige, die Zunft zun Schmieden sei zu dem Beschlusse gelangt, jedes Opfer sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die bestehende Verfassung aufrecht erhalten werden könne. Dieselbe habe gewünscht, daß Nachts noch die Räthe versammelt werden möchten, damit die schwierige Lage reiflich erörtert und die in Neunkirch befindliche Abordnung ermächtigt werde, den daselbst versammelten Ausschüssen im Namen der Regierung, sowie der Bürgerschaft zu erklären, daß die Begehren des Landvolkes angenommen seien. Die Gesellschaft der Kaufleute hatte in ihrem abgehaltenen

Gebot den gleichen Wunsch geäußert und nachdrücklich darauf angetragen, mit möglichster Beförderung die Bewegung so zu leiten, damit die Ruhe zu Stadt und Land nicht länger unterbrochen werde. Nachdem von den übrigen Zünften ähnliche Erklärungen eingegangen waren, ließ die Regierung ihren Commissarien durch einen Eilboten die Vollmacht zustellen, den in Neunkirch versammelten Ausschüssen zu eröffnen, daß man sich verpflichte, den Landesangehörigen freien Handel und Wandel zu gestatten, ihnen erlaube, Handwerke zu erlernen und diese auf dieselbe Weise wie die Stadtbürger auszuüben; ferner, daß man sich jedes Opfer gefallen lassen werde, wenn Solches mit der Erhaltung der bestehenden Verfassung vereinbar sei. Damit hatte die Regierung eine Verfassungsänderung faktisch zugestanden. Sie schwankte indeß immer noch in ihrer Haltung unschlüssig hin und her. Stadtschreiber Stockar erhielt den Auftrag, dem Geheimen Rath in Zürich die Lage Schaffhausens persönlich vorzutragen und bei demselben sich zu erkundigen, welche Maßregeln Zürich unter ähnlichen Umständen ergriffen und welche Freiheiten es seinem Landvolk eingeräumt habe.

Ein Memorial von zweiundzwanzig Gemeinden, deren Ausschüsse in Neunkirch versammelt gewesen waren, zeichneten ihr jedoch einen bestimmteren Gang vor.

„Die Zeitumstände, heißt es in demselben, hauptsächlich aber die an sämmtliche Gemeinden diesseitigen Gebiets erlassene Proklamation Unserer Gnädigen Herren und Oberen fordern jeden rechtschaffenen Bürger auf, seine Pflichten als freier Schweizer zu erkennen, sowie seine persönlichen Rechte zu wahren und für jetzt und in Zukunft dieselben frei und ungehindert zu genießen. Im Gefühl dieser theuren Pflicht sind die Landesangehörigen fest entschlossen und haben in den letzt verflossenen Jahren Beweise davon gegeben:

1) Daß sie mit der gesammten Bürgerschaft der Stadt Schaffhausen freie Schweizer bleiben und das liebe Vaterland in jeder Gefahr und Noth mit Gut und Blut beschützen wollen.

2) Dagegen begehren sie, daß man ihnen gleiche Rechte und Freiheiten mit den Stadtbürgern als zu einem Körper gehörend, einräume und ein menschenwürdiges Dasein, das man ihnen schon so lange versagt habe, gewähre.

3) Verlangen sie die Einberufung einer Volksversammlung von Stadt und Land — je einen Abgeordneten von fünfzig Bürgern, — welche die Grundlagen einer neuen Verfassung nach dem Beispiele anderer Kantone bestimmen solle.

4) Halte die Landbürgerschaft dafür, daß in Zukunft die Land- und Obervogteien aufzuheben seien, weil jede Gemeinde ihre eignen Richter habe.

5) Stelle sie das Verlangen nach Beseitigung der erlittenen Beschwernisse und Bedrückungen einzelner Gemeinden und Bürger in Betreff der Vogtsrechte und Vogtssteuern und wünsche dringend die Aufhebung der Grund- und Boden-Zinse.

Die Landesangehörigen sind außer allem Zweifel, daß ihre Forderungen gerecht sind, weil sie ohne dieselbigen neben den Stadtbürgern nicht freie, sondern knechtische Schweizer bleiben. Desto mehr erfüllt die besagte Völkerschaft diesseitigen Gebiets die Hoffnung, ihre gerechten Begehren bald erfüllt zu sehen, da Jedermann wisse, daß die Freiheit auch von den Stadtbürgern geliebt werde und es deßhalb erklärlich sei, wenn sie selbige auch für sich verlange. Es überläßt dieselbe aber diese ihre gerechten Forderungen jedem redlich denkenden Manne, der die Rechte eines freien Schweizers zu beurtheilen vermag und erwartet mit sehnsuchtsvoller Zuversicht eine baldige tröstliche Erfüllung."

Die Regierung beschloß nach Verlesung dieser Eingabe, die adelichen Gesellschaften und Zünfte neuerdings zu versammeln, das eingereichte Memorial denselben mitzutheilen und durch das Organ der Zunftvorsteher der gesammten Bürgerschaft vorstellen zu lassen, daß sie den beiden Commissarien vollkommenes Zutrauen schenken und beide Räthe autorisiren möchten, solche Maßregeln und Schlüsse zu treffen, welche die Lage der Dinge erheischten. Im Weiteren wurde erkannt, am folgenden Tag (4. Februar) beide Räthe zu versammeln, um die Ansicht der Zünfte zu vernehmen und hernach in die Berathung der Sache einzutreten. Die mehrerwähnten Abgesandten des Rathes erhielten Auftrag, sich wieder nach dem Städtchen Neunkirch zu begeben, mit der Weisung, den Congreß der Landboten — das nämliche, was im Kanton Zürich der Ausschuß in Stäfa war — zugleich aber auch die sieben noch ruhigen Gemeinden zu versammeln. Das Volk versprach, nicht mehr als einen Abgeordneten von fünfzig Bürgern Mitte Februar in die Stadt zu senden, welche mit eben so vielen Rathsgliedern und Stadtbürgern über eine neue Ordnung der Dinge sich berathen sollten. Zum Zeichen der Vereinigung setzte man sich zum Mittagsmahle. Unvermerkt entfernte sich dieser und jener Landbote und plötzlich drangen nun einige hundert Mann mit Geschrei in den Saal. Laut und stürmisch erscholl der Ruf: „Freiheit und Gleichheit! Wir ruhen nicht, bis die Wahlen vor sich gehen und zur Bearbeitung einer neuen Constitution geschritten wird!" Die Commissarien wurden genöthigt, ungesäumt die Vereinigungsacte aus der Stadt holen zu lassen. Sie kam an in folgender Fassung:

„Wir Bürgermeister, Klein- und Große Räthe der Stadt und Republik Schaffhausen haben in heutiger Rathsversammlung (6. Februar) mit Zustimmung unserer Bürgerschaft einmüthig erkannt:

1) Daß von nun an Freiheit und Gleichheit zwischen den Stadt- und Landbürgern eingeführt und

2) Der Landschaft bewilligt sein solle, aus 50 Mann einen Repräsentanten zu erwählen."

Diese Urkunde war mit einem kurzen Begleitschreiben den Regierungscommissarien Spleiß und Schalch durch den in Begleitung eines Landdragoners nach Schaffhausen beorderten Ueberreiter zugesandt worden. Kaum verlesen, flog von Lippe zu Lippe der Bruderkuß. Vom Fenster herab riefen die Commissarien unter die zahllose Menge: „Freiheit und Gleichheit!" Von unten herauf jauchzte die Menge: „Es lebe Schaffhausen, es leben die Deputirten!" Nun theilte man Cokarden aus; schwarz grün rothe Bänder wehten an jeder Brust und von allen Hüten. Der ganze Haufen zog in den Schloßhof und richtete den Freiheitsbaum auf. Mit einer Ehrenbegleitung zogen die Regierungs-Deputirten nach Schaffhausen zurück. Sogleich wurden nun in der Stadt und auf dem Lande die Wahlmänner ernannt, um die Deputirten zu einer Nationalversammlung von 48 Mitgliedern, nach dem Beispiel von Basel 32 aus der Stadt theils durch die Bürger, theils durch das Landvolk, und 16 aus der Landschaft zu erwählen. Klein- und Große Räthe beschloßen, die erste Versammlung der Wahlmänner auf den 16. Februar anzusetzen und die Wahlmänner der Landschaft in einem freundbrüderlichen Schreiben auf erwähnten Tag einzuladen. Dieser Beschluß wurde eigens durch einen Dragoner den Wahlmännern von Neunkirch zu Handen der Uebrigen zugestellt. Das Einladungsschreiben lautete:

Eintracht. Zutrauen.

„Die Wahlmänner der Stadt entbieten ihren Brüdern, den Wahlmännern des Landes, Gruß und Brüderschaft."

„Liebe Brüder und Mitbürger!"

„Freiheit und Gleichheit ist allgemein verlangt, bewilliget und öffentlich proclamirt worden."

„Diese zu unser aller Glück bis auf die spätesten Zeiten zu gründen und aller unser Kinder und Enkel Wohl auf einen dauerhaften unerschütterlichen Grund zu bauen, ersuchen Wir Euch freundbrüderlich, künftigen Donnerstag, den 16. Februar, Morgens 9 Uhr, auf der Herrenstube Euch zu versammeln, um gemeinschaftlich mit uns auf dem Rathhause mit dem großen Werke den Anfang zu machen. Zugleich bitten Wir die Wahlmänner von Neunkirch, den übrigen Wahlmännern des Landes diese Aufforderung bekannt zu machen."

„Gott, ohne dessen Beistand nichts wahrhaft Gutes gedeihen kann, gebe seinen Segen zu diesem großen Werk und lasse Uns mit vereinten Kräften, mit Einigkeit und gegenseitigem Zutrauen an demselben arbeiten! Wahrer biederer Schweizersinn beseele unser aller Herzen und lasse Uns dasjenige beschließen, was zu unserem gemeinsamen Glück für jetzt und in Zukunft dienen kann!"

Ueber das Ceremoniell des Empfangs wurde verabredet, daß vier Deputirte von den Wahlmännern der Stadt sich Morgens um 8 Uhr auf die Herrenstube begeben sollen, um ihre, vom Lande dahin kommenden Brüder zu empfangen. Nachdem dieses geschehen, seien die auf dem Rathhause versammelten Stadtwahlmänner davon zu benachrichtigen, welche eine zweite aus 6 Mitgliedern bestehende Deputation zu ihrer Abholung abschicken werden. Nach einer von dem ältesten Deputirten an sie gehaltenen kurzen Ansprache sollen die 8 Aeltesten ausgesucht werden und der Zug nach dem Rathhaus also vor sich gehen, daß je mit einem der acht ältesten Wahlmänner des Landes ein Deputirter und zwar zu seiner linken Seite gehe, die Anderen paarweise nachfolgen und die zwei jüngsten Deputirten den Zug beschließen. Wenn sie so in den Rathssaal eingeführt worden, so solle dem Aeltesten der nächste Platz an der linken Seite des Herrn Präsidenten angewiesen, die sieben Anderen auf den vordersten Bänken Platz nehmen, den Uebrigen aber überlassen bleiben, sich selbst ihre Plätze auszuwählen. Hierauf wird der Präsident die Versammlung mit einer kurzen Rede eröffnen, wenn dieses geschehen, dem ihm zur Linken sitzenden ältesten Wahlmann den Handschlag und Bruderkuß ertheilen, ihn an seinen Platz geleiten und ihm das Präsidium mit der Erklärung übergeben, daß sein erstes Geschäft darin bestehe, die Wahl eines Präsidenten vornehmen zu lassen.

Sollte in Erfahrung gebracht werden, daß die Wahlmänner vom Lande eine Anzahl Dragoner zu ihrer Begleitung mitbringen, so würde ihnen auch von der Stadt ein Piquet entgegengeschickt werden; wenn dieses aber nicht geschieht, so solle es bei der auf dem Rathhaus befindlichen Wache von Freiwilligen sein Bewenden haben, mit der Ordre, beim Hereintreten des Zuges in's Gewehr zu stehen; sobald dieser aber geendigt, die Thüren zu schließen und Niemanden auf die Rathlaube zu lassen, damit aller Lärm und Unordnung verhindert werde.

Um den Wahlmännern vom Lande einen neuen Beweis des Vertrauens und der Freundschaft zu geben, wolle man diesen Tag mit einer zwar nicht prächtigen, aber anständigen Mahlzeit, welcher alle Wahlmänner beiwohnen sollen, feiern. Die Wahl der Kleidung sei Jedem überlassen, dagegen habe Jeder mit Zopf, Stock und Degen und der Cokarde auf dem Hut sowohl im Rathssaal, als bei der Mahlzeit zu erscheinen.

In der zweiten Vorversammlung der Wahlmänner der Stadt wurde auf den Antrag des Vogtrichters Hurter, der Titel „Bürger" einmüthig angenommen und die wohladeliche Gesellschaft Zun Herren hatte der Regierung unter'm 8. Februar durch den Junker Statthalter Stockar angezeigt, daß sie beschlossen habe, mit Rücksicht auf die eingetretene Staatsumwälzung, den von ihren Vätern ererbten Namen eines Junkers niederzulegen und fürohin den

Namen eines Bürgers oder Herrn anzunehmen. Klein- und Große Räthe nahmen von dieser Erklärung eigens am Protocoll Vormerkung.

Der 16. Februar war erschienen. Die Bürger und Wahlmänner der Stadt empfingen diejenige des Landes nach dem verabredeten Ceremoniell. Das erste Geschäft bestand in der Wahl eines Präsidenten. Bürger Joh. Caspar Stockar hatte die Sitzung mit einer patriotischen Rede eröffnet. Dieselbe lautete wörtlich:

Hochwertheste, fromme, biedere Mitbürger, Freunde, Brüder!

Nicht um einen Vorsitz in dieser Versammlung mir anzumaßen, der blos von der freien Wahl abhängt, sondern einen Auftrag zu erfüllen, welchen abzulehnen meine Pflicht nicht erlaubte, trete ich unter Euch auf, um Empfindungen auszudrücken, wovon in dieser feierlichen Stunde Aller Herzen überfließen.

Seid mir, seid uns Allen gegrüßet, liebe Mitbürger vom Lande, die ihre und unsere Brüder zu uns senden. Gesegnet sei Euer Eintritt in diesen Versammlungsort, das Heiligthum des Staates! Gesegnet das Werk, welches zu beginnen ihr hieher kamet.

Und welch ein Werk! außerordentlich und beispiellos in seiner Veranlassung, wichtig in seinen unabsehbaren Folgen, verderblich und wohlthätig, je nachdem wir uns dabei benehmen, das große Werk der wirklichen Einführung der Euch zugesagten Freiheit und Gleichheit.

So leicht es wäre, über jede dieser Ansichten sich stundenlang auszubreiten, so erlauben doch weder Zeit, noch Ort, solches heute zu thun. Aber wollt Ihr Euere Aufmerksamkeit mir noch einige Augenblicke schenken, so will ich Euch eine Geschichte erzählen, die meinen und wenn ich nicht irre, auch Euren Sinn über den Gegenstand unserer Arbeit ebenso einfach, als anschaulich darstellt.

In jenen glücklichen Zeiten, wo das Wort „Menschenrechte" noch nicht auf den Lippen schwebte, aber dafür die Sache selbst in den Herzen eingegraben war, lebte das Haupt eines Stammes, Vater mehrerer von ihm selbst erzeugter, oder auch an Kindesstatt angenommener Söhne. Mit Vatergüte erzog er sie alle, beschützte sie in Gefahr, tröstete sie im Unglück, schlichtete ihre Streitigkeiten, ordnete ihren Gottesdienst.

Treulich half sein Erstgeborner ihm an seinen jüngern Brüdern die Vaterpflicht erfüllen, daher genoß er auch manchen Vorzug und erwarb sich sogar eine gewisse Mitherrschaft in dem väterlichen Haus. Lange bestand diese Ordnung der Dinge. Aber unter dem Mond ist Alles dem Wechsel unterworfen.

Auch die Haushaltung der übrigen Söhne vergrößerte sich, sie fühlten manches Bedürfniß, das sie nicht mehr so gut zu befriedigen wußten. Die Zeiten wurden schwer und das Land zu enge. Der Unterschied zwischen dem Erstgebornen und ihnen fiel immer mehr auf.

Da traten sie zu dem Vater. Lieber! befiehl, daß Gleichheit zwischen allen Deinen Söhnen sei, sowie ein mächtiger Stamm, an dessen Gränzen wir wohnen, selbige bereits eingeführt hat. Der Vater fühlte, wie groß das wäre, um das sie baten, aber er fühlte auch den Drang der verschiedenen Zeiten und die Nothwendigkeit der Eintracht unter allen seinen Söhnen. Er war Vater und beschloß, es ganz zu sein. Er redete dem Erstgebornen an das Herz und dieser, gut und väterlich gesinnet, wie er, hörte seine Stimme. Sind es doch, sprach er, meine Brüder! besser ich entspreche ihnen, als daß wir uns entzweien und ein Raub der Fremden werden. Er selbst lud seine Brüder zu sich ein, begab sich freiwillig jedes noch so wohl erworbenen Vorzugs. Gemeinschaftlich setzten sie eine Hausordnung fest, die keinem sein Eigenthum schmälerte, aber es allen gleich möglich machte, dasselbe zu nützen und zu vermehren. Die Brüder erkannten seine Großmuth und verließen ihn in keiner Noth. Sie wuchsen zu einem großen und glücklichen Volk.

Meine Erzählung ist zu Ende. Sie bedarf keiner Deutung. Die Brüder sind versammelt, der Erstgeborne mitten unter ihnen. Laßt uns auch das Uebrige des Bildes wirklich machen.

Wir werden es, Brüder, nur dann, wenn wir alles Mißtrauen verbannen; wenn die Stadt erkennt, daß der Wohlstand des Landes ihr eigener, das Land, daß das Verderben der Stadt ihr Verderben ist; wenn wir alles Gute und nur das Gute wollen und wenn wir Den darum anrufen, der es allein kennt und allein geben kann.

So siehe denn gnädig auf Uns herab, großer Vater, über Alles, was Kinder heißt im Himmel und auf Erden. Sende dein Licht und deine Wahrheit, daß sie uns leiten auf dem dunkeln und dornigten Pfad, den wir hienieden wallen. Bewahre uns vor der Aengstlichkeit, die Nichts, und vor dem Schwindelgeist, der Alles ändern will! Vor Allem erwecke in uns den Geist der ächten Bruderliebe, die Alles verträgt, Alles glaubt, Alles hofft, Alles duldet, die nicht zu schaden trachtet und die nicht der Ungerechtigkeit, in welch glänzendem Gewande sie erschiene, sondern der Wahrheit sich freuet.

Und sind wir auf diesem Weg zur wahren Freiheit und Gleichheit, zu einer auf Menschenrechte wirklich sich gründenden Verfassung gekommen, o! so schütze Du selbst Dein Werk. Laß nicht zu, daß Menschen es wieder zerstören! Rette unser Vaterland aus den Gefahren, die es allenthalben umringen! Laß leuchten über uns Dein Angesicht, so genesen wir!

Nach dieser Rede wurde der Bruderkuß ertheilt und das Präsidium dem Bürger J. Jb. Müller von Neunkirch als dem ältesten der Wahlmänner übertragen, worauf in geheimer Stimmensammlung zu der Wahl eines Präsidenten geschritten und Bürger Joh. Ludwig Schalch von Schaffhausen dazu erwählt wurde, ein Mann, der durch seine Rechtschaffenheit das Vertrauen Aller zu

Stadt und Land sich erworben hatte. Sodann wählte die Versammlung aus ihrer Mitte eine Deputation, welche den Auftrag erhielt, nach Basel zu reisen, um sich daselbst nach der Einrichtung, Wahlart und Beschaffenheit der nunmehr zu entwerfenden Regierungsform zu erkundigen. Zu Mitgliedern dieser Abordnung wurden ernannt: Bürger Joh. Ludwig Schalch, Präsident, Bürger Johannns Wildberger, Chirurg, von Neunkirch und Bürger Joh. Caspar Stockar als Secretär.

Damit wurde die erste Sitzung geschlossen und festgesetzt, die künftigen Sitzungen bis nach erfolgter Rückkehr der Deputirten zu vertagen. Nun zog die Versammlung in Procession und begleitet von dem städtischen Freicorps nach der Kaufleutstube, woselbst bei einem seltenen Mahle eine bisher ungekannte brüderliche Eintracht wahrgenommen wurde, zum Zeichen, daß es mit der Erklärung der allgemeinen Freiheit und Gleichheit und der Anerkennung der Volkssouveränetät aufrichtig gemeint sei.

Doch wie ganz anders war die Stimmung, als Stadtschreiber Stockar am 5. März der zweiten Versammlung der Wahlmänner von Stadt und Land über seine Verrichtungen in Basel Bericht erstattete und diese aus den Correspondenzen mit Zürich, Bern, Basel und Luzern erfuhr, daß Freiburg bereits von den Franzosen genommen, Solothurn durch Verrätherei gefallen und Bern entschlossen sei, das Aeußerste zu versuchen, um seine Unabhängigkeit zu retten! Jetzt hielt es Schaffhausen für seine Pflicht, dem Beispiel von Luzern und Zürich zu folgen und dem bedrängten Bern schleunigst zu Hülfe zu eilen. Die Wahlmänner von Unterhallau, Schleitheim und Siblingen äußerten jedoch Bedenken, erklärend, daß ihre Gemeinden sich nicht dazu verstehen würden, für die aristokratische Regierung des Standes Bern die Waffen zu ergreifen und brachten Verhältnisse zur Sprache, aus denen die Versammlung deutlich wahrnahm, daß ernste Zweifel in die redlichen Absichten der Stadt, dem Lande die bewilligte Freiheit und Gleichheit auch wirklich zu halten, gesetzt wurden. Gleichwohl wurde beschlossen, Bern's Nothruf Folge zu leisten, einen Kriegsrath zu bestellen und den Zuzugstruppen einen Deputirten von der Stadt und vom Lande beizugeben. Bürger Seckelmeister Pfister und Bürger Bernhard Müller, Gerber, von Thaingen, wurden zu officiellen Begleitern des Contingents ernannt.

Nach Verfluß von acht Tagen verbreitete sich plötzlich die Kunde, daß ungeachtet aller angewandten Mühe von Seiten der Wahlmänner des Landes die Bürger ihrer Gemeinden im Begriffe seien, mit bewaffneter Hand nach Schaffhausen zu ziehen. Auf diese Nachricht hin traten die Wahlmänner der Stadt schleunig zusammen (14. März), um zu berathen, ob man sich des heranrückenden Landvolks mit Gewalt entledigen wolle, oder aber die Stadtbürgerschaft zu bewegen sei, dasselbe friedlich zu empfangen. Während hierüber

Rath gepflogen wurde, rückten gegen 1000 Mann auf das Schützenhaus. Man erfuhr durch die Wählmänner der Landschaft, daß der bewaffnete Haufe nichts Anderes bezwecke, als zu bewirken, daß mit größerer Eile an der neuen Verfassung gearbeitet werde, während Andere hinwieder berichteten, daß ein Angriff auf die Stadt zu befürchten stehe, wenn der aufgeregten Menge nicht die schriftliche Zusicherung gegeben werde, daß die Bürger der Landschaft sowohl an dem Zeughaus, als an dem Staatsschatz gleichen Antheil mit den Bürgern der Stadt erhalten sollen. Die Wahlmänner der Stadt hatten sechs Abgeordnete bezeichnet, welche sich auf das Schießhaus verfügten, um das aufgewiegelte Volk zu belehren und zu beruhigen.

Inzwischen wurde noch im Laufe des Vormittags das Recreditiv zur Kenntniß genommen, welches die beiden Bürger Stephan Maurer und Joh. Wildberger, die infolge einer Zuschrift des Bürgerpräsidenten Schalch an den französischen Minister Mengaud nach Basel entsendet wurden, zurückgebracht hatten. Der doppelzüngige Mengaud hatte durch seine Schlangentaktik dafür gesorgt, daß auch der Kanton Schaffhausen mehr die Thorheiten der französischen Revolution, als deren Vortheile sich erborgte. Die Anbetung, welche die provisorische Regierung diesem Lügner und politischen Geschäftsreisenden zollte, übersteigt die gewöhnlichen Begriffe von Courtoisie, beweist zugleich aber auch, daß es hohe Zeit war, in andere Bahnen einzulenken. Mengaud schrieb unter'm 13. März an die Bürger, welche die provisorische Regierung der Republik Schaffhausen bildeten. [33])

Bürger!

Ich habe mit einer wahren Zufriedenheit das Schreiben empfangen, welches mir durch die Bürger Maurer und Wildberger, Deputirte Ihrer Re-

33) Der französische Text lautet:

Bâle, le 13 Ventose, an 6 de la République une et indivisible.

Le Ministre de la République française en Suisse

Aux

Citoyens composant le Gouvernement provisoire de la République de Schaffouse.

Citoyens,

J'ai reçu avec une véritable satisfaction la Lettre qui m'a été remise par les Citoyens Maurer et Wildberger, Députés de votre République. Je vois avec plaisir, que, cedant aux vœux du Directoire Exécutif et à la voie de la raison, vous n'avez plus voulu tenir vos pouvoirs que du Peuple seul Souverain de tout Etat.

Ce pas essentiel, mais qui n'est que préparatoire, va vous conduire à l'acceptation de la nouvelle Constitution helvétique, qui réunissant tous les Cantons de la Suisse en une seule République enformera un Etat heureux qui lui fera prendre parmi les Puissances de l'Europe le rang distingué que son système fédératif a toujours empêché.

Soyez persuadés, Citoyens, de l'intérêt que prend le Gouvernement français à l'établissement de la Constitution helvétique qui seule peut tranquilliser sur les trames perfides des Oligarques et lui faire voir dans les Suisses un peuple vraiment libre et ami de la France.

Ne doutez pas, Citoyens de mon empressement à transmettre votre Lettre au Directoire Exécutif auprès duquel je me ferai toujours un devoir d'être l'interprète des sentimens des vrais et sincères Républicains.

Salut et fraternité.

J. MENGAUD.

publik, übergeben wurde; ich sehe mit Vergnügen, daß Sie der Stimme des vollziehenden Directoriums und der Stimme der Vernunft nachgeben und Ihre Gewalt von Niemand als dem souveränen Volk annehmen wollen.

Dieser wichtige Schritt, der aber nur vorbereitend ist, wird Sie zur Annahme der neuen helvetischen Constitution leiten, welche, indem sie alle Kantone der Schweiz in eine einzige Republik vereinigt, einen glücklichen Staat bilden wird, der unter den Mächten von Europa einen ausgezeichneten Rang, welches sein föderatives System immer verhinderte, ihm anweist.

Seien Sie, Bürger, von dem Interesse überzeugt, welches die französische Regierung an der Errichtung der helvetischen Constitution nimmt, welche sie allein über die verrätherischen Vorkehrungen der Oligarchie beruhigen und ihr in der Schweiz ein wahrhaft freies und mit Frankreich befreundetes Volk zeigen kann.

Zweifeln Sie nicht, Bürger, an meiner Bereitwilligkeit, Ihr Schreiben dem vollziehenden Directorium zu übersenden, bei welchem ich es mir zur Pflicht machen werde, der Ausleger der Gesinnungen wahrer und redlicher Republikaner zu sein.

Gruß und Bruderschaft!

J. Mengaud.

Diese Vorgänge hatten bewirkt, daß die Wahlmänner von Stadt und Land mit größerem Ernst und Eifer an ihre Geschäfte herantraten. In zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen schritten sie zur Wahl der Nationalversammlung, bestehend aus 48 Volksrepräsentanten. Diese Versammlung ergriff nunmehr die Zügel der Regierung, nachdem Klein- und Große Räthe am 13. März 1798 ihre Gewalt förmlich niedergelegt hatten. Dem in Neunkirch bestehenden Congreß wurde die Resignationsurkunde durch einen besonderen Boten zugestellt. Nach den Angaben des Rathsprotocolles zu schließen, war das Land factisch vier Tage ohne Regierung, da die Nationalversammlung erst am 17. März zu ihrer Constituirung zusammentrat. Um so nachhaltiger sollte dieser Tag aber in der Erinnerung des Volkes fortleben. Nachdem mit Anstrengung die Wahl des Präsidenten zu Stande gekommen war, hatte kein Repräsentant mehr Neigung, in ernste Geschäfte einzutreten. Man wollte dem glücklich vollbrachten Werk der Constituirung nun auch einen entsprechenden äußern Ausdruck geben und glaubte, durch die lächerliche Feierlichkeit eines am 19. März auf dem Herrenacker zu errichtenden Freiheitsbaumes auch dem Zeitgeist Genüge zu leisten. Zu dem Behuf sollten sämmtliche Mitglieder der Nationalversammlung an der Feier theilnehmen, und je zwei Repräsentanten neben einander aus dem Rathssaal unter Vortritt der Musik nach dem Herrenacker ziehen, der Bürgerpräsident Schalch eine der Wichtigkeit des Tages angemessene Ansprache halten, das zu dem Ende auf-

zuforderude Freicorps der Stadt eine dreimalige Salve geben, das Cadettencorps mitparadiren, einige dreißig weißgekleidete Mädchen dem ganzen Zuge vorangehen und letztere auf Staatskosten bewirthet werden. Ferner sollte einer ehrliebenden Bürgerschaft angezeigt werden, daß es erlaubt sei, an diesem Tage ungestraft zu tanzen. So hoffte man, unklar in allen Verhältnissen, die Bürger am besten in die glückliche Zeit der Freiheit und Gleichheit hinüberzuleiten. Den mit Anordnung dieses Festes beauftragten Bürgerrepräsentanten ImThurn, Meier und Vogler blieb der Ruhm, daß ihrer für die der Nationalversammlung geleisteten Dienste in Anordnung dieses Festes im Protocoll ehrenvoll gedacht wurde.

Die Verhandlungsgegenstände der zweiten Sitzung waren indeß geeignet, selbst den größten Optimisten über die Lage des Vaterlandes mit Besorgniß zu erfüllen, da ein Bericht um den anderen einlief, daß die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz von einem Feind besudelt worden, dem kein Strom zu breit, kein Berg zu hoch war. Allein der völlige Untergang der Eidgenossenschaft bewegte in Schaffhausen in der That nur wenige Gemüther. Statt ernstlich Hand anzulegen an den Ausbau der neuen Verfassung, statt dem empörenden Vorgehen der französischen Armee wenigstens eine ernste Aufmerksamkeit zu widmen, beschäftigte sich die Nationalversammlung in breiter Erörterung mit der Abtheilung und Nummerirung der Sitze für die einzelnen Mitglieder und Bürgerrepräsentant Ith erwarb mit aller ihm zu Gebote stehenden Dialektik sich das Verdienst, den Antrag durchgesetzt zu haben, daß jedem Bürger zu Stadt und Land, ja selbst den in Schaffhausen niedergelassenen Fremden anbefohlen wurde, die schaffhausische Cokarde zu tragen.

In der Sitzung vom 20. März hatte der Präsident der Nationalversammlung es durchgesetzt, daß man der bisherigen Unthätigkeit endlich ein Ziel steckte. Auf dessen Antrag wurde beschlossen, die Sitzungsprotocolle durch den Druck zu vervielfältigen, jedem Mitglied, sowie den Gemeinden ein Exemplar unentgeldlich zuzustellen, für die Regierungsgeschäfte der Landschaft eine Commission von 10 Mitgliedern mit dem Auftrag zu bestellen, ein Gutachten der Versammlung darüber schleunigst vorzulegen. Gleichzeitig wurde festgesetzt, die Präsidenten der verschiedenen Gerichtsstellen (Dikasterien), welche noch nicht durch Andere ersetzt worden, mit den Beisitzern in ihren Functionen bis auf Weiteres zu belassen. Um ein Gutachten über die Zeit und Art des der Nationalversammlung als der provisorischen Regierung zu leistenden Homagialeides abzufaßen, wurde eine zweite Commission von sechs Mitgliedern, an deren Spitze der aus dem Ministerium ausgeschiedene Bürgerrepräsentant Professor G. Müller stand, eingesetzt und ein dritter Ausschuß erhielt den Auftrag, Vorschläge über fünf neu zu bestellende Regierungsdepartements (Comité's) zu hinterbringen.

Um diesen Commissionen Gelegenheit zu geben, ihre Arbeiten mit Muße durchzuführen, wurde die vierte Sitzung bis zum 22. März verschoben. Inzwischen waren drei Deputirte der Nationalversammlung von Basel, die Bürgerrepräsentanten Fäsch, Stähelin und Erlacher in Schaffhausen eingetroffen, welche gegen den Bürgerpräsidenten den Wunsch kund gegeben hatten, im Schooße der Nationalversammlung des löblichen Standes Schaffhausen sich eines bestimmten Auftrages zu entledigen. Dieser bestand in einer Aufforderung zur Annahme der von Basel bereits anerkannten Constitution. Man beschloß, die drei Gesandten nicht nur in einer Plenarsitzung anzuhören, sondern auch dieselben durch die Volksrepräsentanten Stephan Maurer, Joh. Wildberger und und David Stokar in ihrem Hotel abholen zu lassen und sie auf Staatskosten zu bewirthen. In die Nationalversammlung eingetreten, ertheilte ihnen der Bürgerpräsident Schalch nach einer solennen Ansprache den Bruderkuß, worauf der Abgeordnete Fäsch in gewandtem Vortrag Folgendes eröffnete:

„Allgemein sei bekannt, daß von Paris aus ein Constitutionsplan für die Schweiz nach Basel geschickt worden, die Nationalversammlung dieses Standes, welche dieses Project in allen Theilen in reifliche Ueberlegung genommen und durch ein besonderes Comité habe prüfen lassen, jedoch geglaubt habe, daß einige Grundsätze dieser Verfassung in der Schweiz weder anwendbar, noch ausführbar seien und sich deßhalb alsbald damit beschäftigt habe, diese fremden Ideen auf die bestmöglichste Weise zu modificiren. Diesen in vielen wichtigen Punkten abgeänderten Verfassungsplan habe nun die Nationalversammlung des Standes Basel einmüthig angenommen, in der Ueberzeugung, daß ein auf solche Grundsätze sich stützendes Grundgesetz eine wahre demokratisch-repräsentative Regierungsform bilden, die lang entbehrte Vereinigung Helvetiens bewirken und Ruhe, Frieden und Eintracht zu Stande bringen werde. Der eigentliche Zweck der Abordnung gehe dahin, alle Stände der Schweiz und also auch den Stand Schaffhausen einzuladen, diese von Basel angenommene Constitution ohne Zögern anzuerkennen und zu bitten, der Gewalt der Umstände um so eher nachzugeben, als man durch Beispiele belehrt, voraussehen könne, wohin längere Widersetzlichkeit führe. Bereits habe das Waadtland, Solothurn, der Aargau und wahrscheinlich auch der Stand Zürich die Constitution angenommen und stehe zu erwarten, daß auch der Stand Schaffhausen diesem Beispiel nachfolgen werde. Sie (die Abgeordneten) hegten die Hoffnung, daß, sobald diese Verfassung allgemein angenommen sein werde, die französischen Truppen sich aus der Schweiz zurückziehen würden. Zwar habe Basel den Urversammlungen die neue Constitution noch nicht zur Sanction vorgelegt, jedoch werde Solches mit möglichster Beförderung geschehen."

Nachdem Fäsch seinen Vortrag beendigt und sowohl er als Stähelin bereitwillig und mit Geschick mehrere Mitglieder der Versammlung über ver-

schiedene Einwürfe gegen fragliche Constitution belehrt hatten, verdankte der Bürgerpräsident den drei Abgeordneten die wohlwollenden Gesinnungen, welche der Stand Basel durch seine Abgeordneten an den Tag legen ließ und machte bemerklich, daß bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wahrscheinlich nicht eine bestimmte Antwort sogleich erwartet werde, er aber die Abordnung versichern könne, es werde die Nationalversammlung ohne Zögern über den gemachten Vorschlag in eine Berathung eintreten und hernach das Resultat sowohl dem Stand Basel, als dem Minister Mengaud, sowie den französischen Generalen zur Kenntniß bringen.

An der Tagesordnung war nunmehr die Behandlung des einverlangten Comissionalgutachtens über die Eidesleistung der Stadt und der Landschaft, sowie der von dem Bürgerrepräsentanten Professor Müller ausgearbeitete Entwurf einer Proclamation für die Stadt und die Landgemeinden. Nach Verlesung und Gutheißung desselben ward festgestellt, daß die feierliche Handlung in der Stadt, Freitags den 23. März, Morgens 8 Uhr, in der Kirche zu St. Johann, auf dem Lande dagegen Sonntags den 25. März in den Gemeinden Nennkirch mit den zugehörigen Orten, Wilchingen, Unterhallau, Beringen, Schleitheim, Merishausen, auf dem Reiat, Thaingen, Herblingen, Neuhausen und Rüdlingen stattzufinden, die Bürgerschaft aber nicht mehr, wie bisanhin, in Kragen und Mantel, sondern mit Stock und Degen in der Kirche zu erscheinen habe. Dieser Vorschrift wurde in der Stadt genau nachgelebt und es ging die Eidesleistung ohne alle Störung vor sich, während mehrere Gemeinden der Landschaft, wie Wilchingen, Osterfingen, Trasadingen. Ober- und Unterhallau dieselbe beharrlich verweigert hatten. Die Gründe, welche diese Gemeinden vorschützten, den Eid zu verweigern, gingen im Wesentlichen dahin:

Daß man das neue Verfassungswerk nicht mit dem erwünschten Eifer an die Hand nehme und in Absicht auf die Ablösung der Grundzinse und Zehnten noch nichts beschlossen habe.

Als zweiten Grund führte die Gemeinde Wilchingen an, daß aus ihrer Mitte kein Volksrepräsentant ernannt worden sei, worin eine große Unbilligkeit liege. Auch verlangten sie Schadloshaltung wegen des bekannten Wilchingerhandels vom Jahre 1718.

Die Gemeinden Ober- und Unterhallau erklärten den zur Eidesabnahme entsendeten Bürgerrepräsentanten Stierlin und von Waldkirch daß sie die Beschwörung der neuen Constitution nicht verweigern werden, es aber für gänzlich überflüssig erachteten, vor der Bekanntmachung derselben noch einen anderen Eid abzuleisten. Zudem könnten sie sich nicht dazu verstehen, dem Gebot zu folgen, daß man sich an keine fremde Obrigkeit wenden dürfe.

Die Nationalversammlung vernahm die Weigerung, ohne besondere Maßregeln zu ergreifen, dagegen wurde der Gemeinde Wilchingen erwidert, es

scheine eine Vertretung aus ihrer Mitte um so weniger thunlich, als die von den Wahlmännern des Volks ernannten Repräsentanten nicht nur Stellvertreter einzelner Gemeinden, sondern des ganzen Volkes seien. Bezüglich des Auskaufs von Grundzins und Zehnten solle es ebenfalls noch lange bei der alten Verordnung sein Verbleiben haben, bis die nächster Tage einzusetzenden Gerichtsstellen in Berathung darüber eingetreten und die erforderlichen Verordnungen werden erlassen sein. Den übrigen Gemeinden blieb freigestellt, den Eid zu leisten, oder zu verweigern.

Der von General Brüne mittlerweile eingegangene Bericht, die Schweiz in zwei Republiken zu theilen, in Rhodanien und Helvetien, sowie die Nachricht, daß Zürich und Solothurn der vom Stande Basel angenommenen Verfassung beigetreten seien, trugen wesentlich dazu bei, daß die Nationalversammlung ihre Arbeiten etwas beschleunigte. [34]) Am 24. März berieth sie das Comissionalgutachten über die Justizpflege der Landschaft und in der Sitzung vom 26. März ertheilte sie der Basler Constitution ihre Zustimmung. Beide Commissionalberichte sind Aktenstücke von wesentlichem Belang und verdienen hier besonders erwähnt zu werden.

Durch Beschluß vom 18. März ward einer Commission von zehn Mitgliedern aufgetragen, Vorschläge zu hinterbringen, auf welche Weise die Administration und Justiz — beide Gewalten waren noch nicht ausgeschieden — auf der Landschaft bis zur Ernennung der verfassungsmäßigen Organe zu regeln sei. Alle und jede Rechtssprechung hatte seit Beginn des Jahres 1798 aufgehört und weder das Eigenthum, noch die Person waren hinlänglich gesichert. Der in Neunkirch bestehende Congreß ließ infolge eines Diebstahls des Substituten Hurter die Herrschaftskanzlei schließen, versiegelte die im Schloßhof aufbewahrten Schriften und entsetzte den Landvogt Speißegger nebst dem Landschreiber Kirchhofer, unbekümmert darüber, ob die Landesobrigkeit die Handlung

---

34) Das Project, die Schweiz in mehrere Republiken zu theilen, wurde schnell wieder aufgegeben, wie aus nachstehender vom 2. Germinal (22. März) datirten Proclamation zu ersehen ist.

Le Général Brune,
Commandant en Chef de l'Armée Française en Helvétie.
Aux Citoyens de tous les Cantons !

La séparation de l'Helvétie en deux Républiques, desirée au milieu des derniers froissemens de l'oligarchie contre la liberté et dans l'effervescence des passions diverses à peine était prononcée, qu'il n'est plus resté dans les cœurs que des regrets et un sentiment plus vif des charmes de l'unité républicaine. Sensible aux témoignages multipliés qui me viennent de la part de ceux même qui avaient provoqué la séparation, j'accède avec d'autant plus de confiance à ce dernier vœu que tout me porte à croire qu'il est sincère.

En conséquence, les députés qui devaient se réunir á Lausanne en Corps législatif, se rendront, aussitôt après leur nomination, dans la ville d'Aarau, pour concourir avec les autres députés des Cantons, à former le Corps législatif de la République Helvétique une et indivisible.

Il n'est rien changé d'ailleurs aux réglemens des 26 et 29 du mois dernier, en tout ce qui n'est pas contraire au présent.

BRUNE.

billigen werde. Um nun der eingerissenen Unordnung mit möglichster Beförderung ein Ziel zu setzen, schlug die Commission vor:

1) Den aus der Mitte einer jeden Gemeinde erwählten Vorgesetzten, von denen Zwölf ein Gericht bilden, ist gestattet, provisorisch in alle und jede Rechte einzutreten, welche bisanhin von den Obervögten und dem Landvogt zu Neunkirch ausgeübt wurden, auch sollen die kleineren Gemeinden, die bisher kein eigen Gericht gehabt haben, sich von nun an ein eigenes Gericht wählen und in die gleichen Rechte (Befugnisse) wie die größern Gemeinden eintreten.

2) Als Recursbehörde ist eine aus 12 Repräsentanten der Nationalversammlung bestehende Commission einzusetzen und haben Recurs- und Appellationsfälle jederzeit drei Instanzen zu durchlaufen. Die höchste Instanz ist die Nationalversammlung. Mark- und Feldstreitigkeiten werden dagegen an das s. g. Markengericht verwiesen. Findet eine höhere Berufung statt, so ernennt der Präsident der Nationalversammlung drei unpartheische Gerichtsmänner aus den nächstgelegenen Ortschaften und im Falle diese den Streit nicht schlichten, entscheidet ein Appellationstribunal in höchster Instanz, jedoch in der Meinung, daß der Appellant (Recurrent) die üblichen 3 fl. Appellationsgebühr sogleich erlege, wovon ihm aber im Falle des Obsiegens ein Gulden zurückerstattet werden soll.

3) In solchen Fällen, wo die auferlegte Strafe die Summe von 10 fl. nicht übersteigt, soll jeder Bürger das Recht haben, die Appellation zu ergreifen. Ebenso soll es gehalten sein in Streitsachen, falls einer sich in seiner Ehre, oder in seinem Eigenthum verletzt findet.

Gleichzeitig trägt die Commission, um den guten Endzweck der Justizpflege besser zu erreichen, darauf an, später in drei verschiedenen Bezirken ein Landgericht für den Klettgau in Neunkirch, für den Reiat in Thaingen und in der Stadt für die übrigen Gemeinden einzusetzen.

4) In Schuldsachen haben die Vögte oder Vorsteher des Gerichts (Gemeinderaths) einer jeden Gemeinde die Betreffenden nach dem bisherigen Proceßgang, wie solches bisher durch die Obervögte geschehen, zu verfahren, dergestalt, daß bei Schuldposten, die mehr als 10 fl. betragen, dem Schuldner die drei Dorfbote, alsdann aber im Namen des Gerichts das Gerichtsbot verkündet werden, die besagten Gerichtsstellen die Auffallswarnung, den Auffall ansetzen und die Execution dem Auffallsrichter überlassen. Bei geringeren Schuldposten tritt das im Stadtgerichtsproceß vorgeschriebene Verfahren ein.

5) Werden Vorsteher und Gerichte einer jeden Gemeinde bei der Unsicherheit der Personen und des Eigenthums für alle aus ihrer Verwaltung herrührende Fehler und Unterlassungen verantwortlich erklärt.

Um etwaigen Irrungen und ungleichen Auslegungen vorzubeugen, verbleiben alle bis auf den heutigen Tag mit Vorwissen der Land- und Obervögte

ausgefertigten Zinsversicherungen und Theilblanken in Kraft und sind alle unter ihrer Aufsicht vor dem 6. Februar errichteten Instrumente nach bisher gewohnter Taxe zu bezahlen und auszulösen.

Diese gutachtlichen Vorschläge wurden von der Nationalversammlung ihrem ganzen Inhalte nach gutgeheißen und allen Gemeinden ein Exemplar davon zugestellt.

Das Constitutionscomité, bestehend aus den Bürgerrepräsentanten Seckelmeister Pfister, C. Stockar, D. Stockar, B. Müller von Thaingen, Wildberger, Grießhaber, Harder, Müller Professor und Spleiß, legte nachstehenden Bericht vor:

Wir hielten es für Pflicht, uns mit einer ebenso wichtigen, als keinen Verschub leidenden Arbeit zu beschäftigen. So lebhaft wir dabei das Mißverhältniß zwischen dem Reichthum und der Wichtigkeit des vorliegenden Stoffs und die Kürze der uns zugemessenen Zeit fühlten, so war letztere doch mehr als hinreichend, uns zu überzeugen, daß der Hauptzweck, wie selbiger in dem ersten Artikel des Entwurfs entwickelt wird, wonach nämlich alle Glieder der Eidgenossenschaft in eine einzige untheilbare Republik vereinigt werden sollen, durch die vorgeschlagene Verfassung auf das vollkommenste erreicht und den Inconvenienzen des Föderativsystems ohne Trennung des Bundes abgeholfen werde.

Freilich konnten wir uns nicht verhehlen, daß die völlige Umgestaltung aller bisherigen Staatseinrichtungen auf zu große, beinahe unüberwindliche Hindernisse stoßen werde und einen Aufwand von Kräften erfordern, dem die unsrigen kaum, oder gar nicht gewachsen sein dürften. Wenn wir aber dabei in Erwägung ziehen, daß jener angegebene Hauptzweck in den Augen der Französischen Republik das einzige Mittel ist, den von unserem Kanton aufrichtig angenommenen und unwiderruflich anerkannten Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger sicher zu stellen, und deßhalb von ihr zur Bedingung gemacht wird, unter der allein wir erwarten dürfen, das freundschaftliche Verhältniß, in welchem wir mit derselben zu stehen das Glück haben, beizubehalten und ihres uns so unentbehrlichen Wohlwollens ferner zu genießen; daß wir endlich es noch immer wagen dürfen, zu hoffen, es werde in Befolgung jenes Grundsatzes auf die Lage und die besonderen Verhältnisse eines jeden Kantons billige Rücksicht genommen werden, so sehen wir uns durch die uns obliegende Pflichten gegen das Vaterland aufgefordert, unseren Kommittenten anzurathen, dem Beispiel des Standes Basel, mit dem sich schon mehrere Kantone und jetzt auch Zürich vereinigt haben, zu folgen, mehrerwähnten Entwurf anzunehmen und dessen Annahme ohne Zeitverlust öffentlich bekannt zu geben.

Bevor aber die Annahms-Erklärung erfolgt, scheint erforderlich, daß sich

die Nationalversammlung vorerst der Zustimmung der Stadt- und Landbürger versichere, wobei jedoch als selbstverständlich angenommen wird, daß die neue Constitution den Urversammlungen zur Sanction vorgelegt werde. In der Stadt könnte dieser Vorschlag am füglichsten mittelst einer auf Montag Nachmittag zu veranstaltenden Versammlung der Gesellschaften und Zünfte geschehen und von den Gesinnungen des Landes hoffe man durch die zur Eidesleistung entsendeten Repräsentanten Zuverlässiges zu erfahren, so daß die Nationalversammlung selbst demnächst das Nöthige vorzukehren im Falle sei.

Sobald die Zustimmung erfolgt ist, schlagen wir vor, unverweilt zwei Mitglieder der Nationalversammlung an den General Brüne mit dem Auftrag abzuordnen, denselben über unsere Lage zu verständigen. Gleichzeitig ist eine Mittheilung an den französischen Geschäftsträger Mengaud zu richten und derselbe zu ersuchen, dem französischen Directorium von dieser geschehenen Annahme Kenntniß zu geben. [35])

Da die gemachten Vorschläge der Hauptsache nach nicht beanstandet wurden und von allen Zünften und Gemeinden der Landschaft, ausgenommen die Gemeinden Wilchingen und Trasadingen, die angenehme Nachricht einlief, daß der Annahme der neuen Verfassung kein Hinderniß im Wege stehe, ward beschlossen, dieselbe dem Volk zur Annahme vorzulegen und nach Inhalt des von der Constitutionskammer verfaßten Gutachtens nunmehr die Wahl zweier Abgeordneten an den commandirenden General en Chef in Bern vorzunehmen. Mit Stimmeneinhelligkeit wurden hiezu die Bürgerrepräsentanten David Stockar und Martin Stamm von Schleitheim ernannt. Ihre Rückreise sollte über Aarau stattfinden, um zu sehen, ob bereits die Deputirten des helvetischen

---

35) Mengaud hatte kurz vorher, den 10. Germinal (30. März), der Nationalversammlung folgende Note zugestellt!

Bürger!

Ich muß zu meiner Verwunderung wahrnehmen, daß Ihr mich mit allen gegebenen Versicherungen nur betrogen habt und daß Euer Kanton noch unter dem oligarchischen Joche seufzt.

Euere Verzögerung, die Constitution anzunehmen, scheint eine Aufforderung von Euerer Seite gegen das Directorium der Republik zu sein.

Glaubt Ihr denn, Bürger! Ihr werdet Euch in Euerer angemaßten Gewalt erhalten können, da es Bern, Solothurn und Freiburg nicht konnten? Wollt Ihr die Befreier der Schweiz nöthigen, Euere Macht auf die Probe zu stellen? Trauet lieber meinem Rathe und gebt die eitle Hoffnung auf, das Bischen Ansehen, das Euch noch übrig bleibt, verlängern zu wollen. Schonet das Blut Euerer Mitbürger! Nehmt ohne Verzug eine Verfassung an, welche die ganze Schweiz glücklich machen und derselben die Achtung der auswärtigen Mächte wieder verschaffen wird. Folget dem Beispiel Euerer Brüder von Basel, Solothurn und Bern und anstatt den Zorn der französischen Regierung durch längeren Widerstand zu reizen, so trachtet vielmehr sein (ihr?) Wohlwollen wieder zu gewinnen.

Ihr habt nur wenig Zeit noch, um Euch zu entschließen, und die Rädelsführer Euerer Oligarchie werden jedes Unglück zu verantworten haben, das ein Krieg, den ihr Starrsinn veranlaßen könnte, nach sich ziehen würde! Ihr kennet die Gesinnungen des Directoriums, daß alle Mitglieder Euerer ehemaligen Klein- und Großen Räthe für ein Jahr zu keinen öffentlichen Functionen berufen werden und Euere nach der Constitution zu ernennenden Wahlmänner werden sich darnach zu richten wissen. Ich erkläre Euch, daß der Bürger Maurer (Sensal), Ueberbringer dieses Briefes, unter dem Schutz der französischen Republik stehet.

Gruß und Achtung J. Mengaud.

Senats und Großen Rathes daselbst eingetroffen und um zu hören, wie man sich für die Folge zu benehmen habe.

Wiewohl über das Resultat der Volksabstimmung im Protokoll der Nationalversammlung nichts erwähnt wird, so läßt sich aus anderen Quellen doch mit Gewißheit schließen, daß die neue Verfassung auf keinen ernstlichen Widerstand stieß.[36] Von jetzt an beschränkte sich wenigstens die Thätigkeit der Nationalversammluug größtentheils nur noch auf eine Reihe von Wahlen, welche in Folge der Annahme der Commissionalvorschläge über die Eintheilung der Regierungscomités erforderlich waren. Nach Mitgabe der Basler'schen Einrichtungen wurden auf die Dauer von zwei Monaten fünf Regierungscomités errichtet, nämlich:

1) Ein eigentliches Regierungscomité mit 9 Assessoren, das ungefähr so, wie ehemals der Kleine Rath, alle Staatsangelegenheiten zu besorgen, die wichtigeren aber der Nationalversammlung vorzulegen hatte. Alle aus- und inländischen Correspondenzen, insofern diese nicht ihrer Natur nach schon selbst an ein anderes Comité gerichtet waren, gelangen ohne Unterschied an dieses

---

36) Vgl. das Schreiben der Nationalversammlung an Mengaud vom 4. April 1798.

Au Citoyen Mengaud, Ministre de la République Française en Helvétie à Berne.

Citoyen Ministre!

Nous avons l'honneur de Vous avertir que lundi le 2 Avril le premier projet de la Constitution Helvétique une et indivisible fut présentée à nos Assemblées primaires et qu'elle a été acceptée unanimement et sanctionnée par le peuple. Mardi les électeurs se rendaient dans notre ville pour s'occuper du choix des douze membres pour les deux Conseils qui arriveront dimanche prochain à Aarau pour travailler conjointement avec leurs frères au salut de notre chère patrie commune.

Daignez, Citoyen Ministre, de recevoir nos remerciments respectueux pour l'accueuil gracieux de nos Deputés et pour la lettre si obligeante qu'ils nous remettaient de Votre part, après avoir été si heureux de Vous convaincre, qu'on nous a calomnié auprès de Vous d'une manière aussi inattendue que peu méritée.

La prompte exécution de tout ce qu'on demandait de nous, peut Vous être un sur garant de la pureté de nos intentions, du désir ardent de mériter la bienveillance de la grande Nation et de notre vive joie d'être liés d'une manière aussi étroite avec toute l'Helvétie.

Nous nous recommandons, Citoyen Ministre, à Votre bienveillance et à Votre protection.

Salut et considération distinguée.

Le 4 Avril 1798.

Au nom de l'Assemblée nationale du Canton de Schaffouse.

Mengaud bezeugte seine Freude darüber in folgendem Antwortschreiben:

Berne, le 19 Germinal l'an 6 de la République.

Le Ministre de la République Française en Suisse

aux

Citoyens composant le Gouvernement provisoir du Canton de Schaffouse.

Citoyens!

J'ai vu avec une véritable satisfaction par Votre lettre du 4 Avril que la Constitution helvétique vient d'être unanimement acceptée par Votre Canton. Je désire sincèrement que le choix de vos Députés reponde à vos espérances. Bientôt une Assemblée de Sages élus par leurs concitoyens va travailler à votre bonheur, bientôt Vous bénirez les Français de vous avoir rendu la liberté avec l'estime et la considération de vos voisins.

Recevez, Citoyens, mes félicitations bien sinecères du calme qui a règné jusqu'ici chez Vous et mes voeux sincères pour votre prospérité.

Salut et considération. J. MENGAUD.

Comité und sind von demselben, in wichtigen Fällen unter Vorbehalt der Genehmigung der Nationalversammlung zu beantworten. Alle Lehens-, Kanzlei- und Archiv-Angelegenheiten, die Annahme von Beisaßen, die Errichtung der Testamente, Spendbewilligungen, die Ernennung von Vormündern, gehören in den Geschäftskreis dieses Comité's. Einzig und allein solle selbiges aller finanziellen und richterlichen Angelegenheiten entladen sein.

2) Ein Polizei- und Kriegscomité.

3) Ein Justizcomité. Dieses habe gutachtliche Vorschläge über eine bessere Organisation der Justizpflege überhaupt einzureichen und besonders über die Behandlung der Criminalfälle einen Plan zu entwerfen. Einstweilen solle das Markengericht in seiner alten Form unter der Direction dieses Comités provisorisch fortdauern.

Dieses Comité nimmt die Appellationen von den niederen Gerichtsstellen zu Stadt und Land an und ist Richter erster Instanz in denjenigen Fällen, welche vormals an den Kleinen Rath gelangten. Von dem Justizcomité wird appellirt an die Nationalversammlung. Das Justizcomité besteht aus zwölf, alle anderen nur aus neun Mitgliedern.

4) Das Finanz- und Oekonomiecomité. Dahin gehören alle Verhandlungen über Angelegenheiten des Seckelamtes und der Censur, die Oberaufsicht über das Kloster Allerheiligen und den Spital sowie über alle anderen Aemter: der Abzug, die Inventur-, Wald- und Holz-, alle Zoll-, Hof- und Salzamts-Angelegenheiten, das Kaufhaus, die Fronwaag und das Bauamt.

5) Das Kirchen- und Schulcomité. Dasselbe leitet unmittelbar, oder mittelbar alle Kirchen-, Schul-, Visitations-, Wittwen- und Waisen-Angelegenheiten, auch steht unter seiner Aufsicht das Ehegericht.

In der Sitzung vom 28. März ward dieses Gutachten mit wenigen Abänderungen und Zusätzen von der Nationalversammlung bestätigt, die Wahl der fünf Kammermitglieder vorgenommen und als Präsident der Regierungskammer Bürger Joh. Christoph Harder ernannt. An die Spitze des Kirchen- und Schulwesens trat Bürger Joh. Caspar Stockar, des Polizei- und Militärwesens Bürger Johann Ulrich Schwarz, des Justizwesens Bürger Johann Jb. Spleiß und als Leiter der Finanzkammer wurde Bürger Johann Ludwig Schalch bezeichnet.

Ein mit früheren Vorgängen zusammenhängender Vorfall hätte indeß beinahe die Flamme der Zwietracht wieder angefacht. Es fühlte die Nationalversammlung, daß es ihr selbst an festem Halt gebreche. Als sie am 30. März die Sitzung eben verlassen wollte, erschienen mehrere Abgeordnete der Gemeinden Wilchingen, Unterhallau und Osterfingen und verlangten von der Versammlung angehört zu werden. In den Sitzungssaal hereingetreten, stellten sie das Begehren:

1) Daß ihnen Kanonen aus dem Zeughaus abgegeben;

2) Daß die Volksrepräsentanten des Landes nicht von den Wahlmännern, sondern direct aus den Landbürgern erwählt und

3) Die Wahl der Deputirten nach Aarau also stattfinde, daß $^2/_3$ derselben aus Land- und $^1/_3$ aus Stadtbürgern bestehen.

Dasselbe, was die Gemeinde Unterhallau anbegehrte, verlangte auch die Gemeinde Oberhallau und Wilchingen und es bestand letztere besonders darauf, daß ihr gestattet werde, einen Volksrepräsentanten in die Nationalversammlung zu senden und ihr wegen des bekannten Wilchingerhandels eine Schadloshaltung gewährt werde. Der Abgeordnete Jakob Böhm, Schullehrer, schlug drei Männer vor, welche er als Mitglieder der Nationalversammlung soweit für vollkommen befähigt erklärte, um einen davon zu wählen. Die Gemeinde Osterfingen stellte ähnliche Anforderungen, beklagte sich aber mehr über seinen Repräsentanten, daß er ihnen keine, oder nur ungenügende Berichte über die Verhandlungen der Nationalversammlung erstatte.

Die Nationalversammlung vermied es, sich über diese Begehren bestimmt auszusprechen und ertheilte den Bescheid, der Sache noch so lange Anstand geben zu müssen, bis die Deputirten, welche nach Bern entsendet worden, zurückgekehrt sein würden.

Mit dieser Bewegung traf die Schreckensbotschaft des französischen Regierungscommissärs Le Carlier von der ungeheuren Kriegscontribution zusammen, welche man Frankreich infolge seiner Unterdrückung der schweizerischen Oligarchie (Aristokratie) schuldig sei. Jetzt konnte die Nationalversammlung nicht mehr im Zweifel sein, was sie von den französischen Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit zu erwarten hatte. In größter Bestürzung berief sie die Urversammlungen ein, legte ihnen die Proclamation des Regierungscommissärs Le Carlier vom 28. März [37]) und 8. April vor und wußte ihres Raths kein

37) Diejenige vom 28. März lautet:

Der Regierungscommissär bei der fränkischen Armee in der Schweiz.

Unterrichtet, daß der Eifer, mit welchem in mehreren Kantonen die helvetische Constitution angenommen worden ist, über den wahren Inhalt der angenommenen Constitutionsacte Zweifel erregen könnte, indem einige Kantone blos den ersten, in der ganzen Schweiz verbreiteten, französisch und deutsch gedruckten Entwurf angenommen, andere aber Veränderungen damit vorgenommen;

In Erwägung, daß jede Art von Ungewißheit über einen so wichtigen Punkt äußerst nachtheilige Folgen haben könnte;

Daß, wenn nicht schnelle und wirksame Maßregeln getroffen würden, um dieselben zu verhüten, in denjenigen Kantonen, welche ihre Annahme noch nicht verkündigt haben, neue Debatten zu neuen Abänderungen führen könnten und hiedurch der Zeitpunkt, wo das Schweizervolk in den Besitz der Vortheile einer freien Verfassung kommen soll, noch hinausgeschoben würde;

Daß die Umstände so beschaffen sind, daß jeder Aufschub dem guten Erfolg der helvetischen Repräsentation äußerst nachtheilig wäre und daß man die constitutionelle Einrichtung nicht genug beschleunigen kann;

Requirirt der Obergeneral Folgendes anzuordnen:

I. Die Annahme der helvetischen Constitution soll blos von dem ersten, deutsch und französisch gedruckten und in der ganzen Schweiz bekannt gemachten Entwurfe zu verstehen sein.

II. Alle mit diesem Entwurf vorgenommenen Abänderungen werden für ungeschehen (non-avennes) angenommen.

Ende. Zu dieser Verwirrung trug die Verrätherei des Sensals Maurer von Schaffhausen, der infolge scandalöser Eheſtreitigkeiten einen höchſt zweifelhaften Ruf genoß, in Unterhallau aber, von wo aus er die lügenhafteſten Berichte an Mengaud absandte, eine ſichere Zufluchtsſtätte fand, unzweifelhaft viel dazu bei, daß die Nationalverſammlung, entmuthigt und gehemmt, wie ſie war, jeden ſchicklichen Anlaß benützte, um ihre Thätigkeit zu beſchließen. In einer Schlußſitzung (3. April) hörte ſie noch die Berichte der von Bern zurückgekehrten Deputirten Stockar und Stamm an und löste ſich hernach in der Ueberzeugung auf, daß der Kanton gleich allen übrigen Kantonen der Schweiz einem ungewiſſen Schickſal entgegengehe, daß ſie nichts Dauerndes geſchaffen und tauſende umſonſt um den Schutz der Geſetze gefleht hätten. Als ein nur allzuſprechendes Bild boten die Freiheitsbäume faſt überall den Anblick der Unordnung und Auflöſung dar.

Die von den Urverſammlungen neu erwählten Wahlmänner ſchickten ſich jetzt an, die conſtitutionsmäßigen Organe in's Leben zu rufen. Schaffhausen hatte über Gebühr damit gezögert. Nach Anleitung von Art. 5, Titel 12 der helvetiſchen Conſtitution, hatte jeder Kanton zu ernennen:

1) Vier Deputirte für den helvetiſchen Senat und acht für den Großen Rath.
2) Die Mitglieder der Verwaltungskammer.
3) Die Mitglieder des Kantonsgerichts und
4) Die Mitglieder der unteren Gerichte.

Zu Mitgliedern des Senats bezeichnete der Wahlkörper die Bürger J. C. Ziegler, Spitalſchreiber, von Schaffhausen, Bernhard Müller von Thaingen, Martin Stamm von Schleitheim und Heinrich Keller zur Freudenfels von Schaffhausen; als Mitglieder des Großen Raths: die Bürger Johannes Wildberger von Neunkirch, Heinrich Keller von Unterhallau, J. C. Stockar von Schaffhausen, Joh. Deggeller zur Walch von Schaffhausen, Hans Jakob

---

III. Nur dem Artikel von der Gebietseintheilung wird hinzugefügt werden, daß das Oberland einen Kanton ausmachen ſoll, deſſen Hauptort die Stadt Thun ſein wird.

IV. In Gemäßheit deſſen, was bereits vorgeſchrieben wurde (conformément à ce qui a été précédemment préscrit), werden ſich die Deputirten zu der geſetzgebenden Verſammlung den 10. dieſes Monats (April) nach der Stadt Aarau begeben.

V. Die geſetzgebende Verſammlung wird berathſchlagen können, wenn ein Mitglied mehr als die Hälfte beiſammen ſein wird (ou nombre de la moitié plus un des membres déjà élus); ſie wird die Unabhängigkeit der helvetiſchen Nation und ihre Conſtitution zur Einen, untheilbaren, demokratiſch repräſentativen Republik verkündigen.

VI. Wenn die geſetzgebende Macht conſtituirt ſein wird, wird ſie den Obergeneral davon benachrichtigen.

VII. Die Deputirten derjenigen Kantone, welche ſpäterhin ihren Beitritt zur helvetiſchen Republik melden, ſind zugelaſſen, ſobald ſie ihre Ernennung bekannt gemacht haben und ihre Vollmachten für rechtmäßig erkannt ſind.

VIII. Die Reſidenz der geſetzgebenden Macht in der Stadt Aarau iſt nur proviſoriſch und ſie wird ihre Sitzungen nach der Stadt Luzern verlegen können, ſobald dieſer Kanton ſeinen Beitritt zur Conſtitution bekannt gemacht haben wird.

Alle der gegenwärtigen zuwiderlaufende Verfügungen ſollen ohne Wirkung ſein.

Bern, 8. Germinal, Jahr 6 der franzöſiſchen Republik.

Unterzeichnet: Le Carlier.

Neukomm, Küfer, von Unterhallau, Philipp Ehrmann von Neunkirch, Hans Jakob Hedinger von Wilchingen, Caspar Keller von Siblingen und als Mitglied des obersten Gerichtshofes den Bürger Johannes Müller, Hofrath, in Wien, für welchen die Bürger David Stockar zum Pfauen und Hans Jakob Waldvogel von Neunkirch als Ersatzmänner bezeichnet wurden, da Zweifel darüber herrschte, ob Müller die Wahl annehmen werde. An die Spitze der Verwaltungskammer trat alt Stadtschreiber David Stockar (Interimspräsident) und am gleichen Tag (6. April) wurde auch das neue Kantonsgericht, aus 13 Mitgliedern bestehend, erwählt.

IV.

Lage der Dinge im Allgemeinen, Widerstand Bern's und der Urschweiz gegen Frankreich.

Ein Blick auf die Lage, worin die verschiedenen Theile Helvetiens sich um diese Zeit befanden, wird einen näheren Begriff von den damaligen chaotischen Zuständen geben. Das Unterthanenvolk wollte seine Freiheit, die Städter ihre Privilegien, das Landvolk Gleichheit, die Verfolgten Rache. Den einen gefiel nur das Alte, andern nur das Neue, noch andern jetzt keines von Beiden mehr. Die reine Demokratie in den kleinen Kantonen, die in Staub zertretene Oligarchie, der Fanatismus, der alte Föderativgeist sträubten sich mit ihren letzten Kräften gegen die neue Ordnung der Dinge und selbst die Freunde dieser letztern fühlten bald mit Erbitterung und Mißmuth das Uebergewicht des fremden Einflusses.

Die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn trugen allein die ganze Last des Krieges; die französische Armee stand auf ihrem Gebiete, lebte auf ihre Kosten. Gleichwohl bot der Rath von Bern dem unwiderruflichen Entschlusse einer Regierung Trotz, welche nach sechs Feldzügen gegen eine Coalition von neun Mächten noch immer über 400,000 Mann verfügen konnte; kalt und kurz wies sie die Vermittlungsvorschläge der Bürger Legrand und Huber von Basel, an welche sich die dort anwesenden Bürger Schalch und Wildberger von Schaffhausen anschloßen, von der Hand. In vollem Ernste überredete sich die Regierung von Bern, daß, selbst wenn sie des Friedens wegen abtreten wollte, das Volk sie zwingen würde, an ihrer Stelle zu bleiben. Eine Partei wünschte sogar, daß die Sache je eher je lieber zur Entscheidung durch die Waffen kommen möchte. Unter den Ersten von dieser Partei war der General von Erlach, der den Oberbefehl über die gesammte Kriegsmacht von Bern führte. In der nämlichen Rathssitzung aber, in welcher ihm unumschränkte Vollmacht ertheilt worden war, fand sich ein Adjutant des Generals Brüne ein, mit einem Schreiben, worin dieser sein Ultimatum dahin ertheilte, daß ungesäumt eine provisorische Regierung niedergesetzt, alle wegen ihrer politischen Meinung Verhafteten losgelassen und sowohl die eigenen Truppen von Bern als die der anderen Kantone zurückgezogen werden müßten. Nach Erfüllung dieser Bedingungen würden die französischen Truppen nicht nur den Schweizerboden verlassen, sondern auch die Posten entfernen, welche die Freiheit der neuen Regierung beunruhigen könnten und in keinem anderen Falle in die Schweiz eindringen, als wenn sie von der neuen Regierung selbst dazu aufgefordert würden. Zu ihrer definitiven Erklärung bestimmte General Brüne der Regierung eine Frist von 24 Stunden.

Um, wenn immer möglich, den Schlag abzuwenden, der die ganze Schweiz in eine schreckliche Krise zu verwickeln drohte, schickte die Nationalversammlung von Basel auf's Neue Abgeordnete sowohl an den französischen General, als auch an den Rath von Bern. „Zürich, Luzern und Schaffhausen, sagte sie in ihrem Schrriben an den letzern, wollen vereinigt mit Uns, die Vermittlung zwischen Euch und der fränkischen Republik übernehmen und vereinigt thun wir Euch den treueidgenössischen Antrag, durch schnelle Stellung hinlänglicher Contingente auf Euern Grenzen diejenige Gefahr von Euch abzuwenden, die Ihr von dem Uebergang in eine provisorische Regierung befürchtet. Luzern's feierliche Erklärung, seine Mannschaft nur zu diesem Zwecke bereit zu halten, Zürichs, Schaffhausens und unsere eigene Uebereinstimmung in den Grundsätzen mit Luzern leisten sowohl Euerem Stande, als der fränkischen Republik die heiligste Garantie, daß wir nur als neutrale Verbündete beider Theile auftreten, um einerseits Euerem Volke den Eintritt in seine unverjährbaren Rechte zu beschleunigen, andererseits aber auch, sobald dieser Eintritt erfolgt ist, für die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes zu kämpfen, dafern Solches gegen alles Vermuthen angetastet würde."

Endlich zeigte die Regierung von Bern sich mehr zur Nachgiebigkeit gestimmt. General Erlach erhielt den Befehl, einstweilen alle Feindseligkeiten einzustellen. Er theilte denselben sogleich allen unter seinem Commando stehenden Truppen mit, aber da viele derselben sehr weit entfernt lagen, so traf die Nachricht sie schon meist auf dem Marsche, um nach wenigen Stunden den Feind anzugreifen. Der unerwartete Gegenbefehl war die Hauptursache aller Gräuel der folgenden Tage. Zugleich faßte die Regierung (1. März) den Beschluß, dem französischen General zu erklären, daß sie den Grundsatz der Freiheit und Gleichheit als Grundlage ihrer mit aller Beschleunigung abzufassenden und von den Urversammlungen festzusetzenden Staatsverfassung annehme, sich von nun an provisorisch erkläre und innerhalb Monatsfrist, vom Zurückzuge der beiderseitigen Truppen an gerechnet, die Urversammlungen einberufen werde. Dieser neue Beschluß verrieth, wie alle bisherigen, deutlich genug, daß sie an keine schnelle Abdication dachte. Ueberdies konnten die friedlichen Dispositionen, welche General Erlach vor erhaltenem Gegenbefehl getroffen hatte, nicht unbekannt bleiben und da die der Regierung von Bern über die Annahme oder Verwerfung seiner Bedingungen anberaumte Frist abgelaufen war, so nahm Brüne die Abgeordneten nicht mehr an. „Er wolle, antwortete er kalt und kurz, in Begleit einiger Husaren- und Jägercompagnien selbst nach Bern kommen und der neuen provisorischen Regierung einen Besuch abstatten."

Am 2. März mit Tagesanbruch griff General Schauenburg den Posten von Lengnau an. Dieses Gefecht, in welchem den Franzosen nur ein schwacher

Widerstand entgegengesetzt wurde, hatte die Einnahme von Solothurn zur Folge, welches noch am gleichen Morgen capitulirte.

Zu gleicher Zeit, als General Schauenburg sich der Stadt Solothurn bemächtigte, war General Brüne gegen Freiburg vorgerückt. Nachts um drei Uhr besetzte General Pigeon mit seiner Colonne die umliegende Gegend und forderte die Stadt zur Uebergabe auf. Der Rath antwortete, daß einige Stunden nöthig seien, damit der Rückzug der Berner Truppen und des bewaffneten Landvolks ohne Unfug vor sich gehe. Pigeon bewilligte zwei Stunden. Bald darauf hörte man in allen Dörfern die Sturmglocke läuten. Eine Menge Bauern zog in die Stadt, um die Besatzung zu verstärken. Pigeon wiederholte nun seine Aufforderung, worauf einige Bürger die Erklärung überbrachten: „Sie hätten von dem Landvolk übermeistert, keine Freiheit mehr in ihren Beschlüssen.“ Nun wurden einige Bomben in die Stadt geworfen und leichte Bresche gemacht. So ward Freiburg, ohne eine Capitulation abzuschließen, gleichsam im Sturme genommen. Die Besatzung, welche aus 1500 Mann Berner Truppen und etwa aus 4000 Landleuten bestand, zog sich in größter Eile zurück. Auch hier wurde sogleich die alte Regierung beseitigt und durch eine provisorische ersetzt.

Der Verlust der Schweizer an diesem Tage war bedeutend. Vier Kanonen wurden ihnen bei Lengnau abgenommen und außerdem fielen 400 Mann an Todten, Gefangenen und Verwundeten und die beiden Städte Solothurn und Freiburg mit all ihrem Geschütz und Zeughäusern in die Hände der Franzosen.

In der Nacht vom zweiten auf den dritten März zog nun Erlach, um seine Stellung mehr zu concentriren, und zugleich dem General Schauenburg das weitere Vorrücken von Solothurn aus streitig zu machen, die Truppen, welche zwischen der Zihl und der Aare in Kantonirungen gelegen hatten, hinter die Aare zurück. Auf der Seite gegen den General Brüne verließ er in gleicher Absicht die Position von Murten und besetzte Gümminen, Laupen und Neueneck.

Der dritte März verlief auf Seiten der Franzosen in Recognoscirungen und Märschen. Sie rückten in Murten ein, woselbst Brüne das berühmte Beinhaus, das Denkmal des Sieges zerstören ließ, den die Schweizer vor mehr als dreihundert Jahren über Karl den Kühnen von Burgund erfochten hatten. Die Bataillone von Cote d'Or, aus dem alten Burgund, waren es, die hier den Gebeinen ihrer Vorväter die Ehre des Scheiterhaufens gaben und auf ihrem Grab den französischen Freiheitsbaum aufrichteten. Auch kamen an diesem Tage Truppen von Schauenburgs Corps nach Aarberg und griffen die Bernischen Vorposten an, wurden aber bis nach Nidau kräftig zurückgeworfen.

Am 4. März Abends zeigte sich die Colonne des Generals Rampon bei Gümminen. Ein anderes Corps rückte gegen Laupen. Zu gleicher Zeit erschien

die Colonne des Generals Pigeon vor Neueneck, woselbst der Hauptangriff geschehen sollte.

Die Unordnung und der Ungehorsam der Berner Truppen, genährt durch die schlimmen Nachrichten aus allen Gegenden und durch die berauschenden Getränke, welche die Einwohner mit der Aufforderung zur tapfern Gegenwehr im Ueberfluß ihnen darreichten und die fortwährenden Unterhandlungen mit dem Feinde, waren inzwischen zu einer fürchterlichen Höhe gestiegen. Die Soldaten beschuldigten ihre Officiere des Verraths. Die Obersten Ryhiner und Stettler, welche die Posten von Laupen und Neueneck vertheidigen sollten, wurden vor den Thoren von Bern erschossen. Die Regierung von Bern kam nun zu spät von ihrem Trotze und ihrer Verblendung zurück. Der Große Rath, der Gewalt der Umstände nachgebend, nahm Brüne's Ultimatum an und beschloß die Auflösung der bestehenden und die Bildung einer provisorischen Regierung von 105 Mitgliedern. Die letzte Versammlung der alten Regierung machte auf die Anwesenden den Eindruck, als ob sie, wie Monnard sagt, die Zurüstungen zum Leichenzug eines Familienvaters erblickten. Die meisten Volksrepräsentanten brachen in lautes Weinen aus, als der Schultheiß von Steiger, nachdem er sich kräftig gegen den Gedanken einer Uebergabe verwahrt hatte, mit würdevoller Ruhe von seinem Stuhle herabstieg. [38])

Abends gegen fünf Uhr traf Oberst Grafenried bei Neueneck ein, um statt des ermordeten Oberst Stettler das Commando dieses Postens zu übernehmen. Auch hier herrschte grenzenlose Unordnung; die Truppen hatten sich aus Mangel an Nahrung dafür in Wein und Branntwein berauscht. Er besetzte nun sogleich das Dorf Neueneck mit drei Compagnien und entwarf einen Operationsplan, nach welchem die Posten von Neueneck, Laupen und Gümminen am folgenden Tage die Franzosen angreifen sollten. Allein am 5. März, Morgens zwischen 1 und 2 Uhr, griff die Colonne des Generals Pigeon hier selbst mit einem Haubitzenfeuer an, schritt über die Sense und setzte sich auf die Flanken des bernischen Lagers, während eine starke Colonne das Dorf Neueneck angriff. Vergebens wurde Neueneck mit der kühnsten Tapferkeit vertheidigt.

38) Correspondenz der provisorischen Regierung des Standes Bern mit derjenigen von Schaffhausen, 6. März 1798

Fürsichtige, ehrsame und weise, insbesonders gute Freunde und vertraute liebe Eidgenossen!

Wir ermangeln nicht, Euch die Nachricht zu geben, daß in der Nacht vom 3. auf den 4. März die alte Regierung durch einen förmlichen Abdicationsact ihre Gewalt auf Uns übertragen hat. Nach dem in hier beigebogenen Decret bestimmten Modus haben Wir uns bereits gestern Morgen als provisorische Regierung förmlich constituirt. Die ersten Collegien der alten Regierung, der Tägliche und Geheime Rath, haben, wie nothwendig folgte, abgedankt und sind bereits durch ein Regierungscomité und durch ein Comité der Auswärtigen Angelegenheiten ersetzt.

Gleich nach dem Antritt unserer Functionen haben Wir diese Veränderungen den Generalen der fränkischen Armee und dem fränkischen Geschäftsträger Mengaud zu Basel notificirt.

Ohne Zweifel ist Euch bekannt, daß Unsere Stadt gestern (5. März) durch Capitulation an die Division der Generals Schauenburg übergegangen ist. Die Punkte derselben sind Sicherheit der Personen, des Eigenthums, des Freiheit und des öffentlichen Gottesdienstes.

Wir empfehlen Euch, U. W. L. E., nebst Uns der göttlichen Obhut.

In dieser peinlichen Lage behauptete Oberst Grafenried doch immer noch die Hauptstraße nach Bern und forderte Unterstützung, um den vordringenden Feind aufhalten zu können. Gegen 9 Uhr erhielt er Verstärkung durch das Regiment Thun, zwei oberländische Scharfschützencompagnien und die Hauptmannscompagnie von Bern, im Ganzen ungefähr 1500 Mann. Mittlerweile hatten die Franzosen bei und in dem Wald oberhalb Niederwangen sich aufpostirt. Grafenried traf nun sogleich seine Dispositionen, griff mit seinem rechten Flügel ihren linken an, schlug ihn nach einem stündigen Gefecht in die Flucht und ließ ihn durch zwei Compagnien Infanterie verfolgen und nun begann eine Reihe der hartnäckigsten Gefechte, welche auf beiden Seiten viele Mannschaft kostete.

Unerwartet gegen drei Uhr Nachmittags erhielt Oberst Grafenried aus der Kriegskanzlei von Bern einen Eilboten, mit dem Befehl, alle Feindseligkeiten sofort einzustellen. Das Schicksal Berns war bereits von einer anderen Seite her entschieden. General Schauenburg, von Solothurn weiter vorrückend, hatte bei einem heftigen Angriff früh um 5 Uhr die bei Fraubrunnen aufgestellten Truppen umgangen und sie in der größten Verwirrung bis in das Grauholz zurückgeworfen, wo General von Erlach selbst commandirte. Diese Position war fast undurchdringlich und es glaubte derselbe sich hier behaupten zu können. Allein ein Theil der französischen Vorhut erstieg die Felsen, ein anderer drang durch die Moräste vor, um die Berner links zu umflügeln. Zu gleicher Zeit ließ Schauenburg seine Artillerie vorrücken. Alle Operationen trafen so zusammen, daß die Berner, angegriffen von vorn und in den Flanken, auf allen Seiten wankten, ihre Kanonen stehen ließen und in voller Auflösung bis vor die Thore von Bern flohen. Um einem Bombardement der Franzosen zu entgehen, wurde an den französischen General ein junger Officier abgeschickt, welcher die Vollmacht hatte, eine Capitulation abzuschließen. In größter Ordnung rückte hierauf General Schauenburg in die Stadt ein und noch in der Nacht vom 5. auf den 6. März vereinigte sich die Vorhut des Generals Brune mit den Truppen unter Schauenburg's Befehlen. Am folgenden Morgen kam Brune selbst nach Bern und übernahm den Oberbefehl über die ganze Armee.

Die Hülfstruppen der Urner, Glarner und St. Galler, welche der Position im Grauholze hatten zur Unterstützung dienen sollen, waren die Nacht zuvor unsichtbar geworden, auch die Zürcher und Luzerner sahen keinen Feind und zogen ruhig in ihre Heimat zurück.

Wenige Tage nach der Einnahme von Bern wurde in Gegenwart des Generals Brune ein Freiheitsbaum errichtet. „Hier steht nun, sagte der Präsident der neuen provisorischen Regierung, Seckelmeister Frisching, statt aller Rede, hier steht nun Ihr Freiheitsbaum, Bürgergeneral! Möge er gute Früchte bringen!“

Die Einnahme von Bern hatte das Schicksal der Schweiz entschieden. Alle größeren Kantone fügten sich der Uebermacht des Siegers. Unter allen hatte Basel allein sich gar nicht gegen die Franzosen bewaffnet. Die Truppen der übrigen Kantone waren zwar nicht ins Gefecht gekommen, aber doch wie zum Kriege ausgezogen. Diejenigen von Schaffhausen rückten nur bis Baden vor, als sie auf die Nachricht von Bern's Eroberung wieder ihren Rückzug antraten.[39]) Noch schien in den ersten Augenblicken des Sieges Alles anzukündigen, daß der Krieg nur den aristokratischen Regierungen von Bern, Freiburg und Solothurn gegolten und jetzt mit deren Beseitigung sein Ende erreicht habe.

Aber in der Urschweiz, wo die glückliche Abgeschiedenheit von allen auswärtigen Angelegenheiten bisher die größte Verschiedenheit in Cultur, Sitten, Sprache und Religion erzeugt hatte, trieben die Leidenschaften sich überall mit Ungestüm umher. Sogleich nach dem Falle von Bern ward zwischen den Deputirten von Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus zu Brunnen eine Conferenz gehalten, worin man sich der Einführung des neuen Constitutionsentwurfes für die helvetische Republik mit aller Macht zu widersetzen gelobte. Appenzell, die inneren und äußeren Rhoden, St. Gallen, Thurgau, das Rheinthal, Sargans u. A. wurden zum Beitritt in diesen Bund eingeladen. Bei der Energie des Volkscharakters war der Fanatismus nicht minder geschäftig, als die Liebe zur Freiheit. Die heilige Jungfrau in Einsiedeln ließ man Wunder thun; man frischte eine alte Volkssage auf, daß ein kleiner Hirtenknabe den französischen Goliath zu Boden schleudern würde. Die Geistlichen in Unterwalden Nid dem Wald übergaben ihrer Obrigkeit eine Denkschrift, worin sie dieselbe aufforderten, sich doch ewig nie jene Staatsverfassung aufdringen zu lassen, welche in dem fluchwürdigen Büchlein (Constitution) enthalten sei.

Um dasjenige Verhältniß, welches sie fremdem Einfluß aussetzen konnte, zu beseitigen, erklärten die Urkantone ihre bisherigen Unterthanen für frei. Entschlossen für ihre alte Verfassung das äußerste Opfer zu bringen, wandten sie sich an den französischen Obergeneral mit einer Vorstellung, worin sie mit großer Festigkeit äußerten, daß sie von einer Republik, gebaut auf die Grund-

39) Beide Kriegsräthe, Pfister und Müller, berichteten mit Schreiben vom 9. März aus Baden:

Tit.

Gestern schon haben wir die traurige Nachricht der Uebergabe der Stadt Bern von ein- und anderen Personen auf unserem Marsche erhalten. Da aber diese Nachricht nicht officiell und das Corps durch den sehr großen Marsch von Winterthur nach Baden sehr ermüdet war, so entschloßen wir uns, hier Rasttag zu halten und durch uns selbst in Zürich nähere Nachrichten einzuziehen. Nicht nur wurde uns jene erstere Nachricht bestätigt und uns berichtet, daß alle eidgenössischen Contingente zurückgekehrt, auch das Zürcher Contingent längstens bis Montag in Zürich erwartet werde, sondern wir konnten und mußten uns sowohl daselbst, als auf dem Marsche überzeugen, daß die traurigste Verwirrung und Unruhe im ganzen Canton Zürich herrschet. Dieses Alles und der uns selbst in Zürich gegebene Rath bewog uns zu dem Entschlusse, unsern Rückmarsch morgen früh anzutreten und wenn uns nicht unvorhergesehene Hindernisse zustoßen, so hoffen wir künftigen Montag unsere Mannschaft in unsere Vaterstadt einführen zu können. In jedem Falle aber werden wir nicht ermangeln, Ew. Gnaden und Weisheit (Bürgermeister) bestimmte und zeitige Berichte zu ertheilen.

sätze der Freiheit und Gleichheit, welche seit Jahrhunderten die Ihrigen seien, nichts Feindliches erwarteten und bei den Gerüchten, die umliefen, zwar nicht ohne Besorgniß, aber auf jeden Fall ohne Furcht seien. Ihre Vertheidigungsanstalten, die natürliche Folge jener Besorgniß, bezweckten nur den Schutz einer Verfassung, welcher die Oberhoheit des Volks und das Recht der Menschen in aller ihrer Reinheit und Kraft zu Grunde lägen, welche daher mit den Grundsätzen der französischen Republik übereinstimme und seit Jahrhunderten ihr Glück gemacht habe. Der einzige Punkt, worin vielleicht die Große Nation eine Abänderung hätte wünschen können, sei gelöst: sie hätten keine Unterthanen mehr. Ein getreues Bergvolk, das kein ander Gut als seine Religion und Freiheit, keinen andern Reichthum als seine Heerden besitze, würden sie sich jederzeit eifrigst bestreben, der fränkischen Republik von ihrer Anhänglichkeit alle jene Beweise zu geben, die mit ihrer Freiheit vereinbar seien, und nur die Pflicht, diese zu vertheidigen, werde sie bewaffnen können.

Die Widersetzlichkeit der kleinen Kantone gegen die angebotene Constitution rief eine neue Krise hervor. Statt das Project einer einzigen helvetischen Republik durchzusetzen, trat General Brüne nun plötzlich mit dem Plan hervor, aus der alten Eidgenossenschaft mehrere abgesonderte Republiken zu bilden. Diesen Plan, der schon früher im Gange gewesen, aber an dem Widerstand der Bürger Ochs und La Harpe gescheitert war, betrieben insbesondere ein gewisser Castelar von Freiburg, die französischen Residenten Mangourit in Wallis, Desportes in Genf und der berüchtigte Agent Monachon, Spion der fränkischen Generale und Zuträger der ehemaligen Regierung von Bern. Ueberdies unterstützten diesen Plan die Genfer, die über ihr Schicksal besorgt einige Hoffnung für ihre Unabhängigkeit zu finden glaubten. In ganz Helvetien erhob man sich aber so laut gegen das Theilungsproject, daß General Brüne unter'm 22. März seine diesfälligen Verfügungen zurücknahm [40]) und dagegen befahl, daß die Deputirten sich sogleich nach Aarau begeben sollten, um daselbst mit den anderen Deputirten der Kantone den gesetzgebenden Körper der Einen und Untheilbaren Helvetischen Republik zu bilden.

Die bitterste Empfindung erregte die Nachricht, daß das französische Voll-

---

40) cfr. Note vom 3. Germinal (23. März):

Liberté. Egalité.

Au Quartier Général de Berne, le 3 Germinal, an 6 de la République une et indivisible.

Le Général Brune,

Commandant en Chef de l'Armée française en Helvétie

Au Gouvernement actuel du Canton de Zurich.

Citoyens!

L'Helvétie ne sera point séparée en deux Républiques. Je me persuade que l'unité de Gouvernement assurera d'avantage le bonheur et la liberté de ce pays. Donnez la plus prompte et la plus grande publicité à l'arrêté que je vous adresse.

Salut républicain. BRUNE.

ziehungsdirectorium den Bürger Le Carlier, ehemaliges Mitglied des Nationalconvents, zu seinem Commissär in der Schweiz ernannt habe, um dieselbe nach der neuen Constitution zu organisiren. Alle aufgeklärten Patrioten frugen sich, wo denn jene Unabhängigkeit des Schweizervolkes sei, für deren Behauptung Frankreich zu den Waffen gegriffen habe? Inzwischen kündigte Le Carlier in einer ersten Proclamation dem schweizerischen Volke an, daß seine Sendung das Glück Helvetiens und den Ruhm des französischen Namens zum Zwecke habe. Er ermahnte dasselbe, sich vor Anarchie zu hüten und den tausend Larven der Aristokratie zu mißtrauen. „Die Absicht der französischen Regierung ist, fügte er hinzu, daß diejenigen allein, welche den Krieg verursacht haben, an ihren Personen und Gütern dafür verantwortlich sein sollen. Ihr werdet also behülflich sein, daß der französischen Armee auf Kosten der vormaligen Regenten alle Lebensmittel, deren sie bedarf, geliefert werden. Ihr werdet fühlen, daß eine gerechte Schadloshaltung die Kosten ersetzen muß, welche der freche Widerstand der zerstörten Oligarchie veranlaßt hat, und ihr werdet bestrebt sein, die an Euch ergehenden Forderungen zu befriedigen." Die Nationalversammlung von Schaffhausen traf diese Proclamation wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel. Es entstand die Besorgniß, daß man wohl lange Zeit französische Truppen zu unterhalten, oder zu bezahlen habe. Unmittelbar darauf erfolgte ein zweiter Schlag. In einer Proclamation vom 28. März befahl Le Carlier die unbedingte Annahme der helvetischen Constitution nach dem ersten, deutsch und französisch gedruckten und der ganzen Schweiz bekannt gemachten Entwurf.

Den besten Schutz gegen diese und ähnliche Folgen von Frankreichs übermächtigem Einflusse glaubte man in der schleunigen Einführung der neuen Constitution zu finden. Die Repräsentanten der Kantone Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Leman, Luzern, Oberland, Schaffhausen, Solothurn und Zürich versammelten sich daher unverzüglich in Aarau, wo sie am 12. April 1798 die Helvetische Eine und Untheilbare Demokratisch Repräsentative Republik proclamirten. Am Abend der ersten Sitzung fanden sich die Abgeordneten dieser Kantone an einem Banket zusammen. Der Präsident des helvetischen Senats, Peter Ochs, toastirte auf die Gesundheit des französischen Vollziehungsdirectoriums und Mengaud in Rückantwort auf diejenige des gesetzgebenden Körpers der Einen und untheilbaren helvetischen Republik. Die Worte Mengauds begeisterten die Abgeordneten dermaßen, daß alle sich von ihren Plätzen erhoben, um den Stellvertreter der Nation, welche sich die Rächerin der Rechte der Völker nannte, zu umarmen. Das Blendwerk der Hoffnungen, welches das Directorium verbreitete, war, wie es scheint, immer noch nicht zerronnen, ungeachtet vier Tage zuvor durch die Proclamation des Regierungscommissärs Le Carlier den Mitgliedern der ehemaligen Regierungen und deren Anhängern solche Contributionen auferlegt wurden, daß sie die Erschöpfung der ganzen

Schweiz zur Folge haben mußten.[41]) Hundert und dreißig Kanonen aus Bern, Freiburg und Solothurn wurden von den Franzosen nach Hüningen abgeführt,

41) Diese vom 8. datirte Proclamation lautet:

Der Regierungscommissär bei der Armee der fränkischen Republik in der Schweiz,

Erwägend, daß es die höchste Gerechtigkeit sei, daß die fränkische Republik schleunig die Schadloshaltung für die beträchtlichen Kosten erhalte, welche die Sendung einer Armee in die Schweiz veranlaßt hat, die dazu bestimmt ist, die Freunde der Freiheit zu beschützen und den Herausforderungen der Oligarchie ein Ende zu machen;

Erwägend, daß diese Schadloshaltung sich nicht einzig auf den Unterhalt der Armee, welche sich auf dem helvetischen Boden befindet, beschränken, sondern solche Resultate darbieten soll, daß die Verantwortlichkeit, die auf den alten Regenten lag, nicht vergeblich sei;

Ersucht den Obergeneral zu befehlen, wie folgt:

Artikel 1. Es wird von dem Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und Zürich eine Kriegssteuer von 15 Millionen fr. Livres und von dem Kapitel in Luzern und den Abteien St. Urban und Einsiedeln eine Kriegssteuer von 1 Million erhoben.

Art. 2. Diese Kriegssteuer wird vertheilt, wie folgt:

Der Kanton	Bern	zahlt	6	Millionen.
„	„	Freiburg	„	2	„
„	„	Solothurn	„	2	„
„	„	Luzern	„	2	„
„	„	Zürich	„	3	„

Art. 3. Diese Summe wird nach Fünfteln bezahlt, das erste Fünftheil innerhalb fünf Tagen von der Forderung an gerechnet; das zweite Fünftheil in den 25 folgenden Tagen; das dritte Fünftheil in den 20 ersten Tagen des folgenden Monats und die zwei letzten Fünftheile in den 40 folgenden Tagen, so daß die völlige Zahlung in drei Monaten geschehen ist.

Art. 4. Die Kriegssteuer von 15 Millionen wird einzig durch die alten Regenten, in welchen Kantonen sie wohnen und wo auch ihre Güter liegen mögen, durch die Familien der erwähnten Regenten und durch die Schatzmeister der Regierungen bezahlt.

Ar.. 5. Man versteht unter den alten Regenten diejenigen, welche zur Zeit des Einmarsches der fränkischen Armee in der Schweiz das Stimmrecht oder die Gerichtsbarkeit bei irgend einer der damals vorhandenen Gewalten ausübten. Dergleichen sind die Mitglieder der Räthe, die Landvögte ꝛc.

Art. 6. Man versteht unter regimentsfähigen Familien

1. diejenigen Familien, welche man Patricier nannte und die ein ausschließliches Recht zu den Regierungsstellen hatten;
2. diejenigen Individuen, welche Mitglieder der Regierung waren, sich aber von Anfang des Krieges davon entfernt haben.

Art. 7. Wenn bezüglich des Vermögens der Contribuirenden eine Ungleichheit der Vertheilung zwischen den Kantonen Freiburg, Solothurn, Luzern und Zürich obwalten sollte, so mag ein Mittel gefunden werden, eine genauere Vertheilung zu treffen, allein keine Gegenvorstellung kann die einstweilige Bezahlung der ersten und zweiten Rate nach dem Fuße der oben angezeigten Vertheilung hindern.

Art. 8. In Rücksicht auf die Million, die das Capitel von Luzern und die Abteien St. Urban und Einsiedeln zu bestreiten haben, hat letztere 500,000 Livres zu bezahlen und das Uebrige wird die Verwaltungskammer in Luzern zwischen dem Capitel und der Abtei St. Urban vertheilen.

Art. 9. Die Verwaltungskammern werden, jede in ihrem Kanton, gegen die Steuerpflichtigen so verfahren, daß keine Art von Zahlungsunfähigkeit die auferlegte Summe vermindern kann.

Art. 10. Sie werden bei der Vertheilung auf das größere und geringere Vermögen sehen, so daß das Ueberflüssige verhältnißmäßig immer stärker, als das Mittelmäßige belastet wird.

Art. 11. Sie werden, wofern es der Fall ist, auf den größeren oder geringeren Nutzen Rücksicht nehmen, welchen Dieser oder Jener aus der Regierung von seiner Stelle könnte gezogen haben.

Art. 12. Die Regenten, welche zur Zeit des Krieges nicht mehr am Ruder waren, und die Glieder ihrer Familien können nur im Verhältniß der Hälfte desjenigen belangt werden, was für die alten Regenten angenommen wird.

Art. 13. Wenn unter den alten Regenten und ihren Familien Individuen sind, welche sich offenbar der oligarchischen Herrschaft widersetzt haben und welche den Nachweis leisten können, daß sie vor Beginn des Krieges die Sache der Freiheit unterstützt haben, so können die Verwaltungskammern sie von ihrer Contribution lossprechen, aber immer so, daß die ganze Summe nicht dadurch vermindert wird.

Art. 14. Wenn man auch wüßte, daß Individuen, welche nicht in die Classe der alten Regenten und ihrer Familien gehören, auf eine kundbare Weise die Plane der Oligarchie unterstützt haben, so können die Verwaltungskammern sie mit in die Contribution einschließen, jedoch ohne daß in diesem Fall irgend ein Landmann, noch irgend

wohin man ebenfalls einen Theil der 60,000 neuen Gewehre brachte, welche man nur im Zeughause von Bern gefunden hatte; die Kanonen von großem Kaliber wurden nach Toulon geschickt. Um die Mitte des Monats April raubten die Franzosen aus dem Staatsschatz von Bern drei und eine halbe Million Schweizerfranken für die Expedition nach Aegypten, der Rest kam nach Mainz und Paris. Le Carlier legte unter pomphaften Phrasen gegen die Oligarchie den Regierungen und regimentsfähigen Familien des Kantons Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn eine Contribution von 15 Millionen französischer Livres auf. Außerdem mußte die Geistlichkeit von Luzern, St. Urban und Einsiedeln eine Million Livres bezahlen. Man setzte fünf Termine an, der erste war in fünf Tagen abgelaufen, der letzte in drei Monaten. Zahlreiche, aus den regimentsfähigen Familien von Bern und Solothurn ausgehobene Geiseln wurden nach Straßburg abgeführt.

Auch in Freiburg ließ der französische Commissär Rouhiere aus dem Staatsschatz an gemünztem Gelde, Silberzeug, Geschirr für fast 40,000 Thaler zuerst versiegeln, dann wegnehmen, ferner an Schuldtiteln auf Frankreich für mehr als 700,000 Franken, auf Wein 6000 und auf Genf für 100,000

---

ein Stadtbewohner belastet werden, selbst nicht unter dem Vorwand, daß er, durch die Oligarchie irregeleitet, die Waffen ergriffen hätte und mit den Fahnen der alten Regierung gezogen wäre.

Art. 15. Die Lieferungen jeder Art, welche der fränkischen Armee zufolge gesetzmäßiger und gehörig erwiesener Requisitionen gemacht werden, sollen in jedem Kanton auf die ganze Masse der ihm angesetzten Kriegssteuer gutgeschrieben und nach dem Inhalt ihres Betrages von den drei letzten Fünftheilen abgezogen werden.

Art. 16. Es wird kein Abzug für die Summen gemacht, die in den Kassen der alten Regierungen gefunden, noch für eine Art Lieferung, welche aus den Magazinen gemacht wurde, noch für die Vorschüsse, die unter dem Namen öffentlicher Fonds bekannt sind.

Art. 17. Alle Güter der Steuermäßigen (Contribuenten) sind von nun an bis zur gänzlichen Erlegung der geforderten Steuer für unveräußerlich erklärt. Sie können nur in Versatz gegeben werden.

Art. 18. In Ermangelung der Bezahlung auf die bestimmte Zeit werden schleunige und strenge Maßregeln gegen jeden Pflichtigen ergriffen werden. Von jetzt an werden 12 Geiseln aus dem Kanton Bern und 8 aus dem Kanton Solothurn genommen werden.

Art. 19. Die Geiseln aus dem Kanton Bern sind:

Wattenwyl, Landvogt von Vivis; Erlach, Senator; Manuel, Senator; Tscharner, Senator; Fischer, Venner; Groß, Landvogt von Königsfelden; Diesbach, Senator; Brunner, Landvogt von Wimmis; Wurstenberger, Senator; Bonstetten, Landvogt von Nyon; Diesbach, Landvogt von Frienisberg; Mülinen, Schultheiß.

Die aus dem Kanton Solothurn:

Brunner, Rathsherr; Franz von Roll, Hauptmann der Schweizergarde, und Besenwald, welche schon verhaftet sind; Peter Gluz, Artillerie-Commandant; Settier, Rathsherr; Areker, Rathsherr; Grimm, Stadtmajor; Surbeck, Landvogt von Thierstein. Gugger und Gerber, Rathsherren, sollen freigelassen werden und können in ihre Wohnung zurückkehren.

Die besagten Geiseln werden nach Straßburg oder Hüningen geführt werden.

Art. 20. Nebst obigen Verfügungen wird zur Bewährung der öffentlichen Kassen und der Vorschüsse, die unter dem Namen öffentlicher Fonds bekannt sind, in den Kantonen Solothurn, Freiburg, Luzern und Zürich geschritten und nach der Bewährung das Weitere beschlossen werden.

Art. 21. Es wird in jedem Kantonshauptort eine besondere Casse errichtet werden, um die Kriegssteuer zu erheben, und der Betrag davon wird nach und nach in die Haupteasse nach Befehl des Hauptcommissär Ordonnateur gebracht werden.

Geschehen zu Bern, den 19. Germinal, Jahr 6 der französischen Republik. Le Carlier.

Der Obergeneral der fränkischen Armee in Helvetien befiehlt, daß die Verfügungen des obigen Beschlusses nach ihrer Form und ihrem Inhalt vollzogen, in beiden Sprachen gedruckt und wo es erforderlich ist, kund gemacht und angeschlagen werden.

Im Hauptquartier Bern den 19. Germinal, Jahr 6 der französischen Republik. Schauenburg.

Franken. Die Plünderung und Unterhaltung der Truppen verschlangen mehr als doppelt so viel. Das Schicksal des Bernerschatzes schien nun auch den öffentlichen Fonds von Solothurn, Luzern und Zürich zu bevorstehen, die, nach Le Carlier's Proclamation, untersucht werden sollten, um hernach das Weitere darüber zu verfügen. Diese öffentlichen Mittel, meist Ersparnisse, denen man die Befreiung von Auflagen verdankte, waren bis dahin die Hauptquelle des Wohlstandes dieser Kantone gewesen.

Sehen wir nun, auf welchem Boden das neue Staatsgebäude ruht und wie die Schweiz die Last der neuen Staatsform ertrug.

Eine allgemeine Mißbilligung brandmarkte diese von unzähligen Gewaltthätigkeiten begleiteten Erpressungen. La Harpe, sonst ein erbitterter Gegner der Berner, machte es sich zur Aufgabe, alle Parteien seines Landes zu beschützen. Er schrieb an den Minister Talleyrand, an Merlin, Debry, um die Mißbräuche der französischen Proconsuln ins Licht zu setzen und um die den Bernern auferlegte Contribution von 6 Millionen zu vermindern.

Die Urkantone suchte der französische Regierungscommissär durch schmeichelhaftes Zureden von ihren Vorurtheilen gegen Frankreich zurückzubringen. „Euer Wohl, sagte er ihnen, erfordert die innigste Verbindung mit der Schweiz; der gesellschaftliche Vertrag, der Euch an die übrigen Theile anschließen soll, ist Euerer Lage angemessen; sollte er auch hin und wieder einiger Berichtigung bedürfen, so wird der neue gesetzgebende Körper dieselbe vornehmen. Man hat Euch die neue Schweizer Verfassung mit den gehässigsten Farben geschildert, als ob sie Euch Euerer Freiheit beraube, Eueren Handel einschränke, Euch mit öffentlichen Abgaben überlade und die Gewissensfreiheit zerstöre. Aber die Souveränetät bleibt ja doch immer in den Händen des Volks, da die Wahlmänner, welche die öffentlichen Beamten ernennen, durch dasselbe gewählt werden müssen. Diese Regierungsform, indem sie demokratisch bleibt, hat überdies noch den Vortheil, Unordnungen und Zügellosigkeiten zu verhindern. Weit entfernt, Eueren Handel und Euere Viehzucht einzuschränken, wird die neue Constitution Euch neue Ansprüche auf Frankreichs Freundschaft geben und Euch mit der großen Republik neue Handelsquellen eröffnen."

Da diese freundliche Drohung der gehegten Erwartung nicht entsprach, so verkündete General Schauenburg ernstere Maßregeln. Durch eine Proclamation vom 13. April erklärte er alle Communication zwischen den Urkantonen und der helvetischen Republik für aufgehoben. Es sollten von nun an keine Lebensbedürfnisse von irgend einer Art mehr an sie verkauft, keine Waaren von ihnen in das Gebiet der anderen Kantone, oder aus diesen in das ihrige ausgeführt werden. Diese Verfügungen sollten fortdauern, bis sie die Constitution der Einen und Untheilbaren helvetischen Republik angenommen haben würden.

Die von dem französischen Obergeneral angelegte Sperre führte bald den

Ausbruch des übelverhaltenen Grolls herbei.. Eine solche Maßregel war den Bewohnern der Urkantone unerträglich. Schon früher hatten sie sich zu ihrer Vertheidigung an den Grenzen der Nachbarkantone Zürich und Luzern gesammelt. Nun rückten sie am 28. April plötzlich auf beiden Seiten vor, besetzten das Städtchen Rapperswil und am linken Ufer des Zürchersees das Dorf Richterswil. Ein anderer Heerhaufe zog am Morgen des 29. April gegen die Stadt Luzern los. Die Luzerner Vorposten, statt sich ihrem Anmarsch entgegenzusetzen, gingen vielmehr selbst zu ihnen über. Schon erschienen die Truppen der kleinen Kantone in zwei Colonnen im Angesicht der Stadt. Ein Offizier überbrachte dem Regierungsstatthalter Rüttimann eine Erklärung der Kriegsräthe der Stände Schwyz, Unterwalden N/W., Zug und Glarus, womit die Aufhebung der Sperre verlangt wurde. Nun folgte die Aufforderung, die Thore der Stadt unverzüglich zu öffnen und der Vereinigung des Luzernervolks mit dem der kleinen Kantone keine Hindernisse in den Weg zu legen. Die Capitulation war unvermeidlich und kam dahin zu Stande, daß die Sperre aufgehoben, die Stadt von Landleuten besetzt und dem Volke freigestellt werden solle, selbst eine Verfassung zu wählen und zur Vertheidigung derselben sich mit anderen Eidgenossen zu verbinden.

Den Siegern sollten für gehabte Kriegskosten 10,000 Gulden baar und für eine gleiche Summe Früchte geliefert, auch eine gewisse Anzahl Kanonen abgegeben werden. Während dieser Unterhandlungen drohten einzelne Abtheilungen der Verbündeten das Zeughaus zu plündern. Umsonst waren alle Gegenvorstellungen. Der Kapuziner Paul Styger, der in seinem Ordenskleid auf einem Streitroß, mit Pistolen im Gurte, dem Crucifix in der einen, dem Degen in der anderen Hand, dem Zuge gefolgt war, schwang sich auf die Kanonen und schrie: „Nehmt, Kinder, nehmt! Ihr seid die Sieger, Alles ist Euer!“ Er fand schnellen Gehorsam. Die Nachricht von der Annäherung der Franzosen machte diesen Unordnungen ein Ende. Die Verbündeten verließen Luzern am Abend und zogen in den Posten von Küßnacht zurück.

General Schauenburg, von diesen Vorgängen benachrichtigt, hatte inzwischen mehrere Colonnen unter den Generalen Nouvion und Jordy in Eilmärschen gegen Zürich und Zug aufbrechen lassen. Zug wurde unvermuthet schnell genommen (30. April) und am gleichen Tage besetzten die Franzosen noch die Stadt Luzern und den Posten von Küßnacht.

Das Corps, welches nach Zürich marschirt war, wohin Schauenburg sein Hauptquartier verlegt hatte, theilte sich wieder in mehrere Colonnen und rückte, nicht ohne beunruhigt zu werden, auf beiden Seeufern vor. Die Colonne auf dem linken Ufer durch die Züricher unterstützt, stieß bei Feldbach auf die Truppen der Urkantone (Verbündeten), welche sie nach lebhaftem Kampfe bis nach Rapperswil zurückdrängte. Rapperswil capitulirte am 30. April. In dem

Augenblick, als die Franzosen zum Thore einrücken wollten, feuerte ein Bataillon Unterwaldner, welches nichts von Capitulation wissen wollte, auf sie. Das Gefecht entbrannte heftiger als zuvor. Die Franzosen, welche zuerst weichen mußten, erhielten Verstärkung und blieben Meister der Stadt. Weit hartnäckiger war am nämlichen Tage der Kampf auf dem rechten Ufer des Sees bei dem Dorfe Richtersweil, woselbst eine französische Colonne unter dem Befehl des Generaladjutanten Freyssinet 5000 Mann Schweizern gegenüberstand. Zurückgeworfen, bestand sie ein blutiges Gefecht von mehreren Stunden. Dasselbe hatte von acht Uhr Morgens begonnen und fortgedauert bis Mittags zwei Uhr. Der französische Anführer gestand, nie ein hartnäckigeres Gefecht gesehen zu haben. „Alle diese Schweizer, sagte er, haben sich wie Cäsaren geschlagen.“ Allein als Hauptmann Hauser von Näfels verwundet zu Boden sank, änderte sich das Waffenglück. Seine Leute, vom Feinde verfolgt, fanden in Wollerau statt der gehofften Verstärkung nichts als Verwirrung. Oberst Paravicini hatte, schwer verwundet, das Schlachtfeld verlassen. Er zog einen Theil der Glarner, Marchner, Sarganser ꝛc. mit sich fort. Sogleich besetzten die Sieger Wollerau und Pfäffikon am Fuß des Etzel. Die Schwyzer, die jetzt allein blieben, zogen sich in die Nähe der Schindelleggi zurück, wurden aber am 2. Mai auch von dieser Position nach hartem Kampfe, der sie über hundert Todte kostete, verdrängt und zogen sich unter der Anführung ihres Obersten Aloys Reding bis zur Altmatt zurück.

Am darauf folgenden Tage (3. Mai) drangen die Franzosen bis nach Einsiedeln vor. Sie fanden das Kloster von Mönchen und den unermeßlichen Schätzen, die der Aberglaube hier aufgehäuft hatte, leer; nur das Bild der heiligen Jungfrau, das gegen die profanen Sieger keine Wunder wirkte, war darin zurückgelassen worden. Es ward weggenommen und nach Paris geschickt.

Zwei von Zug und Immensee herkommende französische Colonnen griffen die Schwyzer in einer andern Richtung an. Sie waren aber an den Seiten der Hügel über Arth allzu zerstreut. Eiligst warfen sie kleine Brustwehren von Holz und Steinen auf, hinter denen sie das Gefecht trotz ihrer geringen Anzahl bestehen konnten. Jeder bediente sich mehrerer Gewehre, die von Kindern geladen wurden. Jeder Schuß traf seinen Mann. Weiber, Kinder, Greise brachten Eisen, Blei, sogar ihr zinnernes Geschirr herbei und gossen Kugeln angesichts des Feindes. Man fand auf den Schlachtfeldern Knaben von vierzehn Jahren. Auch die Gefangenen blieben der Sache ihres Landes getreu und die Franzosen forderten sie umsonst auf, um Gnade zu bitten.

Schon am 2. Mai hatten die Abgeordneten von Glarus um einen Waffenstillstand nachgesucht, der ihnen auch auf 50 Stunden bewilligt ward. Am folgenden Tage suchten und erhielten auch Abgeordnete von Schwyz einen Waffenstillstand von 24 Stunden. Unter diesen Abgeordneten befand sich auch der

tapfere Oberst Reding. „Wären Sie in meine Hände gefallen, sagte ihm General Schauenburg, so hätte ich Sie aufknüpfen lassen.“ „Gerade so, erwiederte Reding, hätte ich es auch mit Ihnen gehalten.“

Am 4. Mai kam ein Vertrag zwischen dem französischen Oberbefehlshaber und den Kantonen Schwyz und Glarus zu Stande. Nach demselben nahmen sie zwar die neue helvetische Constitution an, behielten sich aber vor, daß die Franzosen auf ihren Gränzen nicht weiter vorrücken, ihnen ihre Waffen und die bisherige Ausübung ihres Gottesdienstes belassen und keine Contribution von ihnen fordern sollten.

Der Kanton Zug hatte die neue Constitution schon am 1. Mai nach dem Einmarsch der Franzosen angenommen. Auch die Kantone Uri und Unterwalden unterwarfen sich jetzt derselben.

Schauenburg ehrte den Heldenmuth der Schweizer und suchte Reding's Freundschaft nach.

Am 5. Mai rückte eine Colonne Franzosen nach Appenzell und in die neuen Kantone St. Gallen und Sargans, die sich in voller Anarchie befanden, da ein Theil ihrer Einwohner sich für, der andere gegen die neue Constitution erklärt hatte. Diese Maßregel hatte entscheidende Wirkung: die drei Kantone nahmen die neue Constitution an und ernannten alsbald ihre Deputirten nach Aarau.

So ward, Graubünden ausgenommen, ganz Helvetien in Einen politischen Körper vereinigt.

Unter den zum helvetischen Bundesstaat gehörigen Ländern hatte kein Kanton mit mehr Enthusiasmus der neuen Verfassung gehuldigt, als Wallis, dessen Bewohner bis dahin meist als Unterthanen behandelt worden waren und sich nunmehr des eingeführten Grundsatzes der Freiheit und Gleichheit freuten. Den geheimen Umtrieben der Priester, die in dem Mißvergnügen der ehemaligen Regenten in Oberwallis eine mächtige Stütze fanden, gelang es aber bald, die entgegengesetzte Stimmung der Gemüther hervorzurufen. Die ersten Bewegungen zeigten sich in dem Zehnten von Raron. Mangourit's Drohungen beschleunigten die Auflehnung. Die provisorische Regierung zog mit dem fränkischen Residenten nach St. Maurice und rief vorläufig den Kanton Leman auf, um der Empörung in Oberwallis Einhalt zu thun. Siebenhundert Waadtländer mit sechs Kanonen setzten sich in Marsch; bald darauf erschienen 750 Mann Franzosen, die durch Lausanne nach Italien hatten ziehen sollen. Ein Theil von Unterwallis vereinigte sich mit ihnen. Aber mittlerweile hatten die viertausend Aufständischen Sitten (Sion), die Hauptstadt, weggenommen. Da alle Aufforderungen zur freiwilligen Rückkehr zum Gehorsam fruchtlos waren, so setzte sich das französische Truppencorps unter dem Befehl des Generals

Lorges am 17. Mai früh in Bewegung. Um acht Uhr Morgens standen beide Theile einander gegenüber. Die Empörten waren an der Brücke, welche über die Morge führte, verschanzt, wo sie wie Verzweifelte die Angriffe der Franzosen abschlugen. Zweimal hatten die Franzosen, bis an die Hüften im Wasser stehend, über den Fluß gesetzt, allein der Widerstand, den sie fanden, übertraf alle Vorstellung. Endlich ließ der französische Anführer seine Truppen im Sturmschritt über das Wasser setzen und vertrieb die Walliser aus ihrer Stellung. Ihrer dreihundert lagen zu Boden gestreckt. Der übrige Haufe der Aufständischen zog sich nach Sitten zurück. Hier steckten sie die weiße Fahne auf. Schon hielten die Franzosen ihren Einzug, als ihnen durch die Schuld eines einzigen Hitzkopfes durch zwei Kartätschenschüsse nahe beim Thore einige Mann getödtet wurden. Sogleich begann ein furchtbares Gemetzel. Sieben bis achthundert Walliser blieben auf dem Platze. Sechs Stunden lang dauerte die Plünderung der Stadt. Unter den Todten zählte man acht Priester, die während des Kampfes durch Vorzeigung von Reliquien, Ausstellung des Hochwürdigen, durch glühende Gebete die Wuth des Volkes unterhalten hatten. Der Bischof ward auf rohe Art von einem Soldaten geschlagen und ihm sein Hirtenring entrissen; sein Großvicar, ein Greis von sechsundachtzig Jahren, erhielt drei Bajonnetstiche, an denen er nach wenigen Tagen starb. General Lorges hatte seinen Sieg sehr theuer erkauft: fast kein Mann kam ohne Wunde davon.

Das Land unterwarf sich der neuen Verfassung; man zerbrach sein Wappen, plünderte seine Kirchen; von den fremden Siegern erwürgt, verstummte es. Die Freiheitsbäume wurden an allen Orten wieder aufgerichtet, wo sie von dem Volke umgehauen worden waren. Die waadtländischen Truppen zogen sich durch ihre Plünderungen allgemeinen Tadel zu.

Auch die italienischen Landvogteien erklärten sich nun, lange Zeit unschlüssig, ob sie sich mit der Cisalpinischen Republik vereinigen sollten, für den Anschluß an die untheilbare helvetische Republik.

Gegen Ende des Monats Mai 1798 war Alles, was zur alten Eidgenossenschaft gehört hatte, mit Ausnahme dessen, was Frankreich sich zugeeignet, nämlich das Bisthum Basel, die Städte Genf und Mühlhausen, mit der Einen und untheilbaren Helvetischen Republik vereinigt. Nur Graubünden war derselben noch nicht beigetreten; aber schon am 4. Mai hatte der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand-Perigord, den bündnerischen Deputirten in Paris bestimmt erklärt, daß auch Graubünden der Einheit halber der Schweiz einverleibt werden müsse.

Während so die Unabhängigkeit der Schweiz zerstört, das Land zu einer unterjochten Provinz erniedrigt wurde und die Einwohner das Spiel der

Herrschsucht des französischen Directoriums geworden waren, das ungehalten über den Friedenstractat von Campo Formio, die Schweiz in seine Gewalt zu bringen suchte, um Oesterreich und Deutschland von dieser Seite wieder angreifen zu können, organisirte sich zu Aarau die Regierung der einheitlichen Schweiz.

V.

Der Kanton Schaffhausen zur Zeit der Helvetischen Regierung.

Gleich von Anfang an zeigten sich in Aarau zwei Parteien. Die große Mehrheit, die patriotische, auch revolutionäre Partei genannt, wählte zu ihrem Loosungswort: Freiheit, Gleichheit, Volkssouveränetät. Die republikanische, mehr aus wohlhabenden und unterrichteten Männern bestehend, nahm die obersten Grundsätze der französischen Revolution an, bekämpfte die Vorrechte besonderer Stände und die Fehler der früheren Verwaltung. Die gestürzten Aristokraten glaubten diese wahren Republikaner durch den Namen Principiers (Gelehrte) zu brandmarken; die zahlreichere Partei nannten sie Jakobiner.

Unter dem Einfluß der republikanischen Partei wurden fünf Männer in das Vollziehungsdirectorium erwählt, als: Lucas Legrand, ein feuriger Patriot von redlichem Charakter, aus Basel; der Waadtländer Moriz Glayre, welcher dreiunddreißig Jahre lang Geheimsecretär des polnischen Königs Stanislaus August gewesen war; Victor Oberlin von Solothurn; Advokat Bay von Bern, rühmlichst bekannt als Vertheidiger der Rechte der Bürgerschaft gegen die Eingriffe der regierenden Familien und Alphons Pfyffer, Staatsschreiber von Luzern, ein Mann, der stets der Sache der Freiheit zugethan war. Diesen fünf Männern war das Schicksal eines Landes anvertraut, in welchem die gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit bis auf ihre Elemente durch 30,000 französische Bajonnette zernichtet war.

Die erste Sorge des Directoriums richtete sich auf Abhülfe der ökonomischen Bedrängnisse. Es fand dasselbe keinen anderen Ausweg, die allgemeinen Ausgaben zu bestreiten, als das Staatsvermögen eines jeden Kantons zu Staatsgut der Helvetischen Republik zu erklären. Zufolge seiner Einladung vom 21. April schlug der Große Rath dem Senat folgenden Beschluß zur Bestätigung vor:

1) Alles Staatsvermögen der bisherigen Kantone wird für Staatsgut der Helvetischen Republik erklärt.

2) Der Senat übernimmt alle rechtmäßigen und erweislichen Schulden der bisherigen Kantone.

3) Die Verwaltungskammern der Kantone sollen das in denselben befindliche Staatsvermögen unter ihre Aufsicht nehmen, es besorgen und verwalten lassen.

4) Sie sind für allen Schaden verantwortlich, der dem Staate durch ihre Nachlässigkeit, oder Schuld in Rücksicht dieser Nationalgüter erwächst.

5) Sie sollen binnen 14 Tagen vom Empfang dieses Dekretes an ein vollständiges Verzeichniß alles in ihren Kantonen befindlichen Staatsvermögens dem Directorium zusenden.

6) Das Directorium wird diese Verzeichnisse dem Großen Rath sogleich nach Empfang derselben einsenden, damit die zur Bestimmung des Staatsvermögens und seiner Verwaltungsgesetze bestehende Commission ihre Arbeiten beschleunigen kann.

7. Die Verwaltungskammern sollen verpflichtet sein, innerhalb der gleichen Frist von 14 Tagen dem Directorium eine genaue mit den nöthigen Beilagen versehene Rechnung über alle durch ihre Hände gegangene nach dem unter 1 festgesetzten Grundsatze in das Nationalgut gehörige Gelder einzusenden.

8) Die Verwaltungskammern der Kantone sollen endlich sogleich nach Empfang dieses Dekrets dem Directorium alle in dem Staatsfond ihres Kantons befindlichen Gelder einliefern.

9) Davon sollen blos diejenigen Summen ausgenommen sein, die ihnen zu bringenden Zahlungen nothwendig sein möchten.

10) Die Verwaltungskammern sind aber schuldig, dem Directorium sowohl den Betrag der zurückbehaltenen Summe, als auch die Schuld, zu deren Bezahlung sie verwendet werden, einzuberichten.

Dieses Dekret wurde von dem Senat am 23. April bestätigt. Zu gleicher Zeit schuf das Vollziehungsdirectorium sechs Ministerien und ernannte in Gemäßheit von Titel X, Art. 96 der Constitution die Organe der vollziehenden Gewalt für die einzelnen Kantone.

Zum Regierungsstatthalter des Kantons Schaffhausen wurde der Bürger Stephan Maurer und zwar seiner besondern Eigenschaften wegen erwählt.[42])

Eine Reihe tief eingreifender Beschlüsse folgten obigem Dekret auf dem Fuße nach. Die Gesetzgeber sprachen u. A. die unbeschränkte Handelsfreiheit zwischen allen Kantonen aus, schafften die Folter ab, ebenso die Kopfsteuer der Juden und die früher zwischen einzelnen Kantonen und Gemeinden bestehenden Abzugsrechte. Sie gestatteten die Ehe zwischen Personen verschiedener Confessionen, behandelten mitunter aber auch Gegenstände, die heutzutage als höchst geringfügig, wenn nicht als ziemlich lächerlich erscheinen würden. So berichtete Caspar Stockar, Mitglied des Großen Raths, der Verwaltungskammer von Schaffhausen, daß die gesetzgebenden Räthe zu Nationalfarben erwählt hätten:

---

42) Vgl. das bezügliche Schreiben des Directoriums an die Verwaltungskammer des Kantons Schaffhausen vom 23. April.

Freiheit. Bürger! Gleichheit.

Das Vollziehungsdirectorium der helvetischen Republik kündet Ihnen an, daß, obschon dessen Installation wegen der Abwesenheit des fünften Directors nicht förmlich vor sich gehen konnte, dasselbe nichtsdestoweniger von den Gesetzgebenden Räthen durch ein Decret vom 21. d. in Thätigkeit gesetzt worden ist.

Das Directorium zeigt Ihnen ferner an, daß es den Bürger Stephan Maurer seiner besondern Eigenschaften wegen zu einem Regierungsstatthalter des Kantons Schaffhausen erwählt hat. Es ersucht Sie, denselben in dieser Qualität anzuerkennen und ihm alle mögliche Hülfe und Erleichterung in seinem beschwerlichen Amte zuverschaffen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollziehungsdirectoriums: J. Lucas Legrand.

Der provisorische Secretär: Hürner.

grün, roth und gelb, da diese Farben Wilhelm Tell getragen, während Geßler und seine Knechte sich an den Farben roth, blau und weiß erkannt hätten. Diese Mittheilung hatte zur Folge, daß die an dem Freiheitsbaum auf dem Herren-Acker befindliche Fahne heruntergenommen und eine mit diesen Nationalfarben geschmückte an deren Stelle befestigt wurde. Ebenso eigenthümlich, wenn nicht lächerlich, waren in den Räthen die Verhandlungen über die Kleidung der verschiedenen oberen und unteren Behörden. Der Große Rath übersandte dem Senat folgenden Vorschlag:

Die Amtskleidung beider Räthe sowohl als des Directoriums besteht in einem blauen Kleid mit einer Reihe dicht aneinander stehender gelber Knöpfe. Auf dem runden Hute der Mitglieder prangen nebst der Nationalcokarde beim gesetzgebenden Körper eine rothe, beim Senat eine grüne, bei den Directoren drei Straußfedern von drei Farben. Die Weste ist strohgelb, die Beinkleider dunkelblau. Auch wird gestattet von dieser Farbe Pantalons mit Halbstiefeln zu tragen. Schärpen von verschiedenen Farben waren die Abzeichen der unteren Behörden und Agenten der Regierung. Die Glieder des obersten Gerichtshofes erscheinen in schwarzer Kleidung. Die Directoren tragen bei feierlichen Anlässen einen großen republikanischen Säbel mit einer seidenen Schärpe.

Die Verwaltungskammer des Kantons Schaffhausen nahm mit großer Befriedigung die Nachricht von der Wahl des Bürgers Stephan Maurer auf, während das Decret über die Ablieferung des Staatsschatzes den entgegengesetzten Eindruck hervorrief. Der Rath aller hervorragender Männer des Kantons schien erforderlich, um diesem Verlangen genügend zu entsprechen. Ueberdem sollten die Besoldungen aller Beamten gesperrt und ein genaues Verzeichniß über den Betrag derselben eingegeben werden.

Zuerst wurde das Schatzgewölbe geöffnet und darin 825 Gulden 53 Kreuzer in Baar nebst einigen Pretiosen vorgefunden. Diese Summe entsprach genau sowohl dem im Schatzgewölbe aufgefundenen Buch, als der angestellten Berechnung des Präsidenten der Verwaltungskammer.

Bevor man aber zur Absendung des Staatsschatzes schreiten konnte, traf unvermuthet Senator Ziegler von Aarau ein, welcher beauftragt war, das baare Geld zu Handen des Vollziehungsdirectoriums in Empfang zu nehmen, damit dasselbe nicht, wie bereits an anderen Orten geschehen, von den französischen Commissarien mit Beschlag belegt werden könne. Man händigte ihm trotz des geringen Cassabestandes 400 neue Louisd'or ein und bat ihn, das Directorium über die bedrängte Lage des Staatshaushaltes zu verständigen. Zur besonderen Rechtfertigung und in Befolgung der Vorschriften des Decrets vom 23. April übergab ihm die Verwaltungskammer nachstehendes von David Stockar verfaßtes Exposé über den Stand der Finanzen.

„Die Verwaltungskammer des Kantons Schaffhausen macht es sich zur

Pflicht, dem Vollziehungsdirectorium der helvetischen Republik die in den beiden Schreiben vom 23. und 24. April vorgelegten verschiedenen Fragen über den gegenwärtigen Zustand der hiesigen Finanzen so zu beantworten, wie es die Kürze der anberaumten Zeit und die noch eingeschränkte Kenntniß, welche sie von den Finanzen des Kantons seit ihrer Installation sich erwerben konnte, erlauben.

Schreiben des Vollziehungsdirectoriums vom 23. April.

I. Frage.

In welchem Zustand befindet sich der öffentliche Schatz?

Um diese Frage zu beantworten, ist das Schatzgewölbe Montags den 30. April von der Verwaltungskammer in Gegenwart des Seckelmeisters geöffnet worden. Man hat aber in demselben nicht mehr gefunden als 825 fl. 53 kr. Die Ursache, weßhalb keine größere Summe vorhanden sein konnte, erklärt sich von selbst aus dem im Schatzgewölbe gefundenen Buch, in welchem jedesmal vermerkt worden, was in den Schatz gelegt und was von demselben genommen wurde, und wird noch deutlicher erhellt aus nachfolgender Deduction.

Im Jahre 1723 ist von dem hiesigen Stande in Folge einer langen und kostspieligen Negociation die Landeshoheit über den Reiat und Thaingen um 220,000 fl. erkauft worden. Um diese Summe bezahlen zu können, mußte nicht nur der damalige Schatz, in welchem sich circa 50,000 fl. befanden, geleert, sondern auch ein Capital von 150,000 fl. aufgenommen werden. Ehe diese Schuld bezahlt war, konnte man nach den Grundsätzen des hiesigen Standes nicht daran denken, neuerdings Geld in den Schatz zu legen. Erst im Jahr 1740, nachdem das gemachte Anleihen wieder abbezahlt worden, wurden in den folgenden Jahren in das Schatzgewölbe gelegt:

Anno	1740	den 19. September . . .	20,000	fl. —	kr.
„	1742	„ 13. April	10,000	„ —	„
„	„	sub eodem dato . . .	3,110	„ 43	„
„	1743	den 25. Juli	10,000	„ —	„
„	1747	„ 15. Mai	12,496	„ —	„
„	1751	„ 2. Hornung . . .	10,000	„ —	„
„	1761	„ 24. März	10,000	„ —	„
„	1763	„ 20. Juni	10,000	„ —	„
„	1767	„ 24. Mai	10,000	„ —	„
„	1774	„ 9. (?) Juni . . .	20,000	„ —	„
„	1775	„ 31. Juli	10,000	„ —	„
„	1776	„ 26. April	10,000	„ —	„
„	1779	„ 13. October . . .	20,000	„ —	„
		Summa	155,606	fl. 43	kr.
		und herausgenommen	154,845	„ 7	„
		bleibt	761	fl. 36	kr.

Bei Eröffnung des Schatzgewölbes hat sich in demselben an verschiedenem Gelde, Silbersorten, vorgefunden ein Baarvorrath von 825 fl. 53 kr. Der Vorschuß kommt von dem Agio der Geldsorten.

Hingegen wurde aus dem Schatzgewölbe enthoben:

Anno 1743	den 20.	August, zu einem Anleihen nach St. Blasien	3,110 fl. 43 kr.
„ 1744	„ 9.	Juni, als Anleihen für Herrn Salzherr Oschwald	12,496 „ — „
„ 1756	„ 30.	September, zum Brückenbau .	19,930 „ — „
„ 1757	„ 22.	August, zu einem Anleihen .	6,448 „ 46 „
„ 1762	„ 9.	März, zu einem Anleihen . .	10,000 „ — „
„ 1770	„ 29.	October zum Einkauf von Fruchtvorräthen wegen der theuren Zeiten .	42,859 „ 38 „
„ 1777	„ 2.	Mai, zu einem Anleihen . .	18,240 „ — „
„ 1777	„ 31.	Juli, zu einem Anleihen . .	17,520 „ — „
„ 1796	„ 17.	October, wegen der Kriegsunruhen und Besetzung der Grenzen . .	24,240 „ — „
		Summa	154,845 fl. 7 kr.

II. Frage.

In welchem Zustand befinden sich die Staatscassen oder Seckelämter? die ordentlichen wöchentlichen oder periodischen Einkünfte und Ausgaben, die Schul- und Armenanstalten? Worin besteht Euer Nationalvermögen aller Art?

Das Einkommen des Standes Schaffhausen ist niemals beträchtlich gewesen; nur durch eine sorgfältige und kluge Oekonomie, durch Vermeidung aller überflüssigen Ausgaben, zum Theil auch deßwegen, weil die Besoldung aller Diener des Staats äußerst gering war, hat man es dahin bringen können, die unvermeidlichen Ausgaben des Staates und in den letzten Jahren viele außerordentliche und beinahe unerschwingliche Ausgaben zu bestreiten, ohne Schulden zu machen, oder seine Zuflucht zu Auflagen zu nehmen.

Nach unserer ehemaligen Verfassung und nach einer mehr als dreihundertjährigen Uebung, die mit der Uebung der übrigen eidgenössischen Stände so ziemlich übereinstimmen wird, ist bei uns das eigentliche Staatsvermögen Vermögen der Stadt, aus welchem die Stadtbeamten, die Polizei und ihre Bedienstete, die öffentlichen Gebäude, die Stadtmauern, die Brunnen- und Wasserleitungen ꝛc. unterhalten und bezahlt werden müssen, die Fonds zur Bestreitung der Ausgaben für Kirchen und Schulen und endlich die Armenfonds und Armenanstalten, bestimmt für den Unterhalt der Armen zu Stadt und Land, niemals von einander unterschieden worden: Alles läuft in den

verschiedenen Beamtungen und ihren Rechnungen unter einander und kann ohne eine sorgfältige, viele Zeit erfordernde Arbeit nicht von einander getrennt werden, jedoch kann man mit Zuversicht behaupten, daß die Einkünfte des Klosters Allerheiligen seit der Reformation vorzüglich dazu bestimmt wurden, um Kirchen und Schulen zu unterhalten und daß der Spital, das Spendamt, der Fond des Schwesterhauses, das Siechenamt und das Seelamt das wahre Patrimonium der Armen seien, daß aber auch diese Aemter ohne Zufluß aus den übrigen Aemtern nicht bestehen können. Desto schwieriger wird es sein, das eigentliche Staatsvermögen von dem Stadtvermögen zu unterscheiden. Unbillig wäre es, hierin gar zu genau rechnen zu wollen, da einerseits die Bedürfnisse der Stadt und ihre besonderen Ausgaben immer die gleichen sind und sich für die Zukunft eher vermehren als vermindern werden und anderseits klar bewiesen werden kann, daß das Vermögen des größten Theils unserer Aemter, selbst das Kloster und die Armenämter nicht ausgenommen, von Steuern und Donationen hiesiger Bürger und ihrer Ersparnisse zusammengebracht wurde.

Die Gemeinden unserer Landschaft haben mehr oder minder beträchtliche Gemeinde- und Kirchengüter, Pflegen ꝛc., die aber zur Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben, zur Besorgung von Armen, welche von einigen Gemeinden von jeher selbst sind übernommen worden und für die Zukunft auch dazu werden verwendet werden.

Um indeß nach alter Schweizer Sitte gerade und offen zu handeln und um sich das Zutrauen des Vollziehungsdirectoriums gleich bei der ersten und wichtigsten Anfrage, die an die hiesige Verwaltungskammer gemacht wird, zu erwerben, so glaubt selbige, die an sie gestellte Anfrage nicht besser als durch eine genaue Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes aller unserer Stadtämter, selbst die Schul- und Armenanstalten nicht ausgenommen, beantworten zu können.

I. Das Seckelamt.

Das Seckelamt hat in den letzten Jahren nachfolgende Einkünfte gehabt.

An Zöllen, circa . . . . . fl. 20,000

Der Hofzoll fl. 6—7000, der Pfundzoll fl. 3—4000, der Weinzoll von den Bürgern der Stadt fl. 2000—2500 (von dem es aber ungewiß ist, ob er künftighin fortdauern kann), einige unbeträchtliche Zölle von der Landschaft und endlich das Salzamt fl. 6—8000, das aber wahrscheinlich von selbst aufhören wird und auch in den letzten Jahren wegen des Ersatzes, den man den Salzadmodiatoren in Rücksicht auf den erhöhten Fuhrlohn und anderer Umstände wegen leisten mußte, auf nichts reducirt würde.

Zinse von angelegten Capitalien . fl. 4000

Lehen- und Grundzinse . . . „ 1000

Verschiedene Einnahmen:

Abzüge, Strafen, Receß des Landvogteiamtes Neunkirch von den Ober-

vogteien, Steuer von den Hintersaßen, Receß des Kornamtes, Verkauf einiger Baumaterialien, der Immifrüchte ꝛc. ꝛc. in zehnjährigem Durschnitt berechnet fl. 10,000

Der große Theil dieser letztern Einnahmen fällt nun von selbst weg und wird sehr wenig davon beibehalten werden können.

Noch gehören in das Seckelamt circa 95 Maad neu angelegter Wiesen. Auch können die nicht unbeträchtlichen Waldungen zum Theil hieher gerechnet werden.

Aus diesen verhältnißmäßig sehr unbeträchtlichen Einnahmen müssen die Besoldungen des Kleinen- und Großen Rathes, des Vogt- und Stadtgerichts, mehrere andere Besoldungen, die Baumeisterei, das Stadtgewerbe, das Zeughaus, der Bau und Unterhalt der kostbaren Rheinbrücke, die Verproviantirung in theuren Zeiten, die Gesandtschaften, die Zuzugscontingente und beinahe alle anderen Staatsausgaben bestritten werden, welche sich besonders in den letzten Jahren so sehr vermehrt haben, daß das Seckelamt nothwendig seine Zuflucht zum baaren Geldreceß der übrigen Aemter nehmen mußte.

Mehrere dieser Ausgaben hören nunmehr auf, andere bleiben zur Bestreitung der Besoldung einiger Beamten, wie namentlich der Polizei und für den Unterhalt der öffentlichen Gebäude, der Wasserleitungen, der Straßen ꝛc. ꝛc. und da die Einkünfte des Seckelamtes sich sehr vermindert haben, so kann der Ueberschuß nicht groß sein.

Zum Seckelamte kann noch gerechnet werden

a. Das Kornamt

mit einer Einnahme

An Geld- und Grundzinsen von . . fl. 130

An Kernen:

von den vier Lehenmüllern, Zehnten zu Tezelheim und einigen Grundzinsen . . . . . Mutt 190

NB. Ein Mutt Kernen liefert ungefähr 100—110 Pfd. Brot.

An Mühlenkorn:

von den vier Lehenmüllern . . . . . Mutt 260

An Roggen:

Grundzins . . . . . Mutt 16

An Haber:

Grundzins und Zehnten . . . . . Malter 14

b. Das Petershauseramt

hat Einnahmen

An Fäsen:

Grundzins . . . . . Malter 28

An Kernen:

Grundzins . . . . . Mutt 28

An Roggen:

Grundzins . . . . . Mutt 38

An Haber:

Grundzins . . . . . Malter 20

Diese beiden Aemter werden von dem gleichen Amtmann verwaltet. In dieselben wurde der jährliche Ueberschuß des Landvogteiamtes Neunkirch an Früchten geliefert. Hingegen haben diese beiden Aemter zu bestreiten folgende Ausgaben:

An Kernen

für Besoldung der Kanzlei, der Stadtphysici, der Herrendiener, mehrerer Geistlicher und Schullehrer, der Hebammen, der Wachtmeister auf der Landschaft, Nachtwächter, des Amtmanns . . . . . Mutt 320

An baarem Gelde

für den Einzug der Gefälle . . . . . fl. 200

An Mühlenkorn

für Besoldungen der Herrendiener, verschiedener Polizeibediensteten, des Scharfrichters, der Schullehrer auf der Landschaft, der Thorhüter, Nachtwächter ꝛc. ꝛc. . . . . Mutt 240

An Roggen

für einige Besoldungen . . . . . Mutt 18

An Haber

für einige Besoldungen . . . . . Malter 4

c. Die Landvogtei Neunkirch, als Amt betrachtet, nebst der Landschreiberei.

Dieselbe besitzt mehrere Häuser und liegende Güter, von welchen aber mehrere von den Pflegen in Neunkirch angesprochen werden.

Dieselbe hat ferner aus der Langvogtei Neunkirch an Grundzinsen jährlich zu beziehen

An Geld:

Grundzinse . . . . . fl. 60

An Kernen:

Grundzinse . . . . . Mutt 328

An Haber:

Grundzins . . . . . Malter 90

Darauf haftet der Unterhalt der Thore und Thürme zu Neunkirch nebst einigen anderen Ausgaben, die aber größtentheils aufhören. Der Ueberschuß an Früchten wird dem Kornamt eingeliefert.

d. Obervogtei Thaingen.

hat jährlich zu beziehen

An Geld:

Grundzins, Heugeld ꝛc. ꝛc.	fl. 100

An Fäsen:

Grundzins	Malter 33

An Kernen:

Grundzins	Mutt 16

An Roggen:

Grundzins	Mutt 55

An Haber:

Grundzins	Malter 16

Die Obervogtei besitzt zudem ein Haus in Thaingen und etwas Waldung.

Die Einkünfte der übrigen Obervogteien sind immer sehr gering gewesen und hören nunmehr gänzlich auf.

Nur die Obervogtei Buch bezieht noch von Gailingen

An Kernen:

Grundzins und Vogtrecht	Mutt 28

II. Das Kloster Allerheiligen.

Die Einnahmen betragen

An baarem Geld:

Zins von angelegten Capitalien	fl. 4000
Heugeld und Güterzins	„ 1200
Von dem Zürcher- und Andelfingeramt, welche die Zehnten und Gefälle des Klosters in dem Kanton Zürich beziehen und wovon der Receß der Rechnung jährlich in baarem Gelde bezogen wird, circa	fl. 4000
Verschiedene Einnahmen, die aber in Zukunft zum Theil dahinfallen	fl. 700

An Fäsen:

Grundzins	Malter 80
Von dem Amt zu Engen, das einen Theil der Gefälle des Klosters in den Reichslanden bezieht	Malter 70
Zehnten, die Hälfte von der hiesigen Landschaft, die andere von den benachbarten Kreislanden	Malter 350

An Kernen:

Grundzinse, $^2/_3$ von hiesiger Landschaft	Mutt 660
An Zehnten	„ 40

An Roggen:

Grundzins	Mutt 290
Von dem Amt in Engen	„ 8
An Zehnten	„ 130

An Gerste:

An Zehnten und Grundzinsen	Mutt 180
Von dem Amt zu Engen	„ 40

An Haber:

Zehnten und Grundzinse	Malter 150
Von dem Amt zu Engen	„ 20
Zehnten	„ 50

An Wein:

Weinzehnten von dem ganzen Stadtbann und von den Gemeinden Beringen und Neuhausen	Saum 600

Ueberdem besitzt das Kloster verschiedene Waldungen, welche sowie die Waldungen des Seckelamtes und des Spitals benutzt werden, um die gewöhnlichen Holz-Competenzen zu liefern.

Die Ausgaben sind

An baarem Gelde:

Zinse von einigen schuldigen Capitalien, Besoldung der Geistlichen und Schullehrer, der Bediensteten des Klosters, der auswärtigen Amtsleute, Unterhaltung der Gebäude des Klosters, der Pfrundhäuser, des Einzugs der Gefälle, nach einem Durchschnitt von 10 Jahren berechnet	fl. 12,000

An Kernen:

Besoldung vieler Geistlichen und Schuldiener zu Stadt und Land, des ehemaligen Kleinen Raths, der Beamten des Klosters, Unterhaltung der Gebäude des Klosters, der Pfrundhäuser, des Einzugs der Gefälle in das Bauamt ꝛc. ꝛc.	Mutt 990

An Roggen:

Besoldungen für Geistliche und für die Beamten des Klosters	Mutt 170
Verschiedene Ausgaben hauptsächlich für Handwerksleute	„ 50

An Gerste:

für Handwerksleute ꝛc. ꝛc.	Mutt 70

An Haber:

Besoldung der Geistlichen und für die Beamten des Klosters	Malter 40
Für die Klosterpferde	„ 80
Verschiedenes	„ 30

An Wein:

Besoldungen der Geistlichen, Schuldiener und der Beamten des Klosters . . . . . Saum 400

Den Handwerksleuten wegen Unterhalt der Gebäude des Klosters, der Pfrundhäuser, des Bauamtes, für den Einzug der Gefälle ꝛc. ꝛc. . . . . Saum 200

III. Der Spital.

Die Einnahmen betragen

An baarem Gelde:

Zinse von angelegten Capitalien . . . . . fl. 5000

Verschiedene Einnahmen, wovon aber viele wegfallen . . „ 1500

Güterzinse . . . . . „ 3000

An Fäsen:

Grundzinse, größtentheils von hiesiger Landschaft, auch von den benachbarten Kreislanden . . . . . Malter 130

An Zehnten und Theilfrüchten . . . . . „ 260

An Kernen:

Grundzinse . . . . . Mutt 300

Zehnten und Theilfrüchte . . . . . „ 40

An Roggen:

Grundzins . . . . . Mutt 100

Zehnten und Theilfrüchte . . . . . „ 60

An Gerste:

Zehnten . . . . . Mutt 60

An Erbsen:

Zehnten . . . . . Mutt 20

An Haber:

Grundzins . . . . . Malter 110

Zehnten und Theilfrüchte . . . . . „ 30

An Wein:

Weinzehnten von den Gemeinden Wilchingen, Guntmadingen, Löhningen und Siblingen, berechnet nach einem zehnjährigen Durchschnitt . . . . . Saum 260

Auch besitzt der Spital verschiedene Waldungen.

Ausgaben nach zehnjährigem Durchschnitt berechnet.

An baarem Geld:

für den Haushalt der im Spital befindlichen Personen . fl. 7000

Für den Unterhalt der Gebäude im Spital und verschiedener Pfrundhäuser, der Beamtung und für den Einzug der Gefälle ꝛc. fl. 5000

An Kernen:

Haushaltung, Besoldungen, Handwerksleute . . . Mutt 600

An Roggen:

Haushaltung, Besoldungen, Handwerksleute . . . Mutt 200

An Gerste:

Haushaltung ꝛc. ꝛc. . . . . Mutt 130

An Erbsen:

Haushaltung ꝛc. ꝛc. . . . . Mutt 60

An Haber:

Pferde, Besoldungen ꝛc. ꝛc. . . . . Mutt 100

An Wein:

Haushaltung, Besoldungen, Handwerksleute, Einzug der Gefälle ꝛc. ꝛc. . . . . Saum 360

Aus dieser Uebersicht, welche aus den Rechnungen des Spital gezogen wurde, ist leicht zu ersehen, daß die Ausgaben des Spitals die Einnahmen übersteigen, wozu noch kommt, daß das Spitalgebäude sich in einem sehr schlechten Zustand befindet. Es kann dem Spital durch eine bessere Einrichtung seiner Oekonomie und durch Reduction mehrerer Ausgaben nur insofern geholfen werden, daß die Einkünfte, die größtentheils in Grundzinsen und Zehnten bestehen, so wie ehemals in Natura entrichtet, oder wenigstens vermittelst eines billigen Auskaufs ersetzt werden. Sobald darüber entschieden worden ist, wird sich die Verwaltungskammer mit einem Plan zu besserer Einrichtung des Spitals beschäftigen.

IV. Das Paradieser Amt.

Einnahmen.

An baarem Gelde:

Zinse von angelegten Capitalien . . . . . fl. 4500

Heugeld, Ertrag des kleinen Zehnten . . . . „ 200

An Fäsen:

Grundzinse, größtentheils vom Reiat . . . . Malter 78

Zehnten vom Reiat, Wiechs, Uttenhofen . . . . „ 170

An Kernen:

Grundzinse ꝛc. ꝛc. . . . . Mutt 50

An Roggen:

Grundzins . . . . . Mutt 80

Zehnten . . . . . „ 27

An Gerste:

Zehnten . . . . . Mutt 70

An Haber:

Grundzins . . . . . Malter 56
Zehnten . . . . . „ 16

An Wein:

Zehnten vom Reiat, Herblingen ꝛc. ꝛc. . . . . Saum 100

Ausgaben

An baarem Gelde:

Besoldung verschiedener Geistlichen und Schullehrer, Pfingstwein der Bürgerschaft, Besoldungen der Beamten, Ausgaben des Amtes für den Einzug der Gefälle . . . fl. 2400

An Fäsen:

Einem jeweiligen Pfarrer zu Lohn . . . . . Malter 14

An Kernen:

Besoldung verschiedener Geistlichen und Schullehrer, den Hebammen, Förstern, dem Amtmann . . . . . Mutt 115

An Roggen:

Besoldungen . . . . . Mutt 26

An Haber:

Für die Pferde des Stadtstalles ꝛc. ꝛc. . . . . Malter 70

An Wein:

Besoldungen verschiedener Geistlichen und Lehrer, Pfingstwein für die Bürgerschaft . . . . . Saum 65

V. St. Agneser-Amt.

Einnahmen.

An baarem Gelde:

Zins von angelegten Capitalien . . . . . fl. 3000
Heugeld, Weinzehnten . . . . . „ 60

An Fäsen:

Grundzins . . . . . Malter 37
Zehnten . . . . . „ 100

An Kernen:

Grundzins . . . . . Mutt 100

An Roggen:

Grundzins . . . . . Mutt 100

An Haber:

Grundzins . . . . . Malter 60
Zehnten . . . . . „ 25

An Wein:

Von dem Hofe zu Gennersbrunn . . . . . Saum 6

Ausgaben.

An baarem Gelde:

Besoldungen für die Stadtphysici, mehrere Geistliche und Lehrer, den Amtmann	fl. 1100
Verschiedene Ausgaben für den Einzug der Gefälle, Unterhalt einiger Gebäude	fl. 800

An Kernen:

Besoldung mehrerer Geistlichen und Lehrer, des Amtmanns	Mutt 190

An Roggen:

Besoldung wie oben	Mutt 40

An Haber:

Für die Pferde des Stadtstalles	Malter 60

An Wein:

Für einige Besoldungen	Saum 13

VI. Spendamt.

Dasselbe ist ein bloßes Armenamt, dessen Einkünfte dazu verwendet werden, um den Dürftigen zu Stadt und Land eine wöchentliche Spende von Brot und Geld zu verabreichen.

Einnahmen.

An baarem Gelde:

Zins von angelegten Capitalien	fl. 2300
Verschiedene Einnahmen	„ 120

An Fäsen:

Grundzinse	Malter 40
Zehnten	„ 30

An Kernen:

Grundzins	Mutt 316

An Roggen:

Grundzins	Mutt 266
Zehnten	„ 20

An Haber:

Grundzins	Malter 80

An Wein:

Zehnten	Saum 10

Ausgaben.

An baarem Gelde:

Betrag der wöchentlichen Spende zu Stadt und Land .	fl. 3840
Verschiedene Ausgaben, Besoldung der Beamten, für den Einzug derselben	„ 700

An Kernen:

Zur wöchentlichen Austheilung der Spende . . . Mutt 390
Besoldungen und andere kleine Ausgaben . . . . „ 24

An Roggen:

Zur wöchentlichen Spendaustheilung . . . . Mutt 390

An Haber:

Besoldung des Amtmanns und andere kleine Ausgaben . Malter 10

An Wein:

Besoldung des Amtmanns und andere kleine Ausgaben . Saum 20

Da dieses Amt, wie der Augenschein lehrt, mehr Ausgaben als Einnahmen hat, so muß ihm von anderen Aemtern ein Zuschuß gewährt werden. Reduktionen können keine stattfinden, indem selbige die ärmste Classe unserer Mitbürger treffen würden.

VII. Das St. Johanner Amt.

Dieses Amt ist für den Unterhalt der Hauptkirche und einiger Schulgebäude gestiftet und seine Einkünfte werden nur für diesen Zweck verwendet.

Einkommen.

An baarem Gelde:

Zinse von angelegten Capitalien, Grundzinse und Zinse von Gewölben ꝛc. . . . . fl. 2000

An Fäsen:

Grundzins . . . . . Malter 12

An Kernen:

Grundzins . . . . . Mutt 120

An Roggen:

Grundzins . . . . . Mutt 70

An Haber:

Grundzins . . . . . Malter 32

Ausgaben.

An baarem Gelde:

Besoldungen von verschiedenen Kirchen- und Schullehrern, des Amtmanns ꝛc. . . . . fl. 580
Ausgaben der Beamtung, Einzug der Gefälle, Unterhalt verschiedener Gebäude ꝛc. . . . . „ 500

An Kernen:

Besoldungen, wie oben . . . . . Mutt 90

An Roggen:

Besoldungen, wie oben . . . . . Mutt 30

An Haber:

Besoldungen, wie oben . . . . . Mutt 3

VIII. Das Siechen-Amt.

Dasselbe ist gestiftet worden, um unheilbare und dürftige Kranke von Stadt und Land zu pflegen und zu unterhalten.

Einkommen.

An Geldzinsen . . . . . fl. 700

An Kernen:

Grundzins . . . . . Mutt 22

An Roggen:

Grundzins . . . . . Mutt 9

An Haber:

Grundzins . . . . . Malter 18

An Wein:

Theilwein . . . . . Saum 9

Ausgaben.

An baarem Gelde:

Für die Haushaltung, Ausgaben der Beamtung ꝛc. . . fl. 1000

An Kernen:

In die Haushaltung ꝛc. . . . . Mutt 16

An Roggen . . . . . Mutt 3

An Wein:

In die Haushaltung, Besoldung . . . . . Saum 40

Diese sonst so nützliche und gut eingerichtete Anstalt hat mehr Ausgaben als Einnahmen und muß daher von anderen Armenfonds unterstützt werden.

IX. Das Seel-Amt.

Dasselbe ist gestiftet zur Unterstützung von Durchreisenden und Verpflegung kranker Handwerksgesellen und später zu einem Spital für gefährlich Verwundete eingerichtet worden.

Das Einkommen dieses Amtes besteht:

An Zinsen von Capitalien, Vergabungen ꝛc. . . . fl. 1600

Die jährlichen Ausgaben betragen . . . „ 1200

X. Schwesterhausfond.

Derselbe ist ein Armenfond, aus Privatbeiträgen zusammengebracht, dessen Einkünfte verwendet werden, um kranke Dienstboten darin aufzunehmen und mehreren Armenfonds, deren Ausgaben größer sind als die Einnahmen, nachzuhelfen.

Dazu können noch einige andere Fonds gerechnet werden, als:

Der Collegienfond,

aus welchem die Professoren besoldet werden;

Der Fond der französischen Kirche,

gestiftet zur Zeit der Auswanderung der französischen Protestanten und

Der Fond für die öffentliche Bibliothek.

Alle diese Fonds sind durch Privatbeiträge zusammengebracht und ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden.

III. Frage.

Was habt Ihr in Rücksicht auf das Finanzwesen für alte und neue Beamte?

Das Seckelamt.

Den Baumeister, Unterbaumeister, den Holzamtmann und die verschiedenen zum Theil besoldeten Handwerksleute, den Klosterpfleger, Klosterschreiber, den Spitalmeister, Spitalschreiber, den Paradieser Amtmann, Spendamtmann, den Korn- und Petershauser Amtmann, Siechenamtmann, St. Johanner Amtmann und den Seelamtmann.

IV. Frage.

Worin bestehen ihre Pflichten?

Ihre Pflichten bestehen in der Besorgung und Verwaltung der ihnen anvertrauten Aemter.

Ihre Besoldungen sind folgende:

Ein jeweiliger Seckelmeister hat als solcher bezogen:

Competenz	fl.	55	— kr.
Wegen Auszahlung der Handwerksleute . . .	„	31	12 „
Neujahr ꝛc. der Baumeisterei	„	3	12 „
Wegen Barchet	„	7	12 „
Rathhaus-Gutjahr	„	2	— „
Summa	fl.	98	36 kr.

Ferner 4 Klafter Herrenholz und 4 Klafter Fronholz.

Der Baumeister bezieht eine jährliche Besoldung

An Geld . . .	fl. 390	An Wein . . .	Saum 7
„ Kernen . .	Mutt 10		

12 Klafter Herrenholz und 6 Klafter Fronholz.

Ein Unterbaumeister:

An Geld . . .	fl. 92	An Wein . . .	Saum 3
„ Kernen . .	Mutt 4	und 6 Klafter Holz.	

Der Klosterpfleger:

An Geld . . .	fl. 140	An Gerste . .	Mutt 2
„ Korn . . .	Mutt 20	„ Wein . . .	Saum 12
„ Roggen . .	„ 4	„ Holz . . .	Klafter 12
„ Erbsen . .	„ 2		

Der Klosterschreiber:

An Geld	fl. 52	An Erbsen	Mutt 2
„ Korn	Mutt 12	„ Wein	Saum 10
„ Roggen	„ 4	„ Holz	Klafter 8
„ Gerste	„ 1		

Der Spitalmeister:

An Geld	fl. 100	An Gerste	Mutt 2
„ Korn	Mutt 20	„ Wein	Saum 12
„ Roggen	„ 4	„ Holz	Klafter 12
„ Erbsen	„ 2		

Der Spitalschreiber:

An Geld	fl. 100	An Gerste	Mutt 2
„ Korn	Mutt 20	„ Wein	Saum 12
„ Roggen	„ 4	„ Holz	Klafter 12
„ Erbsen	„ 2		

Der Paradieser Amtmann:

An Geld	fl. 100	An Wein	Saum 3½
„ Korn	Mutt 8	„ Holz	Klafter 12
„ Roggen	„ 2		

Der St. Agneser Amtmann:

An Geld	fl. 100	An Wein	Saum 3½
„ Korn	Mutt 8	„ Holz	Klafter 8
„ Roggen	„ 2		

Der St. Johanner Amtmann:

An Geld	fl. 50	An Holz	Klafter 12

Der Spend-Amtmann:

An Geld	fl. 100	An Wein	Saum 3½
„ Korn	Mutt 10	„ Holz	Klafter 12
„ Roggen	„ 2		

Der Korn- und Petershauser Amtmann:

An Geld	fl. 80	An Wein	Saum 3½
„ Korn	Mutt 6	„ Holz	Klafter 8
„ Roggen	„ 2		

Der Siechen-Amtmann:

An Geld	fl. 70	An Wein	Saum 3½
„ Korn	Mutt 5	„ Holz	Klafter 8
„ Roggen	„ 3		

Der Seel-Amtmann:

An Geld . . .	fl. 70	An Wein . . .	Saum 3½
„ Korn . . .	Mutt 5	„ Holz . . .	Klafter 8
„ Roggen . .	„ 3		

V. Frage.

Welche Beamten sind nöthig, welche nicht?

In Rücksicht auf das Seckelamt ist Bürger Seckelmeister Pfister von der Verwaltungskammer ersucht worden, die Verwaltung bis Johanni fortzusetzen, weil mit diesem Termin die Rechnungen geschlossen werden. Nach Johanni wird die Verwaltungskammer die Besorgung des Seckelamtes selbst übernehmen und zu seiner Zeit die erforderlichen Verfügungen treffen.

Die übrigen Beamtungen können für einmal nicht aufgehoben werden. Wenn aber das eigentliche Staatsvermögen, das Vermögen der Stadt als Gemeinde betrachtet, die Fonds, aus welchen die Kirchen- und Schulanstalten bezahlt werden und die Armenfonds definitiv von einander getrennt sind, so könnte für jede Klasse eine neue Verwaltung organisirt und Alles mehr vereinfacht werden.

Die Verwaltungskammer ertheilte diesem Bericht ihre Zustimmung, in der Meinung, der Inhalt desselben sei der Sache durchaus angemessen und in demselben mit Vorsicht und Offenheit Alles gesagt und enthalten, was gesagt werden könne. Bei dieser Veranlassung wurde die Vorbescheidung aller Amtsleute beschlossen, um ihre Rechnungen zu durchgehen und die Armen-, Kirchen- und Schulfonds von dem Staatsvermögen zu trennen. Auch wurden Verfügungen getroffen, daß fürder in den Ausgaben die größt möglichste Sparsamkeit beobachtet werde. Diese Aufgabe beschäftigte die Verwaltungskammer mehrere Monate hindurch.

Von ebenso großem Interesse ist der Bericht der Verwaltungskammer, welchen dieselbe dem Vollziehungsdirectorium über die vorhandenen Nationalgüter (Staatsvermögen), liegende Gründe und deren Betrieb, über die Forsten, die Vorräthe an Früchten, Salz und Wein und über die kantonalen in- und ausländischen zinstragenden Capitalien erstattete. Wir schieben denselben wegen seiner Wichtigkeit wörtlich ein.

A.

An öffentlichen Gebäuden besitzt der Kanton:

Das Rathhaus mit seinen Dependentien, das Archiv, die Stadtschreiberei, Rathschreiberei ꝛc. ꝛc.

Ein Kornhaus, in welchem der Kornmarkt abgehalten wird. Oben befinden sich die Kornspeicher.

Einen neuen Salzstadel, der vor einigen Jahren vorzüglich für den Salz-

transit erbaut wurde, aber auch für die Kaufmannswaaren stark benützt wird, nebst einigen anderen älteren Salzstädeln, welche zu dem nämlichen Zwecke bestimmt sind.

Einen großen Salzstadel im Laufen, der im Jahr 1776 zur Aufbewahrung des für den Stand Bern bestimmten Salzes erbaut worden ist, für welchen derselbe einen jährlichen Zins von 150 Gulden bezahlt hat.

Den Güterhof mit seinen Dependentien, woselbst die Kaufmannsgüter abgeladen und zum Theil in den verschiedenen dazu bestimmten Magazinen aufbewahrt werden, wofür ein kleines Lagergeld bezahlt wird.

Das alte ganz baufällige Gebäude der lateinischen Schule ist zugleich mit dem Marstall auf 12 Jahre an hiesige Bürger für 132 Gulden jährlichen Zins und Uebernahme aller Reparaturen ausgeliehen worden. Das neue Gebäude der lateinischen Schule wurde erst vor einigen Jahren erbaut, gehört aber nicht hieher, weil es ein Schulgebäude ist.

Verschiedene Schüttenen oder Kornspeicher, welche von dem Kornamt dem Paradieser- und St. Agneser-Amt zur Aufbewahrung ihrer Amtsfrüchte angewiesen sind.

Das Schützenhaus nebst dem dazu gehörigen Schießplatz.

Die Beckenburg, welche dem Holzamt zur Aufbewahrung von Holz dient. Die Keller warfen einen jährlichen Zins ab von 10 Gulden.

Die s. g. Fronwaag nebst einigen damit verbundenen Gebäuden und Läden, in denen der Markt für Fettwaaren und Garne abgehalten wird.

Die vier Lehenmühlen vor dem Mühlenthor sind Schupflehen und wurden nach dem Tode des Besitzers durch den Lehenrath wieder verliehen. Laut Lehenbrief mußte die Stadt oder das Seckelamt die Hauptmauern, Bedachung und Dachstuhl aller Gebäude, die Fallen, das Mauerwerk und den Rost an dem Wuhr unterhalten und wenn nöthig, erstellen lassen. Auch das erforderliche Holz zu Krümmen, Waag- und Wendelbäumen aus dem Stadtholz unentgeldlich liefern. Hingegen übernahm der Lehenmann die Anschaffung und den Unterhalt des laufenden und schleifenden Geschirrs der Mühle und alle Reparaturen in den Stuben, Backöfen, Stallungen und dem Wuhr.

Dafür bezahlen die Lehensleute jährlich dem Kornamte an Kernen 127 Mutt, an Mühlenfrucht 258 Mutt, dem Seckelamt an Schweingeld jährlich 9 Gulden 36 Kr.

Die vier Lehenschleifen sind auf ähnliche Bedingungen ausgeliehen und tragen jährlich 39 Gulden Zins.

Die äußere Sägemühle giebt 8 fl. 20 Kr. Lehenzins.

Die Pulvermühle jährlich 17 fl. 30 Kr. Lehenzins.

Die Ziegelhütte wurde auf ähnliche Bedingnisse verliehen, jedoch ohne Zins. Dafür soll der Ziegler das Bauamt und die Bürger zu bestimmten

Preisen mit Ziegelwaaren hinlänglich versehen und ohne besondere Erlaubniß nichts an Fremde verkaufen.

Der Hof zu Neunkirch oder das Wohnhaus eines jeweiligen Landvogts besteht in dem Wohnhaus selbst mit einem Nebengebäude, der neue Bau genannt, ferner in Keller, Fruchtschütte, Stallung, in einem Krautgarten hinten am Hause nebst Graben und Zwinghof.

Den Keller unten an der Landschreiberei spricht die Kreuz- und Kirchenpflege an laut Kaufbrief des Hauses vom Jahre 1657.

Der Keller im Unterhof ist dagegen unbestrittenes Eigenthum des Hofes.

In diesen beiden Kellern befinden sich für circa 200 Saum gute brauchbare Fässer, welche größtentheils mit Eisen gebunden sind.

Auch das Wohnhaus eines jeweiligen Obervogts zu Thaingen nebst einem kleinen Kraut- und Baumgarten wird zum Staatsvermögen gerechnet.

An liegenden Gütern besitzt der Staat:

Die Seckelamtswiesen. Diese liegen ganz auf dem Stadtbann. Sie waren ehemals sumpfiges wüstes Allmend. Einige Zeit wurde Torf darin gestochen, aber ohne Vortheil, da die Qualität sich als sehr schlecht erwies. Erst gegen das Ende der sechsziger Jahre dachte man daran, das Land urbar zu machen und in den siebenziger Jahren wurden sie in den jetzigen Stand gestellt, so daß das Futter nicht nur für die beiden Stadtzüge und drei Einrößler Pferde hinreicht, sondern davon noch den übrigen Aemtern etwas abgegeben werden kann. Das Oehmdgras wird jährlich auf dem Platze selbst versteigert und betrug in den letzten sechs Jahren durchschnittlich 350—400 Gulden.

Sie bestehen aus der Weierwiese in circa . . .	30	Mad.
Dazu sind gekauft worden:		
Bläsishof Buck	4	„
Jezler'sche Wiese	2	„
Neuthal	57	„
	93	Mad.

Liegenschaften der Landvogtei Neunkirch.

Einen Acker beim Hof, ungefähr sechs Vierling groß, am Gächlingerweg, Baumgarten genannt.

Einen Krautgarten unten am Letten, worin sich ein Häuschen befindet. Diesen Garten spricht die St. Katharinenpflege an, weil ihn vor Zeiten die Hebamme benutzte, laut Urbar von 1596.

Ungefähr ein Mannsmad Wiesen, unten auf der Grub, soll der St Johannser Pflege zugehören, laut Urbar von 1596.

Zwei Vierling Wiesen am Letten.

Ungefähr drei Vierling Reben auf Neunkirch sollen der St. Niklaus

Pflege zugehören, weil sie einem jeweiligen Landvogt als Ersatz für die Hofmähler zur Benutzung übergeben worden (laut Urbar von 1574 und 1595).

Zwei Vierling Reben im Schlemmweg, Gächlinger Gemarkung, sollen der St. Sebastianspflege zugehören nach dem Urbar von 1574, werden aber auch von der Gemeinde Gächlingen angesprochen.

Neun Vierling Reben in Osterfingen nebst einer Trotte.

Liegenschaften der Landschreiberei.

Eine Juchart Ackerfeld im Graben, welche der St. Katharinenpflege zugehören soll laut Urbar von 1596—1574.

Eine Hanfbünd, ungefähr ein Vierling groß, wird von der gleichen Pflege angesprochen.

Eine halbe Juchart Reben im Taufgarten soll der Kreuzpflege laut Urbar von 1580 angehören.

Einen Krautgarten an des Helfers Garten spricht ebenfalls die Katharinenpflege an laut Urbar von 1574.

Die Güter, welche bisher der Stadtknecht benützte, werden von der Gemeinde Neunkirch als Waibeläcker angesprochen.

Die Verwaltungskammer wünscht dringend, daß über diese verschiedenen Ansprachen bald entschieden und alle von der Landvogtei Neunkirch herrührenden Güter sobald als möglich verkauft werden, indem sonst eine besondere Verwaltung müßte eingesetzt werden.

B.

Waldungen.

Als eigentliche Nationalforste können angegeben werden:

Die der Obervogtei Thaingen zugehörigen Waldungen im Buchberg, Frauenhau und Gottesholz, welche in circa 60 Juchart ganz auf Biethinger- oder Reichsboden steht.

Hernach die beiden Forsten bei Grafenhausen (Schwarzwald).

Der Staufenberg umfaßt 694 Juchart Nürnberger Maaß, die Juchart 40,000□′, nebst 12 Juchart Mattenfeld, 79 Juchart Ausfeld und eine Säge nebst Tillhütten (Bretterhütten). Dieser Wald wurde der schönen Sägetannen wegen nur zu s. g. Herrentillen genützt.

Den St. Blasianischen Meiern und Unterthanen in Ammertsfelden muß daraus das benöthigte Bau-, Schindel- und Brennholz für die daselbst befindlichen Häuser unentgeldlich und den drei Höfen zu Signau das Holz zu einem mäßigen Preise geliefert werden. Von der Tillhüte ist jährlich 1 Gulden Bodenzins zu entrichten. Die kleinen und großen Zehnten gehören nach St. Blasien.

Das Bannholz hält 54 Juchart, hat prächtige Sägstämme und wird wie der Staufen, jedoch ohne Beschwerde, benützt.

Dies sind die einzigen Nationalforste und wurden durch Tausch erworben. Die übrige Waldung ist entweder ursprüngliches Eigenthum der Stadt, oder der Armengüter, theils durch Schenkungen gewonnen, theils aus Ersparnissen von Privaten erkauft. Der größte Theil derselben ist nicht gemessen und ihre eigentliche Größe unbekannt. Doch kann dieselbe annähernd aus dem jährlichen Holzschlag bestimmt werden. Jährlich wurden circa 1200 Klafter Buchenholz à 7□′ und 800 Klafter Eichenholz à 6□′ geschlagen, die aber das Bedürfniß der Stadt, das auf 5000 Klafter und 6—700,000 Wellen geschätzt wird, nicht deckten. Das Mangelnde wird aus dem benachbarten Schwaben und den Privatwaldungen im Kanton erkauft.

Was das Bauholz anbelangt, so wird das Bedürfniß in gewöhnlichen Jahren gedeckt; wird aber viel gebaut, so muß auch dieses aus der Nachbarschaft bezogen werden. Selbst der Stand (Kanton) war genöthigt, bei wichtigen Bauten, wie z. B. bei der Rheinbrücke, des Salzstadels u. A. das benöthigte Bauholz aus der Nachbarschaft zu kaufen.

C.

Vorräthe an Früchten und Wein.

Das Seckelamt hat einen Vorrath an Fäsen, Roggen, Gerste und Haber, der auf dem dritten Boden des Kornhauses liegt, von 334 Malter, das Kornamt von 194 Malter, das Paradieseramt einen solchen von 574 Malter und das St. Agneseramt von 132 Malter.

D.

Capitalien.

Das Seckelamt.

Buch G.

Drei Capitalposten auf hiesige Bürger . . .	fl.	1650.	—
Buch St.			
Verschiedene Capitalposten auf hiesige Bürger . .	„	3000.	—
Abt und Convent von Reichenau auf ihre Grundzinse und Zehnten im Kanton laut Brief vom Jahre 1474 .	„	300.	—
Martin von Au von Büsingen laut Brief von 1755 .	„	750.	—
Johannes Fröhlich von Dörflingen laut Brief von 1615	„	125.	—
Peter Rüger von Nack, laut Brief von 1534 . .	„	100.	—
Der Fürst von Fürstenberg wegen der Stadt und des Amtes Engen, laut Brief von 1625 . . .	„	2000.	—
Gemeinde Randeck laut Brief von 1500 . . .	„	240.	—
idem „ 1604 . . .	„	400.	—
Reichsstadt Ulm, laut Brief vom Jahre 1641 . .	„	6000.	—
Uebertrag	fl.	14565.	—

Uebertrag	fl.	14,565. —
Fürstenberg-Möskirch, lt. verschiedenen Briefen v. 1518-1572	„	10,450. —
Fürstenberg-Stühlingen, laut 5 Briefen von 1479—1522	„	4,175. —
Kloster Beuron auf seine Gefälle in der Schweiz laut Obligation von 1754 von 13,000 fl., an welcher andere Aemter und Privaten participiren	„	2,600. —
Der Deutsche Orden, laut Obligation von 12,000 fl. vom Jahre 1766. Daran participirt das Seckelamt mit .	„	2,400. —
Der Fürst Bischof von Constanz auf seine im Kanton zu beziehenden Gefälle laut Obligation von 1777 von 3000 fl. Das Seckelamt participirt mit . . .	„	25,000. —
Fürstenberg-Donaueschingen laut Obligation von 1769 von 30,000 fl., woran das Seckelamt participirt mit .	„	10,000. —
Kloster Petershausen laut Obligation von 40,000 fl. .	„	3,500. —
Fürstenberg-Donaueschingen laut Obligation von 1783 von 20,000 fl.	„	4,000. —
Kloster Petershausen als Mitschuldner und Bürge des Barons Drurings von Gottmadingen laut Obligation von 1794 von 50,000 fl. Das Seckelamt participirt mit	„	4,200. —
Fürstlich Schwarzenbergische Landschaft des Unteren Klettgaues laut Obligation von 1794 von 18,000 fl. Das Seckelamt participirt mit	„	11,000. —
Gemeinde Aldingen (Württemberg) laut Obligation von 1797 Buch E.	„	1,200. —
Verschiedene kleine Capitalien in der Nachbarschaft . .	„	683. —
Kloster Paradies laut Obligation von 1797 . .	„	1,000. —
Das Paradieseramt.		
In der Stadt auf verschiedene Bürger . . .	„	39,420. —
Auf hiesiger Landschaft	„	20,840. —
Fürst Bischof von Constanz	„	15,600. —
Kloster Petershausen	„	1,500. —
Kloster St. Georgen bei Villingen	„	4,000. —
Kloster St. Wolfgang bei Engen	„	1,600. —
Kloster St. Gallen	„	2,100. —
Kloster St. Blasien	„	2,000. —
Fürst von Fürstenberg	„	11,450. —
Das St. Agnesenamt.		
In der Stadt auf hiesige Bürger	„	20,240. —
Auf hiesiger Landschaft und einige Benachbarte . .	„	11,676. 45
Uebertrag	fl.	225,199. 45

	Uebertrag	fl. 225,199. 45
Auf Benachbarte	„	1,211. —
Kloster Petershausen	„	4,570. —
Fürst von Fürstenberg	„	20,950. —
Fürst Bischof von Constanz	„	5,000. —
Kloster St. Gallen	„	9,150. —
Kloster St. Blasien	„	2,000. —
	Summa	fl. 268,080. 45

Inzwischen traf ein Decret der Gesetzgebenden Räthe vom 5. Mai ein, worin die Stadt Dießenhofen sammt den ehemals ihr angehörigen Dörfern auf den Antrag Secretan's von Lausanne mit dem Kanton Schaffhausen vereinigt wurde und zehn Tage später folgte ein Gesetz über eine provisorische Districtseintheilung des ganzen Kantons in vier Bezirke: Schaffhausen, Reiat, Klettgau und Dießenhofen. Die Stadt Stein gelangte dagegen erst durch Senatsbeschluß vom 26. Mai mit Ramsen und Hemmishofen an den Kanton Schaffhausen, nachdem sie sich durch Abordnung von Deputirten umsonst bemüht hatte, Districtshauptort zu sein. Die Abgeordneten von Stein machten geltend, daß ihr starker Verkehr mit Deutschland, ihr Speditionshandel und und ihre ganze statistische Lage es unmöglich mache, einem vier Stunden weit entfernten Districtsort zugetheilt zu werden. Escher von Zürich fand die Bitte von Stein begründet, aber ihre Erfüllung wegen der Eintheilung der drei benachbarten Kantone schwierig. Stockar von Schaffhausen glaubte, man könne diesem Gesuch sogleich entsprechen, besonders weil Stein seine eignen Gesetze habe. Die Trennung von dem Zürcher'schen Distrikt Benken müsse als das beste Auskunftsmittel erscheinen. Uhlmann hatte Tagesordnung beantragt, weil Stein sich nicht patriotisch genug in der Zürcherrevolution gezeigt habe. Lange Zeit unbekannt blieb die Eintheilung der Gemeinde Dörflingen. Es erhielt der Regierungsstatthalter Maurer unter'm 3. Juni auf geschehene Anfrage, ob Dörflingen in den Kanton Baden (?), oder zu Zürich gehöre, die Antwort, daß diese Gemeinde zum Distrikt Benken gehöre. Am 21. Juli beschlossen jedoch die Gesetzgebenden Räthe, daß das bisher Zürcher'sche Dorf dem Kanton Schaffhausen und in diesem dem Distrikt Thaingen zuzutheilen sei. Der Senat ertheilte diesem Beschluß am 24. Juli die Genehmigung und setzte gleichzeitig fest, daß das Schloß Haslach nebst dem Wirthshaus zum neuen Haus dem Distrikt Neunkirch einverleibt werden solle. Müller und Ziegler sprachen für die Eintheilung.

Die nunmehr vorgenommenen Districtsgerichtswahlen, welche die Wahlmänner, 131 an der Zahl, drei Tage lang beschäftigten, scheinen aus uns unbekannten Gründen nicht verfassungsgemäß vor sich gegangen zu sein, indem der

Große Rath mit dem Senat auf den Antrag Secretan's dieselben als constitutionswidrig kassirte, jedoch die Municipalität der Stadt Schaffhausen als solche, nicht aber als Districtsgericht bis zu dem in Aussicht gestellten Erlaß eines neuen Gesetzes über die Municipalität fortdauern ließ.

Auch von Seite der Gemeinde Unterhallau lief ein ähnliches Begehren ein wie von der Stadtgemeinde Stein. Am 19. Mai erschienen Deputirte dieser Gemeinde vor der Versammlung des Großen Rathes, sich beklagend, daß zwei Vertreter ihrer Gemeinde, die zu Mitgliedern der Gesetzgebenden Räthe gewählt worden seien, noch keine officiellen Berichte eingesandt hätten, daher die Gemeinde zwei andere Vertreter gewählt habe, um diese Fehlbaren abberufen zu können: auch begehre die Gemeinde Hauptort eines Distrikts zu sein. Ein Redner forderte, daß die Versammlung mit Unwillen zur Tagesordnung schreite. Keller von Unterhallau entschuldigte das constitutionswidrige Benehmen dieser Gemeinde durch ihre Unwissenheit. Secretan von Lausanne wollte auch Tagesordnung, aber so, daß den Hallauer Deputirten durch den Präsidenten erklärt werde, worin das Verfassungswidrige ihrer Forderung bestehe. Kuhn von Bern wollte, daß man der Gemeinde einen Verweis gebe, weil sie eine Urversammlung abgehalten und darin verfassungswidrig gehandelt habe. Neukomm entschuldigte Hallau wegen seiner Unerfahrenheit, Stockar von Schaffhausen und Huber von Basel verlangten einfache Tagesordnung, welche mit großer Mehrheit angenommen wurde.

Hier ist nun auch der Ort, die Stellung des Regierungsstatthalters, der Verwaltungskammer und des Kantonsgerichts in's Auge zu fassen.

Der Regierungsstatthalter stellt nach Tit. X, Art. 96 der Verfassung die vollziehende Gewalt im Kanton vor.

Er ist Vollzieher der Gesetze und hat alle Gewalt, denselben Ansehen und Wirksamkeit zu verschaffen. Dadurch sind aber auch die Grenzen seiner Gewalt bestimmt. Er ertheilt nicht willkürliche Befehle, denn alle Willkür ist in einem nach Principien der Gleichheit und Freiheit organisirten Staate verbannt, weil eben darin die Freiheit des Bürgers besteht, daß er nie den Beamten, sondern nur das Gesetz fürchten darf.

Sein Stellvertreter ist der Unterstatthalter in derjenigen Gemeinde, in welcher er seinen Sitz hat.

Er hat die Aufsicht über alle Autoritäten und Beamte in Ausübung ihrer Verrichtungen und ermahnt sie an ihre Pflicht.

Er übermacht ihnen die Gesetze, sowie die Befehle des Directoriums.

Er nimmt ihre Bemerkungen, Vorschläge und Klagen an und ist verbunden, sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Distrikte des Kantons zu begeben, um die ihm obliegende Aufsicht auszuüben.

Er selbst kann keine Gunstbezeugungen gewähren, dagegen nimmt er die

Bitten und Begehren der Staatsbürger an und läßt sie den betreffenden Behörden zukommen.

Er beruft die Urversammlungen und den Wahlkörper zusammen.

Bei bürgerlichen Festen führt er den Vorsitz.

Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Inhaftnahme aus und verfügt über die bewaffnete Macht, ohne sie jedoch selbst befehligen zu dürfen.

Die Geistlichkeit hat er besonders aufzufordern, Liebe zur Republik den Gemüthern einzupflanzen. Er belohnt die Wohlgesinnten und schreckt die Fanatiker oder Verführer unter ihnen mit all seiner Macht zurück.

Er ernennt den Präsidenten des Kantonsgerichts, der Verwaltungskammer und des Districtsgerichts aus der Zahl der von der Wahlversammlung gewählten Richter und Verwalter.

Auch ernennt er die Gerichtschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unterstatthalter des Hauptortes und der Distrikte.

Der Statthalter wohnt den Berathungen der Verwaltungskammer des Kantons bei, ohne jedoch Stimmrecht zu haben.

Er wacht darüber, daß sie die Schranken ihrer Gewalt nicht überschreitet. Sollte sie sich einen solchen Mißbrauch erlauben, so ist er befugt, ihre Berathung zu suspendiren. Die von der Verwaltungskammer ausgehenden Beschlüsse sollen dem Regierungsstatthalter zugeschickt werden, der sie unterzeichnet und den Befehl ertheilt, solche durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Der Unterstatthalter des Hauptortes wohnt den Sitzungen des Kantonsgerichts bei. Er wacht darüber, daß die Gesetze und Rechtsformen gehörig beobachtet werden.

Auch sollen die Unterstatthalter bei den Sitzungen der Distriktgerichte anwesend sein. Sie haben dabei die nämlichen Functionen, welche dem Unterstatthalter des Hauptortes in dem Kantonsgericht obliegt. Jeder Rechtsspruch dieser Tribunalien soll dem Unterstatthalter vor der Eröffnung an die Parteien bekannt gemacht werden. Die Urkunde soll ein Visum enthalten, daß diese letztere Formalität befolgt worden sei. Dieses Visum hat keine andere Bedeutung, als daß der Unterstatthalter die ihm durch das Gesetz übertragene Aufsicht ausgeübt habe.

Im Falle er die Procedur, oder den Rechtsspruch fehlerhaft findet, wird er seine Bemerkung mündlich dem Gericht mittheilen. Wenn dieses auf die Bemerkung nicht Rücksicht nimmt, so theilt er sie schriftlich dem Präsidenten mit und ein Doppel davon an den Regierungsstatthalter, der den Verlauf der Sache dem Justizminister bekannt machen wird. Dieser läßt nach einer reifen Untersuchung dem Tribunal seine Verhaltungsbefehle zugehen. Es darf nicht

außer Acht gelassen werden, daß die Dazwischenkunft des Unterstatthalters der verfällten Partei in ihrem Recurs zu keinem Nachtheil gereichen soll und den gewöhnlichen Gang des Rechtes und die Folgen des Spruchs auf keine Weise unterbrechen kann.

Das Kantonsgericht spricht in erster Instanz in Hauptcriminalsachen und in letzter Instanz in allen anderen Criminalprocessen, in Civil- und Polizeifällen.

Es besteht aus dreizehn Richtern mit Inbegriff des Präsidenten. Der Wahlkörper erwählt sie. Der Präsident erwählt seinen Stellvertreter unter den Richtern.

Es treten alle Jahre zwei Mitglieder aus und jedes Jahr werden sie durch die Wahlversammlung, welche sie erwählt hat, ersetzt. Die austretenden Richter sind wieder wählbar.

Sie haben Suppleanten für die Vacanz und im Falle einer Krankheit, oder, falls sie in den gesetzgebenden Körper gewählt werden.

Die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und Landstraßen. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, welche die Wahlversammlung erwählt. Alle Jahre fällt ein Mitglied in Erneuerung. Sie können zweimal nach einander gewählt werden, hernach aber erst nach einer Frist von zwei Jahren.

Sie haben Suppleanten für die Vacanz und im Falle einer Krankheit, oder, wenn sie in den gesetzgebenden Körper entsendet werden.

Außer diesen drei ersten Gewalten giebt es in dem Hauptort und in den Distrikten eines jeden Kantons untere Gerichte für Civil- und Polizeifälle. Diese bestehen aus neun Mitgliedern, welche die Wahlversammlung erwählt.

Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und für die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den Gerichtshöfen, oder von der Verwaltungskammer ausgehenden Befehle ist in jedem Hauptort und in jedem Distrikt ein Unterstatthalter, welcher in jeder Section (Quartier) der Stadt und in jedem Dorfe einen Agenten unter sich hat, den er selbst ernennt.

Dieser Agent verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweier Gehülfen, die er sich selbst wählt, wenn er Besitz von seinem Amte nimmt.

Auf kirchlichem und erzieherischem Gebiete traten vorderhand keine wesentlichen Aenderungen ein. Der Cultminister Stapfer theilte in einem Schreiben vom 8. Juli der Verwaltungskammer ein Dekret des Vollziehungsdirektoriums über die Organisation des Kirchenrathes mit und forderte diese auf, einen solchen aus dem vormaligen Schul- und Kirchenrath zu bilden. Diesem Auftrag zufolge ernannte die Verwaltungskammer zu Mitgliedern dieser Behörde

den Bürger J. C. Stockar, die drei Vorsteher des WEW. Ministeriums, den Rector Altorfer, Armenpfleger Spleiß und alt Vogtrichter JmThurn. Von Seite der Verwaltungskammer wurde Prof. Georg Müller, welcher Mitte Mai zu der Stelle eines Unterstatthalters befördert worden war, ernannt, um im Namen derselben den Sitzungen des Kirchenrathes beizuwohnen. Die Bestätigung dieser Wahlen erfolgte erst Anfangs December und war mit der Licenz verbunden, daß der Kirchenrath sich zugleich als Erziehungsrath constituiren könne, von dem Stand der Handwerker aber zwei fähige Bürger dazu ernannt, auch für jeden Distrikt besondere Schulcommissarien durch den Erziehungsrath bestellt werden sollen. Müller war der rechte Mann an diesem Platze.

Wiewohl mehr zu politischen Geschäften berufen, entging die Religion, ihr Schicksal und die Beschaffenheit des Gottesdienstes nicht seiner Aufmerksamkeit. Der Verfall der Religion in seiner Vaterstadt hatte ihn von der Nothwendigkeit überzeugt, Alles zu thun, was in seinen Kräften stand, um der Achtung für sie und dem öffentlichen Gottesdienst wieder aufzuhelfen. Es fehlte nicht viel, so hätte derselbe ganz aufgehört. Der Besuch der Kirchen nahm täglich mehr ab. Auf dem Lande ging es in den meisten Orten nicht viel besser. Müller erblickte die Ursachen hievon im Geiste der Zeit, der sich mehr zur Verachtung, als zur Verehrung des Göttlichen hinneigte; in der schrankenlosen Verwirrung der Begriffe über das Wesen der Religion und des Staates. Der Geist war nicht mehr gegenwärtig als einfache Tugend in dem Leben des Staates, darum hörte dieser auf, lebendige Sittlichkeit zu sein. Man mußte sich aber wohl oder übel den Zeiten fügen, biegen oder brechen. Müller hielt u. A. die vielen Predigten, welche erst lange nach der Reformation eingeführt wurden, für unnütz: eine Wochenpredigt, des Sonntags eine Hauptpredigt und eine Kinderlehre fand er genügend. Auch wies er auf die Nothwendigkeit einer Verbesserung des Kirchengesangs, der Kirchengebete, überhaupt auf die Umgestaltung der Form des Gottesdienstes hin, um diese den Bedürfnissen der Zeit entsprechender einzurichten. Will man ein neues Leben, pflegte er zu sagen, so muß auch die äußere Form erneuert werden.

Daß der geistliche Stand vollständig neu organisirt werde, hielt er ebenfalls für dringend geboten. Er wollte, daß die Mitglieder desselben in eine neue brüderliche und viel engere Verbindung mit einander treten sollten, als sie seither unter ihnen bestand, denn die Bande, welche die Geistlichen zu einem gemeinsamen Zweck und freundschaftlicher Einmüthigkeit in ihrer Arbeit verknüpften, waren durch die Länge der Zeit nach und nach so lose geworden, daß jede innigere Verbindung aufhörte und jeder lehrte, was er für richtig fand.

In diese Zeit fällt auch die Abänderung des Kirchenornats der Geistlichen. Sogleich nach Einführung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit legten

in dem Kanton Basel die Prediger den priesterlichen Ornat ab. Seither betraten sie die Kanzel schlechtweg im ehrbaren schwarzen Kleide. Ihrem Beispiel folgten auch die Prediger im Kanton Zürich und Schaffhausen. Je weniger sie sich durch den Anzug unterschieden, desto nothwendiger war es, daß sie sich durch ihre Sitten, Kenntnisse, Verdienste in Achtung erhielten. Wenig verschieden, hieß es, war das Gewand der Apostel von der Kleidertracht der Zeit und des Landes; ebenso wenig verschieden war unmittelbar nach der Reformation die Kleidung des Predigers und des Weltmannes. Auch auf der Kanzel erschien der Zürcher'sche Antistes Bullinger im Pelzrock und mit einem Dolch an der Seite.

Die in neuester Zeit wieder aufgenommene Frage über die Freizügigkeit der Geistlichen kam schon damals infolge einer von der Verwaltungskammer von Bern geschehenen Anfrage zur Sprache. Auf den Antrag Stapfers, des Ministers der Wissenschaften und Künste, wurde von dem Vollziehungsdirectorium unter'm 1. August beschossen:

Die reformirten Geistlichen, die in Helvetien zum Predigtamt geweiht worden, sind für alle erledigten Pfarrstellen in allen Kantonen ohne Unterschied wahlfähig.

Die Verwaltungskammern haben, so oft eine Pfarrstelle zu besetzen ist, sämmtliche Geistliche, die sich dafür bewerben wollen, einzuladen.

Hatte der Kanton Schaffhausen durch den Anschluß des Distrikts Dießenhofen in seiner geographischen Ausdehnung Vieles gewonnen, so fehlte es nicht infolge der Einverleibung der Klöster Rheinau, Paradies und St. Katharinenthal an vielfachen Inconvenienzen. Zufolge eines Decrets der Gesetzgebenden Räthe vom 12. Juni wurde das Vermögen aller Klöster, Stifte und Abteien mit Sequester belegt und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit und bei hoher Strafe untersagt, etwas von denselben zu veräußern. Auch in Rücksicht des beweglichen Vermögens blieb jede Verfügung den Stiftern und Klöstern benommen nnd die Aufsicht darüber wurde dem betreffenden Regierungsstatthalter derart aufgetragen, daß er einen Verwalter in der Person eines für solche Geschäfte fähigen Mannes ernannte, welcher unter seiner Verantwortung genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben abzulegen hatte. Prof. Müller erhielt den Auftrag, das Vermögen des Klosters St. Katharinathal mit Sequester zu belegen. Dem neuen Verwalter, Benedikt Maurer, ward eine vortreffliche Stelle procurirt. Sein Taggeld fixirte die Verwaltungskammer auf 2 Gulden 45 Kr. Nicht so einträglich waren die Verwaltungsstellen des Stiftes Rheinau und des Klosters Paradies, für welche der Regierungsstatthalter die Bürger Eberhard Köchlin und Conrad Sulzer bestimmt hatte. Aus einem Bericht der Verwaltungskammer an den Finanzminister Finsler geht hervor, daß nicht weniger als acht Fuder Wein dem

Kloster St. Katharinathal zum täglichen Gebrauch zugemessen, daß überhaupt beträchtliche Vorräthe an Früchten und Wein vorgefunden wurden und die Verwaltungskammer es für ihre Pflicht erachtete, einen Theil davon alsbald zu verkaufen. Das erlöste Geld, beiläufig 3—4000 Gulden, legte der Verwalter in die gleiche Kiste, in welcher das vorräthige Silber und andere Kostbarkeiten des Klosters lagen und die in sicherer Verwahrung bei dem Regierungsstatthalter in Schaffhausen sich befanden. Die Reichthümer des Klosters ließen den Verwalter nur einmal dazu kommen, rechtzeitig Rechnung abzulegen und es geschah vielleicht nicht ohne Grund, daß die Priorin bei dem Vollziehungsdirectorium in Aarau um billige und menschliche Behandlung bat. Ihre Klagen hatten indeß ihren Grund zumeist darin, daß von Seite des Kantons Thurgau dem Kloster eine Wache zugegeben und harte Contributionen verlangt wurden. Die durch den Verwalter entstandenen Wirren traten erst im Januar 1799 näher zu Tage und fanden durch das Einschreiten der Verwaltungskammer ihre Erledigung.

Auch das Kloster Paradies besaß zwar viele, größtentheils aber an Werth mittelmäßige Güter, und waren damals beschwert mit einer Schuldenlast von 6800 Gulden. Die Verwaltungskammer schrieb den Verfall dem Umstand zu, daß das Kloster sich seit mehr als zwölf Jahren in den Händen schlechter Verwalter befand, die dasselbe theils vernachläßigten, theils durch Erbauung kostbarer und unnöthiger Gebäude sehr zurückgebracht hatten. Seit einiger Zeit befand sich im Kloster ein Beichtvater, der dasselbe gemeinschaftlich mit den Bewohnerinnen durch unermüdeten Eifer, Fleiß und Sparsamkeit wieder in Aufnahme zu bringen hoffte. Aber auch diese Hoffnung schlug fehl, da durch die Aufhebung der Grundzins- und Zehentgefälle eine der beträchtlichsten Einnahmsquellen für das Gotteshaus versiegte. Der Verwalter Sulzer fand bei Antritt seiner Stelle einen äußerst geringen Vorrath an Früchten und Wein. Geld war keines vorhanden. Sein Taggeld bestand in 1 Gulden und 30 Kreuzer. Um die laufenden Capitalzinse zu bezahlen, sah sich die Verwaltungskammer genöthigt, 2000 Gulden aufzunehmen.

Die Angelegenheiten des Klosters Rheinau leitete in Wirklichkeit die Verwaltungskammer von Zürich. Schaffhausen erhielt indeß Kenntniß von allen Verfügungen und hatte das Recht, den Verwalter zu setzen. Zürich verstand es von jeher seine eignen Interessen besser zu wahren, als Schaffhausen. Seine Politik litt selten an localer Beschränktheit.

Als das Amt St. Georgen in Stein unter die Aufsicht der Verwaltungskammer von Schaffhausen gestellt wurde, erfuhren Stockar und Müller von dem damaligen Amtmann Paul Usteri, daß dasselbe bis dahin den Beamten pachtweise überlassen worden war. Die Admodiation wurde alsbald in eine Administration umgewandelt und dem Amtmann aufgetragen, von Weihnachten

1797 an eine pünktliche Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Eine andere Wahrnehmung war die, daß unter die Armen Almosen aus diesem Amte ausgetheilt wurden, welche die beträchtliche Ausgabe von zwei Malter in einem Zeitraume von drei Wochen verursachten. Usteri übernahm das Amt im Jahre 1796 pachtweise, bezahlte seinem Vorgänger eine beträchtliche Auskaufsumme und hatte das Unglück, nicht nur den größten Theil der zum Amt gehörigen Güter in schlechtem Zustand zu übernehmen, sondern auch in seinem ersten Amtsjahr einen äußerst mittelmäßigen Ertrag von Grundzins und Zehnten zu erzielen. Die Verwaltungskammer glaubte es daher demselben schuldig zu sein, ihn in der Verwaltung seines Amtes bestätigen zu sollen und empfahl ihn dem Finanzminister.

Durch den Anschluß der Stadt Stein erwuchsen für Schaffhausen viele Unannehmlichkeiten. Die Municipalität hatte immer Vorwände, um sich den Anordnungen der Verwaltungskammer zu entziehen. Vor Allem mißfiel ihr, daß Schaffhausen von jetzt an eine Einsicht in ihre Finanzverhältnisse haben sollte. Auf Andringen des Municipalitätspräsidenten Etzweiler beschwerte sich die Gemeinde bei Rengger, dem Minister des Inneren, über Einmischung in die Verwaltung des Gemeindeguts, der Zölle und Gefälle, stellte ihm vor, daß sich die Verwaltungskammer ein Verfügungsrecht über das Gemeindehaus und das Kanzleigebäude anmaße. Die Verwaltungskammer dagegen wies in ihrem Berichte nach, daß die angehobene Beschwerde in allen Theilen unbegründet war, ja geradezu auf Unwahrheit beruhte. Nur in Bezug auf den Zoll traf sie die Verfügung, daß derselbe als Regal des Staates am Ende eines jeden Quartals ihr eingeliefert werden solle. Die Vergebung des Bau- und Verwaltungsamtes des Vorwerks (Domäne) Bibern und die daraus entstandenen Collisionen lassen wir auf sich beruhen, da Harder und Windler schon früher gesetzmäßig an diese Stelle ernannt worden waren.

Nicht minder groß waren die Schwierigkeiten, welche Dießenhofen der Verwaltungskammer verursachte. Der äußerst verwirrte ökonomische Zustand dieser Gemeinde, die vielen Schwierigkeiten der Trennung der Armengüter der protestantischen und katholischen Bürgerschaft und die wechselseitige Animosität, meist aus confessionellen Gründen entsprungen, nöthigten die Verwaltungskammer den Finanzminister zu ersuchen, ihr mit gutem Rath an die Hand zu gehen, weil alle Vorstellungen, die sie bisanhin dieser Gemeinde gemacht hatte, von ihr in falschem Lichte betrachtet und entweder mit oder ohne Absicht falsch gedeutet wurden.

Da auch alle erheblichen Mittheilungen über das Vermögen und die Bevölkerungsverhältnisse der Gemeinden von Interesse sind, so mögen derartige Angaben hier eine Stelle finden.

Jede Gemeinde des Kantons besaß mehr oder minder Gemeindeeigenthum, keine derselben war ohne solches. Die Entstehung derselben kann aber hier

nicht erörtert werden, weil sich der Ursprung derselben in ferne Zeiten verliert. Als zuverläßig darf angenommen werden, daß das Gemeindeeigenthum durch Urbarmachung von Wald, Verkauf von Allmenden, Zuschüssen der Bürgerschaft und aus Schenkungen entstanden ist.

Weitaus die reichste Gemeinde des Kantons nächst Schaffhausen war die Stadt Stein. Ihre Bevölkerung betrug zwischen 200 bis 250 Bürger. Die Gemeinde Neunkirch besaß die bekannten Pflegen, deren Vermögen sich auf 100,000 bis 120,000 Gulden belief, worauf aber von den Filialgemeinden Osterfingen, Gächlingen und Siblingen Ansprüche erhoben wurden. Zudem besaß Neunkirch noch andere beträchtliche Armen- und Kirchenfonds nebst ausgedehnten Waldungen und zählte nur 300 Bürger. Die Gemeinde Schleitheim hatte neben beträchtlichen Gütern und Waldungen ein Gemeindevermögen von 10,000 Gulden in Capitalien und besaß ein Kirchengut von beiläufig 20,000 Gulden. Die Zahl der Bürger wird auf 300 bis 400 angegeben. Der summarische Betrag des Katasters der Liegenschaften der Gemeinde Unterhallau, welche ihr Communalvermögen größtentheils den Einbrüchen der Wutach opfern mußte, weist zur Zeit der Helvetik an Wiesen, Reben und Felder 2160 Juchart und 3 Vierling auf, an Waldungen 1054 Juchart, was nach damaliger Werthung die Summe von 660,672 Gulden repräsentirte. An Reben besaß Hallau allein 489 Juchart und einen Vierling. Der summarische Betrag des Katasters der Liegenschaften der Stadtgemeinde Schaffhausen weist im Jahre 1798 die Zahl von 1243 Häusern, taxirt zu 1,630,460 Gulden auf; an Wiesen und Gärten 634 Juchart und 3 Vierling, taxirt zu 266,320 Gulden; an Reben 556 Juchart und 2 Vierling, taxirt zu 240,450 Gulden; an Privatwaldung 111 Juchart, taxirt zu 1820 Gulden; an Feld 1022 Juchart und 1 Vierling, taxirt zu 143,800 Gulden, im Ganzen an Reben, Wiesen, Gärten, Feld und Wald 2324 Juchart und 3 Vierling mit einem Gesammtwerth von 2,282,850 Gulden. Die Gemeinde Thaingen besaß etwas weniger an Ackerland, hingegen beträchtliche Waldungen und zwischen 7 bis 8000 Gulden Capitalien. Der Kirchen- und Armenfond betrug 36,000 Gulden und die Bevölkerung beiläufig 230 Bürger.

Die Gemeindegüter wurden gewöhnlich den Bürgern in Loosen ausgetheilt, an einigen Orten unentgeldlich, an andern gegen eine Recognitionsgebühr in Geld oder Früchten. In mehreren Orten wurden sie auch in kleinen Theilen an dürftige Bürger unentgeldlich ausgeliehen.

In den letztverflossenen zwanzig Jahren (1770—1790) waren beinahe alle Gemeindsallmenden im Kanton Schaffhausen urbar gemacht und selbst ein Theil der Gemeindswaldungen ausgestockt, angebaut und nicht selten zum Vortheil der Gemeinden veräußert worden. Die Veränderungen wurden nicht allein von der Regierung begünstigt, sondern sogar geboten.

Die Verwalter des Gemeindeeigenthums waren gewöhnliche Bürger und wurden von der Gemeinde erwählt, jedoch unter verschiedener Benennung, als: Seckelmeister, Baumeister, oder Gemeindspfleger. Diese legten ihre Rechnungen vor versammelter Gemeinde ab und in Gegenwart des Obervogts, Landvogts, oder auch in wichtigen Fällen, wie z. B. bei den Pflegen in Neunkirch im Beisein von Abgeordneten der Regierung. Wichtige Veränderungen durften ohne die Mitwirkung der Regierung nicht vorgenommen werden. Zu den Ausgaben des Staates haben die Gemeindsgüter nie etwas beigetragen und sind auch nie von der Regierung dafür angesprochen worden.

Ohne Ausnahme hatte jeder Bürger der Gemeinde gleiches Recht auf das Gemeindeeigenthum. In allen Gemeinden konnten neue Bürger aufgenommen werden, jedoch war diese Aufnahme da und dort mit Schwierigkeiten verknüpft. Die Annahme selbst geschah durch die Gemeinde, konnte aber ohne Zustimmung der Regierung nicht stattfinden. In der Stadt Schaffhausen war die Bewilligung beider Räthe dazu erforderlich. In den Landgemeinden befanden sich sehr wenige Niedergelassene. Wo sich solche aufhielten, mußten sie an die Gemeinde einen Beitrag (Schirmgeld) leisten. In Schaffhausen befanden sich infolge des ausgedehnten Weinbaues derselben sehr viele. Diejenigen, welche um Lohn die Reben bearbeiteten, zahlten nach Maßgabe der Umstände jährlich 3 Gulden 20 Kr. Schirmgeld, diejenigen, welche eigne Reben besaßen, 4 bis 8 Gulden und größere Gewerbtreibende 10 Gulden.

Als bekannt setzen wir voraus, daß jede Gemeinde eine Generalversammlung aller Activbürger hatte, gleichviel, ob sie Gemeindsbürger waren, oder nicht. Diese Versammlung ernannte eine Municipalität, welche die Polizei des Ortes besorgte. Ferner hatte jede eine Generalversammlung aller Gemeindsbürger; sie wählte eine Gemeindskammer, der die Verwaltung der Güter zustand, welche der Bürgerschaft angehörten.

In jeder Gemeinde von 600 Seelen und darunter gab es drei Municipalbeamte (Gemeinderäthe), fünf in denjenigen Gemeinden, deren Bevölkerung sich von 600 auf 1300 Seelen belief; neun von 1300 bis 2000, fünfzehn von 2000 Seelen und darüber.

Ueber die Einwohnerzahl liegen aus dem Jahr 1799 sichere Angaben vor, aus denen sich auf das vorige Jahr leicht zurückschließen läßt.

Gemeinden.	Zahl der an- und abwesenden Bürger.	Frauen u. Kinder.	Total.	Haupttotal.	Häuser.
Schaffhausen	1228	4154	5382		1243
Buchthalen u. Höfe	63	192	255		52
Buchberg	71	237	308		47
Rüdlingen	86	256	342		56
Neuhausen u. Höfe	100	106	206		61
	1548	4945	——	6493	1459

Gemeinden.	Zahl der an- und abwesenden Bürger.	Frauen u. Kinder.	Total.	Haupttotal.	Häuser.
Neunkirch	314	773	1087		140
Unterhallau	650	1600	2250		360
Schleitheim	448	1020	1468		162
Beggingen	222	573	795		92
Siblingen	156	526	682		79
Löhningen	114	366	480		73
Beringen	292	506	798		111
Guntmadingen	37	99	136		20
Gächlingen	198	507	705		106
Oberhallau	160	371	531		73
Wilchingen	241	586	827		189
Osterfingen	128	321	449		53
Trasadingen	87	224	311		61
	3047	7472	——	10,519	1519
Thaingen	239	676	915		155
Merishausen	186	488	674		94
Dörflingen	100	269	369		65
Hemmenthal	96	209	305		40
Herblingen	102	194	296		51
Buch	71	109	180		37
Barzheim	45	117	162		20
Lohn	65	183	248		37
Altorf	54	110	164		28
Opfertshofen	31	72	103		19
Bibern	52	71	123		27
Stetten	47	93	140		18
Bargen	50	117	167		28
Büttenhard	36	56	92		17
Hofen	10	50	60		5
	1184	2814	——	3998	641

Nach den Angaben der Prediger betrug die Einwohnerzahl der Stadt Stein 1148 Seelen, von Ramsen 600 und von Hemmishofen 180. Dießenhofen mit den Beisaßen zählte 854, Schlattingen 300, Schlatt 528, Basadingen 483, Weilenstorf 20 und das Kloster St. Katharinenthal außer den Geistlichen 49 Seelen.

Wir stellen nun die Hauptpunkte der neuen Ordnung der Dinge nochmals übersichtlich zusammen, wie dieselbe sich gestaltet hatte vor dem Einmarsch der

Franzosen in den Kanton Schaffhausen, in dessen Gefolge sichtliche Spuren von dem Verfall des so mühsam aufgerichteten Staatsgebäudes sich zeigen.

Erste Grundlage: Gleichheit der Rechte. Allen Menschen kommen von Geburt gleiche Rechte zu; kein gesetzlicher Vorzug, kein Unterschied des Standes ist zugelassen. Alle sollen einer wie der andere gelten und vom Gesetz gleich behandelt sein.

Zweite Grundlage: Freiheit des Willens. Jeder ist sein eigener Herr und darf Alles thun, was Anderen nicht schadet. Die letzteren Fälle bestimmt das Gesetz.

Dritte Grundlage: Widerstand gegen Unterdrückung, d. h. gegen Beeinträchtigung in einem der vorhergehenden Rechte. Ungestörter Genuß derselben sind unveräußerliche, allen Menschen gleich zukommende Rechte. Sie können Niemand auf irgend eine Weise genommen, oder auch nur geschmälert werden. Ihr Verlust wird durch keine Verjährung sanktionirt, sondern wer darin angegriffen wird, empfängt von dem Augenblicke an das Recht zum Widerstand.

Vierte Grundlage: Volkssouveränetät. Der Staatszweck ist nicht einen, oder einige Menschen über alle im Lande zu setzen und Ordnung durch Unordnung zu erhalten, sondern es ist ein freiwilliges Uebereinkommen aller Landesbewohner unter sich zusammen in eine Gesellschaft zu treten, weil nur durch eine solche Verbindung Schutz und Erhaltung der oben genannten Rechte möglich wird. Der Staat soll also diese Rechte gewährleisten, nicht nehmen; die Bürger sollen durch den Staat weder ungleich an Rechten, noch beschränkt in ihrem freien Willen werden, sondern souverän bleiben.

Fünfte Grundlage: Das Staatsgesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens und enthält die Beschränkung, welche die Einzelnen zur Erreichung des Staatszweckes oder im Interesse Aller sich wollen gefallen lassen.

Sechste Grundlage: Repräsentationsrecht. An der Bestimmung des Gesetzes sollen die Staatsbürger alle gleichen Antheil haben, sei es, daß sie dieses Recht alle direct ausüben, sei es, daß nach der Volkszahl Stellvertreter gewählt werden, die im Namen und aus Auftrag Aller das Gesetz machen.

Siebente Grundlage: So wie Staat und Gesetz, sollen auch alle Behörden vom Volke ausgehen. Nur die Staatsbeamten sind legitim, welche durch Volkswahl zu Stellen gekommen sind. Alle Staatsbürger haben auch gleichen Anspruch zu allen öffentlichen Aemtern und Würden.

Achte Grundlage: Mit dem Staat werden Abgaben nöthig. Diese sollen gleichmäßig auf alle Staatsbürger vertheilt sein und zu dem Ende in einer Vermögenssteuer bestehen. Nur das Volk oder seine Stellvertreter können die Höhe der Steuern und ihre Veränderungen bestimmen.

Neunte Grundlage: Bei Errichtung des Staates und Aufstellung der Regierung muß ein schriftlicher Act, Charte (Verfassung), aufgesetzt werden,

durch welchen die Regierung dem Volke garantirt, einzig zur Aufrechthaltung der allgemeinen Volksrechte da sein zu wollen.

Den Schluß der Charte muß ein Revisionsartikel bilden d. h. das dem Volke feierlich vorbehaltene und zugestandene Recht je zu bestimmter Zeit die Verfassung wieder abändern zu können, nach Bedarf der fortschreitenden Zeit und der inzwischen darin entdeckten Mängel. Auch liegt es in dem Begriff des Staatsbürgerrechts, daß der Staatsbürger auf dem ganzen Gebiete des Staates sich frei bewegen, überall sich niederlassen und an dem von ihm gewählten Niederlassungsorte alle individuellen und politischen Rechte ausüben könne.

So lauten die neuen Grundlagen der Helvetischen Republik.

VI.

Auflösung der neuen Ordnung.

Nicht ohne Grund hatte ein Theil des Volkes gehofft, sowohl die alten unbilligen Schranken durchbrochen zu sehen, als auch aller beschwerlichen Verhältnisse los zu werden. Ein anderer Theil war nur wenig zufrieden gestellt. Ganz verschiedene Gesinnungen herrschten in der Stadt Schaffhausen und auf der Landschaft. Die neue Verfassung erhielt sich dort zwar, aber sie wurzelte nicht im Bürgerthum. Die Stimmung auf dem Lande war nach Umständen und in den einzelnen Gemeinden verschieden. Kaum war das neue Gesetz vom 12. Juli über den Bürgereid, welches verordnete, der Sache der Freiheit und Gleichheit bei Vermeidung der Landesverweisung zu dienen, erlassen, so wurde im Klettgau das Gerücht, welches sich bis zum Spätjahr forterhielt, herumgeboten, dieser Theil des Kantons werde von der Schweiz abgetrennt und dem Hause Oesterreich einverleibt werden.[43]) Die Agenten einzelner Ortschaften nährten geflissentlich und nicht ohne Inspiration diese Furcht und bereiteten einen Widerstand vor, der auch die Bevölkerung der Stadt mit Besorgniß erfüllte. Dazu gesellte sich der geheimnißvolle Besuch des Generals Schauenburg, welcher mit dem französischen Regierungscommissär Rapinat in Schaffhausen angekommen war. Man versicherte das Volk, daß durchaus keine Gefahr für den Kanton obwalte, Beide seien nur gekommen, um die Mitglieder der Verwaltungskammer kennen zu lernen. Zur vollständigen Beruhigung der Gemüther gereichte aber erst nachstehendes an Rapinat gerichtete Schreiben der Verwaltungskammer.

43) Das Vollziehungsdirectorium hatte dem Regierungsstatthalter schon unterm 5. Juli bestimmte Verhaltungsbefehle zugestellt.

Freiheit. Bürger Statthalter! Gleichheit.

Das Directorium hat mit Betrübniß vernommen, daß von den Agenten und anderen untergeordneten Beamten der vollziehenden Gewalt etwelche sich erlauben, ihre Vermuthungen, ihre Furcht und ihren gehässigen Widerwillen öffentlich zu äußern und so allgemeine Klagen verursachen.

Ueberzeugt, daß es für die Schweiz von großem Interesse sowie von unumgänglicher Nothwendigkeit ist, die angenehmen Verbindungen der Freundschaft und des Zutrauens zu der französischen Regierung und ihren Bevollmächtigten herzustellen und zu unterhalten, kann das Directorium nicht anders als alle Handlungen und Reden, welche diesen Gefühlen entgegen sein könnten, mit seiner gänzlichen Mißbilligung zu belegen.

Demnach soll von nun an all dies unkluge und verrätherische Geschrei in den Wirthshäusern und an öffentlichen Orten, welches man aus dem Munde derjenigen gehört hat, die kraft ihrer Stellen und ihrer Pflicht dem Volke die vorbeigehenden Uebel hätten erleichtern und dasselbe zum Vertrauen und der Hoffnung auf bessere Zeiten führen sollen, aufhören.

Ihr werdet also ein wachsames Auge darauf haben, daß alle Euch untergeordnete Agenten der vollziehenden Gewalt sich diesen Gesinnungen des Directoriums gemäß verhalten, dieselben auch bei der durch ihre Stellen aufhabenden Pflicht dazu vermahnen und wenn sie unsinnig genug wären, diese Pflicht dennoch zu vernachlässigen, von der Euch durch die Constitution zugetheilten Gewalt Gebrauch machen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollzugsdirectoriums: Glayre.
Der Generalsecretär: Mousson.

An den französischen Regierungscommissär Rapinat.

„Kaum waren Sie von hier abgereis't, so erhielten wir Ihr Schreiben vom 23. Prairial. Obschon wir nie den entferntesten Gedanken hatten, ein Mißtrauen in den Edelmuth der großen Nation zu setzen, so war es für uns doch ausnehmend beruhigend, unser unbegränztes Vertrauen durch Ihre so viel vermögende freundschaftliche Zusicherung (?) bestärkt zu sehen. Sie denken zu edel, zu patriotisch, als daß Sie verlangen sollten, daß wir von einer Nation getrennt werden, mit der wir schon über drei Jahrhunderte verbündet waren. Für uns wäre es gewiß äußerst schmerzlich. Aber ferne sei dieser empörende Gedanke von uns! Wir fühlen tief, was wir der großen Nation, was wir Ihnen schuldig sind. Die wärmsten Empfindungen unserer ungeheuchelten Dankbarkeit kommen Ihnen dafür entgegen und stets wird uns das Andenken an Sie und Ihre Freundschaft unschätzbar und unsere Achtung und unser Zutrauen gegen Sie ohne Grenzen sein.

„Empfangen Sie noch einmal, Bürger Regierungscommissär, nebst dem General Schauenburg unseren lebhaftesten Dank für Ihren uns so ehrenvollen und schmeichelhaften Besuch und lassen Sie uns Ihrer ferneren Protection und Achtung bestens empfohlen sein."

Schauenburg verlangte angeblich in Erfahrung zu bringen, ob und wann die beim Rückzug der französischen Armee (1796) aus Schwaben in Schaffhausen zurückgelassenen Waffen restituirt worden, und Rapinat war gekommen, um sich ein reichliches Mahl vorsetzen und eine Rolle Dukaten schenken zu lassen. Vierzehn Tage später traf die Verwaltungskammer Maßregeln zur Bildung eines Kantonscommissariats für den Fall, daß französische Truppen in den Kanton einmarschiren sollten. Die Errichtung dieses Instituts wurde aber bis zum Monat Oktober geheim gehalten.

Man zog jetzt die Urheber der Unordnung, einzelne Agenten der Landschaft ein und legte ihnen starke Bußen auf. [44])

44) Vgl. das Schreiben des Vollziehungsdirectoriums vom 20. November an den Regierungsstatthalter.

Freiheit. Tit. Gleichheit.

Zufolge eingelangter Berichte sollen die Einwohner des Districts Klettgau durch ausgestreute falsche Gerüchte in Besorgniß gerathen sein, dieser Theil von Helvetien möchte mit dem deutschen Reich vereinigt werden. Deßwegen wird Euch hier beiliegend eine Abschrift des Decrets der gesetzgebenden Räthe vom 15. November übersendet mit dem Auftrag, dasselbe in dortiger Gegend bekannt zu machen und die Einwohner über dergleichen falsche Gerüchte zu beruhigen.

Der Präsident des Vollziehungsdirectoriums: Laharpe.
Der Generalsecretär: Mousson.

Dieses Decret lautet:

Der Große Rath, nachdem er die Botschaft des Vollziehungsdirectoriums vom 11. d. M. angehört, erwägend:

1. Daß es die Pflicht der Gesetzgeber erfordert, den Bittschriften, welche ihnen von 81 Gemeinden des Kantons Leman zugesendet worden, zu entsprechen und die Besorgnisse, welche ihnen die falschen Gerüchte über Zerstückelung dieses Kantons und einer bevorstehenden Vereinigung einiger Theile desselben mit der fränkischen Republik verursachen, zu heben;

2. Daß gegenwärtig auch nicht der mindeste Beweggrund vorhanden ist, der ein so widersinniges Märchen veranlaßen könnte; daß solche dennoch da und dort von den heimlichen Feinden des Vaterlandes herrühren können,

Aber der Hauptwiderstand gegen die neue Ordnung der Dinge bereitete sich in den Alpenthälern der Urschweiz vor. Das bereits erwähnte Gesetz über den Bürgereid brachte bei der ganzen Priesterschaft die Flamme des Hasses zum Ausbruch. Eine andere Unklugheit war die Aufhebung des Noviciats, der Stifte und Abteien. Beides reizte die Katholiken, die schon dadurch verletzt waren, daß man die Klöster mit Beschlag belegt und den Zehnten abgeschafft hatte, wodurch auch die protestantische Geistlichkeit mit der katholischen ihre Existenz gefährdet sah. Unterwalden folgte dem Rufe seiner Priester, welche die römisch-katholische Religion gefährdet erklärten. Das blutige Drama, das sich dorten entwickelte, zu beschreiben, liegt außerhalb des Kreises unserer Aufgabe. Mord und Brand bezeichneten von Dorf zu Dorf, von Thal zu Thal jeden Schritt der Franzosen. Nidwalden glich einem ungeheuren Grabe, aus welchem schwarzer Rauch emporstieg. Wie eine Wolke lagerte er sich zwei Tage lang über dem hohen Engelberger Thale und verfinsterte den Glanz der Sonne; während der ersten Nacht des Kampfes mit den Franzosen war der Himmel auf eine furchtbare Weise geröthet.

Am Tage nach dem Gemetzel bat das Directorium den General Schauenburg, er möchte im ganzen Lande, das er unterworfen hatte, Freiheitsbäume errichten lassen.

Am 7. Oktober huldigte das bezwungene Land. Allgemein waren Bedauern und Theilnahme. Besonders eifrig nahmen sich zwei Männer der Herstellung Nidwaldens an, Truttmann von Arth, und Rengger, Minister des Inneren. Um den sittlichen Zustand des Volkes zu heben, ernannte die Regierung den Canonicus Businger, den Geschichtsschreiber Unterwaldens, einen menschenfreundlichen und aufgeklärten Mann zum Pfarrer von Stanz. Vor allem aber gründete sie ein Waisenhaus daselbst. Pestalozzi, der berufen war, die Leitung desselben zu übernehmen, sah sich von fast hundert armen Kindern umringt. Dort begann er jenes Leben der Selbstverläugnung und Hingebung, welches ausschließlich der Wiedergeburt des Menschengeschlechts durch Erziehung der Jugend gewidmet war.

---

von jenen treulosen Unruhestiftern, welche nur den Namen der Freiheit stets im Munde führen, um ihre Angriffe gegen dieselbe desto sicherer auszuführen, von jenen elenden Knechten der Gewaltthätigkeit, welche gegen alle freien Staaten gleich feindselig gesinnet, kein Mittel verabsäumen, um Mißtrauen und Zwietracht zwischen denselben anzufachen und uns nicht nur gegen die Gesinnungen der französischen Republik einzunehmen, sondern uns selbst ihre Wohlthaten verdächtig zu machen;

hat,

nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen zu erklären:

Alle Gerüchte, welche verbreitet werden, als ob die fränkische Republik die Untheilbarkeit der helvetischen Republik, die Unverletzbarkeit und Unveräußerlichkeit ihres Gebiets und seiner Bewohner beeinträchtigen möchte, sind durchaus unbegründet und boshafter Weise ersonnen.

Die Urheber solcher freiheitsmörderischen Lügen und diejenigen, welche dieselben vorsätzlich ausstreuen, sollen als Feinde der öffentlichen Ruhe bestraft werden.

Luzern, den 14. November 1798.

Der Präsident: Secretan.
Der Secretär: Carmintran.

Ohne Widerstand war am 12. September eine Halbbrigade Franzosen in den Bezirk Schwyz eingerückt und dessen Entwaffnung vollzogen worden. Am 19. geschah das Nämliche in den Bezirken Glarus und Schwanden. Die Zeughäuser wurden alle ausgeraubt. In Appenzell, im Rheinthal und in Sargans waren ähnliche Bewegungen bald unterdrückt worden.

Kaum hatte sich bei der Mehrzahl des Volks die Ueberzeugung befestigt, jetzt sei der Kelch des Leidens bis auf die Neige ausgekostet, als unerwartet am 1. und 2. Oktober 450 Mann, denen am 8. und 10. Oktober weitere 150 Mann Dragoner vom elften Regiment und eine Compagnie Artillerie nachfolgten, in Schaffhausen einrückten und eine noch größere Zahl in die verschiedenen Ortschaften vertheilt, bis Mitte April des Jahres 1799 im Kanton verblieben. [45]) Die Occupation des Landes blieb lange und Vielen unerklärlich, denn die Bevölkerung, meist dem Ackerbau hingegeben, hatte weder große Abneigung gegen die neue Ordnung der Dinge, noch sonst Anlaß zu Besorgnissen gegeben und die s. g. oligarchischen Häupter zogen sich von allem öffentlichen Leben zurück.

45) Vgl. die Correspondenz des Regierungsstatthalters an Begos, Minister des Auswärtigen der helvetischen Republik, vom 5. October.

Citoyen!

Je n'aurais pas manqué de Vous donner immédiatement connaisance de l'arrivée aussi subite qu'inattendue de 450 hommes de troupes françaises dans cette Ville, le 1er et le 2 Octobre, mais j'ai voulu attendre l'arrivée du Citoyen Camus, Chef de Brigade, qui commandera dans la place, espérant de pouvoir vous faire un rapport plus exacte du nombre de ces troupes et des raisons de leur marche. Quoiqu'il n'est pas encore arrivé, j'ai vu par une Lettre du Général Schauenburg à la Municipalité de cette Ville que c'est pour tenir Garnison et de prendre des mesures de défense.

Nous avons en Ville 3 compagnies d'infanterie, une compagnie d'artillerie et un escadron d'hussards; en outre il y a à Stein 1 compagnie d'infanterie, une à Diessenhofen et une à Basadingen. Le reste de ce corps se trouve cantonné dans les Villages voisins du Canton de Zuric. Si on augmentait le nombre de ces troupes, je ne manquerai pas de Vous en faire part.

La lettre du Général Schauenburg contient en sus (überdem) qu'il faut donner de notre Arsénal de concert avec le Commandant de l'artillerie les pièces nécessaires pour la défense et les poudres et munitions qui se trouvent dans notre magazin destinées pour le service de ces pièces. En outre la Municipalité est invitée de faciliter autant que possible l'approvisionnement des troupes et de céder contre des Bons des Commissaires le grain, l'avoine et les fourrages que nous pourrions avoir en réserve, le Général Schauenburg s'engageant à les acquitter aussitôt.

Agréez, Citoyen Ministre, les assurances de la plus parfaite estime et du Salut Républicain.

Le Préfet National du Canton de Schaffhouse: Maurer.

Au même.

Schaffhouse, le 8 Octobre 1798.

Citoyen Ministre!

Empressé de Vous communiquer tout ce qui regarde la partie militaire de ce Canton, j'ai à Vous communiquer qu'hier le 7 de ce mois un Sous-Commissaire des vivres a fait part à la Municipalité qu'aujourd'hui 100 dragons du 11 régiment releveraient l'escadron d'Hussards qui se trouvaient ici et que celui-là se rendrait dans différents Villages de ce Canton. Mais il prit la route de St. Gall. On veut nous assurer que les dragons ont reçu le même ordre et que ces troupes sont destinées pour les Grisons. Toutefois notre garnison se trouve dans ce moment diminuée d'un escadron. Nous n'avons que 3 comp. d'infanterie avec les carabiniers y annexés et une comp. d'artillerie. Au moindre changement je ne manquerai pas de Vous en faire part. Vous priant en attendant de m'écrire etc.

Salut Républicain.

Le Préfet National.

Der Einmarsch der Franzosen in den Kanton Schaffhausen war ein Ereigniß von besonderer Wichtigkeit. Oesterreich hatte die politische und militärische Wichtigkeit von Bünden in Anschlag gebracht. Die gereizte Stimmung Oesterreichs gegen Frankreich, die feindliche Stellung Rußlands und Preußens gegen das republikanische Frankreich kündigte einen nahen Krieg an. Als Nelson die französische Flotte in den Gewässern Syriens in Brand gesteckt hatte, begann die große Nation ihren Ton herunterzustimmen. Europa erfuhr dies erst um die Mitte des Monats September.

Oesterreichische Streitkräfte zogen sich im Voralberg und an den Grenzen Bündens zusammen. Französische Truppen rückten ihrerseits vor. Dreißig tausend Mann unter Schauenburg deckten die östliche Schweiz von Bünden bis Schaffhausen und täglich langten auf allen Punkten neue Verstärkungen an. Vom 19. auf den 20. Oktober rückten zehn österreichische Bataillone in Bünden ein, vier andere blieben unweit der Grenze stehen. Oesterreich besetzte Bünden in Erwartung eines Krieges. Seit dem Monat Juni sann es darauf, die Schweiz von den Franzosen, den s. g. Beschützern der Volks- und Menschenrechte, zu befreien. Zu dem Ende bildete sich eine Coalition. Es fanden häufige Zusammenkünfte in Wien, bei Baron von Thugut, erstem kaiserlichen Minister, statt. Dort trafen sich regelmäßig der Schultheiß Steiger von Bern, der österreichische General Hotze, gebürtig von Richtersweil, der im Februar 1798 dem Rufe des Vorortes zur Vertheidigung des Vaterlandes gefolgt war. Herr von Planta, bündnerischer Abgeordneter in Wien für die veltlinischen Angelegenheiten, und der waadtländische Oberst von Roverea. Der Schultheiß von Steiger übernahm es, den König von Preußen und den Kaiser von Rußland mittelst des Fürsten von Nepnin für die Coalition zu gewinnen. Oesterreich gelangte in der That ohne Schwertstreich in den Besitz der wichtigsten Pässe für den Fall des Krieges in Italien oder der Schweiz. Wohl begriff die französische Regierung die militärische Wichtigkeit Bündens, allein der Schlag von Abukir und die Kriegserklärung der Pforte verzögerten die Ausführung des Racheplans. — Oefters nahm der junge Prinz Friedrich von Oranien an den Berathungen der Coalition Theil, der besonders darauf bedacht war, die Franzosen aus dem schweizerischen Gebiet zu verdrängen, um dort seine

---

Au même.

Schaffhouse, le 10 Octobre 1798.

Citoyen Ministre!

Par ma Lettre d'avant hier j'avais à Vous communiquer le départ d'un escadron d'hussards. Aujourd'hui j'ai à Vous faire part de l'arrivée de 150 dragons du 11 régiment au lieu de 100 qu'on nous annonçait de sorte que nous ne perdrons rien au change. Les troupes se conduisent bien et la discipline est maintenue par les chefs. Mais à la longue cette Ville par elle même serait obligée de faire face aux dépens que cela occasionne, elle serait bientôt aux abois.

Salut et parfaite estime.

Le Préfet National du Canton de Schaffhouse: Maurer.

Verbindungslinie mit dem Oberrhein und der oberen Donaugegend herzustellen. England sollte die für die Unternehmung nothwendigen Subsidien leisten, sobald der Krieg beginne. Ein Corps schweizerischer Abgeordneter sollte als Hülfstruppe dem österreichischen Heere zugetheilt werden. Oberst von Roverea unterhielt die reactionären Elemente und der Abt Forster von St. Gallen und Schultheiß Steiger waren dessen Gehülfen. Die Ausführung des Plans wurde in jeder einzelnen Gegend der Schweiz einem zuverläßigen und einflußreichen Mann anvertraut. Emissäre durchzogen als Handelsreisende oder Arbeiter Städte und Landschaften und gaben einem Centralbüreau die nöthigen Mittheilungen über die Stellung der französischen Truppen, über die Thätigkeit des Vollziehungsdirectoriums und die Stimmung der Einwohner. Die zahlreiche, durch die Anwerbung der von Frankreich verlangten 18,000 Mann veranlaßte Auswanderung versetzte die Coalition jedoch in Verlegenheit, da das Directorium von Luzern aus, wohin die Helvetische Regierung seit Anfang Oktober ihren Sitz verlegt hatte, ein Aufgebot aller jungen Leute vom 18 bis 25 Jahre beschloß und in zwei Decreten die hervorragendsten schweizerischen Emigranten mit Verbannung und Confiscation ihres Vermögens bedroht hatte. Auch verweigerte England jede Unterstützung vor Beginn der Feindseligkeiten.

Den Bestrebungen der Coalition gelang es aber gleichwohl die reactionären Bewegungen zu fördern, nur in den kleinen Kantonen fand sie keine Sympathien. Die Hauptstädte der ehemaligen Kantone waren ein Heerd der Unzufriedenheit. Die Stadt Zürich legte ihre Abneigung zuerst offen an den Tag.

In Schaffhausen dagegen herrschte noch viel Unklarheit. Das Unglück militärischer Besetzung lag schwer auf der ganzen Bürgerschaft und infolge dessen wuchs die Unzufriedenheit mit den öffentlichen Zuständen von Tag zu Tag. Die Last einer bisher nie gekannten Einquartirung von Seite einer Armee, die keine andere Verpflichtung als diejenige auf Kosten der Einwohner kannte, drohte alle öffentlichen und Privatkräfte zu zerstören. Umsonst hatten mehrere Gemeinden, wie namentlich Büttenhard, Herblingen und Lohn Verminderung der Truppen verlangt und den Privaten, wie dem Pfarrer Maurer von Schleitheim, dem 10 Mann Monate lang in's Quartier gelegt wurden, bittere Klagen ausgepreßt. Man sah da und dort Truppencorps zusammengedrängt: 5, 10, 20 Mann in jedem, mitunter in dem ärmsten Hause, die Pferde nicht eingerechnet. Die beständigen Truppenbewegungen steigerten die Last; so zogen binnen 4 Monaten während des strengen Winters gegen 3000 Franzosen durch den Kanton. Zur Erleichterung dieser Qualen und um den Landbewohner vor Mißhandlungen jeder Art zu sichern, ließ die Verwaltungskammer durch das schon früher gebildete Kantonscommissariat unter'm 29. Oktober den Verhalt bekannt machen:

Die Cavallerie bezieht ihre Fourage aus dem hiesigen französischen Ma-

gazin durch Fuhren, die jede Gemeinde liefern muß. Tritt jedoch der Fall ein, daß aus dem Magazin die nöthigen Bedürfnisse nicht bestritten werden können, so wird alsdann jede Gemeinde für sich selbst besorgt sein, das Benöthigte herbeizuschaffen und zwar in folgenden täglichen Rationen:

15 Pfund Heu,
10 „ Stroh und
1/3 von einem Viertel Haber.

Ueber jede tägliche Ablieferung muß der Ober- oder Unterofficier, der im Orte commandirt, einen Schein ausstellen, den man dem Commissariat zuweist, welches dann die Zahlung von den fränkischen Commissärs fordern wird.

Ebenso versteht es sich mit den Lebensmitteln für die Mannschaft. Sollten auch diese in den Magazinen fehlen, so werden die Gemeinden einstweilen für solche sorgen, und zwar für 1/2 Pfund Fleisch und 1 1/2 Pfund Brot per Tag, worüber ebenfalls ein Schein gegeben und solcher dem Commissariat zugestellt wird. Jede stärkere Forderung an Fourage oder Lebensmitteln ist von der Hand zu weisen und davon dem Commissariat Anzeige zu machen, welches hernach unter Vermittlung der Verwaltungskammer weiteren Eingriffen Einhalt thun wird.

Wenn Fuhren zum Transport von Kranken oder Bagage gefordert werden, so muß dies schriftlich von dem im Orte commandirenden Officier geschehen, dieser Schein dann dem Commissariat zugestellt werden, welches nach der von dem Helvetischen Directorium vorgeschriebenen Taxe von dem fränkischen Commissariat die Bezahlung fordern wird.

Sollten Officiere, Unterofficiere oder Gemeine für sich selbst Pferde oder Wagen begehren, so sind ihnen solche nicht anders als gegen Bezahlung zu liefern. Dies ist die ausdrückliche Verordnung des Obergenerals, dem von beiden Seiten auf's Pünktlichste nachzukommen ist.

Wenn Fuhren von hier oder von anderen Plätzen in der Schweiz an die Municipalitäten oder Agenten um Fourage, Kost und Logis angewiesen werden, so wird diesen die gleiche Ration an Heu, Haber, Stroh, Fleisch und Brot gereicht, wie den Soldaten, auf so viel Mann und Vieh als das Billet lautet. Diese Billets werden ordentlich aufbewahrt und von Zeit zu Zeit an das Commissariat eingesandt, damit solches mit den französischen Commissärs verrechnet werden kann.

Der Bürger ist übrigens dem Soldaten nichts schuldig als Logis, Feuer und Licht; der Soldat hat sein Fleisch und Brot, womit er sich ernähren muß: Alles, was ihm mehr gegeben wird, ist guter freier Wille. Dies ist die ausdrückliche Erklärung des Obergenerals bei seinem letzten Hiersein, welcher derselben die Versicherung angefügt hat, daß alle diesfälligen Forderungen ohne Weiteres abzuweisen sind. Doch hofft man, daß diejenige Klasse von Bürgern,

deren Vermögensumstände es erlauben, dem Soldaten auch Suppe, Gemüse und einen Schoppen Wein vorsetzen werden, insofern derselbe sich gut aufführt.

Ungesittetes Betragen, Bedrückungen von irgend einer Art von Soldaten können sogleich dem Commandirenden angezeigt werden. Sollte dieser den Klagen nicht abhelfen, so werden die Municipalitäten angewiesen, sich diesfalls an den Commandanten dieses Kantons, Bürger Schwarz, zu wenden, der sich dann bei dem Commandanten der französischen Truppen verwenden wird. An gedachten Bürger Schwarz wendet man sich ebenfalls, wenn die Officiere zu große Forderungen in Speis und Trank machen sollten.

Wenn diesen Vorschriften nachgelebt wird, so ist zu hoffen, daß die bisherige Ordnung durch nichts gestört werde und jeder seinem Berufe mit Ruhe und Zufriedenheit nachgehen kann, besonders, wenn die Bürger dem Soldaten mit Liebe und Güte begegnen und kleine Fehler übersehen.

Die Commissäre, denen oblag, auf Kosten Frankreichs für die Bedürfnisse der Truppen zu sorgen, verlangten Lieferungen aller Art und übernahmen selbst fast keine. Hatten sie Vorschüsse erhalten, so zwangen sie die Bauern nichtsdestoweniger, für alle Bedürfnisse zu sorgen und gaben dieselben, wenn sie sich weigerten, oft der Mißhandlung Preis. Die von der Verwaltungskammer erlassenen Verhaltungsmaßregeln erwiesen sich, wie so manche andere papierne Verordnung als wirkungslos. Man mußte sich entschließen, aus den Aemtern die für die Subsistenz der Truppen nöthigen Bedürfnisse zu decken. Das Kloster Allerheiligen, das Spendamt und der Spital lieferten zu dem Ende das benöthigte Heu, den Haber und die Landgemeinden das Stroh. Dafür wurde den französischen Garde Magazins, nachdem sie selbst in Activität getreten, die Rechnung nach den damals laufenden Preisen gemacht und mit größter Mühe konnte für die gemachten Lieferungen vom 19. Oktober bis 22. November die Bezahlung von 3285 Fr. 13 Sols erhältlich gemacht werden. Dabei ergab sich für die Veraltungskammer ein nicht geringer Verstoß. Es wurde nämlich nach der von General Schauenburg erlassenen Proclamation die Ration Haber in $^2/_3$ von einem Viertel ausgegeben und nun weigerte sich der französische Commissär soviel zu vergüten. Die Verwaltungskammer lieferte doppelt soviel, als requirirt worden war. Die Richtigkeit dessen bestätigte der französische Inspecteur Sauvage, aber von einer Nachzahlung war keine Rede. In den ersten Tagen des Einmarsches der Truppen mußten von dem Spital und Klosteramt 800 Rationen Brot gebacken und abgeliefert werden, wofür Zahlung zu $4^1/_2$ Sols pr. Ration in Aussicht gestellt, aber nie geleistet wurde. Auf der Landschaft hatten bisher die Gemeinden die Fourage an die bei ihnen einquartirten Husaren geliefert, hielten aber wegen ausbleibender Zahlung damit ein. Die Rechnung der Landgemeinden belief sich vom 19. Oktober bis 22. November auf 6600 Franken, deren Bezahlung der Verwaltungskammer augen-

blicklich versprochen wurde. Von Zeit zu Zeit begehrte das französische Garde Magazin auch kleine Lieferungen Korn, die ihm das Kantonscommissariat aber nur gegen sofortige Baarbezahlung verschaffte. Am meisten drückten aber Stadt und Land die häufigen Requisitionen von Pferden und Wagen für den Transport von Bagage und Kranken, wofür die Verwaltungskammer umsonst eine Note von 6000 Fr. einreichte. Statt des Geldes erhielt sie zweifelhafte Gutscheine (bons).

Dieses unerhörte Verfahren rief das Murren des Volkes hervor. Dazu kam, daß der größere Theil der kantonalen Autoritäten bereits 7 Monate lang für ihre Verrichtungen unbezahlt blieb, so daß die Verwaltungskammer den Minister des Inneren dringend bat, wenn nicht die ganze, so doch die Hälfte der fälligen Gehalte auszuzahlen, indem die vorhandenen Fonds infolge der übrigen beträchtlichen Ausgaben dazu unmöglich weder verwendet werden konnten, noch ausreichend gewesen wärrn. Der Geldmangel nöthigte die Räthe, einen à compte einzuführen. Nach vielfachen Vorstellungen hatte das Vollziehungsdirectorium zur Erleichterung des Elends den Minister beauftragt, der Verwaltungskammer für Leistung der Fuhren 6000 Fr. einzusenden. Er beruhigte diese damit, daß der Regierungsstatthalter durch seinen unerschütlichen Muth und seinen warmen Patriotismus Vieles zur Verbesserung der Lage beizutragen vermöge und mit Ende Januar 24,000 Fr. zur Bezahlung der Geistlichen und weltlichen Beamten erfolgen würden.

Diese Leiden einerseits und anderseits die Strenge eines politischen Systems, das den Gewohnheiten des Volkes allmählig zu widerstreben begann, vermehrten das allgemeine Mißbehagen. Und bald mußte die Verwaltungskammer eine noch stärkere Prüfung bestehen.

Der General Schauenburg erließ unter'm 21. Messidor eine Publikation, welche den Einwohnern erklärte, daß eine Trennung des Kantons von der Schweiz nicht zu befürchten stehe. Seit dieser Zeit hatte sich das frühere Gerücht mehr oder weniger wieder ausgebreitet und Fremde, welche vom Ausland kamen, erzählten unverhohlen, daß Constanz der Schweiz einverleibt und Schaffhausen dafür an das deutsche Reich abgetreten werde. War der Klettgau derjenige Theil des Kantons, welcher die neue Constitution lange mit Vorliebe festhielt, so begann derselbe jetzt schwierig zu werden. Der Regierungsstatthalter versicherte aber den Justizminister Meier, es handle sich nur um Aufklärung von Mißverständnissen, indem Gerüchte über Einquartirung mit der Einschreibung von jungen Leuten in die Helvetische Legion verwechselt würden.

Ein anderes Gerücht sagte, der engere Ausschuß der vom Großen Rathe der Helvetischen Republik zur neuen Eintheilung des Kantons niedergesetzten Commission habe derselben bereits ein Gutachten über diesen Gegenstand ein-

gegeben und solle nach demselben der Kanton Schaffhausen mit dem Kanton Zürich oder Thurgau vereinigt werden.

Um die Zeit, als die Zukunft so zu sagen Niemand gehörte, trat die Frage über die Untersuchung und Ausscheidung des Gemeindeguts der Stadt Schaffhausen von dem eigentlichen Staatsgut neuerdings in den Vordergrund. Wie wir bereits früher dargethan haben, eignete sich die Helvetische Regierung den gesammten Besitz an, dessen die vormals regierenden Städte sich erfreuten; dabei wurde jedoch der Grundsatz anerkannt: daß diese ein Gemeindegut besessen hätten, welches von der Landeshoheit unabhängig sei und in welchem sie die Mittel zur Bestreitung der ihnen fernerhin obliegenden Gemeindsbedürfnisse suchen müßten. In allen diesen Städten wurden Commissionen aufgestellt, denen die Untersuchung und Trennung oblag. Unter dem Vorsitz des sehr einflußreichen David Stockar, Präsidenten der Verwaltungskammer, trat, zum Theil aus Mitgliedern dieser Behörde, zum Theil aus Mitgliedern der Municipalität bestehend, eine Commission zusammen, welche diese Untersuchung vornahm. Das für die Stadt ziemlich günstige Ergebniß ihrer Arbeiten für die Stadt verdankte man hauptsächlich den gründlichen Kenntnissen und fleißigen Forschungen des Unterstatthalters J. G. Müller.

Die Folge dieser Verhandlungen war, daß unter dem 5. November 1798 der Municipalität sämmtliche Armengüter der Stadt; an Kirchen- und Schulgütern das St. Johannser-Amt, der Stipendiatenfond, der Fond des Collegii Humanitatis, die Stadtbibliothek und der Fond der französischen Kirche; an Einkünften das Bürgerrechtsgeld, das Schirmgeld, der Brunnenzins, das Standgeld von den Jahr- und Wochenmärkten, die Einkünfte des Kornhauses und der Ertrag der Mühlen und aller Wasserwerke; an Gebäuden beinahe die gleichen, welche ihr seit der einunddreißiger Revolution zugewiesen sind und an Wiesen und Waldungen ebenfalls die gleichen übergeben, sodann die Ausgaben, welche die Stadt zu tragen habe, bestimmt wurden. Da diese Theilung nur als provisorisch betrachtet werden sollte, so behielt sich die Verwaltungskammer Namens des Staates alle Rechte und Ansprüche vor, die derselbe auf die oben erwähnten Güter machen könnte; wogegen sich die Stadt ihre Ansprüche an das Kloster, Paradieser-, St. Agneser- und andere Aemter und Güter vorbehielt, bis einst über die gegenseitigen Ansprüche von dem Gesetzgeber definitiv entschieden sein würde.

Es wurde aber gleichzeitig im Namen der Stadtgemeinde dargethan: daß die von der Municipalität zu bestreitenden Ausgaben ihre durch jene Uebereinkunft angewiesenen Einnahmen weit übersteigen und dieselbe außer Stande sei, ihren Haushalt auch nur zu beginnen. Deßhalb stellte der Unterstatthalter, Professor J. G. Müller, an den helvetischen Finanzminister Finsler unter geschichtlicher und rechtlicher Motivirung der Gründe das Ansuchen: daß der

Stadt die Capitalien des Seckelamtes, sowohl auswärtige als einheimische, als Eigenthum überlassen werden möchten, indem solche reines Gemeindegut wären und das Vollziehungsdirectorium auf eine von dem Stadtrath von Lausanne eingesandte Adresse der Nation das Versprechen gegeben habe, daß alle Gemeindegüter den Gemeinden in statu quo verbleiben sollten.

Ein confidentielles Schreiben des Finanzministers an den Präsidenten der Verwaltungskammer lehnte jede, auch nur bedingte Abtretung dieser Capitalien ab. „So sehr ich wünschte, erwiederte Finsler, durch diesen Fond die Hülfsmittel der Stadt Schaffhausen vermehrt zu sehen, so sehr muß ich der Folgen wegen, die eine solche Cession auf andere unter gleichem Namen bekannte Staatscapitalien haben könnte, angelegentlich darauf bestehen, daß auch die Ihrigen auf dem Etat des Staatsvermögens bleiben." Dagegen versprach er der Salzspeculation mit dem Ausland, sofern sie auf einem Fuße betrieben werde, welcher dem Staatsregal nicht Schaden bringe, kein Hinderniß entgegensetzen zu wollen. Da aber dieses Zugeständniß der Municipalität noch nicht diejenigen Mittel verschaffte, deren sie bedurfte, so erfolgte unter dem 30. November ein Antrag an den Finanzminister, worin versichert wird: „Daß die ökonomische Lage der Municipalität sich täglich verschlimmere und gänzlich hoffnungslos sei, wenn ihr nicht ein etwelchermaßen einträglicher Fond zu ihrer Unterstützung angewiesen werde." Einen solchen glaubte man in dem Paradieseramte finden zu können, dessen Capitalien ungefähr gleichviel betrügen, wie diejenigen des Seckelamtes, etwas über hunderttausend Gulden, und bei dessen Ueberlassung die Gründe, welche dem früheren Begehren im Wege gestanden hätten, vollkommen wegfielen. Diese neue Vorstellung fand Eingang und es wurde der Stadt provisorisch das ganze Paradieseramt überlassen.[46])

Das Project der Vereinigung des Kantons Schaffhausen mit dem Kanton Zürich oder Thurgau bewirkte in allen Kreisen eine wachsende Abneigung gegen die Helvetische Regierung. Auch erhob sich die Verwaltungskammer dagegen in einem Memorial vom 14. December, das in diesen Tagen der Verwirrung ein glänzendes Zeugniß von Charakterfestigkeit und ächter Vaterlandsliebe ablegt.

Da heutzutage, heißt es in dieser Denkschrift, welche bis jetzt unbekannt geblieben ist, alle jene engeren Rücksichten, die ehemals oft einzelne Kantone über das Wohl der ganzen Eidgenossenschaft verblendeten, indem sie allzu ängstlich nur auf ihr eigenes dachten, oder, um es kürzer zu sagen, da der Kantonsgeist verschwunden sein soll und verschwinden muß, wenn wir in politischer Aufklärung um einen Schritt vorrücken sollen, so wird dies unser Geschäft um Vieles erleichtern, unsere Mitbürger, die darüber zu sprechen

46) Friedrich Hurter, Bericht und Actenstücke über die Ausscheidung des Stadt- und Kantonalguts zu Schaffhausen vom Jahre 1832.

haben, allenfalls eines Anderen zu belehren, denn wir setzen den Fall, wir reden nicht als Schaffhauser, sondern als Helvetier, nicht zu Zürchern oder Thurgauern, oder zu Winterthurern, sondern zu Helvetiern, und wenn wir uns hierin nicht täuschen, so hoffen wir, werden folgende Gründe gegen jenes Projekt bei ihnen Eingang finden.

An sich ist es aus verschiedenen Gründen sehr gut, wenn die Kantone und einst auch die Zahl der Repräsentanten verringert werden. Doch nur nicht allzusehr! Eine allzukleine Zahl von Repräsentanten könnte eine Oligarchie hervorbringen und bei einer allzu beträchtlichen Größe der Kantone, wenn ihre Zahl blos auf acht oder zehn heruntergesetzt würde, müßte die innere Administration — worauf das bürgerliche Glück doch hauptsächlich beruht — ohne anders Noth leiden. Die Zahl XII scheint die adäquateste zu sein.

Daß Schaffhausen von einem seiner Nachbarn verschlungen und aus der Zahl der Kantone gerissen werden soll, dawider läßt sich nebst Manchem, das wir verschweigen, weil es odios scheinen könnte, in ökonomischer, militärischer und politischer Rücksicht hauptsächlich Folgendes sagen.

In ökonomischer Beziehung ist und bleibt Schaffhausen der Hauptpaß nach und von Deutschland, da es auf der nördlichen Grenze der Schweiz gerade in der Mitte und an einem ihrer Hauptströme liegt. Diese günstige Gelegenheit war die Ursache ihres schnellen Wachsthums nach ihrer ersten Entstehung im XII Jahrhundert. Durch Schaffhausen geht die Zufuhr des Getreides und anderer Lebensmittel. Seit Jahrhunderten ist man dieser Sachen, des Verkehrs mit Fremden und der Mittel im Falle von Theurungen und Fruchtsperren sich und den inneren Kantonen der Schweiz durch Ankäufe das Nöthige zu verschaffen, so gewohnt, daß es keinem Zweifel unterliegt, in 20, in 50 Jahren lernt eine entferntere Administrativ-Kammer alle diese Vortheile nicht und es wird manche Verlegenheit für sie und höhere Gewalten entstehen, wenn die Wache vor diesem Thor der Schweiz weggenommen wird, um einen entlegneren Posten ansehnlicher zu machen. Wir kennen unsere Nachbarn und und sie kennen uns und haben wechselseitige Vortheile von einander, die Andere nicht haben, ja nicht einmal kennen. Fast in jeder Sitzung hat die Verwaltungskammer mit diesen, oder ähnlichen Gegenständen zu thun, besonders seit der Gegenwart der französischen Truppen, wo uns die Bekanntschaft mit unsern Nachbarn die vortrefflichsten Dienste leistet. Stelle man sich die Verwirrung vor, wenn diese Verwaltungskammer entweder zu Frauenfeld, oder zu Winterthur, oder gar zu Zürich residirte, wo hundertmal der Fall eintritt, daß auf der Stelle Rath geschafft, oder die nöthigen Anordnungen gemacht werden müssen. Unendlicher Schade für die Sustentation der Schweiz müßte nothwendig die Folge eines so übereilten Schlusses sein.

Ueber militärische Rücksichten ziehe man Officiere von Kenntnissen zu

Rathe und Jedermann von gesundem Verstande antworte: ob es rathsam sei, daß ein Paß, der auch militärischer Hauptpaß ist, bloßer Distriktsort sei? Wo ist der Politiker, der läugnen darf, daß in Kriegszeiten nicht an den Grenzen die genaueste Aufsicht herrschen müsse? Wir erfahren es gerade jetzt mehr als jemals und haben im Jahre 1796 bei Moreau's Rückzug und allemal, so oft fremde Truppen in der Nachbarschaft standen, erfahren, wie unumgänglich nöthig eine Haupt- eine Art von Centralregierung an diesem Platze ist. Im Jahre 1796 haben wir manche große Verlegenheit von der Schweiz durch unsere guten Anstalten, die von den französischen und kaiserlichen Generalen belobt wurden, abgehalten. Man hat uns zwar nachgesagt, wir hätten uns nicht zu helfen gewußt, wenn man uns nicht aus einem anderen Kanton einen Officier als Rathgeber geschickt hätte. Dieser rechtschaffene Officier weiß aber als Augenzeuge am besten, daß Solches nichts anderes als bloße Nachrede war, deren Beweggrund wir nicht untersuchen wollen. Auch jetzt hat nicht nur die hiesige Municipalität, sondern auch die Verwaltungskammer täglich Geschäfte mit den Truppen und der Besorgung derselben, und immer wird sie im Falle eines Krieges mit der Armee in Verbindung stehen und ihr die Mittel des Unterhaltes reichen müssen. Hier zu Schaffhausen wird in jedem Kriege gewiß, vielleicht auch zu Friedenszeiten eine Garnison sein, hier werden und müssen Magazine sein. Hier muß im Falle eines Krieges mit Auswärtigen, wenn einst die Franken nicht mehr in der Schweiz sind, der Eingang in die Schweiz vertheidigt werden. Hier wird der Centralpunkt sein, von wo aus die nöthigen Kriegsanstalten an beiden Rheinufern, weit auf- und abwärts, getroffen werden. Und ein solcher Platz soll bloßer Distriktsort sein? Alle diese Geschäfte soll bloß eine Municipalität besorgen, die kaum für den Stadthaushalt die nöthigen Fonds besitzt! Und das Centrum der Administration soll 5, 7 oder 9 Stunden entfernt sein, wo man weder das Land, noch die Pässe, noch die Leute, noch seine nächsten Nachbarn kennt?

In politischer Hinsicht wird es den Bürgern Gesetzgebern bei ihrem definitiven Entschluß über diesen Gegenstand nicht entgehen, daß die Kunst, einen Staat, sei er klein oder groß, entweder als Souverän, oder im Namen höherer Gewalten zu regieren, nicht eben eine Sache sei, die sich in einem Jahre lernt, wenn man vorher mit Regierungsgeschäften entweder gar nichts zu thun gehabt hat und erst noch in die unterste Classe der Regierungskunst zur Schule geht, oder als bloße Municipalregierung nur Municipalgeschäfte zu treiben hatte. Einbildung von sich selbst machts da nicht und zum Regieren gehört mehr als nur Befehlen.

Seit mehr als 450 Jahren war Schaffhausen — die Epoche der Oesterreichischen Pfandschaft im XIV Jahrhundert ausgenommen — eine selbstständige freie Reichs- oder Schweizerstadt und gewohnt der Kunst einen Staat

zu regieren. Sie hat auch nie im ganzen Lauf ihrer Geschichte seit 1454, als sie zuerst in den Schweizerbund trat, nöthig gehabt, den Rath und Beistand ihrer Miteidgenossen nachzusuchen, um sich in ihrem Inneren Ordnung und Ruhe zu verschaffen, welches doch auch bei größeren Städten bisweilen der Fall gewesen ist. Niemals haben wir, obgleich wir Grenzort waren, unsere Miteidgenossen in Kriege verwickelt. Es ist erst seit 100 Jahren die traurige Epoche eingetreten, wo man da und dort anfieng über dem allzuängstlichen Blick auf sein städtisches und kantonales Interesse dasjenige des Vaterlandes aus den Augen zu setzen und geblendet von seiner eigenen Größe die kleineren Kantone nur so als Anhängsel des Staates anzusehen, wie ungefähr die Chinesen sich die übrigen Reiche der Erde zu ihrem Reich denken. Und seit dieser Zeit hat man Schaffhausen kaum noch einiger Aufmerksamkeit gewürdigt und sich die ungereimtesten Begriffe, wie durch Thatsachen zu erweisen wäre, davon gemacht. Aber es hat uns noch nie an geschickten Regenten, oder an Leuten, welche zu Verwaltern, Beamten, Sekretärs ꝛc. ꝛc. brauchbar waren und an allen nöthigen Mitteln der Regierung gefehlt. Unsere Stadt besitzt auch bereits die nöthigen Gebäude dazu. Es läßt sich also voraussehen, daß die Centralregierung weniger gehemmt werden wird, wenn der Sitz der Kantonsregierung in Schaffhausen bleibt, als wenn er an einen Ort versetzt würde, wo man sich dieser Geschäfte noch nicht gewohnt ist und man dieses Alles erst lernen muß. Daß treue Verwaltung bei uns in der Ordnung war, beweist, daß bei äußerst geringen Einnahmen vom Lande der Staat (die helvetische Republik) nicht einen Pfenning Schulden von uns zu übernehmen hatte.

Bleibt Schwaben wie es ist, so sind wir die einzigen in der Schweiz, die mit den Herrschaften dieses für sie so wichtigen Kreises als Bekannte und Nachbarn umzugehen wissen. Wird es revolutionirt, oder sonst umgeschaffen, so werden wieder Viele, die mit uns zu tractiren gewohnt waren, an's Ruder kommen und das Land, seine besonderen Eigenschaften, die Einwohner und ihre Beziehungen zu uns, die wir durch eine Erfahrung von fünfhundert Jahren kennen, werden sich darum nicht verändern.

„Aber Schaffhausen ist nicht in der Mitte!" Sollte es denn so wichtig sein, das Nüllchen mit dem Kreuzchen, das einst auf den Landkarten den Hauptort bezeichnen wird, so hübsch im geometrischen Centrum des Kantons zu sehen, daß man darüber alle obigen ökonomischen, militärischen und politischen Rücksichten vergessen dürfte? Und es ist noch die Frage: wird Schaffhausen bis an die Thur oder Töss, bis gegen Pfyn (ad fines!) und Eglisau, oder Kaiserstuhl erweitert und durch eine Negociation mit den künftigen Beherrschern Schwabens die kleine Nellenburgische Ecke, welche zwischen Schaffhausen und Dörflingen das schweizerische Gebiet unterbricht, abgerundet, so hat der Kanton gegen Norden ungefähr 4 Stunden, gegen Westen ebensoviel, gegen Süden 3

oder 5 und gegen Osten 6 bis 7 an seine Grenzen. Wird Zürich in der Mitte des Kantons sein, oder Frauenfeld, wenn wir dem Kanton Zürich oder Thurgau zugetheilt werden?

Aber Schaffhausen ist so klein! Dieser Bedenklichkeit ist, wie gesagt, bald abgeholfen und wir wollen auch nicht die Größten sein. Ist das aber im Ernst ein Grund, es aus der Reihe der Kantone zu streichen? Gegen wen hätte es in vorigen Zeiten Eroberungen machen sollen? Doch nicht gegen Zürich! Aber gegen Schwaben? Es fehlte ehemals nicht an Gelegenheiten dazu. Wie viel mehr und öfter wäre aber alsdann die Schweiz in den zwei vergangenen Jahrhunderten dadurch gefährdet worden, wenn ihre Grenzen auf dieser Seite sich gar zu weit ausgedehnt hätten! Die alten Eidgenossen kannten die Politik besser, als man glauben möchte und als sie Schaffhausen's Freundschaft suchten und die Stadt endlich gar in den Bund aufgenommen, da war ihre Kleinheit die letzte Rücksicht, die sie nahmen, da war sie gar nur noch eine bloße Stadt ohne Gebiet. Aber damals scheint man die Wichtigkeit eingesehen zu haben, die ihre Gelegenheit ihr giebt. Seit 1454 war sie mit ihnen verbündet und seit 1345 suchten sich die alten Züricher durch sie zu decken, denn ohne diese Barriere, die durch den Muth und Verstand ihrer Einwohner in den Jahren 1415, 1454, 1465, 1499, 1633 und anderemale gut vertheidigt wurde, hätten die Oesterreicher, oder die schwäbischen Ritter hundertmal ungestraft ihr Land verwüsten können. Durch ihre Tapferkeit halfen sie den Eidgenossen die Siege bei Granson und Murten erkämpfen und den Schwabenkrieg siegreich beendigen. Die Aufnahme in den ewigen Bund war der Lohn dafür. Wo und wann ist Schaffhausen von seiner Bundestreue abgewichen? Oder hat es sich geweigert, nach seinen Kräften die größten Opfer dem Vaterland zu bringen?

Auch die Constitution fordert, daß Schaffhausen ein Kanton bleibe, ohne Zweifel aus den angeführten Gründen, obgleich die Verfasser derselben doch wohl gewußt haben werden, wie klein der geographische Umfang desselben sei. Als Kanton hat sich Schaffhausen mit der Schweiz zu der neuen Constitution vereinigt.

Für alle Dienste, welche die Stadt in Kriegs- und Friedenszeiten der Eidgenossenschaft geleistet hat — wer giebt unsern Gegnern das Recht uns zu einem bloßen Distriktsort zu erniedrigen?

Sollte das Kantonsgeist sein, der hier spricht? Es ist nicht an uns, den Vorwurf zurückzugeben, aber ein leichtes Nachdenken wird Jedermann überzeugen, daß alle angeführten Vortheile unserer Localität Vortheile für das ganze Vaterland, besonders für die südlich von uns gelegenen Kantone sind, Vortheile, die Schaffhausen, wenn es auch bloßer Distriktsort werden

sollte, zwar für sich behalten, aber nicht mehr auf die übrige Schweiz wird ausdehnen können?

Sollte aber dennoch das Project gelingen, so gestehen wir, daß es uns wahrscheinlich vorkömmt, man wolle uns überall aufgeben und sich für unsere fernere Verbindung mit der Schweiz nicht eben sehr verwenden. Wie dieses Kennern der schweizerischen Politik gleichgültig sein könne, ist schwer zu begreifen. Schaffhausen bei der Schweiz, aber nicht als bloßer Distriktsort, kann ihr unendliche Dienste leisten; wird es ihr entrissen, so fallen alle jene Vortheile mit ihr von der Schweiz weg. Auch beim besten Willen, aus alter Freundschaft ihr dieselben zuzuwenden, wird es uns der Sache nach unmöglich sein und man dürfte es einst zu spät beklagen, Schaffhausen aufgeopfert, oder auch nur vernachläßigt zu haben.

Beschämung ergriff die Räthe, als sie von diesem Actenstück Kenntniß erhielten.

Auch noch andere Regierungsmaßregeln, welche man den früheren Oligarchen zum bittersten Vorwurf gemacht hatte, wurden nun immer häufiger unter der Ordnung der Dinge, welche an deren Stelle getreten war. Die Presse, eine stets zweischneidige Waffe, war dem Directorium ungelegen, wenn sie von seinen Gegnern benützt wurde. Ohne ihre Freiheit beeinträchtigen zu wollen, lud dasselbe von Anfang an diejenigen Männer Helvetiens, welche durch Kenntnisse, Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe hervorleuchteten, ein, ihre Mitbürger zu belehren, Licht und Wahrheit zu verbreiten, den Irrthum zu bekämpfen, die Unruhstifter und Feinde der neuen Ordnung zu entwaffnen, also in einem dem System des Tages günstigen Sinne zu schreiben. Bald kam es aber dazu, den Redactor eines Blattes gerichtlich verfolgen zu lassen; dann stellte das Directorium im November alle öffentlichen Blätter unter die Aufsicht der Polizei. Publicisten, welche die Mißgriffe der neuen Regierung tadelten, erregten Erbitterung und riefen sehr unkluge Aeußerungen und Voten hervor. Von dem Tage an, wo die Fehler der Revolution mit scharfer Logik erörtert zu werden begannen, hörte die Unantastbarkeit der Presse auf! Das Direktorium befahl, gegen die Oppositionsblätter des Inlandes strenge zu verfahren und diejenigen des Auslandes an der Grenze mit Beschlag zu belegen. Eben diese Behörde unterstützte Zeitungen, die in ihrem Sinn geschrieben waren durch Abonnements oder Baarzahlungen.

Die gesetzgebenden Räthe hatten schon im August beschlossen, ein allgemeines faßliches Volksblatt zu veranstalten, dasselbe auf Kosten der Nation zu drucken und im ganzen Umfange der Republik verbreiten zu lassen. Zu dem Behuf wandte sich der Cultminister Stapfer auch an Professor G. Müller von Schaffhausen mit der Bitte, seine Kenntnisse, Erfahrungen und Menschen-

kunde diesem vaterländischen Unternehmen zu widmen. Das in Aussicht gestellte Honorar für den gedruckten Bogen bestand in 10 Gulden. [47])

Unter den öffentlichen Blättern erweckte auch der Courier von Schaffhausen Mißtrauen. Das Mißtrauen der Regierung rief dasjenige des Publikums hervor und die Werkzeuge des Verdachts der Behörden wurden ihrerseits wieder verdächtig. Der Regierungsstatthalter hatte den Auftrag, täglich den Flugschriften, die im Kanton gelesen wurden, seine Aufmerksamkeit zu schenken. Aus seinen Berichten geht hervor, daß er sich in dieser Beziehung nicht als Werkzeug gebrauchen ließ. Der Buchhandel ist hier unbedeutend, lautete sein Rapport an das Directorium, dennoch wird in der Stadt viel gelesen und existiren mehrere Lesebibliotheken, durch welche verschiedene deutsche Schriften circuliren, in welchen bald für, bald wider die Grundsätze des politischen Systems raisonnirt wird. Unter den vielen Almanachen für das Jahr 1799 zeichnet sich besonders der bei Dietrich in Göttingen erschienene mit seinem antirevolutionären Inhalte noch immer so aus, wie seit den sechs Jahren seiner Existenz. Man hat auch in Deutschland immer seine Einseitigkeit getadelt.

In einem zweiten Bericht vom 15. December erklärte Maurer, daß er bei dem hiesigen Buchhändler den ihm vom Polizeiminister bezeichneten Flugschriften nachgeforscht, jedoch keine Schriften, welche etwas Constitutionswidriges, Aufrüherisches enthielten, oder was sonst dem gemeinen Geiste schädlich sein könnte, entdeckt habe; auch bedaure er, den Befehl zur Verhaftnahme des entflohenen Bürgers Karl Ludwig Haller von Bern, Verfasser der Helvetischen Annalen, nicht vollziehen zu können, da er dessen Signalement nicht besitze und es nicht wagen dürfe, Jemanden auf's bloße Ungefähr fest zu nehmen.

So sank das Jahr 1798 in den Strom der Zeiten hinab. Am Schlusse desselben war der nahe Ausbruch eines neuen heftigen Krieges jedem Einsichtigen unzweifelhaft. Der Statthalter wurde von dem Justizminister beauftragt, über die Stärke der kaiserlichen Truppen, welche schon gegen Ende December den Grenzen des Kantons sich näherten, Erkundigung einzuziehen. Einer seiner Vertrauten schlug den Weg ein über Stein nach Nielasingen und stieß daselbst auf 25, in Arlen auf 15 und in Ueberlingen auf 200 Mann. In Stockach traf er 200 Mann Cavallerie und Infanterie nebst 20 Mann Artillerie und den Chef des Regiments Nassau-Anhalt. In Weiterdingen befand sich eine Escadron Waldeck Dragoner und von Freiburg bis nach Buchhorn lagen zwei Regimenter Infanterie und Cavallerie.

Auf Ansuchen des französischen Generals Ruby schickte Maurer einen

47) Escher von Zürich sprach die Ansicht aus, daß das Volksblatt besser eingestellt werde, weil ein solches nie seine beste Wirkung erreiche, so lange es von der Regierung selbst herausgegeben werde. Kuhn von Bern hielt sich überzeugt, daß die Regierung selbst nie ein zweckmäßiges Volksblatt herausgeben könne, daß der Schweizerbote diesem Bedürfnisse weit mehr entspreche und die beste Aufklärung, die man dem Volke geben könne, in der zweckmäßigen Organisation der Republik bestehe.

zweiten Vertrauten in die Gegend von Ulm und erfuhr durch denselben, daß einige hundert Mann in verschiedenen Dörfern zerstreut umher lagen, in Ulm ein Bataillon Würzburger Truppen mit Festungsarbeiten sich beschäftige und der Erzherzog Carl zu Friedberg, in Oberbaiern, sein Lager aufgeschlagen habe.

Die Monate Januar und Februar verliefen ohne erhebliche Ereignisse. Dumpfe Ruhe herrschte im ganzen Kanton. Nur die Municipalität von Stein hatte sich schwierig gezeigt in Absicht auf den Zoll von Ramsen und dessen Administration Trotz aller Gegenvorstellungen der Verwaltungskammer fuhr die Gemeinde Stein fort, Ramsen als ihr unterworfen zu betrachten und den dortigen Zoll für ihr Seckelamt zu beziehen. Ein Neveu des Präsidenten der Municipalität sollte zum Verwalter ernannt werden, wogegen die Verwaltungskammer Protest einlegte und dem Finanzminister berichtete, daß die gleiche Person nicht wohl Mitglied der Municipalität und Zolladministrator sein könne und es eben schwer halte, in einem Orte, wo unglücklicher Weise zwei Parteien herrschten, eine Wahl zu treffen, die beide Theile befriedige. Mußte Stein hierin schließlich nachgeben, so setzte die Gemeinde es hinwieder durch, daß die dem Amte St. Georgen zugehörige Hauptkirche durch Verfügung des Cultministers ihr überlassen wurde. Die Verwaltungskammer hatte bereitwillig die Hand dazu geboten.

Eine andre Erscheinung der Zeit ist, daß in Folge Aufhebung des Zehntens und der dadurch entbehrlich gewordenen Gebäude in mehreren Gemeinden das Bedürfniß erwachte, bessere Schullocale für den öffentlichen Unterricht herzustellen. Die Gemeinde Unterhallau schritt hierin rühmlich voran. In Herblingen und Bargen besaß das Paradieseramt eine Zehntscheuer, welche diese Gemeinden zu erwerben wünschten. Die Gemeinde Siblingen wünschte zu dem gleichen Zweck die ehemalige im Dorfe stehende, dem Spital in Schaffhausen zugehörige Scheune an sich zu ziehen und Löhnigen suchte die daselbst befindliche ebenfalls dem Spital angehörige Trotte zu einem billigen Preise zu kaufen, um auf dem oberen Theil derselben eine bequeme Schulstube, woran es ihr mangelte, einzurichten. Auch die Gemeinde Ramsen wünschte eine daselbst befindliche dem Kloster Petershausen zugehörige Zehntscheuer zu einem Schulgebäude anzukaufen. Der Cultminister empfahl der Verwaltungskammer sehr angelegentlich die Erfüllung dieser Bitten.

Gleichzeitig waren über die Stellung der Synode zahlreiche Fragen an den Cultminister ergangen, deren Beantwortung aber mehr den Gesetzgebenden Räthen zukam. Stapfer beschränkte sich darauf, Verfügungen zu treffen, welche weder durch eine gesetzliche Abolition den Charakter der Zuläßigkeit verloren hatten, noch den Grundsätzen der Religionsfreiheit und allgemeinen Duldung entgegen standen. Die innere Verfassung der Kirche hatte sich bisher nicht nur

als dem Staate unschädlich erprobt, sondern die meisten ihrer Glieder hatten durch thätige Vaterlandsliebe sich ausgezeichnet.

Wenn die Kirche eine ethische Gesellschaft ist, schrieb Stapfer dem Antistes der Geistlichkeit des Kantons Schaffhausen, welche mit politischen Corporationen nichts gemein hat, so hat sie und ihre innere Verfassung den Schutz des Staates zu erwarten und dieser wird bloß diejenigen Maßregeln treffen, welche die bürgerliche Polizei fordert. Jene bürgerliche Unbefangenheit darf aber nicht ausarten und daher wird eine constitutionelle Oberaufsicht des Staates unerläßlich. Es ist dies zunächst der Fall sie auszuüben, wenn die Synodalversammlungen gehalten werden und sie kommt dem Regierungsstatthalter zu. Die Geistlichen stehen indessen mit dem Staate in engen Verhältnissen, weil verschiedene Zweige der Staatsverwaltung auch ihre Stellen umfassen. In dieser Rücksicht wird dem Geist der Constitution gemäß diese Verbindung mit dem Staate durch einen Committirten aus der Verwaltungskammer repräsentirt und gesichert werden.

Nach den bisherigen Institutionen wurden vor den Synodalversammlungen die s. g. Kirchenvisitationen gehalten. Insofern diese blos das moralische Verhältniß des Religionslehrers zu seiner Kirche betreffen, so nimmt der Staat blos negative Rücksicht darauf. Indem er sie gestattet, muß er es jedoch verhindern, daß jeder Anlaß der Zerrüttung und bürgerlicher Unordnung entfernt werde.

Dem Antistes ging, gestützt auf diese Sätze, die Weisung zu:

Die Synodalversammlungen und die sie betreffenden Regulative sind gesetzlich beizubehalten.

Was in denselben der Constitution zuwider wäre, darf nicht in Ausübung gebracht werden.

Der Antistes hat daher eine Form der abzuhaltenden Classenversammlungen zu entwerfen und dem Minister vorzulegen, damit er ihre Gesetzmäßigkeit prüfen kann.

Der Regierungsstatthalter oder sein Stellvertreter wird als Controleur der Regierung zu den Versammlungen eingeladen werden.

Die Verwaltungkammer wird ebenfalls eingeladen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu committiren, damit die auf die Staatsverwaltung Bezug habenden Bemerkungen, Vorschläge u. s. w. der gesetzlichen Behörde zugewiesen werden. Die Berathschlagungen können also nur die unmittelbaren Interessen der versammelten Gesellschaft betreffen.

Den Vorsitz in den Versammlungen, insofern er die Leitung der Berathung betrifft, mag, wie bisher, der Dekan führen.

In den Synodalversammlungen können also unter den Gliedern alle Angelegenheiten zur Sprache kommen, welche die Kirche als moralisch-religiöse Gesellschaft betreffen. Auch können alle Vorschläge und Entwürfe erörtert

werden, welche die Zwecke der Kirche ohne Verletzung der bürgerlichen Verfassung und Beeinträchtigung der Rechte des Staates befördern. Diese Anzüge, Berathschlagungen, genehmigte oder auch blos vorgelegte Pläne, werden mit den allfälligen Bemerkungen der Verwaltungskammer und des Regierungsstatthalters begleitet, dem Minister der Wissenschaften zur Kunde oder Sanction mitgetheilt.

Die den Synoden vorhergehenden Kirchenvisitationen mögen in der gewöhnlichen Zeit abgehalten werden, jedoch so, daß keine Generalversammlung der Gemeindsbürger zusammenberufen werde, sondern bloß die Municipalität. Der Visitator wird sich bloß als Mittelsmann betrachten, der zu der Gemeinde sowohl als zu ihrem Pfarrer in bloß moralischen, keineswegs aber in rechtlichen Verhältnißen steht.

Hieraus fließen die Pflichten der Mäßigung und der schonenden Klugheit, welche diesem Delegirten anbefohlen sein müssen.

Berichte der Kirchenvisitationen werden vor der Synode, wie bisher, abgelegt, wofern sie bis dahin Aufschub leiden, damit sie von dieser Versammlung an ihre respectiven Behörden gewiesen werden können.

Bruderliebe und edle Nacheiferung in den Pflichten des Berufs können und sollen durch solche Zusammenkünfte genährt und belebt werden.

Das Frühjahr kam heran. Oestreich zog seine Hauptmacht zwischen der Donau und dem Lech zusammen. Frankreich hatte nach einem riesenhaften Plane eine Operationslinie vom Rhein durch die östliche Schweiz bis Venedig gezogen. Drei Heere deckten diese Strecke. Die Donauarmee, welche unter Jourdan den linken Flügel bildete, lehnte sich an den Rhein. Massena befehligte das Centrum in der Schweiz. Das Heer in Italien auf dem rechten Flügel stand unter Scherer. Die Schweiz mußte den rechten Flügel Jourdans unterstützen. Am 27. Februar 1799 ertheilten die Räthe dem Directorium unbedingte Vollmacht, Truppen aufzustellen, auszurüsten und nach Gutfinden in Bewegung zu setzen. Schaffhausen leistete dem Aufgebot nur geringe Folge.

Am 1 März begannen die Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Oesterreich. Jourdan ging mit seinem Heere über den Rhein und rückte bis an das rechte Donauufer vor, wo er östlich vom Bodensee eine Stellung einnahm, die mit derjenigen des Erzherzogs Karl parallel war. Um die Verbindung zwischen beiden Flügeln herzustellen, mußte sich das Heer in der Schweiz Bündens bemächtigen. Der österreichische General Auffenberg hatte nur 6000 Mann in diesem Lande, die meisten in einem Bogen zwischen den Posten von Zizers, Maienfeld, Chur und Reichenau vertheilt, die übrigen längs der Grenze zerstreut. General Hotze unterstützte ihn von Feldkirch aus. Allein Oudinot mit seiner Division hielt ihn dort durch einen Scheinangriff zurück. Der aus Bünden stammende General Demont umging Chur und griff auf

der Seite von Reichenau an. Massena führte die Colonne des Centrums, ging über den Rhein und schnitt alle Verbindung mit Feldkirch ab. Nun beschloß Massena die Luciensteig zu nehmen, welche die Straße von Feldkirch nach Chur verschließt. Die Franzosen erlangten dadurch den Schlüssel zum Lande und das Land selbst in ihre Gewalt (7. März). Die Schweizer, welche mit den französischen Grenadieren wetteiferten, thaten Wunder der Tapferkeit. Der bündnerische Kriegsrath gegen die Anhänger Frankreichs und Helvetiens feindlich gesinnt, schickte Abgeordnete an die siegreichen Truppen, die sich dadurch aber nicht aufhalten ließen. Mehrere Mitglieder des Kriegsrathes und der Familie Salis, im Ganzen einundsechzig dem neuen politischen System abgeneigte Männer, wurden auf Massena's Befehl verhaftet und nach der Festung Aarburg abgeführt. Am 12. März setzte Massena eine provisorische Regierung von eilf Männern ein. Diese erließ eine Dankadresse an das französische Directorium und an die helvetischen Räthe. Die letztern verhandelten mit der poetischen Beredsamkeit jener Zeit ein Dekret des Inhalts: „daß der Oberbefehlshaber Massena und das französische Heer sich stets um Helvetien verdient gemacht hätten und erklärten am gleichen Tage den General Hotze des helvetischen Bürgerrechts verlustig und dieses Namens unwürdig. Viele bündnerischen Gemeinden verlangten die Vereinigung mit Helvetien.

Massena verfolgte seinen Vortheil und zog über die hohen Berge des Engadin, um bis zum Eingang des Tyrol vorzudringen. Mit gleicher Schnelligkeit stiegen die in Ursern befindlichen französischen Truppen beim Crispalt in das Thal des Vorderrheins und bis Dissentis hinab, während die Division Lecourbe von Bellenz über den Bernhardin, den Splügen und die Via Mala bis Thusis vordrang. Ohne sich aufzuhalten, zogen diese Truppen über den Septimer und Julier nach dem Engadin. Hitzige Gefechte wurden mit wechselndem Erfolge an der Martinsbrücke geliefert. Zuletzt ergaben sich die dort liegenden Oesterreicher, da sie ihren Rückzug verloren hatten. Feldkirch widerstand seit dem 7. März den wiederholten Angriffen Massena's. Die Einnahme dieses Orts war wichtig für die Ausführung des französischen Kriegsplanes. Der Oberfeldherr beschloß einen allgemeinen Angriff. Zwei Tage lang (22. und 23. März) schlug man sich hartnäckig. Dreitausend Mann der besten französischen Truppen fielen vor den Verschanzungen, während die Feinde nur 900 Todte zählten. Massena ging wieder über den Rhein nach Bünden zurück.

Immer mehr näherte sich der Kriegsschauplatz dem Kanton Schaffhausen. Die französischen Truppen hatten unser Land größtentheils geräumt, um sich mit dem Heere Jourdans zu verbinden, der in der ehemaligen Reichsstadt Pfullendorf sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte. Die Colonne des Generals Rüby, welche sich einige Zeit an der Grenze des Kantons aufhielt, war nach Ueberlingen abgegangen, woselbst die Franzosen den Bodensee bis nach Meersburg

sowie die umliegenden Gegenden besetzt hielten. Nach Constanz war seit dem 16 bereits von der Schweizer Seite her eine Colonne eingerückt.

Am 22. entspann sich zwischen den Franzosen und Kaiserlichen bei Pfullendorf ein heftiges Gefecht, in welchem die französische Avantgarde durch 16 Regimenter österreichischer Cavallerie angegriffen und die Colonne des Generals Lefevre in die Flucht geschlagen wurde. Von Stockach aus trafen am gleichen Tage zwei Wundärzte in Schaffhausen ein, welche für 800 — 900 Verwundete Quartier verlangten. Lefevre selbst kam noch spät in der Nacht in Schaffhausen an, ließ sich seine Wunden verbinden und war mit Tagesanbruch bereits abgereist.

Jetzt warf der Regierungsstatthalter plötzlich seine Maske als Franzosenfreund ab. In einer Unterredung mit dem Unterstatthalter Winz von Stein erklärte er ganz unverhohlen, daß die Franzosen gegen die Oesterreicher sich nicht behaupten würden, der Kanton viel zu schwach sei, um Widerstand gegen die Oestereicher zu leisten; daß man auf dieser Seite geduldig warten müsse, was geschehen werde, um nicht durch ein actives Auftreten ein desto größeres Unglück auf den Kanton zu laden und — jenseits des Rheins, fügte er hinzu, hätten sie andere Maßregeln zu ergreifen. Von Thaingen war inzwischen die Nachricht eingetroffen, daß eine große Schlacht bei Stockach bevorstehe.

Eine Menge Kranker kam an. Am 25. März hörte man den ganzen Tag fernen Kanonendonner. Noch war ein offizieller Bericht nicht eingetroffen. Der Regierungsstatthalter sandte, um bestimmte Erkundigung einzuziehen, seinen Secretär mit guten Pässen versehen, in's Hauptquartier der Franzosen. Er brachte die Nachricht, daß Jourdan's Heer, dessen einer Flügel bis nach Thaingen reichte, 30 — 40,000 Mann stark bei Stockach von Erzherzog Karl geschlagen worden sei, welcher 48 Bataillone und 94 Schwadronen Cavallerie in's Feld führen ließ. Maurer hatte seine Freude über die Annäherung der Oesterreicher nicht länger verbergen können. Im Kanton wurden Bülletins herumgeboten, die den gegen Frankreich verbündeten Heeren günstig waren. Der Druck des französischen Heeres, die Verpflichtung mit ihm unter einer Fahne zu kämpfen, die Erhebung einer Kriegssteuer in dem gänzlich ausgebeuteten Lande, erregten einen solchen Widerstand, daß die Unzufriedenen im Innern nicht mehr im Zaum zu halten waren. Das helvetische Vollziehungsdirectorium beschloß daher, den ganzen Kanton in Kriegszustand zu erklären und den Regierungsstatthalter Maurer seines Amtes zu entsetzen (26. März.[48])

48) S. nachstehendes Dekret.

Lucerne, le 26 Mars 1799.

Le Directoire exécutif,

Considérant que les circonstances actuelles de la République exigent des mesures dont l'énergie soit proportionnée aux dangers dont les armes autrichiennes ménacent la patrie;

Considérant que le Canton de Schaffhouse par sa position topographique demande surtout la plus grande concentration d'activité et d'efforts et que pour assurer ce point important

In der Sitzung vom 29. März erhielt die Verwaltungskammer Kenntniß von der Entsetzung Maurer's. Vorher hatte derselbe gebeten, daß die bisher unter seiner Verwahrung gelegene, dem Kloster St. Kathrinenthal zugehörige Kiste mit Silbergeschirr ihm abgenommen werden möchte. Sein Nachfolger, Bürger Johannes Tobler von Zürich, nahm dieselbe in Empfang und lieferte sie an das Nationalschatzamt nach Luzern ab. Als die Kanonade von Stockach aber vernommen wurde, hatte der neugewählte Regierungsstatthalter nichts Eiligeres zu thun, als die Stadt zu verlassen. Vor seiner Abreise erklärte er, den Auftrag erhalten zu haben, alles vorräthige Geld, insbesondere die größtentheils eingezogene Kriegssteuer in Sicherheit bringen zu sollen. Da man sich diesem Ansinnen nicht widersetzen konnte, so wurde ihm nicht nur die Steuer, deren Betrag aufzuzählen er sich nicht die Zeit nehmen wollte, sondern auch auf sein unausgesetztes Fordern hin noch die Summe von 30 neuen Louisd'or aus dem geringen Geldvorrath des Seckelamtes verabfolgt.

Der Ausgang der Schlacht bei Stockach erfüllte sowohl die Stadt, als die Verwaltungskammer mit panischem Schrecken. Die Landschaft mußte gegen 80 Wagen stellen, um die Verwundeten nach Waldshut zu transportiren, die Stadt 30 Fuhren Zwieback nach Altstetten absenden. Außerdem befanden sich schon seit drei Monaten auf Kosten der Verwaltungskammer drei Fuhren in Winterthur. Dazu kam, daß das Generaldepot für die Donauarmee nach Schaffhausen verlegt wurde. Fünfzig Wagen mit Munition beladen, waren angekommen, mehrere hundert angesagt. Die Verwaltungskammer erhielt von dem französischen Commissär Ordinateur en Chef den Befehl, dafür zu sorgen, daß alles Mehl, welches aus Frankreich und aus dem Breisgau ankam, zu Zwieback gebacken und weiter geführt werden solle. Für alle Couriere endlich, welche von Paris an den General Jourdan und von diesem an General Mas-

---

il est necessaire que l'autorité militaire puisse s'y déployer sans obstacle dans tout ce qui est relatif à la police et à la sureté;

arrête ce qui suit:

1. La ville et le Canton de Schaffhouse sont déclarés en état de siège et placés sous le Commandement militaire du citoyen Salis-Sévis, Inspecteur général des milices et du corps d'élites du Canton de Zuric.

2. Pour exécuter ce commandement le Citoyen Salis-Sévis ce rendra à Schaffhouse avec une force armée prise dans l'élite du Canton de Zuric et qui pourra s'élever jusqu'à cinq cent hommes.

3. Il prendra de concert avec le Commandant français et à teneur des instructions qu'il recevra du Directoire toutes les mesures de précaution et de défense que les circonstances pourraient exiger.

4. Aussi longtemps que durera ce Commandement les Autorités Civiles seront subordonnées à l'Autorité Militaire dans toute ce qui concerne la police et la sureté.

Le Ministre de la guerre est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Le Président du Directoire exécutif: Bay.

Le Secrétaire Général: Mousson.

Pour expédition conforme

Le Ministre de la guerre: Repond.

Par le Ministre: Jomini, secrétaire.

sena abgesandt wurden und die Schaffhausen zu berühren hatten, sollten zwei Poststationen, die eine in Schaffhausen, die andere im Neuen Haus bei Neunkirch, errichtet und die nöthigen Pferde geliefert werden. In Folge des Kriegszustandes [49]) waren inzwischen schweizerische Truppen in den Kanton einmarschirt und mußten auch für diese die nöthigen Lebensmittel beschafft werden.

Die geschlagenen französischen Truppen verloren mehr als vortheilhafte Stellungen, sie verloren den Muth und das Siegesvertrauen. Am Tage nach der blutigen Niederlage bei Stockach zog sich Jourdan an den Rhein zwischen Basel und Straßburg zurück. Die Schweiz ließ er von Schaffhausen bis Bünden entblößt und unterbrach seine Verbindung mit Massena. So war das benachbarte Schwaben von den Franzosen geräumt. Massena, Befehlshaber der Heere an der Donau und der Schweiz, war einzig darauf bedacht, den Rhein in seiner ganzen Ausdehnung zu vertheidigen. Er schlug sein Hauptquartier in Basel auf, welches eine Besatzung von 23,000 Mann erhielt. Lecourbe und Dessolles zogen sich aus ihren gefahrvollen Stellungen im Tyrol nach dem Engadin zurück und die Oesterreicher rückten inzwischen in den Kanton Schaffhausen vor. Statt aber die Vortheile ihres Sieges zu benutzen, beschränkten sie sich darauf, Schaffhausen, die Verschanzungen von Petershausen am Brückenkopf von Constanz und Eglisau durch einzelne Abtheilungen ihrer Vorhut besetzen zu lassen.

Endlich am 13 April 1799 versammelte sich ein Corps österreichischer Truppen, 6000 Mann stark, unter den Befehlen des Feldmarschall-Lieutenants Grafen Balliet de la Tour und des Generalmajors Baron von Kienmeier auf den Anhöhen von Büsingen und Buchthalen. Diese ließen durch zwei Officiere den französischen General Loyson zur Uebergabe der Stadt auffordern. Nachdem diese Aufforderung aber abgeschlagen wurde, begann um 2 Uhr Nachmittags eine heftige Kanonade, die eine volle halbe Stunde andauerte, von den Franzosen aber nicht besonders lebhaft erwiedert wurde. Während dieser Kanonade wurden zwei kaiserliche Colonnen zum Angriff auf das Schwabenthor und auf das Schwarze Thor befehligt. Nun schien es, als ob die Franzosen Miene machen würden, in eine Capitulation einzuwilligen. Man trat neuerdings in Unterhandlungen ein, aber es zeigte sich bald, daß sie nur Zeit zu erlangen suchten, um eine günstigere Position zu gewinnen. Die Kanonade begann jetzt weit heftiger als zuvor. Da die Franzosen auch den Munot zu einem Vertheidigungsposten machten, so flogen viele Kugeln der Kaiserlichen in die Stadt hinein und beschädigten mehrere Häuser, die gerade in der Schußlinie lagen. Doch dieser Schaden war unbedeutend, verglichen mit demjenigen, den der Flecken Feuerthalen durch die Schuld einiger Soldaten der helvetischen Linientruppen, die mit den Franzosen fochten, sich zuzog. Diese

49) In den Instructionen des Commandanten Salis-Sewis heißt es: La place et le Canton de Schaffhoase sont mis en état de guerre.

hatten aus den Fenstern eines Hauses über den Rhein gegen die Oesterreicher ein Gewehrfeuer eröffnet, worauf alsbald von einer der österreichischen Batterien eine Bombe über den Rhein daherflog, das Haus, aus welchem geschossen worden, in Flammen setzte und die benachbarten Häuser mit ergriff, so daß das Feuer die ganze folgende Nacht hindurch bis zum hellen Morgen fortwüthete und zwei und zwanzig Häuser in einen Aschenhaufen verwandelte. Während dieser Brandscene waren die Kaiserlichen in die Vorstädte eingedrungen und hatten die Franzosen über den Rhein gedrängt. Auf ihrem Rückzuge steckten Letztere die berühmte hölzerne Rhein-Brücke in Brand, ungeachtet der Versicherung des Erzherzogs, daß, wenn General Loyson sie schone, die Oesterreicher sie nicht benutzen würden, um in die Schweiz einzudringen. Die Gefahr war groß für den unteren Theil der Stadt. Am gleichen Tage verlor Schaffhausen den Kriegsobrist, Johann Ulrich Schwarz und den Stadtlieutenant Schalch. Als nämlich die Kaiserlichen die Thore aufgesprengt und sich der Stadt bemächtigt hatten, hatte sich Schwarz unter das Portal der Herrenstube, als dem Versammlungsort der Municipalität, gestellt, in der Absicht, die einrückenden Oesterreicher freundlich zu empfangen. Weil er aber so unvorsichtig war, sich in seiner Stabsuniform, blau mit rothen Aufschlägen, zu zeigen und die jählings hereinstürzenden Uhlanen ihn für einen französischen Stabsofficier hielten, rannten sie hastig auf ihn zu und säbelten ihn nieder. Sein Sohn, der neben ihm stand, stützte den sinkenden Vater mit seinen Armen und eine Flintenkugel streckte auch ihn darnieder. Stadtlieutnant Schalch, der seinem Chef zur Hülfe herbeisprang, hatte das gleiche Schicksal. Ehe die Nacht hereinbrach, war Ruhe und Ordnung wiederhergestellt.

Den ganzen Monat April hindurch blieben die Oesterreicher unthätig, weil Erzherzog Karl durch den Hofkriegsrath gehemmt und die Thätigkeit des Wiener Kabinetts auf die Wiedereroberung der Lombardei gerichtet war. Massena benutzte diese Unthätigkeit, um seine Hauptmacht zusammenzuziehen und die Folgen der Niederlagen von Ostrach und Stockach wieder gut zu machen. Die wirkliche Ursache der Stockung bestand in einer Hofintrigue, welche dahin zielte, den Kriegsplan des Erzherzogs gegen einen andern zu vertauschen. Der Erzherzog drohte mit Niederlegung seines Heerbefehls. Die Erfolge der österreichischen Waffen vor Verona belebten indeß die Hoffnung Oesterreichs auf's Neue, und der Hof ließ ihm Gerechtigkeit wiederfahren: er beschloß, daß der Erzherzog den Oberbefehl behalten und der Graf Bellegarde, Befehlshaber des Heeres im Tyrol, mit einem Reservecorps ihm untergeordnet sein solle.

Bis zum 1. Mai hatte das auf dem linken Rheinufer kantonnirte Heer des Erzherzogs noch keine Bewegung gemacht. Das französische Heer, welches die Schweiz zu vertheidigen hatte, war über 60,000 Mann stark, die helvetischen Hülfsbrigaden nicht eingerechnet. Der Erzherzog wollte nichts unter-

nehmen, bis die Fortschritte seiner Verbündeten in Italien seine Angriffsplane auf Bünden gereift hätten. Am 2. Mai hatte Massena sein Hauptquartier von Basel nach Zürich verlegt. Von den beiden französischen Colonnen, welche vor der Verfolgung des österreichischen Generals Hotze Bünden räumten, langte diejenige, welche unter Süchet über Stanz in das Rheinthal gezogen war, am 19. Mai in Ursern an. Lecourbe zog über den Gotthard zurück und vereinigte sich mit dem rechten Flügel Massena's. Nunmehr ging die Vorhut des Erzherzogs am 22. unter dem Befehl Nauendorfs bei Constanz und Stein mit dem Degen in der Hand über den Rhein. Man schlug sich bei Andelfingen, Rorschach und Dießenhofen, wo der größte Theil des helvetischen Artillerieparks den Oesterreichern in die Hände fiel. Am gleichen Tage besetzte Hotze St. Gallen. Tags darauf setzte der Erzherzog Karl mit dem Rest des Heeres unweit des Klosters Paradies (im Schaaren) über den Rhein. Zur Herstellung der Schiffsbrücke wurden von Schaffhausen und der Landschaft 400 Mann beordert, aus dem Distrikt Dießenhofen 50 Mann für die Arbeiten im Schaaren, eine gleiche Zahl war zum Einladen der Schiffe nach Büsingen befehligt und über 100 Mann wurden für das Fuhrwesen requirirt. Der Erzherzog erließ hierauf aus seinem Hauptquartier zu Paradies unter'm 23. Mai eine friedliche Proclamation an die Schweizer, worin er nur Diejenigen bedrohte, welche dem Feind beistehen, oder gegen die kaiserlichen Truppen streiten würden und im Uebrigen sein Verwundern darüber aussprach, daß diejenigen Erklärungen nicht bekannt seien, mittelst welcher er den Schweizern die friedlichen und freundschaftlichen Absichten Sr. k. k. Majestät in dem Augenblick bekannt gemacht habe, als seine Truppen den schweizerischen Kanton Schaffhausen betreten hatten.[50])

---

50) Proclamation Sr. königlichen Hoheit des Erzherzogs Karl an die Schweizer.

In dem Zustande von Abhängigkeit und Zwang, worin Ihr Euch durch die Gewalt des Feindes befindet, seid Ihr mit Allem, was Auswärts vorgeht, so unbekannt: Alles, was Euch in Eurem Unglück ermuntern könnte, wird Euch so sorgfältig vorenthalten, daß ich vermuthen muß, es sei nicht einmal in die ganze Schweiz diejenige Erklärung gekommen, mittelst welcher ich Euch die friedlichen und freundschaftlichen Absichten Sr. kaiserlichen Majestät in dem Augenblick bekannt machte, als die meinem Oberbefehl unterstehenden Truppen den schweizerischen Kanton Schaffhausen betreten hatten. Dieses bestimmt mich, die allerhöchsten Gesinnungen Sr. Majestät des Kaisers durch neue Abdrücke der erwähnten Proclamation zu der allgemeinen Kenntniß der verschiedenen Kantone zu bringen.

Schweizer! Seit fast dreihundert Jahren lebtet Ihr in einem beständigen Frieden, Ihr sahet keine fremden Truppen in Euren Landen; ohne die Herrschsucht der französischen Regierung würdet Ihr auch fernerhin jenes Glück ungestört genossen haben: aber auf eine in der Geschichte ganz unerhört gewaltthätige und treulose Weise wurde Euer Land eingenommen, Mißhandlungen aller Art folgten auf dem Fuße, der Feind dringt noch immer auf Eure Beihülfe. Eure Mannschaft soll blos zu seinem Nutzen aufgeopfert werden, um Euch seiner Herrschaft auf immer zu unterwerfen und von diesem Besitzstande den möglichst großen Nutzen zu ziehen. Auch von der Schweiz aus sollten die deutschen Völker überfallen und unterjocht werden; die von dem Feind auf diesen Zweck angelegten Plane wurden aber in dem Zuge ihrer Ausführung durch die Siege der diesseitigen Armeen vereitelt. Die Verfolgung dieser Siege hat nebst unserem Heile auch Euere Rettung zur Absicht. Fürchtet Ihr Euch etwa vor den mit einem jeden Krieg verbundenen Uebeln, so bedenket, daß Ihr seit Jahr und Tag den Krieg im Lande habt und daß die Vertreibung des Feindes, der Euch den ersten gemacht und den zweiten allein zugezogen hat, das einzige Mittel ist, Ruhe und Frieden mit Sicherheit herzustellen und Euch den Wohlstand wieder zu verschaffen, den Ihr ehemals genossen habt.

Massena hatte sowohl seine, als die helvetischen Truppen gegen Zürich zurückgezogen. Als er aber bei dem Feinde die Absicht wahrnahm, sich zu concentriren, um ihn zum Rückzug zu nöthigen, so beschloß er, ihnen zuvorzukommen und ließ sie am 25. Mai auf allen Punkten angreifen. General Paillard ging über die Töß und Ney über die Thur, um die Oesterreicher zu beschäftigen, welche kurz zuvor bei Constanz, Stein und Dießenhofen über den Rhein gezogen waren. Oudinot rückte mit der Division Tharreau und den helvetischen Truppen gegen Frauenfeld, um den österreichischen General Petrasch, der alle Zugänge der Stadt mit schwerem Geschütz besetzt hatte, zu verdrängen. Oudinot, der sich dieses Orts zu bemächtigen suchte, ließ sich durch diese Vorkehrungen nicht abschrecken. Zweimal verfolgten die Franzosen und Helvetier den Feind mit dem Bajonnett durch die Straßen, zweimal wurden sie von jenem zurückgeworfen. Zuletzt zogen sich die Oesterreicher mit starkem Verlust zurück. Die helvetischen Truppen, besonders die Legion, welche viele Todte und Verwundete zählte, zeichnete sich durch Bravour aus. Am folgenden Tage rückte Erzherzog Karl mit frischen Truppen heran und vollzog seine Vereinigung mit Petrasch und Hotze in Winterthur und Neftenbach. Wenige Tage nachher, am 27. kam es bei Winterthur zu einem neuen Gefecht. Hotze war im Vortheil. Nach beständigem Kämpfen an den Verschanzungen und Verhauen, welche die Anhöhen von Zürich deckten, räumte Massena auch diese Stadt und besetzte die Bergrücken der Albiskette und das linke Ufer der Limmat, Baden und Bremgarten. Die Division, welche im Kanton Schwyz die Höhen von Morgarten besetzt hielt, zog sich bald nach Zug zurück (17. Juni). Der Erzherzog legte eine Besatzung in die Stadt Zürich und ließ sein Heer in der Ebene von Kloten ein Lager beziehen, indem er seine Linie auf dem rechten Ufer der Limmat und der Aare bis zu ihrem Zusammenfluße mit dem Rhein bei Waldshut verlängerte.

Die Umgestaltung Helvetiens zu einem ungeheuren Lager sicherte die Centralbehörden nicht gegen die Fortschritte der Kaiserlichen. Schrecken herrschte

---

Billigkeit und Gerechtigkeit gegen die Schweizer werden übrigens meine Armee in ihren Fortschritten begleiten. Die meinen Befehlen unterstehenden Truppen werden eine strenge Mannszucht halten und von Euch wird nur die nöthige Einquartirung gefordert werden. Was etwa die augenblicklichen Bedürfnisse der Armee an Fourage erfordern mögen, bis der Nachschub geschehen kann, dafür wird man zur Schadloshaltung eine billige Uebereinkunft treffen.

Ich wiederhole demnach sowohl diese als die Euch bereits in meiner vorigen Proclamation im Namen Sr. kaiserlichen Majestät bestimmt gegebenen Zusicherungen und erwarte dagegen mit Zuversicht, daß die Schweiz nichts Feindliches gegen die kaiserliche Armee unternehmen, sondern zum eignen Besten des Landes ihre reine Absicht befördern und unterstützen werde. Auf der andern Seite muß ich aber ebenso bestimmt erklären, daß ich gegen diejenigen Städte, Gemeinden oder einzelne Particularen, welche dem Feinde beistehen, oder gar gegen die kaiserlichen Truppen streiten würden, mich aller Zusagen entledigt halten und dieselben in jeder Rücksicht feindlich zu behandeln gezwungen sein würde.

Ich fordere daher alle Gutgesinnten, denen das Wohl Ihres Vaterlandes am Herzen liegt, auf, sich jenen verderblichen Absichten entgegen zu setzen, ihre Wirkung zu vereiteln und sich hingegen mit uns gegen den gemeinsamen Feind werkthätig zu vereinigen. Euer Vaterland wird sodann bald befreit sein, welches zu retten ich entschlossen bin.

Gegeben im Hauptquartier zu Paradies (in der Schweiz), den 23. Mai 1799. Karl.

in ganz Luzern. Die Räthe verreis'ten ohne Urlaub. Am 31. Mai beschloßen sie, ungeachtet des Wiederstandes von Laharpe, den Sitz der Regierung nach Bern zu verlegen. Massena hatte erklärt, er könne weiter für die Sicherheit der Stadt Luzern nicht gut stehen. Am 3. Juni eröffneten die helvetischen Behörden ihre Sitzungen zu Bern. Der Fortschritt der Oesterreicher, die Nothwendigkeit für die Franzosen, nur vertheidigungsweise zu verfahren, der Schrecken in den helvetischen Räthen zeugten von der Unmacht der Regierung und ließen den moralischen Eindruck zurück, welcher die nahe Auflösung der Einheit der neuen Ordnung offenbarte.

Trotz dieser Schwäche des französischen Heeres unternahmen die gegen Frankreich verbündeten Mächte nichts Entscheidendes, weil sie in selbstsüchtigen Absichten handelten und die Schweiz nur als Mittel zum Zweck betrachteten. Das englische Cabinett, welches durch seine Politik und sein Geld den größten Einfluß besaß, wollte die völlige Herstellung der alten Eidgenossenschaft in allen ihren Theilen, aber ohne ihr ein wirksames Centrum zu geben. In Wien war es nur auf die Vertreibung der Franzosen aus der Schweiz abgesehen und man betrachtete dieses Land nur als Schlüssel für Italien. Der Erzherzog war äußerst mißstimmt über die Hemmungen, welche ihn zehn Wochen lang zum müßigen Zuschauer der Ereignisse machten. Er brannte vor Ungeduld, den Angriff zu erneuern. Allein England und Rußland wollten Oesterreich keinen festen Fuß in der Schweiz fassen lassen. Erzherzog Karl erhielt durch eine in tiefes Geheimniß gehüllte Kabinettsordre von Wien den Befehl, die Schweiz zu räumen, eine Abtheilung seines Heeres zum Schutze Süddeutschlands zurückzulassen und mit dem Rest an den Niederrhein zu ziehen. Ein Armeecorps von 50,000 Russen sollte das österreichische ersetzen, wovon 22,000 noch jenseits der Alpen standen. Am 31. August verließ er den schweizerischen Boden an der Spitze von 30 Bataillonen und 42 Schwadronen. Die Russen waren bereits am 18. in Schaffhausen eingetroffen und setzten sich jetzt in der Stadt und den Umgebungen von Zürich fest.

VII.

Einsetzung einer Interimsregierung.

In den von den Oesterreichern besetzten östlichen Kantonen hatte sich inzwischen eine vollständige Reaction ausgebildet, obschon die österreichischen Befehlshaber sich von vorneherein weigerten, in die inneren Angelegenheiten derselben sich einzumischen. In Schaffhausen wurden schon am 29. Mai von der Municipalität gelegentlich der Vorlage von Rechnungen über die durch die Einquartirung veranlaßten Ausgaben die einleitenden Schritte zu einer Staatsumwälzung besprochen. [51]) Zunächst hielt man es für nothwendig, sich die Freundschaft des Erzherzogs Karl zu sichern. Es wurde deßhalb an ihn eine Abordnung, bestehend aus dem Bürgerpräsidenten D. Stockar im Garten, Professor Müller, Armenpfleger Spleiß, alt Vogtrichter Schalch und Meier, beschlossen, um ihm im Hauptquartier zu Paradies für die Befreiung vom Joch der Franken und für die schonende Behandlung der Stadt zu danken. Nachdem die Municipalität in der gleichen Sitzung vom 29. Mai berathen hatte, ob es bei der gegenwärtigen Lage der Dinge thunlich sei, in der Regierungsform Abänderungen zu treffen, einigte man sich auf den Antrag des Obervogts Peyer zum Amthaus dahin, daß kommenden Sonntag die Zünfte versammelt werden sollten, um die Bürgerschaft vorzubereiten, derselben aber die Nothwendigkeit vorzustellen, solange die bestehenden Autoritäten anzuerkennen, bis die Umstände es erlaubten, eine Abänderung der helvetischen Verfassung vorzunehmen. Derselbe Antragsteller hatte es durchgesetzt, daß auch dem früheren Regierunsstatthalter Stephan Maurer eine Deputation wegen seiner Verdienste um das Wohl der Stadt den Dank der Bürgerschaft darbringen solle.

Seither hatte sich die Situation wesentlich geändert. Durch das Vorrücken der k. k. Armee waren der größere Theil des Kantons Zürich und mehrere andere Kantone von den Franzosen befreit und durch den Sieger in Besitz genommen worden, Schaffhausen aber außer alle Verbindung mit der helvetischen Regierung gesetzt, welche die Municipalität in der Sitzung vom 28. Juni als erloschen und für sie nicht mehr bestehend ansah. In Folge dieser Veränderungen hatten die Geschäfte der Verwaltungskammer vorzüglich durch die Sorge für die Bedürfnisse der österreichischen Armee sich sehr vermehrt; anderseits sah sich dieselbe durch die Uebersiedlung der helvetischen Centralbehörden nach Bern zu den wichtigsten Beschlüssen weder bevollmächtigt, noch im Stande, ihren eigenen Verordnungen und Beschlüssen die gehörige Kraft zu verleihen. Die

51) Die Gemeindeausgaben der Stadt Schaffhausen betrugen bis Ende April die Summe von 53,000 Gulden, wovon 9650 Gulden allein für die beiden französischen Generale Rüby und Lauer verwendet wurden.

Handhabung der Justiz, namentlich aber der Rechtstrieb, war in's Stocken gerathen und Stockar, eine Haupttriebfeder des Umsturzes, erklärte, daß der Kanton einer Anarchie entgegen gehe, wenn diesem Uebel nicht durch kräftige Abhülfe vorgebeugt werden könne.

Ueber die Wahl der Mittel hatten sich mehrere Mitglieder der alten Regierung, als: Stockar, Ith, Professor Müller und einige Mitglieder der Municipalität, zuerst unter sich, hernach mit den übrigen Mitgliedern der Municipalität vorläufig und vertraulich berathen. Da die Unthunlichkeit Jedermann einleuchtete, unter den obwaltenden Verhältnissen eine eigentliche Verfassungsänderung vorzunehmen, wurde für rathsam befunden, eine Interimsregierung auf den Fuß, wie dieses auf den Rath und mit Zustimmung des Generalfeldmarschallieutenant Hotze, sowie mit Vorwissen des Erzherzogs Karl in Zürich geschehen sei, einzusetzen.

Um eine solche Regierung der Lage des Kanton gemäß einzurichten, ging der von der Municipalität genehmigte Vorschlag dahin:

1. Die von Stadt und Land gewählte, von den österreichischen Behörden anerkannte Verwaltungskammer, sowie selbige nach dem Wiedereintritt des Herrn Professor Müller aus sechs Mitgliedern besteht, bleibt nicht nur an ihrer Stelle, sondern wird zur wirklichen Interimsregierung auf gleiche Art erhoben, wie Solches in Zürich geschah.

2. Damit dieselbe einerseits den Geschäften, die auf sie warten, gewachsen sei, anderseits der Einfluß der unumgänglich beizubehaltenden Glieder des Landes gehörig eingeschränkt werde, soll die Zahl der Beisitzer auf 15 vermehrt werden und zwar würden

3. Zunächst der gewesene Statthalter Maurer, dessen Entfernung von den öffentlichen Geschäften so allgemein bedauert werden müsse und Herr alt Sekelmeister Pfister, der sich durch seine Vaterlandsliebe und Einsichten schon unter der alten Regierung ausgezeichnet habe, auch mit der Verwaltungskammer seither als Obereinnehmer in Verbindung gestanden, zu diesem Beisitz einzuladen sein.

4. Erscheine es als höchst nothwendig und ersprießlich, von den beiden Municipalstädten Stein und Dießenhofen, deren Distrikte noch immer zum Kanton gerechnet werden und die Last des Krieges fortfahren zu tragen, je ein Mitglied in die Interimsregierung zu berufen.

5. Zur Erneuerung der übrigen fünf Personen, welche die Zahl der Fünfzehn voll machen, giebt es kein schicklicheres Organ, als die große Municipalität, oder die sechszig Bürger, welche die gesammte Bürgerschaft beauftragt hat, an diesem Geschäft theilzunehmen.

6. Würde dieser unmaßgebliche Plan genehmigt, so ginge der weitere Rath dahin, denselben Ihro k. Hoheit durch eigens abzuordnende Delegirte

vorzulegen und nach erhaltener Bestätigung sämmtliche Mitglieder der Interimsregierung in ihre Functionen einzusetzen. Die erste Aufgabe derselben würde darin bestehen, die übrigen Collegien auf eine der veränderten Lage der Dinge angemessene Art einzurichten.

Diese Vorschläge sollten in gleicher Weise wie früher den auf nächsten Sonntag nach der Kirche zu versammelnden Gesellschaften und Zünften vorgelegt werden, um zu vernehmen, ob es der Bürgerschaft gefalle, die Municipalität zu bevollmächtigen, dieselben auszuführen.

Wider alles Erwarten stieß der Plan auf Hindernisse, indem die Bürgerschaft denselben nur zum Theil, und nicht, wie man wünschte, einhellig genehmigte. Es wurde beschlossen, von den 60 Bürgern (Ausschüssen) eine Commission, bestehend aus den Herren — der Name „Herr" wurde von jetzt an wieder üblich — David Stockar, alt Regierungsstatthalter Maurer, alt Obherr Peyer, Professor Müller, alt Vogtrichter Seiler und alt Vogtrichter Hurter, einzusetzen, um einen neuen Entwurf, der aber unverbindlich sein solle, auszuarbeiten.

In ihren Sitzungen vom 3. und 4. Juli setzte die Commission nun zum Grunde, daß die alte durch eine Dauer von vier Jahrhunderten erprobte und ehrwürdige Verfassung, bestehend aus den von der Bürgerschaft erwählten Klein- und Großen Räthen unter zwei Bürgermeistern wieder hergestellt werden solle, so jedoch, daß der Kleine- oder Tägliche Rath von 24 Mitgliedern das Justiz-, Polizei-, Finanz-, Kirchen- und Schulwesen, der Große Rath von 60 Mitgliedern die eigentlichen Standesangelegenheiten zu verwalten habe und zugleich als höchstes Appellationsgericht anzuerkennen sei. Dieses Alles schlug die Commission in dem Sinne vor, daß diese Regieruug blos eine Zwischenregierung sein solle, daß damit weder den Rechten der Stadtbürger, noch den Wünschen der Landschaft, noch den wohlgemeinten Bemühungen Derjenigen, welche künftig eine Constitution für die ganze Schweizerische Eidgenossenschaft zu machen das Recht und die Befugniß haben werden, in keiner Weise vorgegriffen werden solle.

Die nach der Lage der Umstände und hauptsächlich zur Erzielung der so heilsamen Eintracht zwischen Stadt und Land vorgeschlagenen Modificationen der Commission gingen dahin:

Anstatt der ehemaligen durch die vorige Verfassung abgeschafften Land- und Obervogteien sollen die seither mit Nutzen bestandenen Distriktsgerichte unter dem Namen von Landgerichten ferner fortbestehen und die Richter wie bisanhin aus Bürgern des nämlichen Distrikts erwählt werden. Den Gemeinden Neuhausen, Buchthalen, Rüdlingen und Buchberg, welche seither dem Distriktsgericht zugetheilt waren, soll es freigestellt werden, ob sie fernerhin sich an

das Vogt- und Stadtgericht zu Schaffhausen, oder einem benachbarten Landgericht sich anschließen wollen.

Von diesen Landgerichten geht die Appellation an den Kleinen Rath.

Bei Erkenntnissen der Landgerichte, welche appellirt werden, und in Hauptcriminalfällen, wo über Bürger vom Lande oder Fremde, welche ein Criminalverbrechen auf der Landschaft begangen haben, gerichtet wird, sollen diejenigen Landbürger, welche Beisitzer des seitherigen Kantonsgerichts waren, sofern sie nämlich bei dieser Stelle bleiben wollen, zu dem Kleinen Rathe berufen werden, welcher über Criminalfälle in letzter Instanz sprechen wird. In Civilprocessen dagegen kann von diesem Tribunal an den Großen Rath mit Zuzug desjenigen Landgerichts, das in erster Instanz nicht gesprochen hat, appellirt werden, welches Tribunal sodann in letzter Instanz zu sprechen hat. Auch in solchen Processen, welche von dem hiesigen Vogt- und Stadtgericht an den Kleinen Rath gelangen, oder in welchem der Kleine Rath in erster Instanz spricht, soll allen Parteien die Appellation an den Großen Rath gestattet sein.

Mit ehegerichtlichen Gegenständen werden sich das Stadt- und die Landgerichte nicht weiter befassen, sondern dieselben, wie ehemals, von einem Ausschuß des Kleinen Raths mit Zuzug von drei Geistlichen und in Fällen, wo Bürger und Bürgerinnen vom Lande interessirt sind, mit Zuzug der Präsidenten der beiden Landgerichte nach der alten Ehegerichtsordnung abgewandelt werden. Auch soll die Appellation nach Inhalt des vorigen Artikels gestattet sein.

Es wird in diesen Gerichten einstweilen nach den alten Gesetzen, die unser Freistaat vor der Revolution hatte, geurtheilt werden und zwar aus dem Grunde, weil von der Helvetischen Centralregierung noch kein Civilgesetzbuch erschienen und die wenigen einzelnen Civilgesetze, die von Zeit zu Zeit herausgekommen sind, für die Rechtspflege bei weitem nicht hinreichen.

Die Unterstatthalter der Distrikte Reiat und Klettgau sollen unter dem Namen Landesstatthalter einstweilen verbleiben, weil die beiden Männer, welche diese Stellen seither bekleidet, sich durch ihre Mäßigung und Klugheit das allgemeine Zutrauen erworben haben.

Den einzelnen Gemeinden der Landschaft bleiben ihre inneren Angelegenheiten und die Verwaltung ihrer Gemeindsgüter gänzlich überlassen, jedoch mit Recursrecht an die Regierung, im Fall über die von den Gemeindsversammlungen gemachten Verfügungen, oder Erkenntnisse Zwistigkeiten entstehen, oder Reclamationen erhoben werden sollten.

Um aber zu ihrem Vortheil Ruhe und Ordnung in den Gemeinden wieder herzustellen und den Vorgesetzten das hiezu nöthige Ansehen zu sichern, wählt zwar jede Gemeinde ihren Vogt und Vorsteher selbst, jedoch behält sich die Regierung vor, dieselben in ihrem Amte zu bestätigen und zwar so, daß sie ohne ihre Einwilligung desselben nicht entsetzt werden. Auch soll der Regierung

die Oberaufsicht über die Kirchen- und Armengüter zu Stadt und Land zustehen.

Damit der Dienst der k. k. Armee befördert und die dem Kanton auferlegten Kriegslasten in einem billigen Verhältniß und nach Maßgabe der Kräfte einer jeden einzelnen Gemeinde vertheilt werden können, wird ein Ober-Kriegscommissariat, bestehend aus drei Mitgliedern von der Stadt und drei vom Lande, niedergesetzt und werden zu den letztern namentlich diejenigen drei Bürger vom Lande ernannt, welche seither als Beisitzer der Verwaltungskammer diese Geschäfte und die Behandlung derselben vollkommen kennen lernten. Diesen ist das nicht weniger unentbehrliche Kriegscommissariat untergeordnet und endlich soll für die Einquartirungen in der Stadt von der Regierung ein eigenes Quartieramt bestellt werden.

Um der Landschaft einen neuen thätigen Beweis zu geben von dem aufrichtigen Wunsche der Bürgerschaft der Stadt zu beiderseitgem Vortheil mit ihr in guter Eintracht zu stehen und überzeugt, daß auch die größte Concurrenz dem fleißigen Arbeiter nicht schädlich sei und daß durch sie allein der Flor der Stadt und Landschaft mit der Zeit wieder hergestellt werden könne, wollen hiemit die sechszig Ausschüsse und die ganze ehrliebende Bürgerschaft den Einwohnern der Landschaft, wie schon vor Annahme der Helvetischen Constitution geschehen und wie sie es seither besaßen, freien Handel und Wandel und freie Betreibung aller Gewerbe feierlich bewilligen und zusichern, wobei die zur Erhaltung der Ordnung nothwendigen polizeilichen Verfügungen der Regierung zu machen vorbehalten bleiben.

In Rücksicht endlich auf unsere noch ungewissen Verhältnisse mit den Städten Stein und Dießenhofen, welche auf einen vorjährigen Schluß der Helvetischen Regierung mit unserem Kanton vereinigt wurden und für einmal noch vereinigt sind, finden wir es für das Rathsamste und Billigste, diesen Entwurf unserer Interimsregierung, wofern derselbe von derjenigen Macht, welche gegenwärtig im Besitz unseres Landes ist, genehmigt wird, der Bürgerschaft dieser beiden Städte mitzutheilen und die Vorsteher derselben zu einer gemeinsamen Berathung einzuladen: ob und inwiefern sie sich an uns anschließen und unter welchen Verhältnissen sie bei dieser Regierung mitwirken wollen.

Dieses zweite Project einer Interimsregierung erfreute sich auffallend schnell der Billigung der Bürgerschaft der Stadt Schaffhausen und ohne die Stimme des Landes darüber anzuhören, dessen Mündigkeit noch vor wenigen Monaten die Stadt in allen Treuen zugestanden hatte, wurden alt Regierungsstatthalter Maurer, Professor Müller, Archivar Harder und David Hurter beauftragt, sich ungesäumt in das Hauptquartier Kloten zu verfügen, um den Entwurf Sr. Königlichen Hoheit dem Erzherzog Karl, als dem siegreichen und allgeliebten Befreier des Vaterlandes, wie das bezügliche Creditiv lautete, zu

unterbreiten und um gnädige Genehmigung desselben dringend zu bitten. Am 9. Juli waren die Abgeordneten von Schaffhausen verreis't und am 10. ertheilte der Erzherzog dem Project mit den wenigen Zeilen die Genehmigung:

„Er nehme keinen Anstand dasjenige genehm zu halten, was zur Handhabung der Judicialverfassung und Aufrechthaltung guter Ordnung und öffentlicher Sicherheit im Wege der Verfassung provisorisch vorzukehren für nöthig befunden werde."

Die Bürger der Landschaft, wie namentlich diejenigen des Klettgaues, erhoben sich mit Unwillen gegen das Politische dieser Anordnung, die einen Zwischenzustand der alten und neuen Ordnung bilden sollte. Um die Mitte des Monats August gaben jedoch die Landgemeinden, unfähig dem Zwang sich länger zu widersetzen, ihre Zustimmung zur Herstellung der alten Obrigkeit, nachdem die Verwaltungskammer bereits am 23. Juli durch Beschluß der beiden Räthe vom 15. Juli für aufgelöst erklärt worden war.

Unstreitig war dieser Staatsstreich in schneidendem Widerspruch mit den Wünschen der Mehrheit des Volkes. Er vernichtete alle Hoffnungen auf eine bessere Stellung des Landvolks und ließ den Stachel getäuschten Vertrauens lange in den Herzen zurück.

Der Mißbrauch, der mit den Forderungen der Landschaft gemacht wurde und der Unwille, mit welchem dieselben als übertrieben aufgenommen wurden, geben nicht uninteressante Belege dafür, wie die Parteien sich ausbilden, in die Extreme verfallen und so die heilsamsten Reformbestrebungen zernichtet werden können; aber deßhalb bestand dennoch die Forderung der Freiheit, der unbeschränkten Entfaltung der Individualität, als eine unbedingt nothwendige und unbestreitbare, da jede Staatsform und Verfassung eine mangelhafte ist, zur Unzufriedenheit, Aufregung und selbst zu Revolutionen führt, welche nicht dieser Forderung von vorneherein Genüge leistet und diese Freiheit vor allen Angriffen sicher stellt.

Wenn man überhaupt die früheren Zustände unseres Staatslebens, wo so wenig durch eigentliche Gesetze geordnet war und diese selbst nur selten gehandhabt wurden, betrachtet, so ist die Helvetische Revolution mit all ihren Mißgriffen hier wie anderwärts ein Hauptschritt zur Freiheit gewesen, als sie diese Zustände zusammenbrach, der Willkürherrschaft ein Ziel setzte und das Staatsleben auf richtigen Rechtsgrundsätzen neu zu begründen suchte.

Studien

über die

Staatsumwälzung des Kantons Schaffhausen

im Jahre 1798

von

Dr. Martin Wanner,
Staatsschreiber.

Es ist das Schicksal aller Regierungen, welches auch ihre Form sei, Lebenskeime in sich zu schließen, die ihre Stärke bilden, und Keime ihrer Auflösung, die später ihren Untergang herbeiführen müssen.

Geschichte Julius Cäsar's von Napoleon III.

Schaffhausen.
Druck und Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung.
1865.

In der Brodtmann'schen Buchhandlung in Schaffhausen ist ferner erschienen:

Wanner, Dr. M., Der Kanton Schaffhausen in seiner antiquarischen Bedeutung. 1851. fr. 1. — 30 kr. — 9 ngr.

Der Unoth. Zeitschrift für Geschichte und Alterthum des Standes Schaffhausen. Herausgegeben von *Johannes Meyer*. I. Heft 1863, II. und III. Heft 1864, IV. Heft 1865 à fr. 1. — 36 kr. — 9 ngr.

Inhalt: Erstes Heft: 1. Blicke in die ältere Geschichte von Rüdlingen vom Herausgeber. — 2. Die Behandlung der Selbstmörder im Mittelalter von Prof. Osenbrüggen. — 3. Zur Culturgeschichte der Stadt Schaffhausen. — 4. Kinderreime aus Schaffhausen von El. Meyer. — 5. Flur- und Localnamen aus Gächlingen, Siblingen, Löhningen, Guntmadingen, Neunkirch, Osterfingen, Wilchingen, Merishausen von G. Keller und E. Meyer. — 6. Zwei Häuserinschriften.

Zweites Heft: 1. Johann Georg Müller von Dekan Kirchhofer. — 2. Seelen und Blumen von Herausgeber. — 3. Der Schimilirüter in Schleitheim von A. Pletscher.

Drittes Heft: 1. Johann Georg Müller (Schluss.) — 2. Aus J. G. Müller's Tagebuch von Dekan Kirchhofer. — 3. Aberglauben aus der Stadt Schaffhausen und aus Merishausen von Elisab. Meyer — 4. Flurnamen aus Unterhallau, Trasadingen, Rüdlingen, Schleitheim, Opfertshofen, Bibern, Buch, Beggingen. — 5. Kinderreime aus Schaffhausen von Paul Vollmar.

Viertes Heft: 1. Rechtsschutz der Pfandgläubiger im XVI. Jahrhundert von H. W. Harder. 2 Esther v. Waldkirch vom Herausgeber. — 3. Communismus im Kloster Allerheiligen von Joh. Lang, stud. theol. — 4. Der h. Bernhard v. Clairvaux in Schaffhausen im Jahre 1146 vom Herausgeber. — 5. Melchior Habicht's Geschichte der Revolution (1789—1806).

Der Schaffhauser Richtebrief, herausgegeben von *Johannes Meyer*. Die ältesten Satzungen der Stadt aus dem Jahre 1291. 1857. fr. 1. 35. — 36. kr. — 10 ngr.

Chronik der Stadt Schaffhausen 1842 nebst Register. fr. 6. — fl. 2. 48. rth. 1. 18.

Register zur Chronik der Stadt Schaffhausen. 1856. appart. fr. 1. 50. — 42 kr. — 12 ngr.

Harder, H. W., Historische Beschreibung des Munoths zu Schaffhausen. 1859. 75 rp. — 21 kr. — 6 ngr.

Schaffhausen und seine Umgebung, ein Wegweiser für Einheimische und Fremde. 1842. fr. 1. 35. — 36 kr. — 10 ngr.

Baldino, Mimosen, Novellen und Erzählungen aus dem Bündner'schen Natur- und Volksleben. Erstes Bändchen: **Geh' zum Pfarrer von Trimmis.** Novelle. 1857. fr. 1. 95. — 48 kr. — 15 ngr. — — Zweites Bändchen: **Der Bachtobel-Rudeli. Der Schinder und seine Braut. Die Geister im Maiensäß.** 1858. fr. 1. 95. — 54 kr. — 15 ngr.

Zehnder, Schaffhausen in alter und neuer Zeit. 1851. 50 rp. — 15 kr. — 5 ngr.

Henne, Dr. Ant., Der letzte Dominikaner in Bern. Novelle aus dem Jahre 1528. 1863. fr. 5 — fl. 2. 20. — rth. 1. 10.

— — Schweizergeschichte für das Volk und Schule bis zum Savoyerhandel, der Dappenthalfrage, dem Tessiner Bisthumshandel und dem St. Galler konfessionellen Frieden. 1862. Vierte völlig neue Bearbeitung. Zweite Ausgabe.
fr. 5. — fl. 2. 20. — rth. 1. 10.

— — Der Sonderbund und dessen Auflösung durch die Tagsatzung im November 1847. I. und II. Abtheilung 1848.
fr. 1. 95. — 48 kr. — 15 ngr.

— — Das Dasein alteuropäischer eigenthümlicher Bevölkerung und Kultur, eigener Geschichte, Mythen und Chronologie und ihr Verhältniß zur ägyptischen, biblischen, assyrischen und persischen, oder die endliche Herstellung Manethons gegenüber den Forschungen von Champoillon, Figeac, Böth und Bunsen, mit einer Tabelle der aus dieser Herstellung hervorgehenden ältesten Chronologie und der ältesten Stamm- und Königsregister. 1847.
fr. 1. 50. — 42 kr. — 12 ngr.

— — Allgemeine Geschichte, von der Urzeit bis auf die heutigen Tage. I. Buch. 1845. fr. 12. — fl. 2. 6. — rth. 3.
— — — II. Buch. 1846. fr. 4. 80. — fl 2. 6. — rth. 1. 6.

Hattemer, Heinr., Ueber Ursprung, Bedeutung und Schreibung des Wortes Deutsch. Nebst einigen Beigaben. 1847.
75 rp. — 21 rp. — 6 ngr.

Enderis, H., schweizerischer Consul in Chicago, Nordamerikanische Haus- und Landwirthschaft. Hauptsächlich für den Farmer im Nordwesten der Vereinigten Staaten und für Einwanderer bestimmt. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 40 Holzschnitten.
fr. 3. — fl. 1. 30. — 24 Ngr.

Erzinger, Die Auswanderung im Kanton Schaffhausen, ihre Ursachen und Gegenmittel. 1853. fr. 1. 35. — 36 kr. — 12 ugr.

— — Armuth und Volkswirthschaft im Kanton Schaffhausen. Ein Nachtrag zur Beantwortung der Auswanderungsfrage. 1853. 45 rp. — 15 kr. — 6 ngr.

Scherr, Dr. G., Gemeinfaßliche Geschichte der religiösen und philosophischen Ideen. Für diejenige Klasse der Gebildeten, die eigentlich gelehrter Studien ermangeln. 3 Bände 1843.
fr. 14. 10. — fl. 6. 36. — rth. 3. 20.

Schiel, Dr. J., Reise durch die Felsengebirge und Humboldtgebirge nach dem stillen Ozean. 1859.
fr. 1. 95. — 54 kr. — 15 ngr.

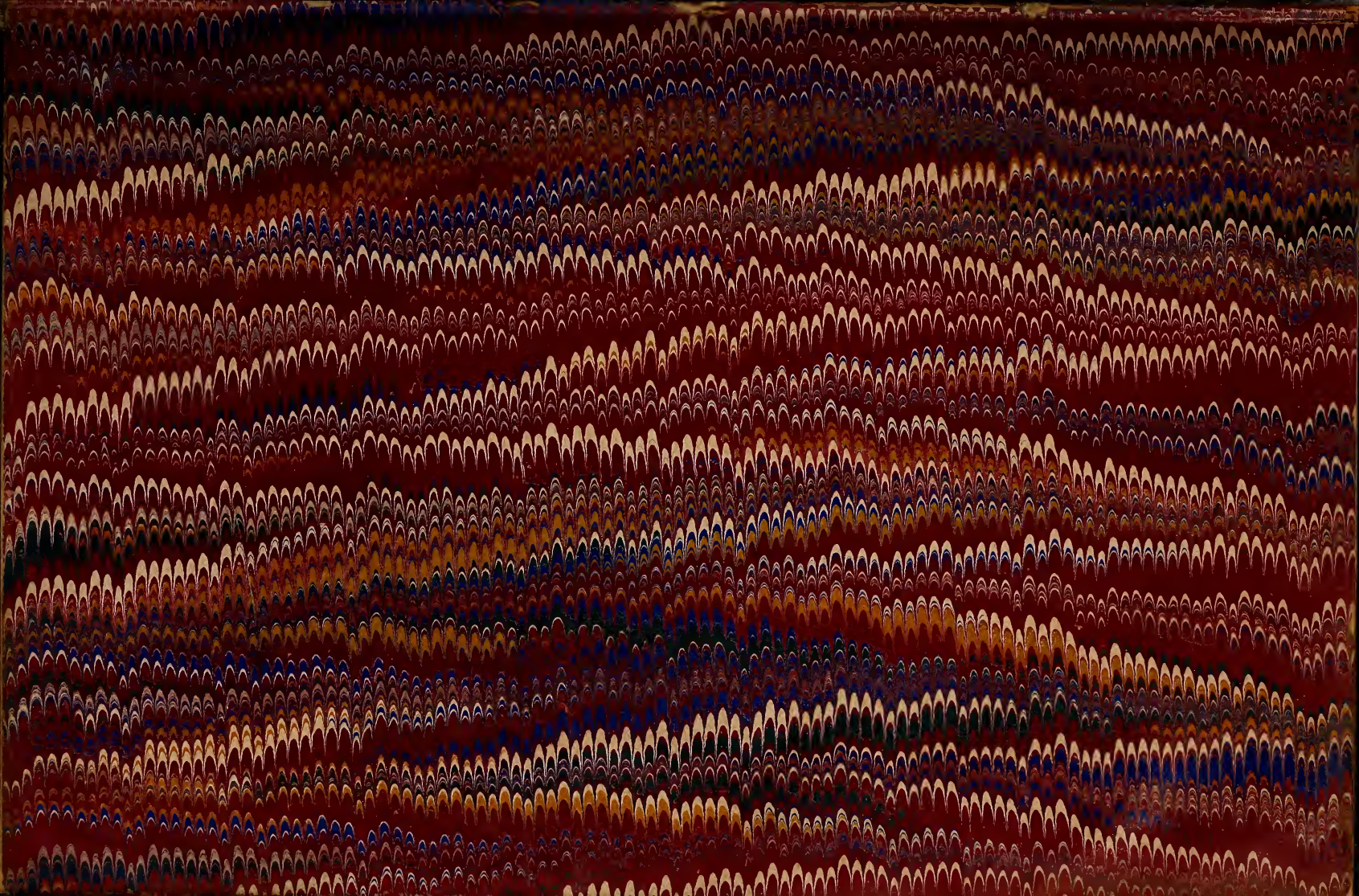

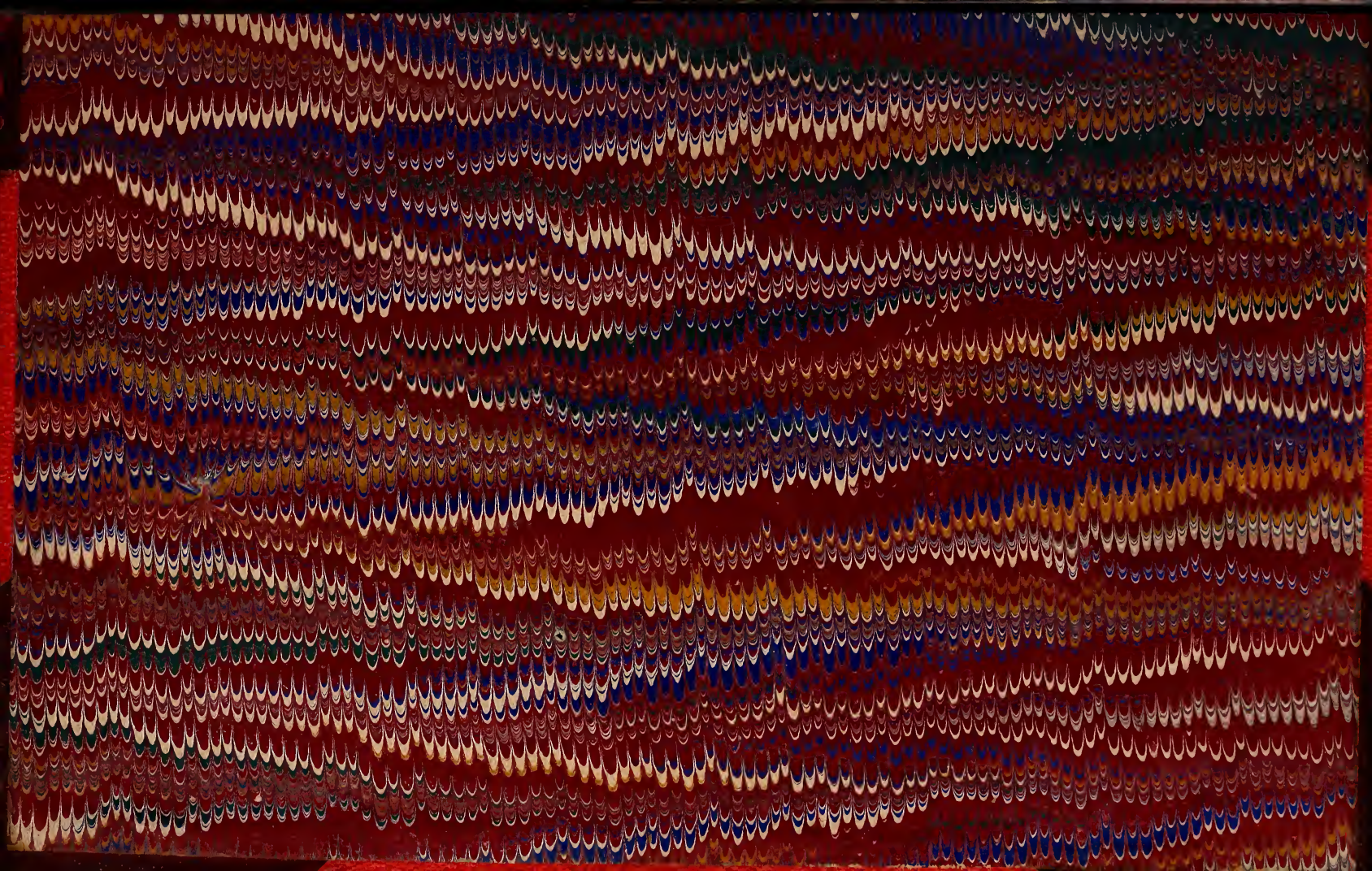

LIBRARY OF CONGRESS
0 020 230 988 4